

VEREINTE NATIONEN

Herausgegeben von der
Deutschen Gesellschaft für die
Vereinten Nationen (DGVN)



Zeitschrift für die Vereinten Nationen
und ihre Sonderorganisationen

UN ■ ILO · FAO · UNESCO · ICAO · IBRD · IFC · IDA · IMF · UPU · WHO · ITU · WMO · IMO ·
WIPO · IFAD · UNIDO ■ GATT · IAEA · WTO ■ UNRWA · UNITAR · UNICEF · UNHCR · WFP ·
UNCTAD · UNDP · UNFPA · UNV · UNU · UNEP · WFC · UNCHS · INSTRAW ■ ECE · ESCAP ·
ECLAC · ECA · ESCWA ■ CERD · CCPR · CEDAW · CESCR · CAT · CAAS · CRC ■ UNMOGIP ·
UNTSO · UNFICYP · UNDOF · UNIFIL · UNIKOM · MINURSO · ONUSAL · UNAVEM II ·
UNPROFOR · UNOSOM II · ONUMOZ · UNOMIG · UNOMIL · UNMIH · UNAMIR · UNMOT



Nomos Verlagsgesellschaft
Baden-Baden

3'95

VEREINTE NATIONEN

43. Jahrgang

Juni 1995

Heft 3

Christa Wichterich

Frauen – die vierte 95

Dieter Göthel

Im Auftrag der Weltorganisation

Das Personal der Vereinten Nationen im Wandel 99

Volker Matthies

Zwischen Erfolg und Fehlschlag

Die Friedensmissionen der Vereinten Nationen in Afrika 105

Literaturhinweis

Bernhard Neugebauer

Dicke: Effizienz und Effektivität internationaler Organisationen 112

Aus dem Bereich der Vereinten Nationen

Berichte · Nachrichten · Meinungen

Hans Günter Brauch, Matthias Dembinski, Jens Martens, Christiane Philipp,

Beate Rudolf und Redaktion

49. Generalversammlung trifft noch keine Entscheidung über eine Erweiterung des Sicherheitsrats (13) 113

Mühseliger Weg zur Verlängerung des Nichtverbreitungsvertrags (14) 114

Register erfaßt Handel mit konventionellen Waffen (15) 117

Die zehn »Verpflichtungen« von Kopenhagen (16) 118

CERD beklagt Ausbreitung rassistischer Theorien und Praktiken (17) 119

CEDAW kritisiert Feminisierung der Armut (18) 121

Überprüfungsmechanismus der Anti-Apartheid-Konvention suspendiert (19) 125

Dokumente der Vereinten Nationen

»Agenda für den Frieden«, Angola, Burundi, Burundi und Rwanda, Kernwaffen, Liberia, Libyen, Rwanda, Somalia, Westsahara, UN-Personal 126

Wiederkehrende Gedenkanklässe sowie laufende und künftige Jahre und Jahrzehnte der Vereinten Nationen (Tabelle) 142

VEREINTE NATIONEN · Zeitschrift für die Vereinten Nationen und ihre Sonderorganisationen. – Begründet von Kurt Seinsch.

ISSN: 0042-384X

Herausgeber: Deutsche Gesellschaft für die Vereinten Nationen (DGVN), Bonn.

Chefredakteur: Dr. Volker Weyel, Poppelsdorfer Allee 55, D-53115 Bonn, ☎ (02 28) 21 36 40;

Telefax: (02 28) 21 74 92.

VEREINTE NATIONEN erscheint in der Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden.

Druck, Verlag und Anzeigenannahme: Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Waldseestr. 3-5, D-76530 Baden-Baden, ☎ (0 72 21) 21 04-0; Telefax: (0 72 21) 21 04 27.

Die Zeitschrift sowie alle in ihr enthaltenen einzelnen Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung, die nicht ausdrücklich vom Urheberrechtsgesetz zugelassen ist, bedarf der vorherigen Zustimmung des Verlags. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Namentlich gezeichnete Beiträge geben nicht notwendigerweise die Meinung des Herausgebers oder der Redaktion wieder.

Erscheinungsweise: zweimonatlich. – Bezugsbedingungen: Abonnementspreis jährlich (6 Hefte) DM 49,- (inkl. MwSt.) zuzüglich Versandkosten; Einzelheft: DM 10,- (inkl. MwSt.) zuzüglich Versandkosten. Bestellungen nehmen entgegen: der Buchhandel und der Verlag; Abbestellungen vierteljährlich zum Jahresende. Zahlungen jeweils im voraus an: Nomos Verlagsgesellschaft, Postbank Karlsruhe, Kto. 73 636-751, und Stadtparkasse Baden-Baden, Kto. 5-002266.

DEUTSCHE GESELLSCHAFT FÜR DIE VEREINTE NATIONEN

Präsidium:

Dr. Hans Arnold

Bischof Heinz-Georg Binder

Prälat Paul Bocklet,
Leiter des Katholischen Büros Bonn

Dr. Hans Otto Bräutigam,
Justizminister Brandenburgs

Dr. Fredo Dannenbring

Prof. Dr. Per Fischer

Dr. Katharina Focke

Dr. Walter Gehlhoff

Hans-Dietrich Genscher, MdB

Prof. Dr. Reimut Jochimsen, Präsident
der Landeszentralbank Nordrhein-Westfalen

Dr. Helmut Kohl, MdB,
Vorsitzender der CDU, Bundeskanzler

Dr. Hanna-Renate Laurien, MdB,
Präsidentin des Berliner Abgeordnetenhauses

Dr. Hans-Werner Lautenschlager

Prof. Dr. Hermann Mosler

Prof. Dr. Karl Josef Partsch

Annemarie Renger

Prof. Volker Rittberger, Ph. D.

Helmut Schmidt, Bundeskanzler a. D.

Kurt Seinsch, Chefredakteur i. R.

Dr. Hans Stercken

Dr. Helga Timm

Dr. Hans-Jochen Vogel

Dr. Theodor Waigel, MdB, Vorsitzender
der CSU, Bundesminister der Finanzen

Rüdiger Freiherr von Wechmar

Alexander Graf York von Wartenburg

Vorstand:

Prof. Dr. Rüdiger Wolfrum, Heidelberg
(Vorsitzender)

Dr. Eberhard Brecht, MdB, Quedlinburg
(Stellvertretender Vorsitzender)

Prof. Dr. Klaus Hüfner, Berlin
(Stellvertretender Vorsitzender)

Dr. Klaus Bockslaff, Wiesbaden
(Schatzmeister)

Dr. Klaus Dicke, Mainz

Dr. Angela Frank, Waiblingen

Prof. Dr. Jens Naumann, Ascheberg

Ulrike Renner-Helfmann, München

Andreas Schmidt, MdB, Mülheim

Prof. Dr. Christian Tomuschat, Bonn

Dr. Günther Unser, Aachen

Burkhard Zurheide, Enger

Landesverbände:

Elke Schramm

Vorsitzende, Landesverband Berlin

Oskar Barthels

Vorsitzender, Landesverband Baden-Württemberg

Ulrike Renner-Helfmann

Vorsitzende, Landesverband Bayern

Generalsekretariat:

Joachim Krause, Generalsekretär

Deutsche Gesellschaft für die Vereinten Nationen

Dag-Hammarskjöld-Haus

Poppelsdorfer Allee 55, D-53115 Bonn

☎ (02 28) 21 36 46; Telefax: (02 28) 21 74 92

Im September dieses Jahres richten die Vereinten Nationen in der chinesischen Hauptstadt die Vierte Weltfrauenkonferenz aus; sie steht unter dem anspruchsvollen Motto ›Maßnahmen für Gleichberechtigung, Entwicklung und Frieden‹. Schaut man nur auf die Zahl der Konferenzen, so scheint keine andere Frage in den vergangenen zwei Jahrzehnten ein derart hohes Maß an Aufmerksamkeit der Weltorganisation gewonnen zu haben wie das Thema Frauen. Die Häufigkeit der Frauenkonferenzen ist jedoch weniger Ausdruck eines drängenden völkergemeinschaftlichen Interesses an der Gleichstellung von Männern und Frauen, sondern Resultat einer einzigartigen Dynamik zwischen dem nichtstaatlichen Sektor, den Regierungen und den Vereinten Nationen.

Diese Dynamik wurde im Dezember 1972 in Gang gesetzt, als die UN-Generalversammlung beschloß, das Jahr 1975 zum ›Internationalen Jahr der Frau‹ zu erklären. Ausschlaggebend war zweierlei: ein politisches Interesse im Kontext der neuen Entwicklungsstrategie der Grundbedürfnisbefriedigung und die erstarkende Frauenbewegung in den westlichen Industrienationen. Das Internationale Frauentag wurde zu einem der erfolgreichsten Themenjahre der Vereinten Nationen und deshalb zur UN-Frauentekade von 1975 bis 1985 verlängert. Drei Weltfrauenkonferenzen – 1975 in Mexiko-Stadt, 1980 in Kopenhagen und 1985 in Nairobi – markierten Beginn, Halbzeit und Abschluß der Dekade. In Mexiko wurde das Themenspektrum erstmalig erfaßt und Aufgaben für die Regierungen in einem Aktionsplan formuliert. In Kopenhagen wurde eine Zwischenbilanz der Dekade gezogen; das Fazit war, daß viele Regierungen zwar frauenpolitisch aktiv geworden waren, dies aber nicht zur schnellen Beseitigung der festgestellten Diskriminierung von Frauen geführt hatte. In der kenianischen Hauptstadt, wo eine überwiegend enttäuschende Bilanz über die erreichten Verbesserungen vorlag, wurden die ›Zukunftsstrategien von Nairobi zur Förderung der Frau‹ verabschiedet: ein detailliertes Kompendium frauenpolitischer Handlungsempfehlungen an die Adresse der Regierungen bis zum Jahre 2000.

Dieses Ensemble von UN-Ereignissen und die Frauenbewegungen verstärkten sich wechselseitig. In den siebziger Jahren erlebte die feministische Bewegung in Nordamerika und Europa ihren Höhepunkt, in den achtziger Jahren standen Frauenbewegungen in Ländern des Südens im Zenit. Die drei Foren der nichtstaatlichen Organisationen (NGOs), die parallel zu den UN-Frauenkonferenzen stattfanden, waren die wichtigste Plattform zur internationalen Vernetzung der unterschiedlichen Ansätze, Frauengruppen und -bewegungen. Zu dem Druck, den die Bewegungen von der Basis her auf ihre Regierungen ausübten, kam nun ein politisch-moralischer Druck von oben, von der UN-Ebene.

Resultat der Dynamik zwischen nichtstaatlicher, staatlicher und UN-Ebene war, daß das Thema Frauen auf die Tagesordnungen von Regierungen, Forschungsinstituten und multilateralen Organisationen gesetzt wurde. Wie unzureichend und kritikwürdig auch immer – es wurde frauenpolitisch gehandelt.

Veränderte Rahmenbedingungen, neue Akzente

In Beijing soll vom 4. bis 15. September zum einen die Einlösung der ›Zukunftsstrategien‹ von Nairobi bilanziert, zum zweiten sollen erneut Handlungskonzepte für die nächsten fünf Jahre entworfen werden. Seit der Konferenz von 1985 haben sich die externen – globalen und politischen – wie die internen Rahmenbedingungen für einen frauenpolitischen Diskurs stark verändert. Die ersten drei Weltfrau-

enkonferenzen standen unter dem Vorzeichen einer ›Politisierung‹, weil polarisierende Debatten über die Apartheid und Palästina, Imperialismus und ›neue internationale Wirtschaftsordnung‹ Frauenthemen im engeren Sinne an den Rand drängten. Zwar ist mit dem Ende der bipolaren Weltordnung die alte politische Blockbildung als Voraussetzung dergestalt ›politisiert‹ Debatten aufgebrochen. So wurde zum Beispiel die Aufteilung der drei Konferenzziele Gleichberechtigung, Entwicklung und Frieden auf die drei Blöcke Nord, Süd und Ost von der Geschichte schlichtweg überholt.

Seit der Wiener Menschenrechtskonferenz 1993 und der Kairoer Bevölkerungskonferenz im vergangenen Jahr ist das Frauenthema jedoch Gegenstand einer heftigen Auseinandersetzung unter kulturellem Vorzeichen geworden. Sie hat inzwischen bereits zu ebenso verhärteten Fronten geführt wie die politischen Konflikte der siebziger und achtziger Jahre. Genauer: Frauenfragen werden als Mittel zur Austragung sehr grundsätzlicher kultureller und politischer Kontroversen benutzt.

Unter Wortführung Chinas wird die Universalität von Menschen- und Frauenrechten in Frage gestellt und damit einem Kulturrelativismus und rigiden Vorstellungen von nationaler Souveränität das Wort geredet. Unter Wortführung des Heiligen Stuhls (für eine orthodoxe katholische Position) und Irans sowie Sudans (für eine islamistische Position) wird die Frage aufgeworfen, inwieweit die ›biologische‹ Bestimmung der Frau als Mutter ihre Rechte, Lebenschancen und Handlungsräume festlegen beziehungsweise begrenzen soll. Im Grunde wird damit der Begriff der Gleichheit in Frage gestellt. Die islamistische Fraktion betont, daß es nicht um eine Gleichheit der Geschlechter gehen kann, sondern um eine Gleichwertigkeit, die der Verschiedenheit der Geschlechter Rechnung trägt.

Die Allianz katholischer Länder (Argentinien, Benin, Guatemala, Honduras, Malta) hat diesen Diskurs bei dem Vorbereitungstreffen für die Beijing-Konferenz, das im März in New York stattfand, an einem neuralgischen Begriff festgemacht: ›gender‹. ›Gender‹ bezeichnet im Englischen das Geschlecht als sozial geformt und damit veränderbar. Im Gegensatz dazu benennt ›sex‹ die biologische Kategorie. In den vergangenen Jahren ist ›gender‹ zu einem Topos im frauenpolitischen Diskurs und auch zu einem stehenden Begriff in UN-Dokumenten geworden. Nun hat die dem Vatikan nahestehende Fraktion gefordert, ›gender‹ wo immer möglich durch ›sex‹ zu ersetzen, da ›gender‹ als Begriff unklar und außerdem in viele Sprachen nicht übersetzbar sei. Das zugrundeliegende Interesse des Vatikans hinter seiner blockierenden Argumentation ist die Ablehnung von Geburtenkontrolle und Abtreibung, während die Islamisten sich

Autoren dieser Ausgabe

Dieter Göthel, geb. 1939, ist Direktor der Personalabteilung der IAEA in Wien. Mitglied im Beratenden Ausschuß für Verwaltungsfragen und im Pensionsrat der Vereinten Nationen. Zahlreiche Veröffentlichungen zu Personalfragen.

Dr. Volker Matthies, geb. 1945, ist Dozent an der Führungsakademie der Bundeswehr in Hamburg und Professor für politische Wissenschaft an der Universität Hamburg.

Dr. Christa Wichterich, geb. 1949, ist freie Journalistin und Gutachterin (Arbeitsschwerpunkte: Frauen im Süden, Entwicklungszusammenarbeit, Bevölkerungspolitik, Umwelt). Mehrjährige Aufenthalte in Indien und Kenia.

prinzipiell gegen universelle Normsetzungen sowie politische und kulturelle Einmischung verwahren.

Die zweite entscheidende Veränderung seit der Konferenz von Nairobi liegt im frauenpolitischen Diskurs selbst. Gertrude Mongella, die tansanische Generalsekretärin der Beijing-Konferenz, beobachtet einen Wandel des Frauenbilds. »Frauen werden nicht mehr nur als Opfer gesehen, die man bedauern und denen unter die Arme gegriffen werden muß, sie werden als soziale Akteurinnen und Problemlöserinnen wahrgenommen.« Statt ihre Schwäche zu beklagen, liegt der Akzent nun auf ihrer Stärke. Sie gelten als Hoffnungsträgerinnen im Kampf gegen Armut und als Trägerinnen des sozialen Wandels. Diese neue Wahrnehmung geht wesentlich auf das Konto der Frauenbewegungen. Sie hatten seit Jahren die Leistungen von Frauen betont, ihre kollektiven Strategien der Armutslinderung, ihre findigen Taktiken der Überlebenssicherung und ihre Zuverlässigkeit dort, wo Staaten soziale Aufgaben an sie abtreten. Mit dem Slogan »Menschenrechte sind Frauenrechte« versuchte die internationale Frauenbewegung außerdem, das Stigma zu beseitigen, daß Frauen soziale Sonderfälle und ihre Rechte damit Sonderrechte seien. Auf diese Weise wurde ihre Rolle als Bittstellerinnen aufgebrochen. Statt dessen treten sie nun als Rechtssubjekte auf.

Der Menschenrechtsdiskurs hatte noch eine weitere wichtige Funktion für die internationale Frauenbewegung. Es gelang ihr, das Thema Gewalt gegen Frauen in ihm zu verorten. Dieses Thema war zunächst unter der Parole »Das Private ist politisch« der Kern des westlichen Feminismus gewesen, wurde jedoch seit dem NGO-Forum in Nairobi als globales Frauenproblem identifiziert. Seitdem entstanden um den Kristallisationspunkt Gewalt in allen Kontinenten Frauenrechtsorganisationen. Die Wiener Menschenrechtskonferenz erkannte nicht nur staatliche, sondern auch private Gewalt gegen Frauen erstmalig als Menschenrechtsverletzung an. War während der Frauendekade Diskriminierung die zentrale Kategorie zur Erfassung des Geschlechterverhältnisses gewesen, so kam nun Gewalt hinzu.

Lobby-Aktivitäten

Der Durchbruch für die Gewaltthematik auf der Menschenrechtskonferenz war einer der großen Erfolge der Lobby-Aktivitäten der internationalen Frauenbewegung. Seit der UN-Konferenz zu Umwelt und Entwicklung 1992 in Rio de Janeiro ist der Lobbyismus zum entscheidenden Bindeglied geworden, das grenz- und kulturüberschreitende Frauen-Netzwerke zusammenhält. Die Frauen haben sich auf allen UN-Konferenzen als Avantgarde der Zivilgesellschaft profiliert und sind so professionell vorbereitet und gut organisiert aufgetreten wie keine andere Gruppe in der nichtstaatlichen Szene. Lobby-Arbeit wird vor allem auf Basis einer Bearbeitung der offiziellen Dokumente Wort für Wort, Zeile für Zeile betrieben. Als zweites, ebenso wichtiges Standbein politischer Beeinflussung wird inzwischen jedoch auch eine systematische Überwachung des Folgeprozesses nach den Konferenzen erachtet, um die Handlungsbereitschaft der Regierungen zu kontrollieren. Dies bedeutet, daß jede UN-Konferenz in einem mehrjährigen Prozeß vor und nach dem Großereignis frauenpolitische Arbeitskraft in großem Umfang in Anspruch nimmt. Politische Partizipation, die die Frauenorganisationen als Konstituens eines neuen Demokratieverständnisses für sich fordern, schließt somit Teilhabe an politischen Entscheidungsprozessen und ein Wächteramt gegenüber staatlichen, multilateralen und UN-Maßnahmen ein.

Während die internationale Frauenbewegung durch ihre aktive Präsenz im Kontext der UN-Konferenzen an Profil und Bedeutung gewann, verloren die Frauenbewegungen in den Ländern des Nordens und Südens in den neunziger Jahren ihren Schwung oder sind durch diverse Fundamentalismen und wirtschaftliche Krisen existentiell

bedroht. Damit hat sich der frauenpolitische Druck auf die Regierungen von der Basis in den einzelnen Ländern auf eine neu etablierte Lobby-Ebene bei den UN-Konferenzen verschoben.

Der Erfolg der koordinierten Lobby-Anstrengungen läßt sich an den Abschlußdokumenten der großen Konferenzen ablesen. In Rio führten sie zur Anerkennung der Leistungen der Frauen für den Umweltschutz und ihres Wissens um eine nicht zerstörerische Ressourcennutzung. In Wien brachten sie neben der Wahrnehmung privater Gewalt gegen Frauen als Menschenrechtsfrage auch die Berufung einer Sonderberichterstatterin über Gewalt an Frauen. Auf der Bevölkerungskonferenz in Kairo konnten die Frauen ihr Konzept von reproduktiven Rechten und reproduktiver Gesundheit durchsetzen. Diese Erfolge haben die Politikfähigkeit der Frauen und ihrer Themen bewiesen. Allerdings zeichnet sich nicht ab, daß die Fortschritte auf der rhetorischen und programmatischen Ebene auch einen Wandel des politischen Handelns zugunsten von Frauen bewirkt haben.

Eine andere Folge davon, daß der staatliche und nichtstaatliche Sektor einander näher gekommen sind, ist ein neuer Gleichklang der Begriffe und Ideen. Die gesamte kritische Diktion der Frauenbewegungen aus den siebziger und achtziger Jahren findet sich heute in der Programmatik von Regierungen und Vereinten Nationen wieder. Dadurch wirken die Dokumente rhetorisch modernisiert. Ehemals kritischen Begriffe wie die Vokabel »empowerment« -die den Machtzuwachs und die Stärkung der gesellschaftlichen Position der Frauen bezeichnet – sind jedoch entschärft und in konventionelle Politikkonzepte eingepaßt.

UN-Instrumente

Das wichtigste Instrument neben den Dokumenten der drei Weltfrauenkonferenzen, das die Regierungen zu Maßnahmen gegen die Diskriminierung verpflichten will, ist das »Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau«, das 1979 verabschiedet wurde und zwei Jahre später in Kraft getreten ist (Text: VN 3/1980 S. 108ff.). Es wurde inzwischen von 139 Staaten ratifiziert und ist damit nach dem »Übereinkommen über die Rechte des Kindes« von 1989 und dem »Internationalen Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung« von 1965 das in der Staatengemeinschaft populärste Menschenrechtsinstrument. Von den Vertragsstaaten legte allerdings fast die Hälfte »Vorbehalte« zu einzelnen Artikeln vor allem unter Berufung auf kulturelle Eigenarten ein. Diese reduzieren manche Ratifikationen zu eher symbolischen Akten und unterlaufen die völkerrechtliche Verbindlichkeit der Konvention. Sie dienen als Vorwand dafür, daß die Gesetzgebung vieler Vertragsstaaten den Konventionsinhalten immer noch widerspricht.

Seit 1982 hat der »Ausschuß für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau« (CEDAW) die Aufgabe, die Einhaltung der Konvention zu überwachen – allerdings ohne Sanktionsgewalt (siehe auch den Bericht über die beiden letzten Tagungen des Gremiums S. 121 ff. dieser Ausgabe). Sein Zeitbudget ist mit zwei Sitzungswochen pro Jahr so knapp bemessen, daß er mit der Diskussion der Rechenschaftsberichte der Regierungen in der Regel mehr als drei Jahre hinterherhinkt. Außerdem ist er finanziell erheblich schlechter ausgestattet als vergleichbare Ausschüsse. Deshalb hieß es schon, der Antidiskriminierungsausschuß werde selbst diskriminiert. Jedenfalls wurde die Konvention nicht zu einem wirksamen Instrument der Gleichstellung.

Weil die Konvention das Thema der Gewalt noch nicht einschließt, formulierte die Frauenrechtskommission eine Erklärung zur Gewalt gegen Frauen, die die UN-Generalversammlung auf Anraten der Wiener Menschenrechtskonferenz im Dezember 1993 mit ihrer Resolution 48/104 verabschiedete (»Erklärung über die Beseitigung der Gewalt gegen Frauen«, Text: VN 1/1995 S. 31f.). Im März 1994 setz-

te die UN-Menschenrechtskommission dann zunächst für drei Jahre die srilankische Juristin Radhika Coomaraswamy als Sonderbericht-erstatteerin über die Gewalt gegen Frauen ein. Der erste Bericht, den sie Ende 1994 vorlegte (E/CN.4/1995/42), liest sich wie eine Anklage-schrift gegenüber Regierungen, die ihre Schutzverpflichtung Frauen gegenüber sowohl im öffentlichen als auch im privaten Be-reich vernachlässigt haben. Damit ist die Position der Frauenbewe-gung übernommen, daß die staatliche Verantwortlichkeit für Perso-nenschutz auch für das Mann-Frau-Verhältnis und die Privatsphäre gilt.

Das Schicksal der Unterfinanzierung teilen nach Aussagen von Ger-trude Mongella alle Arbeitseinheiten der Vereinten Nationen, die sich mit Frauenfragen beschäftigen. Der UNIFEM, der Entwick-lungsfonds der Vereinten Nationen für die Frau, klagt über existenz-bedrohenden Finanzmangel. Aus Kostengründen bestehen Pläne, den UNIFEM und das Frauenforschungsinstitut INSTRAW zusam-men-zulegen.

Im Dezember vergangenen Jahres brief Generalsekretär Boutros Boutros-Ghali erstmals eine hochrangig besetzte Beratergruppe von elf Frauen (darunter die deutsche Europa-Abgeordnete Barbara Si-mons) und vier Männern zur Unterstützung der Generalsekretärin der Konferenz in Beijing. Auf Anraten der drei Generalsekretärinnen der früheren Weltfrauenkonferenzen empfahl die Gruppe, den Posten einer hochrangigen Ombudsfrau zur Überwachung von »gen-der«-Angelegenheiten im UN-System zu schaffen. Die Diskussion dieses Vorschlags beim letzten Vorbereitungstreffen für die Beijing-Konferenz in New York geriet jedoch sofort ins Stocken, als die Fra-ge der Finanzierung aufgeworfen wurde. Grundsätzlich wurde aber auch gefragt, ob die Probleme durch Einrichtung zusätzlicher Stellen und Mechanismen bewältigt werden können (anstatt das bestehende Instrumentarium zu stärken).

Bilanz

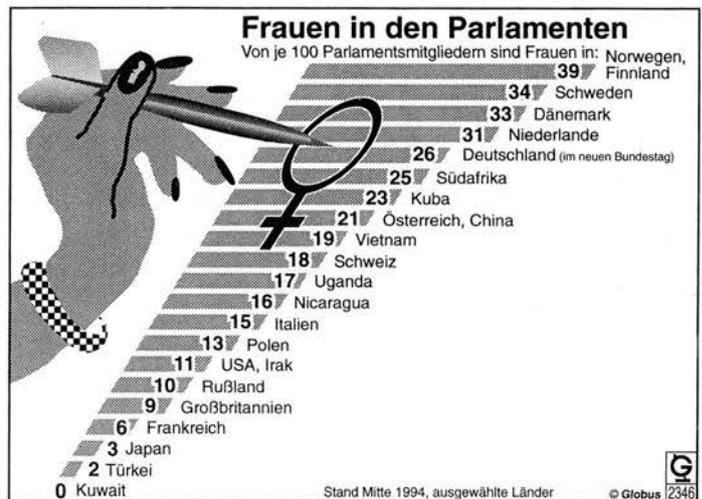
Bereits 1989 wollten die Vereinten Nationen die Einlösung der »Zu-kunftsstrategien« von Nairobi überprüfen. Jedoch beantworteten nur 30 Regierungen einen einschlägigen Fragebogen (und nur 20 davon einigermaßen substantiell). Damit wurde die Überwachung des Fol-geprozesses zu der Konferenz von 1985 zu einer Manifestation poli-tischen Desinteresses und Unwillens.

1990 bilanzierte die Frauenrechtskommission, eine Fachkommissi-on des Wirtschafts- und Sozialrats der Vereinten Nationen:

»Die tief verwurzelten Widerstände gegen den Fortschritt der Frauen und die Kürzung der Mittel für solche Veränderungen ... bedeuten, daß der Schwung verlorengegangen ist und in solchen Bereichen, wo Fortschritt erwartet wurde, ein Stillstand eingetreten ist.«

Für Beijing haben die Vereinten Nationen zwei Bilanzen vorgelegt. Zum einen den »Welt-Überblick über die Rolle der Frau in der Ent-wicklung von 1994« (1994 World Survey on the Role of Women in Development, UN Publ. E.95.IV.1) unter dem Titel »Frauen in der sich wandelnden Weltwirtschaft«, dem 1984 und 1989 bereits zwei ähnliche Berichte vorausgegangen waren, und zum zweiten eine the-matische Zusammenfassung der für Beijing eingereichten 130 Re-gierungsberichte, die die zentralen Themen der Aktionsplattform von Beijing aufnimmt.

Wie schon 1985 verschränken sich in dem Resümee des vergange-nen Jahrzehnts Fortschritte und Rückschritte. Die UN setzen das Schwergewicht eindeutig auf den wirtschaftlichen Bereich, weil sie die ökonomischen Veränderungen der letzten Jahre für die ein-schneidendsten im Leben der Frauen halten. Wesentlichste Rahmen-bedingung für die Frauenarbeit, den Lebensstandard, vor allem auch die Verarmung von Frauen, und für die Wanderungsbewegungen sei der ökonomische Strukturwandel, der in den Ländern des Südens durch Strukturanpassungsprogramme ausgelöst wird, in den frühe-ren sozialistischen Staaten durch den Umbruch zur Marktwirtschaft und in den Industrienationen durch eine Flexibilisierung der Arbeits-strukturen.



Diese Veränderungen seien an sich zwar geschlechtsneutral, hätten aber auf Frauen auf Grund bestehender Ungleichheiten überwiegend negative Auswirkungen gehabt. So sei die Zahl verarmter Frauen an-gestiegen. 60 vH der fast eine Milliarde Armen in ländlichen Regio-nen sind Frauen. Die Zahl armer Frauen auf dem Land nahm in den vergangenen beiden Jahrzehnten um die Hälfte zu, die armer Männer nur um 30 vH. Das Armutsrisiko ist besonders groß, wo Frauen Haushaltsvorstände und Alleiner-nährerinnen sind. Ende der achtzi-ger Jahre waren drei Viertel aller Armen in den USA Frauen, mit dem höchsten Prozentsatz unter älteren schwarzen Frauen.

Der Kollaps der sozialistischen Ökonomien und die Einleitung der Privatisierung beförderten Frauen dort überproportional häufig in die Erwerbslosigkeit. Gleichzeitig findet eine Angleichung an die Beschäftigungsstrukturen anderer Länder statt: Frauen verlieren Jobs in männertypischen Tätigkeitsbereichen und sammeln sich zu-nehmend in »weiblichen« Berufsfeldern.

Weltweit jedoch stellen die Vereinten Nationen auf dem Erwerbsar-beitsmarkt eine »Feminisierung der Beschäftigung« fest: der Pro-zentsatz erwerbstätiger Frauen ist auf ein Drittel gestiegen. Dabei wird jedoch weder das »rosafarbene Ghetto« aufgesprengt – Frauen sind in wenigen frauentypischen Berufen konzentriert – noch die Glasdecke durchstoßen: Frauen haben kaum Karrieremöglichkeiten. Im Durchschnitt verdienen sie 30 bis 40 vH weniger als Männer.

Vom ökonomischen Wachstum in den Ländern Süd- und Süd-ostasiens haben Frauen durch Beschäftigung profitiert. Der massive Schub exportorientierter Industrialisierung beispielsweise in der Elektronik und Textilbranche basierte vor allem auf billiger Frauen-arbeit. Die Qualität der Arbeitsplätze, die Löhne und die soziale Si-cherheit sind jedoch beklagenswert. Außerdem zeichnet sich bereits ab, daß der quantitative Gewinn auf dem Beschäftigungsmarkt bei Einführung neuer Technologien und beim Übergang zu kapitalinten-siverer Produktion wieder verlorengeht.

Auch in Europa und Nordamerika gelten Frauen als Arbeitsplatzge-winnerinnen, vor allem im boomenden Dienstleistungssektor. Über-wiegend sind sie jedoch teilzeitbeschäftigt, schlecht bezahlt, sozial ungeschützt und ohne Aufstiegschancen: Der globale Trend des »Wachstums ohne Arbeitsplätze« verspricht keine Änderung dieser Tendenzen.

Die Entscheidungen, was in den einzelnen Volkswirtschaften, der Weltwirtschaft und der internationalen Finanzwelt geschieht, fallen unter Ausschluß der Frauen. In 146 Ländern sind Frauen in den Führungsetagen der Wirtschaftsministerien und Zentralbanken nicht vertreten. Das gilt auch für internationale Finanzinstitutionen und sieht in der Privatwirtschaft nicht anders aus. Weltweit sitzen in den obersten Verwaltungsgremien und Aufsichtsräten der Wirtschaft nur ein Prozent Frauen. Das bedeutet, daß Frauen trotz wachsender und

oft höherer Qualifikation als männliche Mitbewerber und trotz zunehmender Erwerbstätigkeit von Karriere und Entscheidungsmacht (und meist sogar auch von gesicherter Vollzeitbeschäftigung) ausgeschlossen bleiben. Die Vereinten Nationen hoffen darauf, daß mehr Frauen selbständige Unternehmen gründen und ins mittlere Management vorstoßen. Wenn sich diese positiven Ansätze fortsetzen würden, könnte nach UN-Berechnungen in 475 Jahren eine Gleichstellung erreicht sein.

Eine Verbesserung der Rahmenbedingungen für die Gleichstellung sehen die Vereinten Nationen im Bildungswesen. Bei der Einschulung verbesserte sich das Zahlenverhältnis von Mädchen und Jungen, in der Sekundarstufe und an den Hochschulen öffnet sich dann allerdings die Schere zwischen den Geschlechtern wieder weiter. In Osteuropa, Lateinamerika und der Karibik sind Frauen im Hochschulbereich jedoch in der Mehrheit. Afrika bildet auf allen Stufen das Schlußlicht.

Diese Erfolgszahlen geben allerdings keine Auskunft über die Quote der Schulabbrecher, die bei Mädchen meist höher liegt als bei Jungen, und sie sagen erst recht nichts aus über die Qualität des Unterrichts und die vermittelten – oft frauendiskriminierenden – Leitbilder. Der Optimismus über die Annäherung kann auch nicht vergessen machen, daß 1990 weltweit nur 57 vH aller Mädchen die Primar- und Sekundarstufe besuchten, in Afrika sogar nur 37 vH. Immer noch sind zwei Drittel aller Analphabeten Frauen und Mädchen.

Im Gesundheitsbereich bietet sich ein ähnliches Bild: Frauen haben aufgeholt, den Vorsprung der Männer im Zugang zu medizinischer Versorgung jedoch nicht eingeholt. Sozialabbau und Krise haben in den ärmsten Ländern vor allem in ländlichen Regionen zu einem erneuten Rückgang der Basisgesundheitsdienste geführt. In vielen Ländern lag das Schwergewicht der medizinischen Versorgung für Frauen auf dem Gebiet der Geburtenkontrolle. Entsprechend setzte sich der weltweite Trend zu niedrigeren Geburtenraten fort. Der Anteil von Frauen an allen HIV-Infizierten ist auf 40 vH gestiegen.

Enttäuschend ist die Bilanz für die politische Arena. Weltweit fiel die Zahl der Parlamentarierinnen von 9,7 vH im Jahr 1987 auf 8,8 vH 1994. Dabei schneiden die Entwicklungsländer mit 12 vH besser ab als die Industrienationen mit 9 vH. Auf nur 6 vH aller Ministersessel haben Frauen Platz genommen; überwiegend sind sie zuständig für Soziales.

Auf der internationalen Ebene, in der Diplomatie und den Vereinten Nationen, sind die Fortschritte erst recht enttäuschend. Nur sechs der 185 Ständigen Vertretungen der UN-Mitgliedstaaten in New York werden von einer Frau geleitet. Das UN-Sekretariat hat wenig Vor-

bildcharakter. Insiderinnen schimpfen es einen »kleinen, protektionistischen Männerverein« und eine »Altherrenriege«. Zur Zeit besetzen 19 Männer und zwei Frauen die ranghöchsten UN-Posten. Weil die Generalversammlung sich bereits 1985 auf Quotenregelungen einigte, war der Prozentsatz von Frauen in Positionen, die der sogenannten gerechten geographischen Verteilung unterliegen, auf 32 vH angestiegen. Boutros-Ghali hat für das Jahr 2000 die Hälfte als Planziel gesetzt. Bedauerlicherweise ist hinzuzufügen, daß die Weltorganisation nicht nur ein Mikrokosmos geschlechtsspezifischer Diskriminierung ist, sondern auch keine Ausnahme in Sachen sexuelle Belästigung darstellt. Männerseilschaften versuchten 1991 im UN-Sekretariat einen Skandal wegen sexueller Belästigung zu vertuschen; die Betroffene erstritt sich vor Gericht ein Klagerecht gegen den Belästiger.

Der Prozeß ist das Ereignis

Gertrude Mongella betonte auf ihren Good-will-Touren in den vergangenen Jahren immer wieder, daß eine breite Beteiligung auf nationaler Ebene gewünscht sei und die Vorbereitung als Mobilisierungsprozeß gleiche Bedeutung wie die Konferenz selbst habe. In vielen Ländern fand die Konferenz in der Tat beachtliche Resonanz bei Frauenbewegungen. Ihr primäres Interesse war, Einfluß auf die nationalen Berichte der Regierungen zu nehmen – mit unterschiedlichem, meist jedoch geringem Erfolg. Das verstärkte Lobby-Engagement von Frauenorganisationen führte aber dazu, daß erstmalig in der Geschichte der UN-Konferenzen bereits parallel zu den fünf regionalen Vorbereitungskonferenzen 1994 (für Afrika, Westasien und die arabischen Länder, für Süd- und Ostasien und den Pazifik, für Lateinamerika und die Karibik, für die ECE-Länder) auch schon NGO-Foren und massive Versuche der Frauen zur Einflußnahme stattfanden. Dabei wurden die grundsätzlichen Unterschiede zwischen den NGOs und den Regierungen einmal mehr deutlich: die Frauengruppen gehen von einer fundamentalen Kritik der herrschenden Entwicklungsstrategie und der wachstumsorientierten globalisierten Marktwirtschaft aus. Beide werden von den Regierungen nicht prinzipiell in Frage gestellt.

Die Vorbereitungstreffen dienten der regionalen Feinabstimmung und der Identifizierung regionaler Prioritäten. Mongella hatte durchgesetzt, daß das Thema Armut die Nummer eins auf der Problemliste der Aktionsplattform, des zentralen Dokuments von Beijing, ist – gegen das Votum der Nordamerikanerinnen und Europäerinnen, die die politische und wirtschaftliche Entscheidungsmacht der Frauen



Es war eine Frau, die ihr Land - Somalia - in einer von dessen schwersten Stunden am Sitz der Vereinten Nationen zu vertreten hatte: Geschäftsträgerin Fatun Mohamed Hassan verfolgte am 3. Dezember 1992 die Beratungen des Sicherheitsrats. Dieser verabschiedete an diesem Tag einstimmig die Resolution 794 (Text: VN 2/1993 S. 65f.), mit der beschlossen wurde, »alle erforderlichen Mittel einzusetzen, um so bald wie möglich ein sicheres Umfeld für die humanitären Hilfsmaßnahmen in Somalia zu schaffen«. Es war der Startschuß für die »Operation Neue Hoffnung«, die freilich nur einen Teil der in sie gesetzten Erwartungen erfüllen sollte (vgl. den Beitrag von Volker Matthies in dieser Ausgabe).

beziehungsweise die Menschenrechte der Frau als Priorität setzen wollten.

Aufgabe des Büros von Mongella war, die fünf Regionaldokumente zu einem Entwurf der Aktionsplattform zusammenzufassen. Diese benennt zwölf Problemfelder, in denen frauenpolitische Maßnahmen von Regierungen und anderen Verantwortlichen gefordert werden. Die Veränderungen der Debatte spiegeln sich darin, daß drei dieser Problemfelder – Gewalt gegen Frauen, Menschenrechte und Umwelt – in den ›Zukunftsstrategien‹ von Nairobi lediglich kurz erwähnt worden waren.

Der dem letzten Vorbereitungstreffen im März in New York vorliegende Entwurf wurde allgemein als unbefriedigend beurteilt. Seine Debatte führte zu lächerlichem Wortgefeilsche und verhärteten Fronten vor allem entlang der oben beschriebenen Konfliktlinien. Die EU und noch mehr die ›Gruppe der 77‹ (G-77) und China hatten intern große Abstimmungsschwierigkeiten. Die Konsensfindung wurde in immer kleineren Gremien, ›informal informals‹, vorangetrieben, von denen die NGOs völlig ausgeschlossen blieben. Die minimalen Verhandlungsfortschritte, die dort erreicht wurden, gingen auf Kosten der Transparenz des Prozesses und der noch in Kopenhagen gepriesenen »neuen Partnerschaft zwischen Regierungen und Zivilgesellschaft«. Nach dreieinhalbwöchigen Verhandlungen wurde mit Mühe ein Entwurf für Beijing verabschiedet, in dem etwa vier Zehntel des Textes noch in eckigen Klammern stehen, also noch keinen Konsens gefunden haben. Es blieb keine Zeit, den Entwurf für eine von der G-77 und China formulierte kurze ›Erklärung von Beijing‹ zu diskutieren.

Konsens herrscht allerdings in der Frage der Finanzierung: zusätzliche Mittel sind nicht vorhanden. Damit droht eine Forderung ins Leere zu laufen, die vor allem von den NGOs, aber auch von Australien vertreten wird: die Beijing-Konferenz solle eine Konferenz politischer Zusagen werden. ›Action‹ wurde in New York zum Schlüsselwort, das jedoch in den Stellungsgeschehen um reproduktive und Menschenrechte wirkungslos verhallte. Die Frauengruppen sahen sich mit einer massiven Tendenz konfrontiert, die auf eine Zurück-

nahme der Errungenschaften abzielt, die die Frauen auf der Menschenrechts- und der Bevölkerungskonferenz erreicht hatten.

Überhaupt stehen die Zeichen für die Konferenz in Beijing nicht gut. Von der finanziellen Ausstattung durch die Vereinten Nationen – und das heißt durch die Mitgliedstaaten – her ist die Konferenz eindeutig als nachgeordnet eingestuft. Bei den Regierungen herrscht nach dem Stakkato von Konferenzen in den vergangenen drei Jahren Gipfelmüdigkeit.

Die chinesische Regierung stiftete zusätzliche Irritationen mit ihrem Plan, das NGO-Forum in Beijing vor die Tore der Stadt zu verbannen, 55 km entfernt vom Tagungsort der Regierungen. Diese Nachricht belastete die »Partnerschaft zwischen Regierungen und Zivilgesellschaft« ebenso wie die anfängliche Ablehnung von etwa 500 NGOs, die Beobachterstatus für die offizielle Konferenz beantragt hatten.

So ist derzeit zweifelhaft, ob die Konferenz, wie von den NGOs und Gertrude Mongella gefordert, zu einer Demonstration frauenpolitischer Handlungsbereitschaft und die Aktionsplattform, wie Mongella sagt, »das Schlüsseldokument für die soziale Entwicklung im 21. Jahrhundert« wird. Jedenfalls reichen Instrumente und Mechanismen der Vereinten Nationen nicht aus, um dies zu bewerkstelligen. Frauenbewegungen, die von der Basis her Druck auf die Regierungen machen, sind eine unabdingbare Voraussetzung dafür, daß die Frauen auch zu ihren längst verbrieften Rechten kommen und jeder Form der Diskriminierung und Gewalt gegen sie tatsächlich der Kampf angesagt wird.

Hinweise

United Nations (UN Publ. E.85.IV.10), Report of the World Conference to Review and Appraise the Achievement of the United Nations Decade for Women: Equality, Development and Peace, Nairobi, 15-26 July 1985 (die in dem Abschlußdokument der Weltfrauenkonferenz von Nairobi enthaltenen ›Zukunftsstrategien von Nairobi zur Förderung der Frau‹ liegen auch in einer vom Bundesministerium für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit in Bonn 1988 herausgegebenen Übersetzung des Deutschen Übersetzungsdienstes der Vereinten Nationen vor)
Mim Kelber, »Altherrenriege« noch am Ruder, in: der überblick, Hamburg, Nr. 3/1994, S. 95ff. – Christa Wichterich, »Das Private ist politisch«. Eine Bilanz der Frauendekade der Vereinten Nationen, VN 3/1985 S. 77ff. (Kurzbeitrag über den Verlauf der Konferenz in Nairobi in VN 4/1985 S. 126f.) – Christa Wichterich, Frauen der Welt. Vom Fortschritt der Ungleichheit, Göttingen 1995

Im Auftrag der Weltorganisation

Das Personal der Vereinten Nationen im Wandel

DIETER GÖTHEL

Die Weltorganisation sieht sich heute mit Problemen konfrontiert, für die es keine Parallelen gibt, zum Beispiel mit dem Zusammenbruch jeder staatlichen Ordnung in einer Vielzahl von Konfliktarenen und der Verschlechterung der wirtschaftlichen und sozialen Lage in weiten Teilen der Welt. In einer Ansprache an das Personal der Vereinten Nationen in Genf erklärte Generalsekretär Boutros Boutros-Ghali am 23. September 1994, daß die Explosion der Aufgaben die Welt der internationalen Bediensteten revolutioniert habe und daß diese mehr als jemals zuvor der Herausforderung gegenüberstünden, vielseitiger, anpassungsfähiger und mobiler zu sein. Die Sicherheit des Personals kann an vielen Einsatzorten nicht mehr garantiert werden, der mit dem Ruf nach einer leistungsstarken internationalen Verwaltung verbundene Druck der Mitgliedstaaten ist gestiegen, und die Vereinten Nationen stehen mehr denn je im Blickpunkt einer kritischen Öffentlichkeit. Das bedeutet jedoch nicht, daß die UN-Bediensteten früher von den gesellschaftlichen und politischen Entwicklungen abgeschirmt waren.¹ Dieser Artikel soll die personellen Wandlungsprozesse der letzten fünfzig Jahre, einschließlich der sich dramatisch verschlechternden Sicherheitslage, in groben Zügen nachzeichnen.

BÜROKRATEN UND PIONIERE

Auf der ersten Tagung der Generalversammlung in London wurde am 17. Januar 1946 das Sekretariat gegründet und der erste Generalsekretär, der Norweger Trygve Lie, ernannt. Als Übergangs-Domizil stand das Church House der Westminster Abbey zur Verfügung, in dem Beamte des britischen Auswärtigen Amtes das Sekretariat nebenamtlich betreuten. Gleichzeitig begann der Aufbau der Sekretariatsseinheiten in New York, das als permanenter Sitz ausersehen worden war, um einerseits den Abstand zum Völkerbund deutlich zu machen und andererseits die Vereinigten Staaten in die neue Organisation einzubinden und ihr Abdriften in einen möglichen neuen Isolationismus zu verhindern. Nach einer Anzahl von provisorischen Unterkünften (zum Beispiel Hunter College, Lake Success und Flushing Meadows) bezogen die Vereinten Nationen 1952 ihr Amtssitzgebäude am East River in Manhattan.

Neben dem Aufbau der Sekretariatsseinheiten waren Frieden und Sicherheit die Hauptanliegen jener Anfangsjahre, um eine Katastrophe wie die der beiden verheerenden Weltkriege innerhalb von nur einer Generation für die Zukunft unmöglich zu machen. Außerdem mußten die internationalen Rahmenbedingungen (beispielsweise ein sta-

biles Währungsgefüge) geschaffen werden, um den Nachkriegsaufbau in den verwüsteten Ländern zu fördern. Wie sich ein Augenzeuge (Brian Urquhart) erinnerte, dachte 1945 niemand viel über wirtschaftliche und soziale Entwicklung oder globale Probleme wie Bevölkerungswachstum, Umwelt und selbst Menschenrechte nach; nicht einmal die Entkolonisierung sei ein Thema jener Tage gewesen.

Die Rolle, die man der Weltorganisation zgedacht hatte, wurde von der Idee des Staates und des Staatsdienstes geprägt, die ihren Höhepunkt in den vorhergegangenen dreißig Jahren und insbesondere während des Krieges gefunden hatte und die nun in den Aufbau der Vereinten Nationen einflöß. Internationale Organisationen wurden als zwischenstaatliche Variante der nationalen Verwaltung angesehen, das heißt als Leistungsverwaltung für die Staatengemeinschaft. Die Sekretariate sollten überwiegend administrative und diplomatische Funktionen wahrnehmen, zum Beispiel bei der Vorbereitung, Unterstützung und Abwicklung von Tagungen der zwischenstaatlichen Organe, beim Austausch von Informationen über Fragen von gemeinsamem Interesse und bei der Erarbeitung internationaler Normen. Letzteres war ein wesentliches Anliegen der bereits bestehenden oder noch zu gründenden Sonderorganisationen.

Die dafür benötigten Kenntnisse waren im großen und ganzen die gleichen, wie sie von nationalen Beamten und Diplomaten erwartet wurden: Kompetenz, Leistungsfähigkeit, Integrität und Loyalität. Sie sollten vor zwischenstaatlichen Verhandlungen sachkundige und unparteiische Diskussionspapiere erarbeiten, die die zu behandelnden Probleme definieren, das Ausmaß an bestehenden Gemeinsamkeiten aufzeigen und mögliche Lösungsvorschläge enthalten. Anschließend sollten sie für die Ausführung der getroffenen Entscheidungen sorgen. Exekutiv- und operative Befugnisse wurden ihnen dabei aber nicht zugestanden, da die Mitgliedstaaten eifersüchtig darüber wachten, Herr im eigenen Haus zu bleiben.

Die Parallele zur einzelstaatlichen Verwaltung zeigte sich auch bei den Beschäftigungsbedingungen, die sich am typischen britischen Beamtenverhältnis orientierten. Gesucht wurde der universell verwendbare Generalist, der nach Bildung, sozialer Stellung und persönlichem Potential ausgewählt wurde und der Organisation unbeschadet aller politischen Änderungen lebenslang unparteiisch und loyal dient. An die Stelle der Loyalität zum Souverän trat die Verpflichtung, frei von jedem nationalen Einfluß seine Arbeit ausschließlich auf die Interessen der internationalen Organisation auszurichten.

Der rasche Aufbau des Sekretariats ließ eine geordnete Personalbeschaffung nicht zu. Bei der geographischen Herkunft des Personals bestand von Anfang an ein Ungleichgewicht: Elf der 51 Mitgliedstaaten stellten 83,4 vH des international rekrutierten Personals, und zwei Drittel der Positionen im höheren Dienst wurden allein von Briten und Franzosen besetzt. Es mußten auch Kompromisse hinsichtlich der Eignungsanforderungen eingegangen werden, da Personal mit der erforderlichen Qualifikation dringend zu Hause für den Wiederaufbau gebraucht wurde. Als Kandidaten standen Beamte und Diplomaten aus den alliierten Staaten zur Verfügung, von denen viele gerade erst als Soldaten abgemustert hatten. Andere Bewerber hatten im Widerstand gegen Nazi-Deutschland gekämpft, waren der Gefangenschaft oder den Konzentrationslagern entkommen oder lebten seit mehr als einer Dekade in der Emigration. Man erkannte sie daran, wie ein Beobachter (Emery Kelen) bemerkte, daß ihre Sakkos nicht zu ihren Hosen paßten, was sie damit entschuldigten, daß das alles gewesen sei, was sie bei ihrer Flucht durch das Fenster getragen hätten. Was ihnen anfänglich an Sachkenntnis fehlte, machten sie durch Weltläufigkeit, Sprachkenntnisse, Idealismus und Pioniergeist wett. Ein Mitarbeiter der ersten Stunde (Brian Urquhart) erinnerte sich: »Wir taten, was immer getan werden mußte. Wir transportierten Möbel, empfingen Außenminister, halfen der Presse und organi-

sierten Ausschußsitzungen.« Sie alle wurden von dem Optimismus – ein Beteiligter (Hanus Burger) nannte es »Parzival-Naivität« – getragen, daß die Probleme dieser Welt gemeinsam gelöst werden können.

BLAUHELME UND TECHNOKRATEN

Daß dieser Optimismus verfrüht war, zeigte sich, als – mit Churchills Worten – der Eiserne Vorhang von Stettin an der Ostsee bis Triest an der Adria niedergegangen war. Die in der Charta vorgesehene Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten – insbesondere der Ständigen Mitglieder des Sicherheitsrats – wurde von einer Politik der Konfrontation der Blöcke abgelöst. Die Mechanismen zur Konfliktbeilegung, deren Essenz die Friedensdurchsetzung ist, waren mangels kollektiver Handlungsfähigkeit unbrauchbar geworden. Das stärkte die Stellung des Generalsekretärs, der durch einfallreichen Gebrauch seiner (aus den Artikeln 98 und 99 der Charta abgeleiteten) politischen Funktionen den Vereinten Nationen eine beschränkte Rolle als eigenständig handelnder Akteur auf der internationalen Bühne sichern konnte. Die Friedenssicherung und die operativen Aufgaben waren solche Innovationen, deren Vereinbarkeit mit der Charta allerdings lange Zeit unter den Mitgliedstaaten umstritten war.

Es war der zweite Nahost-Krieg von 1956, der zur Entfaltung eines neuen Konzepts zur Konflikteindämmung führte. Die heute alltägliche Praxis, Militärpersonal aus vielen Staaten einzusetzen, um zwischen den Konfliktparteien zu vermitteln, einen ausgehandelten Waffenstillstand zu überwachen und die Streitparteien zu trennen, war bereits Ende der vierziger Jahre in Gestalt der Beobachter in Palästina und Kaschmir erstmals umgesetzt worden. Die Stärke der Soldaten unter UN-Befehl sollte nicht auf ihren Waffen beruhen, sondern auf dem Vertrauen, das sie sich durch ihre Unparteilichkeit erwerben mußten. Fortan standen Truppenkontingente und Militärbeobachter der Vereinten Nationen an vielen Brennpunkten der Erde im friedenssichernden Einsatz, und der Blauhelm wurde zum Symbol für die Weltorganisation und zum Hoffnungsträger für Menschen in Krisen. Von 1948 bis heute haben über 650 000 Soldaten aus 75 Ländern unter dem Emblem der Vereinten Nationen gedient.

Der historische Entkolonisierungsprozeß, der innerhalb von weniger als zwei Jahrzehnten die Staatenwelt veränderte, führte zu einer weitreichenden Aufgabenverlagerung der Vereinten Nationen durch Übernahme von operativen Aufgaben im Rahmen der Entwicklungs- und humanitären Hilfe. Der Übergang in die Unabhängigkeit ging nicht überall konfliktfrei vonstatten, und die neuen Staaten sahen sich mit Problemen konfrontiert, auf die sie weder materiell noch personell vorbereitet waren. Die Folgen von Bürgerkriegen und Naturkatastrophen mußten gelindert, die Infrastruktur aufgebaut und die soziale und wirtschaftliche Entwicklung gefördert werden. Diese Aufgaben ließen sich nicht mehr mit dem traditionellen Instrumentarium der internationalen Zusammenarbeit lösen, sondern erforderten konkrete Maßnahmen vor Ort, die normalerweise einer funktionierenden Staatsverwaltung und Wirtschaft obliegen.

Der neue Typus des internationalen Bediensteten war nicht mehr der Bürokrat oder Diplomat in New York und Genf, sondern der technische Berater, der die neuen Staaten beim Aufbau eigener Institutionen und Kapazitäten unterstützen sollte, um ihnen langfristig zu größerer Eigenständigkeit zu verhelfen. Neben Ausbildung und Wissenstransfer übernahmen diese Bediensteten selbst exekutive und administrative Aufgaben in den Einrichtungen der neuen Staaten. Ihr Berufsleben verbrachten sie überwiegend in den Entwicklungsländern, oft unter schwierigen Lebensverhältnissen und von ihren Familien getrennt. Ihre Arbeit erforderte hohe Fachkompetenz, aber auch Improvisationsvermögen, didaktische Fähigkeiten und Ver-

ständnis für soziale und kulturelle Gegebenheiten. Zur Planung und Unterstützung der entwicklungsfördernden Projekte entstanden in den Zentralen ausgedehnte Strukturen, in denen ebenfalls Spezialisten benötigt wurden. Die zunehmende Interdependenz der Staaten verstärkte den Ruf nach mehr internationalen Normen, zu deren Ausarbeitung wiederum spezialisierter Sachverstand erforderlich war. Die Generalisten der ersten Stunde wurden von Technokraten abgelöst und ihr Idealismus von dem Glauben an die Macht technischer Lösungen zur Bewältigung globaler Probleme.

Die Ausweitung der Arbeit der Weltorganisation, die bis heute von manchen Mitgliedstaaten nur mit Einschränkungen akzeptiert wird, ging mit einem oft überhasteten Aufbau neuer Organe und Einrichtungen einher. Für die Hauptbeitragszahler stand den zwangsläufig gestiegenen Kosten ein Verlust an Einfluß gegenüber, da die Aufnahme neuer Mitgliedstaaten zu einer neuen Mehrheit in der Generalversammlung führte. Es waren die Entwicklungsländer, die nun immer nachdrücklicher ihren Anspruch auf eine »neue internationale Wirtschaftsordnung« anmeldeten. Auch innerhalb der Organisationen forderten sie eine stärkere personelle Beteiligung ein, da Angehörige der Gründerstaaten die meisten, insbesondere aber die wichtigsten Stellen besetzt hielten, worin sie eine andere Form des Kolonialismus sahen. Sie erwarteten von einer Organisation, die sich um die Verbesserung der Lebensverhältnisse in den Entwicklungsländern bemühte, eine angemessene Berücksichtigung bei der Stellenbesetzung, insbesondere in den Spitzenpositionen. In der einseitigen personellen Zusammensetzung sahen sie einen Grund dafür, daß den wahren Bedürfnissen der Entwicklungsländer in den Arbeitsprogrammen oft nur ungenügend Rechnung getragen wurde. Die »gerechte« oder »ausgewogene« geographische Stellenverteilung wurde so zum beherrschenden personalpolitischen Thema der sechziger, siebziger und teilweise noch der achtziger Jahre.

Damit einher gingen Versuche, die Unabhängigkeit des internationalen öffentlichen Dienstes einzuschränken. Der Sündenfall war die Entscheidung des ersten Generalsekretärs, amerikanische Bedienstete, die ins Visier der (»unamerikanischen Umtrieben« nachgehenden) McCarthy-Ausschüsse geraten waren, auf Druck der US-Regierung zu entlassen. Chruschtschows Standpunkt, daß die britische Auffassung von einem politisch zölibatären Beamten in den internationalen Beziehungen eine Fiktion sei, schien im stillen viele Anhänger gefunden zu haben.

Generalsekretär Pérez de Cuéllar klagte 1983, daß alle Mitgliedstaaten der Unabhängigkeit des Sekretariats das Wort redeten, aber nur wenige davon absähen, durch Druck ihre eigenen Interessen besonders auf dem Personalsektor durchsetzen zu wollen.² Die Besetzung von Posten in den Sekretariaten, und besonders von solchen in der Führungsebene, wurde von vielen Staaten als eine Art Versicherung gegen unerwünschtes Tätigwerden in politischen, wirtschaftlichen und sozialen Fragen verstanden oder als eine Möglichkeit, den eigenen Standpunkt besser zur Geltung zu bringen. Ein Beobachter (Maurice Bertrand) bemerkte, daß es den Anschein habe, als ob die Wahl eines Generaldirektors oder die Rekrutierung für hochrangige oder sogar niedrigere Posten eine wichtigere diplomatische Aufgabe sei als die Gewährleistung einer hohen Arbeitsqualität. Der internationale öffentliche Dienst wurde zur »Geisel der Politik« und das Konzept eines unabhängigen internationalen öffentlichen Dienstes zum Ideal, das Bestätigung oft mehr in seiner Verletzung als in seiner Befolgung fand (so Robert S. Jordan). Gleichzeitig wurden Zweifel an dem Nutzen der Weltorganisation laut. Ihr wurde Wirkungslosigkeit, technokratische Einäugigkeit und Mißwirtschaft vorgeworfen. Mitgliedstaaten sahen die Sekretariate als personalmäßig überbesetzt, unterfinanziert und schlecht gemanagt an (»Time«). Besonders vehement war die Kritik in den Staaten, deren neo-liberales Kredo die Einschränkung der staatlichen Tätigkeit zugunsten privatwirtschaftlicher Initiative war. Sie entzündete sich auch an

»In Anbetracht der Beschränkungen, denen das System der Vereinten Nationen von Anfang an unterlag, ist es bemerkenswert, daß es soviel in vielen Bereichen der internationalen Zusammenarbeit erzielt hat. Diese Leistung ist in hohem Maße ein Tribut an die Fähigkeit und die Einsatzfreudigkeit des UN-Personals – insbesondere der frühen Generation von UN-Mitarbeitern, die in ihre Arbeit ein seltenes Maß an Arbeitseifer und Glauben an die Vereinten Nationen einbrachten, das noch nicht von Zynismus überdeckt worden war.«

»Der internationale öffentliche Dienst – das Personal des Systems der Vereinten Nationen – ist nicht fair beurteilt worden. Viele seiner Mitarbeiter sind selbstlose Diener aller Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen gewesen und haben ihr Leben der Förderung der Ziele der Charta gewidmet. Wie in allen Bürokratien und Unternehmen sind einzelne Mitarbeiter weniger leistungsfähig, weniger einsatzfreudig und weniger wirksam als andere gewesen. Einige von ihnen sind den Vereinten Nationen von ihren Regierungen aufgedrängt worden. Insgesamt jedoch hat die Staatengemeinschaft Grund, den Männern und Frauen zu danken, die in den Vereinten Nationen und ihren Sonderorganisationen sowie Programmen gearbeitet haben. Diese Tradition des der Sache gewidmeten internationalen Dienstes ist nunmehr gefährdet, und es besteht die Befürchtung, daß das System nicht optimal funktioniert. Die Vereinten Nationen müssen die höchsten Leistungsanforderungen bei allen ihren Operationen setzen.«

»Anerkennung gebührt auch den diplomatischen Fußsoldaten der Regierungen der Mitgliedstaaten – dem Personal der Ständigen Vertretungen bei den Vereinten Nationen und in den Hauptstädten, mittels dessen die Regierungen am System der Vereinten Nationen mitarbeiten. Diese Beamten verdienen mehr Anerkennung als sie allgemein erhalten für ihre Rolle, das UN-System am Funktionieren zu halten. Ihre Aufgabe ist manchmal sehr schwierig (zum Beispiel dauerte es mehr als zwanzig Jahre, bis eine Übereinkunft über eine Definition von »Aggression« erzielt werden konnte), und sogar die kleinste Errungenschaft trägt zum Fortschritt der Organisation und zur Förderung ihrer Ziele bei. Viele dieser Beamten sind, als Ergebnis ihrer Arbeit mit den Vereinten Nationen, ihre Verfechter geworden. Sie sind Teil einer weltweiten Gemeinde, die für die Vereinten Nationen eintritt und die Verantwortung für deren Mißerfolge dort plazierte, wo sie hingehört – bei den Mitgliedstaaten.«

*The Commission on Global Governance,
Our Global Neighbourhood,
Oxford etc. 1995, S. 231 f.*

den Beschäftigungsbedingungen, die das UN-Personal angeblich zu einer verwöhnten Kaste in einem Land machten, »in dem Milch und Honig fließen« (»U.S. News & World Report«). Die Kritik zielte nur vordergründig auf die Kosten und Leistungsfähigkeit, in Wahrheit war sie Ausdruck der allgemeinen Unzufriedenheit mit der Organisation selbst, in der die Hauptbeitragszahler durch die gestiegene Mitgliederzahl an Einfluß verloren hatten. Die Bediensteten mußten sich, wie es in einer UN-Publikation hieß, »mit der Diskrepanz zwischen den hohen Idealen der Charta und der harten Wirklichkeit der Kompromißlösungen und gegenseitigen Rücksichtnahmen auseinandersetzen«. Sie mußten Abstriche an allzu hochgespannte Erwartungen in der Hoffnung machen, »daß die redlich getane Arbeit dennoch ihren Sinn behält und ihren Lohn in sich selber trägt«. Das Personal, das vielfach als Sündenbock für die Versäumnisse der Mitgliedstaaten herhalten mußte, bewahrte weitgehend, wie Generalsekretär Boutros-Ghali letztes Jahr würdigte, seine Motivation in dem Bewußtsein, »unbeschadet aller Schwierigkeiten etwas dafür getan zu haben, die Welt einer besseren Zukunft für jedermann näherzubringen«. In vielen Bereichen machten sich aber auch Resignation und Zynismus breit.

NEUBELEBUNG DES INTERNATIONALEN ÖFFENTLICHEN DIENSTES?

Das Ende des Kalten Krieges und das Abflauen des Nord-Süd-Konflikts stellt die Staatengemeinschaft vor unbekannte und nahezu unlösbare Herausforderungen. Der Zerfall der alten politischen Blöcke, das Wiederaufkeimen des Nationalismus, kriegerische Konflikte mit Millionen von Flüchtlingen, die sich ausbreitenden Menschenrechtsverletzungen, weltweite Migrationsbewegungen, Drogen, bisher unbekannte Krankheiten, erdrückende Schulden der ärmsten Länder, wirtschaftliche Rezession in den reichen Staaten und die alles Leben

bedrohende Gefährdung der Umwelt konfrontieren die Weltorganisation mit neuen Aufgaben, die mit den ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln allein nicht gelöst werden können. Wie Brian Urquhart in einem Leserbrief schrieb, sehe die Öffentlichkeit – wie am Beispiel von Rwanda – Horrorbilder und fühle, daß etwas dagegen getan werden müsse, wenn Tausende getötet werden oder langsam verhungern. Sie nehme an, daß die Vereinten Nationen die Polizeimacht der Weltgemeinschaft seien oder sein sollten. In Wirklichkeit wisse jedoch niemand – weder die Regierungen noch die Vereinten Nationen, die Presse oder die Wissenschaft –, wie Bürgerkriege und ethnische Gewalt eingedämmt werden können. Der Generalsekretär beklagte, daß sich die internationale Gemeinschaft mehr vorgenommen habe, als sie zur Zeit zu bewältigen imstande sei. Truppen der Vereinten Nationen sähen sich immer häufiger in Krisengebiete vorgeschoben, in die sich die Großmächte selbst nicht vorwagten und in denen es keine oder nur eingeschränkte staatliche Autorität sowie keine Übereinstimmung über den UN-Einsatz gebe.³ Zwischen 1948 und 1987 kamen Blauhelme in 13 Krisengebieten zum Einsatz; zwischen 1988 und 1994 mußten 22 neue Operationen eingeleitet werden, die gerade die Hälfte aller Krisenherde abdeckten. Einerseits wurden Versuche zur Friedensdurchsetzung unternommen (so in Somalia und im ehemaligen Jugoslawien) – das sogenannte robuste Mandat –, andererseits wurden die Operationen der »zweiten Generation« auf die politischen, sozialen, wirtschaftlichen, ethnischen und umweltbezogenen Dimensionen eines Konfliktes ausgedehnt, besonders bei innerstaatlichen Konflikten, denen sozio-ökonomische Ursachen zugrundeliegen. Die quantitative und qualitative Ausdehnung der Friedenssicherung hat zu einem erheblichen Bedarf an ausgebildeten Truppen mit moderner technischer Ausrüstung geführt (zum Beispiel Flug-, Pionier- und Fernmeldegerät), die von den Mitgliedstaaten aber nur beschränkt zur Verfügung gestellt werden. Gleichzeitig hat sich der Einsatz ziviler Kräfte – Wahl- und Menschenrechtsbeobachter, Polizisten, Ärzte, Ingenieure und Flüchtlingshelfer – von 1988 bis 1994 verdreifacht.

Die Kluft zwischen den reichsten und ärmsten Ländern hat sich verbreitert, und diese bestürzende Tatsache wird allzuoft mit Gleichgültigkeit registriert, wie der Generalsekretär bemerkte, da die ärmsten Länder für die Reichen nicht mehr von demselben Interesse wie in den vergangenen Jahren des ideologischen Wettstreits sind.⁴ Die Mittelknappheit, verursacht durch die nachlassende Zahlungsbereitschaft der Geberländer sowie die gestiegenen Kosten der Friedenssicherung und der humanitären Hilfe, zwingt die Weltorganisation, nach neuen Ansätzen bei den operativen Aufgaben zu suchen, um sie kostengünstiger und wirkungsvoller zu machen. Die Verlagerung der Durchführung der operativen Aufgaben in die Entwicklungsländer selbst ist ein solcher Ansatz. Die internationalen Berater werden zunehmend durch nationales Projektpersonal abgelöst, um – wie von der Generalversammlung in ihren Resolutionen 3176(XXVIII) und 49/223 gefordert – einen Kader ausgebildeten Personals in den Entwicklungsländern zu schaffen. Internationale Berater werden einerseits wegen ihrer Kompetenz, Erfahrung und ihres Engagements geschätzt. Auf der anderen Seite werden sie wegen ihrer privilegierten materiellen und beruflichen Situation kritisiert.⁵ Im Jahre 1992 standen den rund 19 000 internationalen Beratern bereits 15 000 nationale Experten gegenüber. Auch Freiwillige werden im Rahmen der Technischen Zusammenarbeit, humanitären Hilfe und der Friedenssicherung eingesetzt, wofür seit 1970 ein eigenes Programm unter der Verantwortung des UNDP eingerichtet wurde. Mehr als 12 000 Freiwillige, in der Mehrzahl Entwicklungshelfer, haben seither zur Erreichung der Ziele der Weltorganisation beigetragen.

Der Personalbedarf und der Personaleinsatz der Weltorganisation ist heute wesentlich differenzierter als die Gründungsväter es sich vorstellen konnten. Bedienstete der Weltorganisation sind auf der ganzen Welt eingesetzt, oft an Dienstorten mit schwierigen klimati-

schen Verhältnissen, erschwerten Lebensumständen und akuten Gefahren für Leib und Leben. Ständige Versetzungen zwischen den Hauptsitzen in Europa und Nordamerika und den Einsatzorten in Entwicklungsländern oder Krisengebieten ist für viele Organisationen ein wesentlicher Personalgrundsatz. Auch das Personal an den Hauptsitzen verbringt oft einen wesentlichen Teil seiner Arbeitszeit auf Dienstreisen und im Einsatz in anderen Ländern. Das UN-Personal kommt aus praktisch allen 185 Mitgliedstaaten, arbeitet an 660 Dienstorten in über 170 Ländern oder Territorien in mehr als 200 verschiedenen Berufen und an mehr als 10 000 verschiedenen Aufgaben. Das herkömmliche beamtenähnliche Dienstverhältnis wurde um eine Anzahl neuer, meist befristeter Beschäftigungsformen erweitert: beispielsweise nationales Projektpersonal, Kurzzeitbeschäftigte, Berater mit Dienst- und Werkverträgen, kostenlose Sachverständige oder Freiwillige. Darüber hinaus wird zunehmend Gebrauch von privaten Vertragnehmern für operative Aufgaben gemacht. Insgesamt arbeiteten letztes Jahr über 200 000 Personen im und für das UN-System, darunter 63 000 regulär Beschäftigte, 79 000 Soldaten und Zivilisten in der Friedenssicherung, 34 000 Experten der Technischen Zusammenarbeit, 20 000 Ortskräfte des UN-RWA, 2 000 bis 4 000 Freiwillige und 13 500 Personen in den Bretton-Woods-Organisationen.

Der Generalsekretär sieht mit dem Ende des Kalten Krieges eine unschätzbare Gelegenheit zur Neubelebung des internationalen öffentlichen Dienstes.⁶ Auch die Mitgliedstaaten dringen auf Reformen in den Sekretariaten, um die Leistungsfähigkeit zu steigern, die Kosten zu senken und die Verantwortlichkeit zu stärken. Die Mitarbeiter kritisieren, daß die bestehenden Managementpraktiken Eigeninitiative behindern und Mittelmäßigkeit sowie Ineffizienz begünstigen. Bei den Beschäftigungsbedingungen halten sich die Mitgliedstaaten an das »Zweiklassensystem«: Während die UN-Organisationen über die Erosion der Gehälter⁷ und über nachlassende Konkurrenzfähigkeit bei hochqualifizierten Kräften aus Wirtschaft, Forschung und Verwaltung klagen, haben viele Mitgliedstaaten kein Problem, die um bis zu 50 vH höheren Sätze der Weltbank, OECD und EU zu finanzieren. Reformen werden nur dann Aussicht auf Erfolg haben, wenn die Personalpolitik nicht mehr als Spielwiese für nationale Einflüsse und das Personal nicht mehr überwiegend als Kostenfaktor angesehen wird. Eine Betrachtungsweise, bei der die Mitarbeiter als wichtigste »strategische Ressource« zur Erfüllung der Organisationsziele verstanden und eingesetzt werden, greift erst langsam Platz. Die schlichte Wahrheit, daß die Leistungsfähigkeit einer jeden Organisation von der Qualität ihrer Führungsmannschaft, dem Potential und der Motivation ihrer Mitarbeiter und der Klarheit ihrer Führungsgrundsätze abhängt, ist bisher nur bedingt erkannt worden. Statt umfassende Reformen ernsthaft voranzutreiben, beschäftigen sich die Mitgliedstaaten lieber mit Sekundärfragen wie den Personalkosten, der Einheitlichkeit des Besoldungswesens im gesamten Verband der Vereinten Nationen (Common System) und der geographischen Verteilung der Dienstposten.

ZUNEHMENDE GEFÄHRDUNG

Bei der Gründung der Vereinten Nationen bestand kein Grund zu der Annahme, daß das Personal in Ausübung seines Dienstes besonderen Risiken ausgesetzt sein würde. Kriminellen Anschlägen gegen UN-Bedienstete würden die Strafverfolgungsbehörden an den Dienstorten, die damals überwiegend in nordamerikanischen und europäischen Großstädten lagen, begegnen können. Die Konventionen über die Vorrechte und Immunitäten der Vereinten Nationen vom 13. Februar 1946, der Sonderorganisationen vom 21. November 1947 und der IAEA vom 1. Juli 1959 konzentrierten sich deshalb auf den Schutz der Unabhängigkeit der internationalen Bediensteten vor staatlicher Einflußnahme. Verstöße dagegen hat es im Laufe der Jahre verschiedentlich gegeben. Einige betrafen Reisebeschränkungen,

wie sie zum Beispiel die Vereinigten Staaten für UN-Bedienstete aus Ostblockländern eingeführt hatten, oder die unzulässige Besteuerung von UN-Bezügen.

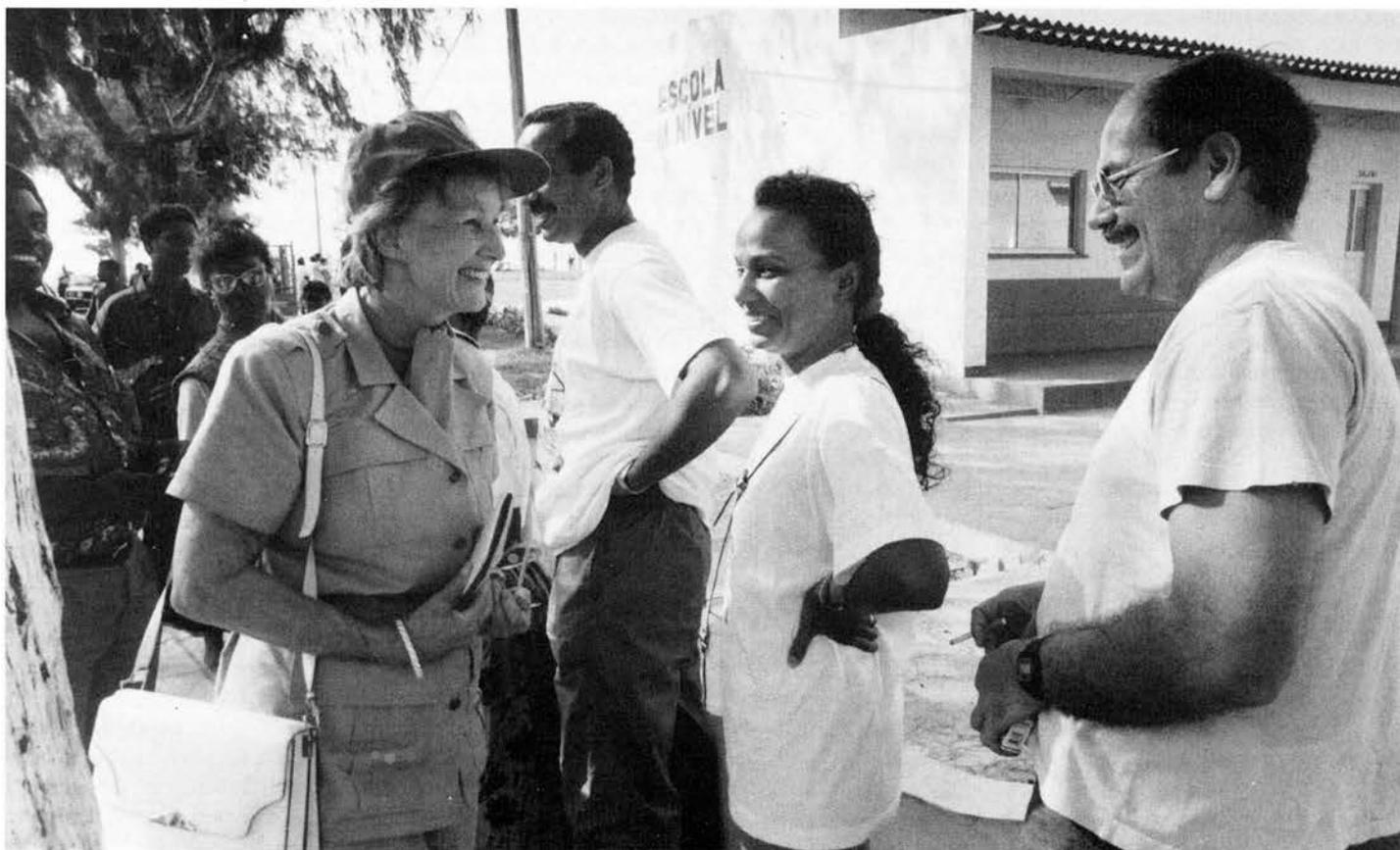
Gravierender aber sind die Angriffe auf die persönliche Freiheit oder Sicherheit von UN-Personal, die es seit Anfang der siebziger Jahre vermehrt gegeben hat. So ließen damalige Ostblockstaaten einzelne einreisende Staatsangehörige im Dienst von UN-Organisationen aus politischen Gründen nicht wieder ausreisen. Eine UNDP-Mitarbeiterin polnischer Staatsangehörigkeit zum Beispiel wurde bei einem Stopp in Warschau im August 1979 verhaftet und in einem anschließenden Verfahren vor einem Militärgericht zu sieben Jahren Haft wegen Spionage verurteilt. Sie kam erst 1984 nach vielfachen Interventionen wieder frei. Bei Militärputschen oder in Bürgerkriegen schützte auch ihre funktionsbezogene Immunität Ortskräfte nicht davor, verschleppt, mißhandelt oder getötet zu werden. Zum Beispiel wurde eine argentinische Mitarbeiterin des WHO-Regionalbüros für Lateinamerika 1976 mit ihren Eltern und ihrem Bruder in Buenos Aires verhaftet. Während die Eltern freikamen, wurden sie und ihr Bruder nie mehr gesehen. Und in den von Israel besetzten Gebieten wurde eine Anzahl von Palästinensern im Dienst des UNRWA aus Sicherheitsgründen festgehalten. Der Verwaltungsausschuß für Koordinierung hat Richtlinien erlassen, nach denen bei Verhaftungen von UN-Personal die betroffene Organisation zunächst versuchen wird, den Sachverhalt zu klären und durch Verhandlungen die Freilassung zu erreichen. Während durch »stille Diplomatie« eine Anzahl von Fällen gelöst werden konnte, harren einige seit den achtziger Jahren der Klärung und werden sich vermutlich niemals klären lassen – wie der Fall eines seit April 1985 in Libanon entführten UNRWA-Mitarbeiters, von dem man annimmt, daß er 1986 von seinen Entführern exekutiert worden ist. Die Menschenrechts-Unter-

kommission hatte bereits 1988 hinreichend Anlaß, eine Sonderberichterstatin zur Frage des Schutzes der Menschenrechte der UN-Bediensteten und ihrer Familienangehörigen einzusetzen.⁸

In der Vergangenheit konnte das Friedenssicherungspersonal zu seinem Schutz auf die Respektierung seines internationalen Status und die Achtung vertrauen, die es sich durch seine Unparteilichkeit erworben hatte. Als zum Beispiel 1973 auf den Golanhöhen syrische und israelische Truppen kämpften, blieben die Militärbeobachter in ihren nahegelegenen Stellungen unbehelligt. Doch wie der Generalsekretär in seiner »Agenda für den Frieden« betonte, kann der Dienst in Gefahrengebieten niemals gefahrlos sein; es träten immer wieder gefährliche Situationen auf, die Mut, Einsatzfreude und Idealismus erfordern.⁹ Von 1948 bis 1994 bezahlten 1378 Blauhelmsoldaten ihren Mut und ihre Einsatzfreude mit dem Leben, allein 234 in der Kongo-Operation und 200 in Libanon. Verluste sind zu erwarten, wenn der Einsatz ein »robustes Mandat« einschließt oder wenn keine staatliche Autorität die Sicherheit garantiert (wie in Somalia und im ehemaligen Jugoslawien, wo bis Ende des letzten Jahres 154 beziehungsweise 171 Blauhelmsoldaten getötet wurden). In einem UN-Bericht heißt es dazu, daß früher das Personal allein durch seine Verbindung mit den Vereinten Nationen Schutz genöß. Heute sei mehr und mehr das Gegenteil der Fall, und die Verbindung zu den Vereinten Nationen erhöhe das Risiko.¹⁰ Truppenstellende Staaten sehen sich deshalb – wie das Beispiel der USA in Somalia zeigt – innenpolitischem Druck ausgesetzt, ihr Engagement für die Weltorganisation einzuschränken.

Jedes Jahr legt der Generalsekretär der Generalversammlung einen Bericht über die bekanntgewordenen Verstöße gegen die Konventionen über die Vorrechte und Immunitäten der Vereinten Nationen vor. Die Generalversammlung verurteilt regelmäßig die Verstöße

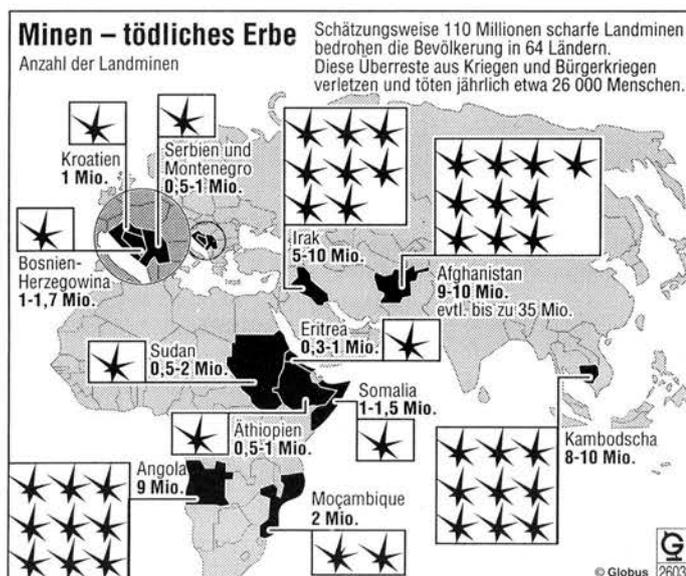
Auch bei den Vereinten Nationen erreichen nur wenige Frauen herausgehobene Positionen, wie Christa Wichterich in ihrem Beitrag in dieser Ausgabe festhält. Eine von ihnen ist Margaret Joan Anstee, die 1992 vom Generalsekretär zu seiner Sonderbeauftragten für Angola berufen wurde. Die Britin Anstee, zuvor als Untergeneralsekretärin Generaldirektorin des Wiener Büros der UN, war bereits vierzig Jahre früher in den Dienst der Weltorganisation getreten; unser Bild zeigt sie im Gespräch mit Wählerinnen und Wählern vor einem Wahllokal in Luanda Ende September 1992.



und fordert die betreffenden Länder auf, die verbürgten Rechte des Personals peinlichst zu beachten. Mehr als deklaratorischen Charakter scheinen die entsprechenden Resolutionen aber nicht zu haben. In seinem letzten Jahresbericht hat der Generalsekretär darauf hingewiesen, daß das Personal heute Risiken ausgesetzt sei, die in der Vergangenheit inakzeptabel gewesen wären. Mitarbeiter würden in einem Umfeld eingesetzt, das durch Gesetzlosigkeit und willkürliche Gewalt gekennzeichnet ist. Der Bericht zählt 18 zivile Mitarbeiter auf, die innerhalb eines Jahres ihr Leben im Einsatz für die Weltorganisation lassen mußten; ein Nachtrag enthält die Namen von weiteren 39 Bediensteten, die im April 1994 in Rwanda getötet worden waren. Keines der Tötungsdelikte an UN-Mitarbeitern ist strafrechtlich geahndet worden. 52 Mitarbeiter gelten als verhaftet oder vermißt.¹¹ Während 1992 im Durchschnitt ein Mitarbeiter pro Monat getötet wurde, kam es 1993 zu einem Todesfall alle zwei Wochen.¹² 1994 mußten 165 Personen im Friedenseinsatz für die Vereinten Nationen ihr Leben lassen. Zugenommen haben auch die Fälle von Entführungen. Zum Beispiel wurden am 8. Februar 1995 elf Helfer von UN-Hilfswerken und karitativen Organisationen in Südsudan verschleppt. Sechs kamen einen Tag später gegen Lebensmittel frei, die übrigen fünf wurden an einen unbekanntem Aufenthaltsort gebracht.

Die sich verschlechternde Sicherheitslage gefährdet nicht nur das Personal, sondern beeinträchtigt auch die Wirksamkeit der Arbeit der Weltorganisation. Nothilfeinsätze inmitten gewaltsamer Auseinandersetzungen stellen – wie der Generalsekretär betonte – oft auch die Unparteilichkeit und Neutralität der humanitären Einsätze in Frage.¹³ Die Generalversammlung beauftragte 1993 einen Ad-hoc-Ausschuß mit der Ausarbeitung eines »Übereinkommens über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal«, das nach zähen Verhandlungen im Herbst 1994 der Generalversammlung vorgelegt werden konnte. Mit Resolution 49/59 wurde es den Mitgliedstaaten im letzten Dezember zur Ratifizierung empfohlen.¹⁴ Es soll eine Lücke im internationalen Recht schließen und – wie es in der Präambel heißt – »angemessene und wirksame Maßnahmen zur Verhütung von Angriffen gegen Personal

Nicht nur für die Einwohner der mit Bürgerkrieg und bürgerkriegsähnlichen Ereignissen geschlagenen Länder ist das Leben gefährlicher geworden, sondern auch für die dort tätigen Bediensteten internationaler Organisationen. Als besonders tückisch hat sich der Einsatz von Landminen erwiesen, mit denen ganze Landstriche insbesondere Afghanistans, Angolas oder Kambodschas förmlich verseucht sind. Auf solchem Boden ist kein Ackerbau und kein Wohnen möglich. Spaziergehen, Wasserholen, Viehhüten und der Weg zur Arbeit werden zum Risiko. Das Räumen und Säubern von Minenfeldern ist ungeheuer aufwendig. Jeder Quadratmeter muß abgesucht werden, die Mine vorsichtig ausgegraben und unschädlich gemacht werden.



der Vereinten Nationen und beigeordnetes Personal und zur Bestrafung derjenigen, die solche Angriffe durchgeführt haben«, treffen. Modell standen dabei die Übereinkommen gegen den internationalen Terrorismus und gegen Flugzeugentführungen. Wenn die entsprechenden Tatbestände zu international geächteten und verfolgten Verbrechen werden, dann verringern sich die möglichen Zufluchtsräume für die Täter, was selbst auf Terroristen eine abschreckende Wirkung haben dürfte. Ausgehend von dieser Überlegung sieht das Übereinkommen zunächst eine Verpflichtung aller Vertragsstaaten vor, die Sicherheit des Personals zu gewährleisten und es vor Straftaten zu schützen. Sollte es trotzdem zu Gewalttaten kommen, dann müssen die Vertragsstaaten die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um die Täter der Gerechtigkeit zuzuführen, einschließlich Austausch von Informationen, Strafverfolgung und gegebenenfalls Auslieferung. Während über die Definition der unter das Übereinkommen fallenden Straftaten, die Begründung der Gerichtsbarkeit und die Maßnahmen zur Gewährleistung der Strafverfolgung oder Auslieferung verhältnismäßig schnell Übereinkunft erzielt werden konnte, schieden sich die Auffassungen hinsichtlich der abzudeckenden Einsätze und des zu schützenden Personals. Die UN-Organisationen und einige Mitgliedstaaten wollten das gesamte Personal ohne Einschränkung einbezogen sehen. Andere dagegen wollten nur besonders risikoreiche Einsätze abgedeckt wissen, zum Beispiel solche in Gebieten, in denen die staatliche Ordnung und damit die Strafrechtspflege zusammengebrochen ist. Die schließlich in das Übereinkommen aufgenommene Kompromißformel schließt das gesamte militärische und zivile Personal der Vereinten Nationen, der Sonderorganisationen und der IAEA sowie abgestellte nationale Bedienstete und Angehörige humanitärer nichtstaatlicher Organisationen ein, die an Einsätzen der Vereinten Nationen teilnehmen. Der Begriff »Einsatz« wurde dann allerdings eng definiert. Er umfaßt nur Einsätze, die vom Sicherheitsrat oder der Generalversammlung autorisiert und durchgeführt werden, sofern sie der Wahrung oder Wiederherstellung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit dienen und das eingesetzte Personal einem außergewöhnlichen Risiko aussetzen.

Die Ausdehnung des Übereinkommens auf Angehörige von Nichtregierungsorganisationen war notwendig geworden, da die Vereinten Nationen bei Friedenssicherungseinsätzen verstärkt auf Vertragsunternehmer und humanitäre Einrichtungen zurückgreifen, deren Personal demselben Risiko wie das im Einsatzgebiet tätige UN-Personal unterliegt. Allerdings muß der Tätigkeit der nichtstaatlichen Organisationen eine Vereinbarung mit den Vereinten Nationen, einer Sonderorganisation oder der IAEA zugrunde liegen, was heißt, daß die im eigenen Auftrag operierenden karitativen Einrichtungen nicht automatisch erfaßt werden. Die Beschränkung auf Einsätze, die ausdrücklich von der Generalversammlung oder dem Sicherheitsrat angeordnet worden sind, schließt UN-Personal in Krisenherden wie Afghanistan, Sudan oder Algerien aus. Beispielsweise würde die Ermordung eines Mitarbeiters des UN-Informationsbüros in Algier im März 1995 auf seinem Weg zur Arbeit nicht unter das Übereinkommen fallen. Personalvertreter haben errechnet, daß nur sieben von 49 Mördern von Mitarbeitern der Vereinten Nationen nach dem Übereinkommen verfolgt werden könnten. Die UN-Organisationen und einige Mitgliedstaaten sehen deshalb das Übereinkommen als einen ersten Schritt an, dem weitere folgen müssen. Das Übereinkommen findet auch keine Anwendung auf vom Sicherheitsrat genehmigte Zwangsmaßnahmen zur Friedensschaffung nach Kapitel VII der Charta, bei denen die Einsatzkräfte als Kombattanten gelten und damit unter das Recht der internationalen bewaffneten Konflikte fallen.

Mit der Verabschiedung des Übereinkommens durch die Generalversammlung ist noch kein geltendes Recht geschaffen worden. Mindestens 22 Ratifizierungen sind erforderlich, bis es für die Vertragspar-

teien in Kraft tritt. Bis dahin können noch Jahre vergehen, da bei einer Anzahl von Mitgliedstaaten trotz der Kompromißformel über UN-Einsätze weiterhin Vorbehalte gegen die Einschränkung ihrer Souveränität bestehen und weil für nationale Parlamente die Annahme des Übereinkommens nicht unbedingt Vorrang vor anderen legislativen Aufgaben hat.

Die Möglichkeiten der UN-Organisationen, ihren Mitarbeitern bei akuter persönlicher Gefährdung zu helfen, werden weiterhin beschränkt bleiben, da ihnen wirksame Zwangs- und Druckmittel fehlen, besonders wenn die Gefährdung von einem Staat ausgeht, der sich nicht um die Weltöffentlichkeit kümmert, oder wenn im Einsatzgebiet keine funktionierende Staatsgewalt existiert. Den UN-Organisationen bleiben deshalb nur Maßnahmen zur Risikominimierung vor Ort durch besseren Schutz, verstärkte Aufklärung und frühzeitige Evakuierung der Mitarbeiter. Besonders gefährdet bei innerstaatlichen Konflikten sind die Ortskräfte, die bisher nur in Ausnahmefällen evakuiert worden sind. Ein Personalvertreter klagte auf der Menschenrechtskonferenz 1993 in Wien, daß der Tod eines UN-Mitarbeiters keinen internationalen Zwischenfall provoziere, sein Verschwinden keine diplomatische Vergeltungsaktion hervorrufe und sein Name nicht in die Geschichte eingehe; er würde von seinen Kol-

legen, Freunden und seiner Familie betrauert werden: Für den Rest der Welt bliebe er ein gesichtsloser, namenloser Statist, der das Pech hatte, im Auftrag der Staatengemeinschaft am falschen Ort zur falschen Zeit gewesen zu sein.

- 1 Siehe auch Dieter Göthel, Arbeitswelt Vereinte Nationen. Berufsbild und deutsche personelle Beteiligung, VN 2/1987 S. 55 f.
- 2 Bericht des Generalsekretärs an die 38. Ordentliche Tagung der Generalversammlung, UN-Dok. A/38/1, VN 5/1983 S. 155 ff. (159).
- 3 Bericht des Generalsekretärs an die 48. Ordentliche Tagung der Generalversammlung, UN-Dok. A/48/1, Ziff. 21.
- 4 Bericht (Anm. 3), Ziff. 21 und 117.
- 5 Henning Melber, Hilfe, Entwicklung, Zwiespältigkeiten der internationalen Entwicklungszusammenarbeit am Beispiel eines »Empfängerlandes«, VN 5/1994 S. 172 ff. (174 f.).
- 6 Bericht (Anm. 3), Ziff. 27.
- 7 Vgl. Dieter Göthel, Eine vertane Chance zur Reform. Die zwölfte Überprüfung der UN-Besoldung, VN 2/1990 S. 51 ff.
- 8 UN Doc. E/CN.4/Sub.2/1992/19 v. 13.7.1992: Protection of the human rights of United Nations staff members, experts and their families. Final report prepared by the Special Rapporteur, Mrs. M. C. Bautista.
- 9 A/47/277 - S/24111 v. 17.6.1992, Ziff. 67.
- 10 A/48/349 - S/26358 v. 27.8.1993, Ziff. 18.
- 11 A/C.5/49/6 v. 3.10.1994, Ziff. 5 f.; A/C.5/49/6/Add. 1 v. 1.11.1994.
- 12 Bericht (Anm. 10), Ziff. 19.
- 13 Bericht an die 49. Ordentliche Tagung der Generalversammlung, A/49/1, Ziff. 322.
- 14 Text des Übereinkommens: S. 138 ff. dieser Ausgabe.

Zwischen Erfolg und Fehlschlag

Die Friedensmissionen der Vereinten Nationen in Afrika

VOLKER MATTHIES

Verändert hat sich die »afrikanische Agenda« in den Vereinten Nationen nach dem Ende des Kalten Krieges: Die über Jahrzehnte hinweg sozusagen klassischen Themen der politischen Entkolonisierung und des Südlichen Afrika sind abgeschlossen. Südafrika hat unter Präsident Nelson Mandela im letzten Jahr seinen Platz in der internationalen Staatengemeinschaft wieder eingenommen; der Übergang zu demokratischen Verhältnissen wurde von der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Südafrika (UNOMSA)¹ begleitet. Dieser geglückten friedlichen Lösung stehen teils seit langem schwelende, zunehmend gewaltsam ausgetragene innere Konflikte in einer Anzahl von Ländern des Kontinents gegenüber.² Vor diesem Hintergrund wurde Afrika in den letzten Jahren zu einem Hauptschauplatz der friedenssichernden Operationen der Weltorganisation. Dies widerspricht durchaus der gängigen Aussage von der Vernachlässigung dieser Region durch die Weltpolitik; im Hinblick auf die Weltwirtschaft allerdings hat sie mehr denn je ihre Berechtigung.³ Mit der Operation in Somalia fand eine der aufwendigsten und teuersten Blauhelmissionen in der Geschichte der UN statt. Und bereits vor drei Jahrzehnten kam es zu einem ebenso spektakulären wie umstrittenen Einsatz im damaligen Kongo, der Elemente der Friedenserzwingung aufwies und in der heutigen Debatte um das »Peace-keeping« gleichsam als Vorläufer moderner, erweiterter Blauhelmeinsätze mit sogenanntem robustem Mandat wiederentdeckt wird. Heute ist Afrika in gewisser Weise zu einem Experimentierfeld für die pragmatische Erprobung und Weiterentwicklung von Konzepten und Instrumenten der Friedenssicherung geworden. Positive wie negative Erfahrungen beförderten dabei Lernprozesse in der Weltorganisation und trugen zur Ernüchterung sowie zu mehr Realismus in der aktuellen Debatte über die Weiterentwicklung der Friedenssicherung und bei der Auslotung der Möglichkeiten und Grenzen von Blauhelmeinsätzen bei. Von grundsätzlichem Interesse ist dabei auch die Zusammenarbeit mit regionalen Organisationen – im konkreten Fall mit der Organisation der Afrikanischen Einheit (OAU) und der Wirtschaftsgemeinschaft der Westafrikanischen Staaten (ECOWAS).

I. Kriege in Afrika – Formen des UN-Engagements

Eine differenzierende Kriegsbilanz macht deutlich, daß es zu verschiedenen Zeiten und in etlichen Subregionen Afrikas diverse kriegerische Konflikte gegeben hat, die zum Teil heute noch virulent sind. Dies waren anticoloniale und antirassistische Befreiungskämpfe (besonders in Südafrika, in Namibia, in den portugiesischen Kolonien), verspätete Entkolonisierungskonflikte (wiederum Namibia, Eritrea und Westsahara), Sezessionskriege (Biafra/Nigeria, Katanga/Kongo beziehungsweise Shaba/Zaire), Grenz- und Territorialkonflikte (so Algerien/Marokko, Somalia/Äthiopien, Uganda/Tansania, Tschad/Libyen) sowie vielfältige, langjährige Bürgerkriege, Anti-Regime-Kriege ebenso wie Auseinandersetzungen mit stark ethnischer Prägung (unter anderem Sudan, Tschad, Angola, Mosambik, Uganda, Äthiopien, Rwanda und Burundi). Zu Zeiten des Ost-West-Konflikts nahmen manche dieser Konflikte Züge von Stellvertreterkriegen an (namentlich Namibia, Angola, Mosambik). Mit dem Ende des Kalten Krieges wurden einige Konflikte friedlich beigelegt (Namibia, zeitweilig Angola, Mosambik), weitere durch militärische Siege beendet (sehr früh schon Uganda, dann Äthiopien/Eritrea); andere hielten unvermindert an (vor allem Sudan), neue Kriege brachen aus (wiederum Angola, Liberia, Somalia, Rwanda, Sierra Leone). Weitere Kriege sind wahrscheinlich.

Namentlich in den nach Ende des Kalten Krieges neu ausbrechenden Bürgerkriegen kam es zu Staatszerfall, zur Desintegration ganzer

Gegenwärtige Friedenseinsätze

Land	Friedenssichernde Operation	letzter Bericht an den Sicherheitsrat (UN Doc.)	letzte Resolution des Sicherheitsrats	Text der Resolution
Angola	UNAVEM III	S/1995/458	976 (1995)	S.127f.
Liberia	UNOMIL	S/1995/473	985 (1995)	S.133
Rwanda	UNAMIR	S/1995/457	997 (1995)	S.136f.
Westsahara	MINURSO	S/1995/404	995 (1995)	S.138

Stand: 10. Juni 1995

Friedenssichernde Operationen in Afrika

Angola	UNAVEM (UNAVEM I)	United Nations Angola Verification Mission	Verifikationsmission der Vereinten Nationen für Angola	Januar 1989 – Juni 1991
	UNAVEM II			Juni 1991 – Februar 1995
	UNAVEM III			seit Februar 1995
Kongo (Zaire)	ONUC	Opération des Nations Unies au Congo	Operation der Vereinten Nationen im Kongo	Juli 1960 – Juni 1964
Liberia	UNOMIL	United Nations Observer Mission in Liberia	Beobachtermission der Vereinten Nationen in Liberia	seit September 1993
Mosambik	ONUMOZ	Opération des Nations Unies en Mozambique	Operation der Vereinten Nationen in Mosambik	Dezember 1992 – Dezember 1994
Namibia	UNTAG	United Nations Transition Assistance Group	Unterstützungseinheit der Vereinten Nationen für die Übergangszeit	April 1989 – März 1990
Rwanda	UNAMIR	United Nations Assistance Mission for Rwanda	Hilfsmission der Vereinten Nationen für Rwanda	seit Oktober 1993
Somalia	UNOSOM (UNOSOM I)	United Nations Operation in Somalia	Operation der Vereinten Nationen in Somalia	April 1992 – April 1993
	UNOSOM II			Mai 1993 – März 1995
Tschad	UNASOG	United Nations Aouzou Strip Observer Group	Beobachtergruppe der Vereinten Nationen im Aouzoustreifen	Mai/Juni 1994
Uganda	UNOMUR	United Nations Observer Mission Uganda-Rwanda	Beobachtermission der Vereinten Nationen für Uganda und Rwanda	Juni 1993 – September 1994
Westsahara	MINURSO	Misión de las Naciones Unidas para el Referéndum del Sáhara Occidental	Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara	seit September 1991

Gesellschaften und zu weiträumigen humanitären Katastrophen in Gestalt von Massenhunger, Massenflucht und Völkermord. Hintergrund dieser Geschehnisse waren verschärfte gesellschaftliche Widersprüche und Verteilungskämpfe, eine wachsende Politisierung von Vergesellschaftungszusammenhängen (Ethnizität, Clanzugehörigkeit) – zum Teil auf der Grundlage schon historischer Konfliktbeziehungen (vor allem in Sudan, Rwanda und Burundi) und im Kontext machtpolitischer Manipulierung und Instrumentierung durch Führungseliten und Konfliktparteien. Von fundamentaler Bedeutung für die Krisenverschärfung aber war letztlich das Scheitern von Staaten- und Nationenbildungsprozessen, das Versagen des modernen Staates und die Unfähigkeit oder der Unwille nachkolonialer Staatsklassen, die den Staatsapparat als wichtigste Ressource für die eigene Bereicherung und Macht, einschließlich der Bedienung ihrer Klienten-Netze, mißbraucht hatten. Wachsende Diskriminierung, Ausgrenzung und Repression führten schließlich zur kriegerischen Desintegration von Staat und Gesellschaft.

Die Vereinten Nationen wurden sowohl in anti-kolonialen Befreiungskämpfen und verspäteten Entkolonisierungskonflikten (Namibia, Westsahara, Südafrika) als auch in Sezessionskonflikten (Katanga/Kongo), Grenz- und Territorialkonflikten (im Aouzoustreifen entlang der Grenze Tschads zu Libyen,⁴ an der Grenze zwischen Uganda und Rwanda), Bürgerkriegen mit Stellvertreterelementen (Angola, Mosambik) sowie in Bürgerkriegen mit Elementen des Staatszerfalls und umfassenden humanitären Katastrophen (Liberia, Somalia, Rwanda) tätig. Je nach Konflikttypus und friedenspolitischer sowie humanitärer Herausforderung wurden sehr unterschiedliche UN-Missionen etabliert und mandatiert, zum Teil sogar im Kontext des gleichen Konflikts, der allerdings entlang der Zeitachse und infolge der ihm innewohnenden Dynamik seine Natur veränderte. In einigen Fällen handelte es sich um begrenzte Beobachtermissionen und sozusagen traditionelle Blauhelmeinsätze (UNASOG, UNOMUR, UNAMIR, UNAVEM I, UNOSOM I), in anderen um zivile Komponenten und Aufgaben stark erweiterte, aber im Kern immer noch traditionelle Peace-keeping-Operationen (UNTAG, UNAVEM II, ONUMOZ, MINURSO, erweiterte UNAMIR), und in wieder anderen Fällen um Missionen mit ›robustem‹ Mandat, also mit der Erlaubnis zur Anwendung von Zwang (›vormodern‹ die ONUC, ›modern‹ die UNOSOM II). Zur Zwanganwendung legitimiert waren auch die von den USA respektive Frankreich durchgeführten humanitären Interventionen in Somalia (Vereinter Eingreifverband, UNITAF) und in Rwanda (›Operation Türkis‹) sowie die – von den UN nachträglich gebilligte und als Friedenssicherungs-Unternehmen bezeichnete – Militärintervention der ECOWAS in Liberia in Gestalt der ECOWAS-Gruppe für die Überwachung der Waffenruhe (ECOMOG), mit der sich später eine Beobachtermission der Vereinten Nationen (UNOMIL) verband.

II. Komparative Auswertung wichtiger UN-Missionen in Afrika

Namibia: die Erfolgsgeschichte der UN in Afrika

Namibia gilt ungeachtet einiger Schönheitsfehler zu Recht als eine Erfolgsgeschichte der UN in Afrika.⁵ Hier gelang in weithin vorbildlicher Weise die Transition vom Krieg zum Frieden, der demokratisch legitimierte Übergang von der illegalen Besetzung durch Südafrika zur völkerrechtlich anerkannten Unabhängigkeit. Auf der Grundlage der Resolution 435 (1978) des Sicherheitsrats wurde unter Obhut der UNTAG, die etwa 4 500 Soldaten, 1 500 Polizeiobservanten und 1 000 zivile Bedienstete umfaßte, der verspätete Entkolonisierungsprozeß Namibias zu einem glücklichen Ende gebracht. Allerdings darf dabei nicht vergessen werden, daß eine außerordentlich günstige historische Konstellation diesen Prozeß erleichterte. Das Unabhängigkeitsstreben Namibias erfreute sich schon seit vielen Jahren nachhaltiger Unterstützung von seiten der OAU und der UN und genoß hohe Legitimation in der Weltpolitik. Über ein Waffenembargo und internationale Isolierung war Südafrika starkem Druck von außen ausgesetzt. Mit dem Ende des Ost-West-Konflikts und der, wenn man so will, ›Abwicklung‹ ehemaliger Stellvertreterkriege im Südlichen Afrika entstand zudem ein konstruktives weltpolitisches Klima für eine friedliche Konfliktbeilegung. Die Konfliktparteien Südafrika und SWAPO waren zu einer engen Kooperation mit den Vereinten Nationen bereit. Mit einer starken zivilen Komponente geriet die UNTAG zu einem Präzedenzfall für die Weiterentwicklung des bisherigen Blauhelmkonzepts. Dennoch darf weder die systematische Verzögerungstaktik Südafrikas noch die Tatsache übersehen werden, daß die UNTAG in weitgehender Abhängigkeit von dem von Südafrika bestellten Generaladministrator handelte. Unverkennbar waren auch Mängel bei der Kontrolle der südafrikanischen Sicherheitskräfte, bei der Konsultation des namibischen Volkes sowie bei der materiell-ökonomischen Unterfütterung des Unabhängigkeitsprozesses.

Angola: Mißglückte ›Abwicklung‹ eines ehemaligen Stellvertreterkrieges

Die Friedensstiftung in Angola vollzog sich im Kontext der Euphorie über die Erfolge der UNTAG in Namibia und war ebenfalls als Erfolgsgeschichte konzipiert, geriet jedoch zu einem ›Spareinsatz‹ mit blutigen Folgen. Mit der UNAVEM I war es zunächst gelungen, die Stellvertreterelemente des angolanischen Krieges auszuschalten. Der eigentliche Bürgerkrieg endete im Mai 1991 mit einem Friedensvertrag, den es nun mittels der UNAVEM II zu implementieren und zu überwachen galt. Insbesondere sollten die Demobilisierung der Konfliktparteien betrieben sowie Wahlen vorbereitet und durchgeführt werden. Die Hauptverantwortung dafür lag allerdings bei den Kontrahenten selbst; die Friedenstruppe beschränkte sich weitgehend auf eine Beobachterrolle. Im Vergleich zur UNTAG und im Verhältnis zu Gebietsgröße wie Bevölkerungszahl des Landes und den anstehenden Aufgaben war die UNAVEM II hoffnungslos unterbesetzt. Nur wenige hundert Soldaten, Polizisten und Zivilisten standen zur Verfügung. In Namibia belief sich die Relation des UN-Personals zur Bevölkerung auf etwa 1 zu 150, in Angola auf 1 zu 16 000! Doch wollten die wichtigsten Mächte im Sicherheitsrat offensichtlich einem teuren Einsatz wie in Namibia nicht zustimmen. Auf Druck des Rates wurden trotz erheblicher Demobilisierungsdefizite auch die Wahlen zu dem festgesetzten Termin durchgeführt, obwohl Kenner der Situation vor Ort davor gewarnt hatten.

Es scheint, daß die großen Mächte die schwierige innenpolitische Lage in Angola unterschätzten, durch die UNTAG in Namibia auf Erfolg eingestimmt waren und sich ohnehin möglichst rasch und kostengünstig des lästigen ehemaligen Stellvertreterkrieges entledigen wollten. Als die UNITA jedoch die Wahlen vom September 1992 verlor, griff sie wieder zu den Waffen, so daß der Bürgerkrieg von neuem ausbrach. Angola wurde zu einem Beispiel dafür, »wie man mit Wahlen einen Krieg verlieren kann«, zumindest in der Sicht einer Konfliktpartei. Da es keine zivilen Alternativen der Machtteilung gab, schien dem Gewinner der Wahlen, der MPLA-Regierung, alle Macht im Staate zuzufallen. Im Februar 1995 beschloß der Sicherheitsrat die Etablierung der UNAVEM III-Mission, für die bis zu knapp 8000 Mann projektiert sind, doch kam es erst Anfang Mai zum Abschluß des die Rechtsstellung der Truppe regelnden Statusabkommens mit der angolanischen Regierung. Nach dem Treffen der Kontrahenten dos Santos und Savimbi am 6. Mai in Lusaka sind die Chancen für den Frieden wieder gestiegen. Die neue Mission sollte aus den Fehlern der UNAVEM II ebenso lernen können wie aus der erfolgreichen Tätigkeit der Vereinten Nationen in Mosambik.

Mosambik: Lehren aus dem Desaster in Angola

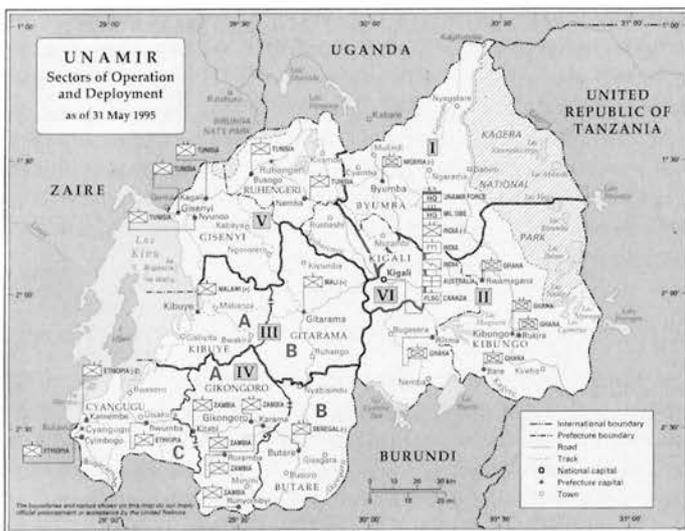
Unter dem Eindruck des Desasters in Angola wurde die Operation in Mosambik konzeptionell und personell umfassender angelegt und zudem mit einer gewichtigeren politischen Rolle betraut.⁶ Auf der Basis des Friedensvertrages vom Oktober 1992 zwischen der FRELIMO-Regierung und der RENAMO wurden mehrere tausend Blauhelme und Zivilisten im Rahmen der ONUMOZ entsandt. Neben der militärischen und politischen Komponente widmete sich die UN-Stelle für die Koordinierung der humanitären Hilfe (UNOHAC) als integrierender Bestandteil der ONUMOZ den Herausforderungen durch Not und Leid im Lande, insbesondere der Repatriierung und Reintegration der Flüchtlinge. In militärischer Hinsicht galt es vor allem einen konsequenten Demobilisierungsprozeß zu betreiben, während im politischen Bereich unter Federführung der Vereinten Nationen nach einem flexiblen Zeitplan in kleinen, soliden Schritten auf den Wahlprozeß hinzuarbeiten war. Die Wahlen vom Oktober 1994 wurden von den über 2000 UN-Beobachtern als Erfolg bezeichnet. Der Wahlsieg der FRELIMO wurde von der gegnerischen

RENAMO anerkannt. Im Unterschied zu Angola gab es also in Mosambik eine verlässliche Kooperation der Konfliktparteien mit den UN sowie eine Akzeptanz demokratischer Spielregeln durch die unterlegene Partei. Zu Recht ist daher die Mosambik-Operation der Vereinten Nationen insgesamt als Beispiel für ein gelungenes ›sensibles Peace-keeping‹ bezeichnet worden.⁷ Unverkennbar sind allerdings schwerwiegende Defizite bei der sozio-ökonomischen Unterfütterung des Friedensprozesses sowie Probleme bei der Machtbeteiligung der in den Wahlen unterlegenen Partei.

Somalia: Humanitäre Intervention und ›robustes‹ Peace-keeping

Das Engagement der Weltgemeinschaft in Somalia geriet zu der größten, ambitioniertesten, teuersten und spektakulärsten UN-Operation in Afrika seit der Kongo-Mission in den sechziger Jahren, allerdings mit eher ernüchternden Ergebnissen.⁸ Nach dem Scheitern der UNOSOM I, einer ineffektiven herkömmlichen, unterbesetzten, viel zu spät erfolgenden und politisch angesichts der komplizierten Verhältnisse vor Ort völlig überforderten Blauhelmsoperation sowie angesichts des Staatszerfalls und der medienwirksamen Hungersnot in Somalia im Jahre 1992 erschien eine massivere externe Einmischung unabweisbar. In enger Abstimmung zwischen der US-Regierung und der UN-Spitze fiel die Entscheidung, eine großangelegte Militäroperation zur Erleichterung der humanitären Hilfe durchzuführen. Der Druck der amerikanischen Öffentlichkeit infolge der Medienberichterstattung und die zustimmenden Erwägungen des US-Militärs zur ›Machbarkeit‹ spielten bei der Entscheidung Washingtons ebenso eine Rolle wie der offensichtliche Wunsch nach Profilierung als Führungsmacht in der angestrebten neuen Weltordnung. Bei den UN dominierte das Bemühen, die bisherige Erfolglosigkeit in Somalia auszugleichen und Handlungsfähigkeit zu demonstrieren. Im Dezember 1992 begann die ›Operation Neue Hoffnung‹. Der UNITAF schickte sich im Auftrag der UN und unter Führung der USA an, dem bürgerkriegsgeschüttelten afrikanischen Land und seiner hungernden Bevölkerung zu Hilfe zu kommen. Seither gilt Somalia als der erste Fall einer genuin ›humanitären Intervention‹, also einer kollektiven Aktion mit militärischen Mitteln zur Linderung menschlichen Leids. Die nachfolgende Operation UNOSOM II gilt zudem als Musterbeispiel eines ersten ›robusten‹ Blauhelmeinsatzes auf der Basis des Kapitels VII der Charta, das bekanntlich bei Feststellung einer Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit Zwangsmaßnahmen vorsieht. Offenkundig wurde Somalia zum Experimentierfeld der internationalen Gemeinschaft, die hier neuartige Ansätze und Konzepte der Friedensschaffung und Friedenssicherung erprobte, nicht zuletzt auch im Kontext der in der ›Agenda für den Frieden‹ zum Ausdruck kommenden sicherheitspolitischen Philosophie.

Unverkennbar ist das Experiment Somalia jedoch in seinem politischen Kern gescheitert. Die Operation, die erklärtermaßen Hoffnung geben sollte, endete im Jahre 1995 als ›Operation Enttäuschte Hoffnung‹. Weder gelang eine umfassende Entwaffnung der somalischen Streitparteien noch die Schaffung funktionaler Staatlichkeit und die Wiederherstellung einer produktiven Ökonomie. Ein sich selbst tragendes somalisches Staatswesen ist auf Sicht ebensowenig zu erkennen wie eine rezivilisierte somalische Gesellschaft. Dies lag zwar zum Teil in der fragmentierten Gesellschaftsstruktur des Landes und der Intransigenz somalischer Streitparteien begründet, aber ganz wesentlich auch in Fehlern der internationalen Gemeinschaft. Einem ›Friedensprozeß von oben‹ auf der Ebene der Kriegsherren (Warlords) wurde nicht in ausreichendem Maße ein ›Friedensprozeß von unten‹ auf der Ebene der Zivilgesellschaft entgegengesetzt, Militärlogik setzte sich gegen Zivillogik durch, und schwere organisatorisch-operative Mängel trugen zur Ineffizienz der Operation bei. Insgesamt stellt sich das Somalia-Unternehmen der Vereinten Natio-



FPR militärisch durchgesetzt hatte, war der Sicherheitsrat bereit, wohl nicht zuletzt unter dem wachsenden Druck der Weltöffentlichkeit, einer erweiterten UNAMIR mit einer Stärke von 5 500 Mann zuzustimmen, die jedoch erst nach langer Verzögerung vier Monate später zusammengestellt war. Zwischenzeitlich hatte der Sicherheitsrat dem Drängen Frankreichs nachgegeben, in eigener Regie eine humanitäre Intervention (»Operation Türkis«) durchzuführen, um durch die Einrichtung von Schutzzonen und Korridoren weiterem Morden Einhalt zu gebieten. Diese umstrittene Militäraktion konnte nur wegen der Inaktivität der UN selbst eine gewisse Berechtigung beanspruchen; angesichts der Verstrickung Frankreichs in die rwandischen Tragödie war die Aktion ansonsten hochproblematisch und kam vor allem auch viel zu spät. Rechtzeitige Warnzeichen vor einem Gewaltausbruch in Rwanda hatte es gegeben, ein präventives Gegensteuern fand jedoch nicht statt. Eine rasche und entschlossene Blauhelm-Aktion mit einem entsprechend robusten Mandat hätte wahrscheinlich zumindest das Ausmaß des Völkermordes begrenzen und Zehntausenden Menschen das Leben retten können.

nen als ein massiver, militärisch gestützter externer Eingriff in relativ eigendynamische und weithin unverstandene Konfliktprozesse einer fremden Gesellschaft dar, der sich vor allem mit dem kurzfristigen Kurieren von Symptomen auf der humanitären Ebene begnügt, jedoch kaum die tiefer liegenden strukturellen Probleme von Gewalt und Not tangiert und nicht bereit ist, sich auf ein längerfristiges Engagement geduldiger Friedensarbeit einzulassen. Der Versuch eines politischen Diktats der Friedensregelung scheiterte ebenso wie der Versuch einer Friedenserzwingung durch Blauhelmsoldaten. Das Mißverhältnis zwischen dem immensen finanziellen, materiellen und personellen Aufwand der Operation⁹ und ihrem bescheidenen Ertrag ist eklatant. Die Erfahrungen in Somalia trugen in erheblichem Maße zu einer Ernüchterung in der Debatte über »humanitäre Intervention« und »robustes Peace-keeping« bei. Man könnte fast von einem »Somalia-Trauma« der USA und der Vereinten Nationen sprechen, das paradigmatische Kraft entfaltete und den Willen der Weltgemeinschaft zu entschlossenem Handeln in vergleichbaren Situationen zu lähmen schien, wie insbesondere der Fall Rwanda eindringlich demonstrierte.

Liberia: Afrikanische Militärintervention mit Billigung der UN

Die Entsendung der ECOMOG in den liberianischen Bürgerkrieg durch die westafrikanische Staatengemeinschaft Ende August 1990 war die erste multilaterale, humanitär begründete Militärintervention afrikanischer Staaten.¹¹ Es handelte sich um eine regionale Initiative zur Eindämmung eines afrikanischen Bürgerkrieges mit dem Ziel der Herbeiführung eines Waffenstillstandes, der Wiederherstellung von Ruhe und Ordnung und der Durchführung von Wahlen. Vorausgegangen waren Bitten aus Westafrika an die UN und die USA, in den Konflikt einzugreifen, waren ignoriert worden. Offensichtlich wollten die Mitglieder des Sicherheitsrats, namentlich die USA, nicht tätig werden. Immerhin jedoch erfolgte die ECOMOG-Intervention mit Billigung von OAU, UN und USA. Entgegen dem tatsächlichen friedenserzwingenden Charakter der Intervention, für die eigentlich eine ausdrückliche Ermächtigung von Seiten des Sicherheitsrats gemäß Artikel 53 der Charta hätte erfolgen müssen, hat dieser die Intervention ohne vorherige Ermächtigung nachträglich zustimmend und ermunternd zur Kenntnis genommen und sprach von einer »bereits eingerichteten Friedensmission«. Für manche Beobachter ist daher Liberia ein Beispiel für einen durchaus lockeren Umgang des Sicherheitsrats mit dem Ermächtigungsgebot bei militärischen Zwangsmaßnahmen. Im Sommer 1993 kam es in Cotonou (Benin) zu einem Friedensvertrag zwischen den liberianischen Konfliktparteien. Zur Implementierung des Vertrages stand nicht nur die ECOMOG bereit, sondern seit September 1993 auch eine Beobachtermission der Vereinten Nationen (UNOMIL). Die UNOMIL war die erste Friedenssicherungsoperation der Weltorganisation, die in enger Kooperation mit einer vorangehenden Friedensmission einer regionalen Abmachung etabliert wurde. Allerdings erwies sich der Friedensprozeß in Liberia bisher als äußerst brüchig, nicht zuletzt infolge der parteilichen Verstrickung der ECOMOG in das Konfliktgeschehen, des anglophonen-frankophonen Gegensatzes in Westafrika, der regionalpolitischen Interessen Nigerias und des mangelnden Vertrauens der Konfliktparteien untereinander. Bis heute ist es der ECOWAS und den UN nicht gelungen, eine stabile Friedensregelung in Liberia herbeizuführen.

Rwanda: Völkermord unter den Augen der UN

In dem rwandischen Bürgerkrieg zwischen den Regierungstruppen und von Uganda aus eingedrungenen Exilrwandern wurden die UN zunächst seit Juni 1993 mit einer Beobachtermission zur Überwachung der Grenze zwischen Rwanda und Uganda (UNOMUR) tätig. Sie sollte sicherstellen, daß von Uganda aus keine militärische Hilfe nach Rwanda – also an die Rwandische Patriotische Front (FPR) der Exilrwander – gelangte. Auch nach dem Abkommen von Aruscha vom August 1993 bestand diese Mission fort, wurde aber administrativ einer neuen Mission (UNAMIR) zugeordnet, die mit einer Stärke von schließlich über 2000 Mann zur Umsetzung des Abkommens, unter anderem auch zur Demobilisierung der Streitparteien sowie zur Bildung einer neuen Armee und Regierung, beitragen sollte. Als der Friedensprozeß jedoch im April 1994 zusammenbrach und der Völkermord an Tutsi und an oppositionellen Hutu stattfand, griffen die UN-Blauhelme nicht ein.¹⁰ Am 21. April 1994 fiel gar die Entscheidung im Sicherheitsrat, die Zahl der Blauhelme auf 270 zu reduzieren. Die vom UN-Generalsekretär vorgeschlagene Option, die Truppe vor Ort aufzustocken und ihr Mandat zu erweitern, konnte sich im Sicherheitsrat nicht durchsetzen, namentlich nicht gegen den Willen der USA, die offensichtlich noch ganz unter dem Eindruck des Somalia-Debakels standen und sich nicht erneut in afrikanische Querelen verstricken lassen wollten. Doch nur drei Wochen später, nachdem der Völkermord geschehen war und sich die

Westsahara: Ambivalente Rolle der Vereinten Nationen

Seit 1991 haben die UN die Bearbeitung des verspäteten Entkolonisierungskonflikts in der ehemals Spanischen Sahara durch die Überwachung der Waffenruhe und die Vorbereitung eines Referendums übernommen. Mitte der achtziger Jahre hatte sich ein internationaler Konsens zur Regelung des Konflikts zwischen Marokko und der

bestehender Strukturen zu befördern und relevante politisch-gesellschaftliche Kräfte in einen umfassenden Friedenssicherungsprozeß einzubeziehen.

> Vernachlässigung zivilgesellschaftlicher Kräfte im Friedensprozeß

Als problematisch erweist sich die starke Fixierung etlicher UN-Missionen auf formale Strukturen und Prozesse der Kriegsbeendigung und Friedenskonsolidierung – auf große Friedenskonferenzen, spektakuläre Friedensverträge und die Abhaltung von nationalen Wahlen – sowie die Konzentration auf die bewaffneten Kräfte und vorgeblichen politischen »Schlüsselfiguren« kriegsgeschüttelter Gesellschaften in Afrika. Doch namentlich in komplexen Bürgerkriegssituationen mit zerfallenen staatlichen Strukturen, zerbrochenen Gesellschaften und erodiertem nationalen Konsens, fraktionierter politischer Szenerie und zersplitterten bewaffneten Gruppen bedarf es nicht nur eines »Friedensprozesses von oben« auf der Ebene der Haupt- und Staatsaktionen, der Diplomaten, Politiker und Warlords, sondern vor allem eines »Friedensprozesses von unten«. Nichtbewaffnete, repräsentative Kräfte der Zivilgesellschaft wie traditionelle Autoritäten, Berufsverbände, lokale Nichtregierungsorganisationen und Frauengruppen müssen systematisch in einen Prozeß der Vertrauensbildung, des Dialogs und der Institutionenbildung einbezogen werden, um einen neuen gesellschaftlichen Konsens aufzubauen, Versöhnungsarbeit zu leisten, ein Gegengewicht zu der hohen Ebene der Machtpolitik und Willkürherrschaft zu schaffen und um eine breite Partizipation am Prozeß der Friedensschaffung, Friedenssicherung und Friedenskonsolidierung zu gewährleisten. Vielfältige Initiativen auf der Graswurzelebene kriegsgeschädigter Gesellschaften vermögen eine geduldige Arbeit der Verständigung dort zu befördern, wo der gesellschaftliche Konsens zerbrochen ist und Haß und Mißtrauen grassieren. Lokal und kulturell »angepaßte« Formen der Machtteilung und Machtbeteiligung auf allen politisch-gesell-

schaftlichen Ebenen müssen die Elemente nationaler Wahlen sowie Parteien- und Regierungsbildung ergänzen. Dies galt und gilt insbesondere für die Fälle Liberia, Somalia und Rwanda, aber auch für Angola und Mosambik.

> Fragwürdigkeit von Versuchen der Friedenserzwingung

Insbesondere die Beispiele von UNOSOM II und von ECOMOG verweisen auf die Fragwürdigkeit von Maßnahmen der Friedenserzwingung in komplexen Bürgerkriegssituationen. Beide Versuche sind im Kern gescheitert, wenn auch in Somalia eindeutiger als in Liberia. Beide Friedensmissionen verstrickten sich parteilich in die Auseinandersetzungen, trugen zur Komplexität des Kriegsgeschehens bei, blockierten Verhandlungs- und Regelungsprozesse und wirkten somit letztlich eher gegenproduktiv zu den gesetzten friedenspolitischen Zielen. Sowohl in Liberia als auch in Somalia fanden die Militärinterventionen nach nicht genutzten Präventionschancen im Kontext voranschreitender Fragmentierung der Konfliktstrukturen und des Staatszerfalls statt, so daß eine Problemlösung ungleich schwieriger war als bei einem frühzeitigen Eingreifen. In solchen Kontexten aber haben militärische Kampfeinsätze aus strukturellen Gründen (Staatszerfall, Fragmentierung von Gesellschaften, Fraktionierung politischer Kräfte, Zersplitterung bewaffneter Gruppen), Schwierigkeiten des Gefechtsfeldes (irreguläre Kriegführung auf der Basis informeller Kriegswirtschaften und auf niedrigem wafentechnologischen Niveau), Defiziten der externen Intervenienten (an multilateralem politischem Willen und Konsens, an organisatorischer Effizienz und sachlicher Kompetenz) und aus der überragenden Zielsetzung heraus (umfassende Friedensstiftung, Wiederherstellung des zerbrochenen nationalen Konsenses, Einbeziehung aller relevanten Kräfte in einen Friedensprozeß) äußerst geringe Erfolgchancen. Allenfalls in einem Rahmen umfassender ziviler Konfliktbearbeitung könnten dosierte, selektive und eindämmende militärische Einsätze unter günstigen Umständen – vielleicht – einen Sinn haben. Voraussetzung dafür wäre aber die strikte Unterwerfung der militärischen Operationen unter den Primat der Politik und die ständige Rückkoppelung dieser Operationen mit dem friedenspolitischen Konzept.

> Notwendigkeit eines dauerhaften Engagements der Friedenskonsolidierung

Gemäß der Devise »Frieden ist mehr als Nicht-Krieg« darf sich die Weltgemeinschaft nicht mit der Herbeiführung eines negativen Friedens (im Sinne der Abwesenheit von Krieg) begnügen, selbst wenn dieses Unterfangen häufig schon schwer genug ist. Denn wenn nicht mehr geschossen wird, herrscht noch lange kein verlässlicher Friede. Waffenstillstände und Friedensvereinbarungen müssen politisch gefestigt und – gerade in Afrika – auch gesellschaftlich und ökonomisch fundamntiert werden, um den Friedensprozeß tragfähiger und dauerhafter zu machen und um einem Wiederausbruch von Gewalttätigkeiten vorzubeugen. Eine innovative Leistung der »Agenda für den Frieden« von 1992 und ihrer zu Jahresbeginn vorgelegten Ergänzung¹³ ist es ja gerade, die große Bedeutung einer »Friedenskonsolidierung in der Konfliktfolgezeit«, auch in präventiver Hinsicht, herausgestellt zu haben.¹⁴ In diesem Problem- und Handlungsfeld der Weltgemeinschaft sind angesichts der sozio-ökonomischen Unterentwicklung zahlreicher afrikanischer Gesellschaften und verheerender, kriegsbedingter humanitärer Katastrophen in wachsendem Maße auch die humanitäre Nothilfe und die Entwicklungspolitik gefordert.

Unter dem Eindruck der Vernichtung und Blockierung immenser Entwicklungsinvestitionen und Entwicklungsanstrengungen infolge langjähriger Bürgerkriege wächst die alte und neue Erkenntnis, daß



Entwicklung ohne Frieden kaum möglich ist, aber auch ein Frieden ohne Entwicklung kaum Bestand haben wird. Wie sind Friedensprozesse in afrikanischen Gesellschaften unter den Bedingungen extremer Armut, politischer Unsicherheit und eines verschärften Verteilungskampfes um knapper werdende Ressourcen dauerhaft zu stabilisieren? Diese Frage stellt sich nicht nur im Hinblick auf die anhaltenden Problemfälle Liberia, Somalia und Rwanda sowie Angola, sondern auch bezüglich der eher positiv verlaufenden Friedensprozesse in Namibia und insbesondere in Mosambik, das eines der ärmsten Länder der Erde ist.

Das Projekt der Friedenskonsolidierung bedarf eines langen Atems, einer langfristigen Förderung und Abstützung von Demilitarisierungs-, Demokratisierungs- und Zivilisierungs- sowie Entwicklungsprozessen. Hierfür über einen längeren Zeitraum hinweg den Willen, die Geduld und das Geld der internationalen Gemeinschaft zu mobilisieren, dürfte nicht leicht fallen.

> Organisatorisch-operative Mängel

Etliche Friedensmissionen in Afrika, namentlich die in Angola (UNAVEM II) und in Somalia (UNOSOM II), wiesen erhebliche organisatorisch-operative Probleme auf. In Angola mangelte es vor allem an einer flexiblen Zeitplanung sowie an personellen und finanziellen Ressourcen. In Somalia erwies sich das erteilte Mandat als zu komplex und überladen und letztlich unrealistisch in Relation zu den verfügbaren Mitteln und den Schwierigkeiten der Umsetzung. Zudem fehlte es an Klarheit und Konsistenz der Operationsplanung sowie an einem koordinierten Zusammenspiel der militärischen, politischen und humanitären Komponenten der UNOSOM bei der Implementierung von Vorhaben. Behutsamer, vorausschauender und effizienter wurde demgegenüber die komplexe UN-Operation in Mosambik durchgeführt, die bereits aus den in Angola zuvor gemachten Fehlern gelernt hatte. Häufig wird auch zu Recht der langwierige Entscheidungs- und Dislozierungsprozess von UN-Operationen kritisiert, der gravierende Folgen für die Rettung von Menschenleben und den Friedensprozess haben kann, wie beispielsweise die lange verzögerte und schleppende Stationierung von Blauhelmen in Somalia vor der Militärintervention (UNOSOM I) und in Rwanda nach dem Völkermord (erweiterte UNAMIR) zeigte. Allgemein wird für UN-Operationen eine organisatorische Straffung und größere operative Effizienz angemahnt. Darüber hinaus bedarf es, wie gerade afrikanische Beispiele aufweisen, der Klarheit der politischen Zielsetzung beziehungsweise des Mandats, der Konsistenz der Strategie, der Konsequenz bei der Implementierung, der Bereitstellung dafür notwendiger personeller und finanzieller Ressourcen sowie einer flexiblen Zeitplanung.

IV. Arbeitsteilung und Kooperation mit regionalen Abmachungen – Weg zu einer ›Pax Africana‹?

Angesichts der unverkennbaren Überlastung der UN liegt der Gedanke nahe, noch stärker als bisher regionale Abmachungen in Afrika in friedenspolitische Bemühungen auf dem Kontinent entweder komplementär oder im Wege der Arbeitsteilung einzubeziehen. Dieses Vorhaben ist nun weder gänzlich neu, noch widerspricht es den Intentionen und Ambitionen afrikanischer Politiker und Staatengruppen. Auch schon bisher gab es Elemente einer Kooperation beziehungsweise Arbeitsteilung der Vereinten Nationen mit regionalen Abmachungen in Afrika, vor allem mit der OAU in der Westsahara-Frage, mit der ECOWAS im liberianischen Bürgerkrieg und mit OAU-Mitgliedstaaten bei der Rekrutierung von Kontingenten für die Missionen in Rwanda (UNAMIR) und Somalia (UNOSOM II). Des Weiteren wäre auch auf die hilfreiche Rolle zu verweisen, die verschiedene afrikanische Staaten und Staatengruppen bei der Vermitt-



lung in einzelnen Konflikten spielten und spielen, beispielsweise Äthiopien in Somalia, die Friedensinitiative der in der Zwischenstaatlichen Behörde zu Dürre und Entwicklung (IGADD) zusammengeschlossenen Staaten in Sudan oder das Südafrika Mandelas im neuerlichen Friedensprozess in Angola. Seit Anfang der neunziger Jahre gibt es zudem in der OAU eine Debatte darüber, unter Verweis auf die neue Rolle der UN nach dem Kalten Krieg und die der KSZE/OSZE in Europa, selbst eine vergleichbare friedenspolitische Rolle auf dem afrikanischen Kontinent zu spielen. Allerdings fiel das Ergebnis dieser Debatte bislang recht bescheiden aus; die OAU will sich zwar stärker präventiv und friedenssichernd betätigen, aber wesentlich mit diplomatisch-politischen Mitteln – insbesondere mit ihrem in den letzten beiden Jahren geschaffenen ›Mechanismus für die Prävention, Bearbeitung und Lösung von Konflikten‹ – und mit zivilen und militärischen Beobachtermissionen. So war schon vor Einrichtung der UNOMUR ihre ›Neutrale militärische Beobachtergruppe‹ an der ugandisch-rwandischen Grenze tätig; nach Burundi wurde eine Beobachtermission (MIOB) entsandt. An der ECOMOG wurden auch Staaten außerhalb der Subregion, so das ostafrikanische Uganda, beteiligt.

Das ambitionierte Projekt einer afrikanischen Friedenstruppe jedoch wurde vorerst ad acta gelegt. Bei Bedarf an Blauhelmen soll weiterhin auf die UN zurückgegriffen werden. Realistischer- und fairerweise dürfen angesichts politischer Defizite und mangelnder Finanzmittel sowie in Anbetracht der vorhandenen Logistik und Ausrüstung diesbezügliche Erwartungen an die afrikanische Staatengemeinschaft auch nicht überhöht werden. Dies gilt im Prinzip auch für subregionale Organisationen, die allerdings – weil politisch relativ kohärenter, raumnäher und interessenpolitisch unmittelbar betroffener – etwas größere friedenspolitische Chancen haben dürften. Zumal dann, wenn sich eine regionale Vormacht, wie beispielsweise in Westafrika Nigeria oder im Südlichen Afrika Südafrika, mit ihrer Autorität, militärischen Macht und Wirtschaftskraft hinter regionale Initiativen stellt. Andererseits kann gerade die räumliche Nähe zum Konfliktgeschehen und die interessenpolitische Ambition einer regionalen Vormacht, wie das Beispiel Nigerias deutlich zeigt, zur Verstrickung, zu Einflusssphärenpolitik und Mißtrauen bei Konfliktparteien und Anrainern führen.

Vor diesem Hintergrund ist die Formel ›Afrika den Afrikanern‹ zwar grundsätzlich plausibel und begrüßenswert, sie darf aber nicht billiger Vorwand dafür sein, sich nach herben Enttäuschungen aus Afrika zurückzuziehen und die Afrikaner sich selbst zu überlassen. Denn eine ›Pax Africana‹ wird noch lange auf sich warten lassen. Die Vereinten Nationen sind in Afrika also auch weiterhin gefordert, sollten – und können – aber aus Fehlern der letzten Jahre lernen.

- 1 Diese Mission wird ebensowenig wie beispielsweise die Beobachtermision der Vereinten Nationen für die Verifikation des Referendums in Eritrea (UNOVER) oder die mittlerweile zahlreichen Tatsachenermittlungsmissionen unter die Friedenseinsätze im engeren Sinne gerechnet und wird daher an dieser Stelle nicht berücksichtigt.
- 2 Hierzu Rolf Hofmeier / Volker Matthies (Hrsg.), *Vergessene Kriege in Afrika*, Göttingen 1992; Volker Matthies, *Subsahara-Afrika – vom Schauplatz des Ost-West-Konflikts zur peripheren Krisenregion?*, in: Mir A. Ferdowsi (Hrsg.), *Die Welt der 90er Jahre. Das Ende der Illusionen*, Bonn 1995; Rainer Tetzlaff / Ulf Engel / Andreas Mehler (Hrsg.), *Afrika zwischen Dekolonisation, Staatsversagen und Demokratisierung*, Hamburg 1995.
- 3 Siehe etwa Konrad Melchers, *Hehre Ziele, klares Scheitern. Die Schlußbilanz des Aktionsprogramms der Vereinten Nationen für Afrika (UNPAAERD)*, VN 3/1992 S. 81 ff.
- 4 In dem Streit um den von Libyen besetzten Aouzoustreifen entschied der Internationale Gerichtshof am 3.2.1994 zugunsten Tschads (VN 2/1994 S. 68 f.). Am 4.4.1994 einigten sich Libyen und Tschad über die Umsetzung des Urteils, die im Auftrag des Sicherheitsrats (Resolution 915, Text: VN 3/1994 S. 117 f.) von der UNASOG beobachtet wurde.
- 5 Hierzu Henning Melber, *Ein Modell mit Schönheitsfehlern. Die Umsetzung*

- des Lösungsplans für Namibia durch die Vereinten Nationen, VN 3/1990 S. 89 ff.
- 6 Siehe Bernhard Weimer, *FRELIMO und RENAMO, ONUMOZ und UNOHAC. Der Beitrag der Vereinten Nationen zum Friedensprozeß in Mosambik*, VN 6/1993 S. 193 ff.
- 7 Weimer (Anm. 6), S. 199.
- 8 Hierzu Volker Matthies, *Zwischen Rettungsaktion und Entmündigung. Das Engagement der Vereinten Nationen in Somalia*, VN 2/1993 S. 45 ff.
- 9 Die Gesamtkosten der UNOSOM I und II beliefen sich vom 1.5.1992 bis zum 28.2.1995 auf 1,64 Mrd US-Dollar.
- 10 Hierzu Hildegard Schürings, *Rwanda: Hintergründe der Katastrophe. Opfer, Täter und die internationale Gemeinschaft*, VN 4/1994 S. 125 ff.
- 11 Hierzu James O.C. Jonah, *ECOMOG: A Successful Example of Peacemaking and Peacekeeping by a Regional Organization in the Third World*, in: Winrich Kühne (Hrsg.), *Blauhelme in einer turbulenten Welt. Beiträge internationaler Experten zur Fortentwicklung des Völkerrechts und der Vereinten Nationen*, Baden-Baden 1993.
- 12 Vgl. auch die Kurzbeiträge zu Westsahara in dieser Zeitschrift, zuletzt VN 2/1992 S. 63 f.
- 13 UN Doc. A/47/277 – S/24111 v. 17.6.1992, A/50/60 – S/1995/1 v. 3.1.1995.
- 14 Hierzu Volker Matthies (Hrsg.), *Vom Krieg zum Frieden. Kriegsbeendigung und Friedenskonsolidierung*, Bremen 1995.

Literaturhinweis

Dicke, Klaus: *Effizienz und Effektivität internationaler Organisationen. Darstellung und kritische Analyse eines Topos im Reformprozeß der Vereinten Nationen*

Berlin: Duncker & Humblot (Veröffentlichungen des Instituts für Internationales Recht an der Universität Kiel, Bd. 116) 1994 396 S., 112,- DM

Aus der Vielzahl der Publikationen, die im Vorfeld des 50jährigen Bestehens der Organisation der Vereinten Nationen erscheinen, ragt die Arbeit von Klaus Dicke nicht nur dank ihrer wissenschaftlich fundierten Sachkenntnis, sondern auch wegen ihrer spezifischen Anlage heraus. Sie entspricht diese Kieler Habilitationsschrift aus, die sowohl für Sachkenner als auch für breite Kreise der interessierten Öffentlichkeit gleichermaßen aufschlußreich und lesenswert ist. Es wäre zu wünschen, daß so mancher Autor und Medienkommentator diese Veröffentlichung gründlich liest, bevor er einmal mehr in die gängigen Pauschalurteile verfällt.

Dicke wählt für Fragestellung und Methode zur Bestimmung des Umfangs und Rahmens des zu untersuchenden Gegenstands eine Meßplatte, nämlich die der »Effizienz« und der »Effektivität« internationaler Organisationen. Effizienz und Effektivität, oft zitiert und vielbeschworen in internationalen Organisationen, sind in hervorragender Weise geeignet, eine übersichtliche Einordnung der differenzierten Reformansätze, -vorschläge und -forderungen in den verschiedenen Etappen des Wachstums und Lebens der Organisation der Vereinten Nationen vorzunehmen. Wie Dicke auf Seite 20 schreibt, ist es gerechtfertigt, »diese Zielbestimmung als einen Topos für die Reform der Organisation anzusehen«. Dieser Topos, frei von tagespolitischen oder interessengebundenen Vorgaben, erlaubt

es, bei allen behandelten Abschnitten und Problemkreisen Erkenntnisse und Reformansätze herauszuschälen. Die vom Autor gewählte Fragestellung, »welche Kriterien der Effizienz und Effektivität internationaler Organisationen . . . sich in der politischen Beurteilung der Vereinten Nationen und jüngerer Ansätzen in der wissenschaftlichen Analyse internationaler Organisationen identifizieren (lassen), welche Konzeptionen internationaler Organisationen . . . für Auswahl und Formulierung der Kriterien maßgebend (sind) und welche Schlußfolgerungen . . . sich daraus für den Reformprozeß der UN ziehen (lassen)« (S.23), ist eben diese Meßplatte, die er in allen Kapiteln und Abschnitten anlegt und stets bis zum Ansatzpunkt möglicher konkreter Schlüsse zur Vervollkommnung der UN führt. So ist es auch logisch, wenn am Ende des Kapitels 3 Kriterien der Effektivität und Effizienz zusammengefaßt sind, die in allen Bereichen des Wirkens der Vereinten Nationen – also von Staaten, diplomatischen Vertretern und Sekretariatsbediensteten – angewandt werden sollten. Denn dann würde manche Resolution vor allem im operativen Teil präziser, eher machbar und dementsprechend auch »abrechenbar«. Das sollte auch für so manches UN-Dokument, das vom Sekretariat oder Beratern und Gutachtergremien ungeachtet aller Beschlüsse über »Kontrolle und Begrenzung der Dokumentation« in Papiermetern produziert wird, gelten. Besondere Aufmerksamkeit verlangt das Kapitel 5 der Schrift mit den »Schlußfolgerungen«: »Effizienz und Effektivität internationaler Organisationen und die Reform der Vereinten Nationen«.

Es erscheint gerechtfertigt, die Begriffe »Effizienz« und »Effektivität« in ihrer Anwendung auf internationale Organisationen nicht nur als Topos anzusehen, sondern als »praktische Typen« im Sinne von Kant, die normative Bedeutung für internationale Organisationen haben und den Reformprozeß der UN objektivieren (S. 354 ff.). Und wenn der Autor auf S. 357 feststellt, daß die normative Bedeutung der Vereinten Nationen darin besteht, »den Anspruch des Friedens und des Völkerrechts zu formulieren und das Staatenverhalten an diesem Anspruch

meßbar zu machen«, so sind Effizienz und Effektivität praktische und objektive Kriterien der Bewertung und für die Weiterentwicklung der Organisation der Vereinten Nationen. Was aber nutzt das alles, wenn die Staaten, wie Klaus Dicke am Schluß seiner Veröffentlichung auf S. 362 nüchtern festhält, den notwendigen politischen Willen nicht aufbringen, um das Instrument »Vereinte Nationen« bewußt, gekonnt und mit Weisheit klug zu nutzen?

Die Veröffentlichung basiert auf der Auswertung umfangreichen Analyse- und Dokumentenmaterials. Dies ist ein weiterer Vorzug. Doch ist eine gewisse Westlastigkeit nicht zu übersehen. Es wäre für die Universalität des Vorhabens nützlich, die Erkenntnisse und Ansichten von Wissenschaftlern und Praktikern – soweit relevant – aus anderen Kultur- und Rechtsbereichen zu berücksichtigen und zu analysieren. Deren Ansichten zu Effektivität und Effizienz kritisch einzufügen, wäre überaus aufschlußreich und nützlich für die Reformdiskussion. Was japanische, chinesische, australische, afrikanische oder lateinamerikanische Politologen, aber auch moderne russische, polnische, tschechische und andere Politik- und Völkerrechtswissenschaftler zum Thema beizutragen hätten, lohnt eine Fortführung der Untersuchungen nach den Kriterien der Veröffentlichung im Sinne eines Erfassens der »Weltmeinung«. Insider internationaler Organisationen könnten, über die Generalsekretäre hinaus, zum Thema sicher ebenfalls Positives und Negatives beitragen.

Bleibe noch anzumerken, daß es eine Herausforderung für den Autor und andere an dieser Thematik sachlich Interessierte sein sollte, den Schritt von der Analyse zu konkreten Reformvorschlägen zu gehen, also die Potenzen der geschriebenen Charta der Vereinten Nationen sichtbar zu machen, Entwürfe für Charta-Ergänzungen und vergleichbare praxisorientierte Texte zu verfassen. Dies würde der Einbeziehung der Weltöffentlichkeit in den Diskussionsprozeß dienen und tatsächliche Reformen der Organisation nicht nur den Regierungen und Beamten überlassen.

Bernhard Neugebauer □

Aus dem Bereich der Vereinten Nationen

Berichte · Nachrichten · Meinungen

Allgemeines

49. Generalversammlung: Universalität weitestgehend erreicht – Geldprobleme – Sicherheit der UN-Bediensteten – Gutachten zum Atomwaffen-Einsatz angefordert – Weitere Gedenkanlässe beschlossen (13)

Noch ein Stück näher sind die Vereinten Nationen dem Ziel der Universalität gekommen: Palau wurde gegen Ende des Hauptteils der 49. Ordentlichen Tagung der Generalversammlung (20.9.–23.12.1994) als 185. Mitglied in die Organisation aufgenommen – womit zugleich das letzte Treuhandgebiet unabhängig wurde (vgl. VN 2/1995 S. 74 f.) –, und Südafrika, dessen Apartheidregime seit 1974 von der Mitwirkung in diesem Hauptorgan ferngehalten worden war, wirkte als Staat unter Staaten mit. Willkommen geheißen worden war es bereits auf einer der letzten Sitzungen der 48. Tagung; mit ihrer Resolution 48/258 A hatte die Generalversammlung am 23. Juni 1994 festgestellt, »wie wichtig die Maßnahmen der Generalversammlung und des Sicherheitsrats waren, die maßgeblich zur Beendigung der Apartheid und der Schaffung eines demokratischen geeinten Südafrika ohne Rassenschranken beigetragen haben«. Anerkannt wurde auch die Rolle, die ihr Sonderausschuß gegen Apartheid »als Koordinierungsstelle für internationale Maßnahmen zur Unterstützung der Bemühungen um die Beseitigung der Apartheid in Südafrika und zur Schaffung einer demokratischen Gesellschaft ohne Rassenschranken in diesem Land übernommen« hatte; sein Mandat wurde mit dem erfolgreichen Abschluß beendet.

Finanziellen Gewinn brachte der Weltorganisation das Ende des Apartheidregimes allerdings nicht; beschlossen wurde vielmehr, »ausnahmsweise davon auszugehen, daß die bisher akkumulierten Beitragsrückstände Südafrikas durch Umstände bedingt wurden, die es nicht zu vertreten hat, und daß sich infolgedessen die Frage der Anwendbarkeit von Artikel 19 der Charta der Vereinten Nationen betreffend den Verlust des Stimmrechts in der Generalversammlung in diesem Zusammenhang nicht stellen wird«.

Rationalisierungsbemühungen

Vom Stimmrechtsverlust, mit dem die Charta säumige Beitragszahler bedroht, wurden während der 49. Tagung der Generalversammlung dann auch per Beschluß (A/49/Dec/470) Belarus und Ukraine verschont. In absoluten Beträgen größter Schuldner blieben freilich auch nach den von der Regierung Clinton im Herbst noch vor den Kongreßwahlen geleisteten Nachzahlungen die Vereinigten Staaten. Der chronische Geldmangel der UN bildete denn auch den Hintergrund zu den Beratungen; eine hochrangige Arbeitsgruppe unter Vorsitz des Präsidenten der Generalversammlung soll sich mit der Finanzlage der Organisation befassen und vor dem endgültigen Abschluß der 49.

Tagung einen Bericht über die Fortschritte ihrer Arbeit unterbreiten (A/Res/49/143). Ums Geld ging es auch bei der Verteilung der Beitragslast mittels einer für drei Jahre gültigen neuen Skala (siehe VN 1/1995 S. 20 f.).

Zwecks Überprüfung der internen Mechanismen der Weltorganisation hatte die Generalversammlung zuvor, noch während ihrer 48. Tagung, die Stelle des Untergeneralsekretärs für den Bereich Interne Aufsicht eingerichtet, worauf insbesondere Washington gedrängt hatte. Die Aufgabe wurde dann vom Generalsekretär dem deutschen Diplomaten Karl Theodor Paschke anvertraut; am 24. August 1994 wurde die Berufung von der Generalversammlung bestätigt. Sein neues Amt trat Paschke im Herbst an. Ihre eigenen Abläufe hatte die Generalversammlung ebenfalls unter die Lupe genommen; mit Resolution 48/264 waren am 29. Juli 1994 »Richtlinien für die Rationalisierung der Tagesordnung der Generalversammlung« angenommen worden. Diese sollen der »Neubelebung der Tätigkeit« dieses Hauptorgans dienen und haben unter anderem zum Ziel, Doppelarbeit zu vermeiden. Eine Straffung seiner Arbeit beschloß dann auch der für Fragen der Abrüstung und internationalen Sicherheit zuständige 1. Hauptausschuß (A/Res/49/85). Wie schwierig Rationalisierungsbemühungen sind, zeigte sich an dem Versuch, zwei Organe der Frauenpolitik zusammenzulegen: das in Santo Domingo ansässige Spezialorgan »Internationales Forschungs- und Ausbildungsinstitut zur Förderung der Frau« (INSTRAW) und den »Entwicklungsfonds der Vereinten Nationen für die Frau« (UNIFEM) mit Sitz in New York (vgl. VN 2/1994 S. 62). Die Entscheidung wurde auf den Herbst 1995 vertagt; eine Vorentscheidung dürfte auf der Weltfrauenkonferenz in Beijing im September fallen. Als nicht mit dem Streben nach Rationalisierung im Einklang stehend mag man es auch bewerten, daß drei Nebenorgane der Generalversammlung – der »Ausschuß für die friedliche Nutzung des Weltraums« (A/Res/49/33), der »Exekutivsausschuß des Programms des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge« (A/Res/49/171) und der »Informationsausschuß« (A/Dec/49/416) – erweitert wurden. Doch läßt sich angesichts der gestiegenen Mitgliederzahl der UN der Wunsch insbesondere der kleineren Länder auf Repräsentanz in den Staatenvertretergremien nicht ohne weiteres von der Hand weisen.

Ungeachtet aller Rationalisierungsbemühungen waren es dann doch (unter Einschluß der Teil-Resolutionen) 295 Resolutionen, die die Generalversammlung bis Weihnachten verabschiedete. Die Zahl spiegelt nicht Reformunwilligkeit wider, sondern vielmehr die Zunahme der Probleme und Konflikte nach dem Ende des Kalten Krieges, das – so Präsident Amara Essy aus Côte d'Ivoire – zugleich »eine Büchse der Pandora weit geöffnet« hatte. Immerhin 229 Resolutionen, reichlich drei Viertel also, wurden im Konsenswege verabschiedet. So auch die drei bedeutendsten Rechtstexte der Tagung: das *Übereinkommen über die Sicherheit von*

Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal (A/Res/49/59; Text S. 138 ff. dieser Ausgabe), die *Erklärung über die Stärkung der Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und Regionalabmachungen oder -organisationen bei der Erhaltung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit* (A/Res/49/57) sowie die *Erklärung über die Beseitigung des internationalen Terrorismus* (A/Res/49/60).

Noch keine »Agenda für die Entwicklung«

Spektakuläre Kontroversen blieben während der wiederum abseits der öffentlichen Aufmerksamkeit abgelaufenen Sitzungsperiode aus. Ausgeblieben ist aber auch eine Einigung in zwei zentralen Fragen. Eine *Agenda für die Entwicklung*, für welche das UN-Sekretariat bereits erhebliche Vorarbeit geleistet hatte, konnte noch nicht verabschiedet werden; beschlossen wurde mit Resolution 49/126 am 19. Dezember, »eine in der Besetzung nicht begrenzte Ad-hoc-Arbeitsgruppe der Generalversammlung zur weiteren Ausarbeitung einer handlungsorientierten, umfassenden Agenda für die Entwicklung einzusetzen«. Noch nicht entschieden ist auch die Frage einer *Erweiterung des Sicherheitsrats*, die für eine Reihe von Aspiranten auf einen Ständigen Sitz in dem mit der Hauptverantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit betrauten Gremium von besonderem Interesse ist.

Ein zwischenstaatlicher Streitpunkt konnte als erledigt abgehakt werden: mit Beschluß 49/412 nahm die Generalversammlung vom »vollständigen Abzug der ausländischen Streitkräfte« aus den baltischen Staaten Kenntnis. An das Fortbestehen einer Bedrohung, die die Menschheit seit der Gründerzeit der Weltorganisation begleitet, erinnert die Entscheidung der Generalversammlung, beim Internationalen Gerichtshof ein Gutachten zu der Frage einzuholen, ob die *Drohung mit oder der Einsatz von Kernwaffen* gegen das Völkerrecht verstößt. Damit folgt das Gremium einem ähnlichen Begehren der Weltgesundheitsversammlung, des höchsten Organs der WHO, von 1993. Ein Blick auf das Abstimmungsverhalten in der Generalversammlung zeigt, daß alle offiziellen Atommächte außer China, das an der Abstimmung nicht teilnahm, gegen die Resolution 75K, mit der das Gutachten angefordert wird, stimmten; insgesamt gab es 43 Nein-Stimmen und 38 Enthaltungen bei 78 Ja-Stimmen. Ein neues Problem hingegen ist, beginnend mit der Krise um Kuwait, Folgeerscheinung der vermehrten Aktivitäten des Sicherheitsrats: die Verluste, die insbesondere wirtschaftlich schwachen Staaten aus der Befolgung und Umsetzung von *Embargomaßnahmen* entstehen. Hier soll Abhilfe für die betroffenen Nachbarn Rest-Jugoslawiens geschaffen werden (A/Res/49/21A). Ein nicht von den UN verhängtes Embargo allerdings soll nach dem Willen der Staatenmehrheit (101 Ja; 2 Nein; Israel, Vereinigte Staaten; 48 Enthaltungen

gen, darunter Deutschland) aufgehoben werden: das der USA gegen Kuba (A/Res/49/9). Die Vielzahl der neuen Konfliktherde hat auch den Bedarf an *humanitärer Hilfe* drastisch steigen lassen. Mit einer Verbesserung der Koordination auf diesem Gebiet, unter Einschluß von ausdrücklich so apostrophierten »Weißhelmen« (kurzfristig verfügbaren freiwilligen Helfern), befaßt sich die Resolution 49/139. Innovative Ansätze trafen aber nicht immer auf Gegenliebe. Der »Bericht zur menschlichen Entwicklung« der vom UNDP seit 1990 jährlich vorgelegt wird und bei Praktikern wie Theoretikern der Entwicklungspolitik allenthalben auf großes Interesse stößt, wurde in Resolution 49/123 mit einer Distanzierung versehen: er sei »kein offizielles Dokument der Vereinten Nationen«; die politischen Entscheidungen über die operativen Tätigkeiten des UN-Systems im Bereich der Entwicklung würden »weiterhin von den Mitgliedstaaten getroffen«. Bereits 1991 (vgl. VN 4/1992 S. 134) hatte die Generalversammlung an einer Bewertung des Menschenrechtsstandards einzelner UN-Mitgliedstaaten in dem Bericht Anstoß genommen. Noch nicht zum Abschluß gekommen ist die Diskussion um eine Förderung der Diversifizierung des *afrikanischen Rohstoffangebots* (A/Res/49/142). Eine gewisse Fluktuation gab es bei den ärmsten Entwicklungsländern, den LDC: das vergleichsweise wohlhabende Botswana wurde »graduirt«, verlor also den LDC-Status, während Angola und Eritrea neu auf die Liste kamen (A/Res/49/133). Diese umfaßt nunmehr 48 Staaten mit insgesamt wenigstens 555 Millionen Einwohnern. Ein Ad-hoc-Ausschuß wird sich mit der Vorbereitung eines künftigen *internationalen Strafgerichtshofs* befassen (A/Res/49/53). In Aussicht genommen wird für spätestens das Jahr 2000 die Abhaltung der *Zweiten Weltkonferenz für Katastrophenvorbeugung* (A/Res/49/22A). Schon 1997 soll nach Möglichkeit die *Vierte Sondergeneralversammlung über Abrüstung* stattfinden (A/Res/49/751).

»Die Vereinten Nationen stehen für die Vision einer Welt, in der nicht das Recht des Stärkeren, sondern das Völkerrecht entscheidet.« So Bundesaußenminister Klaus Kinkel in seiner Rede im Rahmen der Generaldebatte der 49. Ordentlichen Tagung der UN-Generalversammlung am 27. September 1994 (Text: VN 6/1994 S. 214ff.). Die Kluft, die zwischen weltpolitischer Realität und völkergemeinschaftlicher Vision so augenfällig besteht, stellt für die Weltorganisation gerade im Jubiläumsjahr eine besondere Herausforderung dar.



Länger wurde wiederum die Liste der *Beobachter*. Noch nach dem Abschluß des Hauptteils ihrer 48. Ordentlichen Tagung hatte die Generalversammlung diesen Status der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten (A/Res/48/237) und dem Souveränen Malteser-Ritterorden (A/Res/48/265) zuerkannt; während der 49. Tagung kamen das Südpazifische Forum (A/Res/49/1) und der Weltbund der Rotkreuz- und Rothalbmond-Gesellschaften (A/Res/49/2) hinzu. Wiederum vermehrt hat sich die Zahl der Gedenkanklässe. Das bereits zum »Jahr der Vereinten Nationen für die Toleranz« erklärte Jahr 1995 wird gleichzeitig als *Internationales Jahr des Gedenkens an die Opfer des Zweiten Weltkriegs* begangen (A/Res/49/25); eine Gedenksitzung wird die Generalversammlung am 18. Oktober abhalten. 1000 Jahre alt wird 1995 das kirgisische Nationalepos »Manas« (A/Res/49/129). 1998 wurde zum *Internationalen Jahr des Ozeans* (A/Res/49/131) ausgerufen. Der am 1. Januar 1995 beginnende Zehnjahreszeitraum wurde zur *Dekade für Menschenrechtserziehung* (A/Res/49/184) proklamiert. Der 16. September, der *Internationale Tag für die Erhaltung der Ozonschicht*, erinnert an die 1987 erfolgte Unterzeichnung des Montrealer Protokolls über die die Ozonschicht zerstörenden Substanzen (A/Res/49/114), der 17. Juni als *Welttag für die Bekämpfung der Wüstenbildung und der Dürre* (A/Res/49/115) an die Annahme des Übereinkommens zur Bekämpfung der Wüstenbildung 1994 in Paris, der 29. Dezember als *Internationaler Tag für die biologische Vielfalt* (A/Res/49/119) an das Inkrafttreten des Übereinkommens über die biologische Vielfalt am gleichen Tag des Jahres 1993. Der erste Samstag im Juli wurde zum *Internationalen Tag der Genossenschaften* (A/Res/49/155) bestimmt. Während der »Internationalen Dekade der autochthonen Bevölkerungsgruppen der Welt« wird jeweils am 9. August der *Internationale Tag der autochthonen Bevölkerungsgruppen der Welt* begangen, wie in Resolution 49/214 festgelegt wurde.

Deutschland als Sprecher der EU-Staaten

Zum ersten Mal seit der Wiedervereinigung wurde Deutschland im letzten Herbst für eine Amtszeit von zwei Jahren als nichtständiges Mitglied in den Sicherheitsrat gewählt. Von 170 abgegebenen Stimmen erhielt es 164; von den anderen vier ebenfalls gewählten Staaten erhielt allein Honduras alle 170 Stimmen, während auf Botswana 168, auf Italien 167 und auf Indonesien 164 Stimmen entfielen.

Die Tagung der Generalversammlung im letzten Herbst fiel in die Zeit der deutschen Präsidentschaft in der EU; im Rahmen der Europäischen Politischen Zusammenarbeit kam den deutschen Vertretern auch die Sprecherrolle in New York zu. Unter deutschem Vorsitz stieg die Zahl der gemeinsamen Erklärungen der EU-Mitglieder in den Gremien der Generalversammlung. Als eine der wenigen Fragen blieb in diesem Kreise die Haltung zu einer Erweiterung des Sicherheitsrats strittig. Kraß voneinander abweichendes Stimmverhalten wie bei der Entschließung zur Achtung der universellen Reisefreiheit und der Wichtigkeit der Familienzusammenführung (A/Res/49/182), die in erster Linie die Arbeitsmigranten betraf und von Frankreich sowie Spanien befürwortet, von Großbritannien hingegen abgelehnt wurde (während die übrigen EU-Mitglieder Enthaltung übten), blieb die Ausnahme.

Ob und in welchem Umfang es auf der bevorstehenden 50. Ordentlichen Tagung der Generalversammlung im Herbst dieses Jahres zu Änderungen der UN-Charta kommen wird, ist einstweilen ungewiß. Sollten solche aber überhaupt verabschiedet werden, so dürfte bei der Gelegenheit auch die sogenannte Feindstaatenklausel der Artikel 53 und 107 gestrichen werden; dies jedenfalls läßt, als Ergebnis einer polnischen Initiative, die Resolution 49/58 erwarten. In der deutschen politischen Diskussion hatte diese Klausel zeitweilig eine gewisse Rolle gespielt; freilich war sie spätestens mit der Aufnahme der beiden deutschen Staaten in die Weltorganisation (und zuvor mit der Aufnahme anderer einstiger »Feindstaaten« wie beispielsweise Bulgarien, Finnland oder Japan für diese) obsolet geworden.

Redaktion □

Politik und Sicherheit

Nichtverbreitungsvertrag: Unbefristete Verlängerung – Zusätzliche Beschlüsse – Kontroversen nicht ausgeräumt – Einseitige Maßnahmen der USA als Belastung (14)

(Vgl. auch Joachim Krause, Nichtverbreitung: Ringen um die Vertragsverlängerung. Vor einem Schlüsseldatum der internationalen Politik dieses Jahrzehnts, VN 1/1995 S. 1ff. Text des Vertrages: VN 4/1968 S. 129f.)

Zu Recht als historisch wurde die *Konferenz der Vertragsparteien zur Überprüfung und Verlängerung des Vertrages über die Nichtverbreitung von Kernwaffen* eingestuft, die vom 17. April

bis zum 12. Mai 1995 am Sitz der Vereinten Nationen in New York stattfand. Die mittlerweile 179 Vertragsstaaten (Chile trat am letzten Tag der Konferenz bei) hatten ein Vierteljahrhundert nach Inkrafttreten des Nichtverbreitungsvertrages (NVV) über dessen Verlängerung zu entscheiden. Dessen Artikel X gibt in seinem Absatz 2 hierzu drei Möglichkeiten vor: eine einfache Mehrheit der Vertragsstaaten – nicht der auf der Konferenz anwesenden Staaten – entscheidet zugunsten einer unbefristeten Verlängerung, einer Verlängerung um eine Periode oder um mehrere Perioden. Die Entscheidung gilt als Indiz für die Vitalität des Nichtverbreitungsregimes. Zwar genießt dieses Regime mittlerweile fast Universalität. Schwächen wurden aber nicht zuletzt durch die Vertragsbrüche Iraks und der Demokratischen Volksrepublik Korea deutlich. Untersucht werden soll daher, inwieweit die Überprüfungs- und Verlängerungskonferenz der Idee der Nonproliferation neue Impulse geben konnte und ob die unter großen Mühen erzielte Einigung ein stabiles Fundament zur Verhütung der weiteren Proliferation von nuklearen Waffen abgeben kann.

Ergebnisse

Am 11. Mai, zwei Tage vor dem Ende der Staatenkonferenz, war es so weit: die Vertreter der 174 teilnehmenden Staaten beschlossen die unbefristete und unkonditionierte Verlängerung des Vertrages. Als der Präsident der Konferenz, der Botschafter Sri Lankas in Washington, Jayantha Dhanapala, dieses Ergebnis verkündete, brach unter den Delegierten im Sitzungssaal der UN-Generalversammlung in New York spontaner Beifall aus. Eine unbefristete Verlängerung war von vielen Beobachtern kaum noch für möglich gehalten worden; eine Konsentscheidung galt als Sensation. Sie ist wohl in der Tat nur dem Engagement und Verhandlungsgeschick Botschafter Dhanapalas zu verdanken. Westliche und osteuropäische Staaten hatten sich zwar schon im Vorfeld der Konferenz für eine unbefristete Verlängerung ausgesprochen. Dagegen hatte eine Gruppe von etwa 20 Staaten aus der Bewegung der Blockfreien zum Teil scharfe Kritik am NVV geäußert und Widerstand gegen eine unbefristete Verlängerung angekündigt. Die Mehrheit der blockfreien Staaten aber war in der Verlängerungsfrage bei Konferenzbeginn noch nicht festgelegt. Ferngeblieben sind der Zusammenkunft nur drei Staaten.

Der Widerstand der Kritiker konnte durch drei Beschlüsse abgemildert werden, die vom Konferenzpräsidenten zusammen mit der Entscheidung zur Verlängerung des Vertrags zu einem Paket geschnürt worden waren.

- Eine auf eine südafrikanische Initiative zurückgehende Erklärung über die »Grundsätze und Ziele der nuklearen Nichtverbreitung und Abrüstung« verpflichtet die Kernwaffenstaaten zu konkreten und überprüfbaren Abrüstungsschritten. Bis 1996 soll ein umfassender nuklearer Teststoppvertrag zur Unterzeichnung ausliegen. Verhandlungen über ein Verbot der Produktion spaltbaren Materials für militärische Zwecke (cut

off) sollen sofort aufgenommen und so schnell wie möglich zum Abschluß gebracht werden. Weiterhin werden in der Deklaration verbindliche Sicherheitsgarantien gefordert; auf die Resolution 984(1995) des Sicherheitsrats vom 11. April (Text: S.131 f. dieser Ausgabe), die eine entsprechende Selbstverpflichtung der Kernwaffenstaaten zum Ausdruck bringt, wird ausdrücklich Bezug genommen. Die vollständige Eliminierung nuklearer Waffen wird als Ziel ins Auge gefaßt. Schließlich wurde eine Verschärfung der Überwachungsmaßnahmen begrüßt.

- In einem ebenfalls von Südafrika angeregten zweiten Beschluß wurde eine Stärkung des Überprüfungsmechanismus beschlossen. Wie bisher sollen Überprüfungskonferenzen alle fünf Jahre stattfinden. In Hinblick auf die Konferenz im Jahre 2000 soll aber ab 1997 der Vorbereitungsausschuß jährlich tagen. Dabei sollen neben organisatorischen Fragen auch Vorschläge zur Stärkung der Nonproliferation und zur Abrüstung diskutiert werden.
- Ein dritter Beschluß zur nuklearen Abrüstung im Nahen und Mittleren Osten, der eine von Massenvernichtungswaffen freie Region zum Ziel hat, kam den Bedenken arabischer Staaten unter ägyptischer Führung entgegen, die sich gegen eine unbefristete Verlängerung sträubten, solange Israel sein nukleares Programm nicht offengelegt hat und dem Vertrag nicht beigetreten ist.

Der dritte Beschluß konnte erst in letzter Minute und nach einigen taktischen Manövern verabschiedet werden. Eine arabische Vorlage, in der Israel ausdrücklich genannt wurde, war von den Vereinigten Staaten abgelehnt worden. Schließlich wurde der von den USA, Rußland und Großbritannien einen Tag später vorgeschlagene Wortlaut angenommen, der Israel nicht namentlich erwähnt und den Beitritt aller Staaten der Region zum NVV im Laufe des Friedensprozesses fordert.

Die insgesamt positive Bilanz wird allerdings durch zwei Schönheitsfehler getrübt. Der erste war vermutlich unvermeidlich und führte – unter Berücksichtigung der Kräfteverhältnisse auf der Konferenz – sogar zur besten der möglichen Lösungen. Um einen Dissens zu vermeiden, entschied sich der Präsident dazu, die Entscheidung über die Verlängerung ohne förmliche Abstimmung herbeizuführen. Ein Votum hätte die nach wie vor ablehnende Haltung von etwa 15 Staaten offenkundig werden lassen.

Am Ende ließen sich die Friktionen dann doch nicht mehr kaschieren. Als der Präsident die Konferenz am Abend des 13. Mai offiziell beendete, war es den Teilnehmern nicht gelungen, sich auf ein Abschlußdokument über die Bewertung der bisherigen Leistungen des NVV zu einigen. Dieser zweite Schönheitsfehler ist schon bedeutsamer. Er rückt die Verlängerung in ein ungünstiges Licht und könnte die Autorität dieser Entscheidung beschädigen.

Verlauf

Unterschiede in der Bewertung des Vertrages und tiefgreifende Meinungsverschiedenheiten in der Frage der Verlängerung traten schon während der Generaldebatte deutlich zutage.

Drei Aspekte standen dabei im Vordergrund. Erstens ging es um die Bewertung der Fortschritte bei der Abrüstung. Dieser Frage kommt überragende Bedeutung zu, weil der NVV insofern einmalig ist, als er status- und machtpolitische Differenzen festschreibt. In der Logik des Vertrages soll die Diskriminierung durch Abrüstung überwunden werden. Artikel VI verpflichtet die Kernwaffenstaaten zu entsprechenden Schritten. Bevor sie sich auf die dauerhafte Festschreibung ihres nicht-nuklearen Status einlassen, wollten viele Staaten prüfen, ob die Abrüstung auf einem guten Weg ist und Aussichten für eine Überwindung der nuklearen Abschreckung bestehen.

Eine zweite Kontroverse betraf die Einlösung des in Artikel IV verbrieften Rechts auf Hilfe bei der Nutzung der friedlichen Kernenergie und damit zusammenhängend die Rolle der Exportkontrollen. Drittens wurde darüber gestritten, welche Konsequenzen und möglichen Gefährdungen sich aus der Existenz nuklearer Schwellenländer ergeben, die nicht Mitglied des NVV sind.

Vertreter der westlichen und östlichen Gruppen stellten in ihrer Bilanz fest, daß die Bestimmungen des Vertrages im wesentlichen befolgt worden seien. Allerdings wiesen die Vertragsbrüche durch Irak und Nordkorea auf Lücken und Schwächen im Verifikationssystem, den von der IAEA durchgeführten Überwachungsmaßnahmen (safeguards), hin. Vertreter dieser Staatengruppen sprachen sich für einen Ausbau der Kontrollen aus. Sie betonten das Recht der IAEA zu Sonderinspektionen auch von nicht-deklarierten Einrichtungen in Mitgliedsländern sowie zur Erschließung und Nutzung aller Informationen, die Aufschluß über geheime illegale nukleare Aktivitäten geben könnten. Auch mit den Fortschritten bei der Abrüstung zeigten sich die Staaten der westlichen und östlichen Gruppen im wesentlichen zufrieden. Sie bemängelten zwar, daß es immer noch mehr Nuklearwaffen gebe als 1968 bei Unterzeichnung des NVV, äußerten sich aber befriedigt über das rasante Tempo der Abrüstung seit Ende des Ost-West-Konflikts. Mehrere Redner wiesen darauf hin, daß der NVV das einzige Vertragswerk sei, das die Kernwaffenstaaten zur Abrüstung verpflichtet. Als weitere Schritte wurden ein nuklearer Teststoppvertrag, ein Cut-off-Abkommen und eine Beteiligung Großbritanniens, Frankreichs und Chinas an der Abrüstung gefordert.

Im Lager der Blockfreien wurden schon während der allgemeinen Aussprache Risse sichtbar, die sich im Laufe der Konferenz noch vertieften. Ein moderater Flügel kritisierte zwar die als zögernd eingeschätzte Abrüstungsbereitschaft der Kernwaffenstaaten, zeigte sich aber dennoch zur unbefristeten Verlängerung des NVV bereit. Dagegen bezeichnete ein radikalerer Flügel um Ägypten, Indonesien, Mexiko und Nigeria die bisherige Abrüstung als unzureichend. Eine unbefristete Verlängerung würde unter diesen Voraussetzungen einer Verewigung der globalen Zweiklassengesellschaft gleichkommen.

Die Frage des ungehinderten Zugangs zu nuklearer Technologie für zivile Zwecke wurde insbesondere von Iran angesprochen. Dem Land werden von seiten Israels, der Vereinigten

Staaten und anderer westlicher Staaten, unter ihnen auch Deutschland, nukleare Ambitionen unterstellt. Auf Grund dieses Verdachts haben die westlichen Lieferländer praktisch ein nukleares Embargo gegen die Islamische Republik verhängt. Ihr Außenminister Ali Akbar Velayati suchte in seiner Rede den Einzelfall Iran zu verallgemeinern. Er zeichnete das Bild einer durchgängigen technologischen Diskriminierung. Die nuklearen Lieferländer des Westens würden ihre Exportkontrollen mißbrauchen, um vertragstreuen Staaten der Dritten Welt grundsätzlich den Zugang zu ziviler Nuklear-technik zu verweigern. Im Laufe der Konferenz wurde deutlich, daß es Iran gelungen war, im Lager der Nichtpaktgebundenen Zustimmung zu dieser These zu mobilisieren. Der Vorschlag, nationale Exportkontrollen zugunsten einer internationalen Regelung aufzuheben und Exporte in Staaten, die wie Iran umfassenden Überwachungsmaßnahmen der IAEA unterliegen, nicht weiter zu kontrollieren, fand jedenfalls die Zustimmung weiterer Delegationen.

Die dritte Kontroverse war von Ägypten im Vorfeld der Konferenz angestoßen worden. Außenminister Moussa argumentierte in seiner Rede vor der Konferenz, daß eine unbefristete Verlängerung des NVV von Ägypten nicht verantwortet werden könne, solange Israel über Kernwaffen verfügt und damit eine Gefahr für die Sicherheit und Stabilität der arabischen Welt darstellt. Unterstützung für diese Position erhielt Ägypten zumindest rhetorisch von der gesamten arabischen Welt, insbesondere aber von Algerien, Jordanien, Libanon, Sudan und Syrien.

Diese Kontroversen prägten auch die Arbeit in den drei Ausschüssen, die mit einer Evaluierung der bisherigen Leistungen des Vertrages beauftragt waren. In den Ausschüssen II und III zu den Themen Sicherungsmaßnahmen respektive friedliche Zusammenarbeit bei der Nutzung der Kernenergie wurde zunächst ergebnisorientiert diskutiert; Fortschritte konnten erzielt werden. Dagegen verlief die Debatte im Ausschuß I zu Fragen der Abrüstung, der unter dem Vorsitz des nigerianischen Botschafters Isaac Ayewah tagte, von Anfang an kontrovers und schleppend. Selbst die alten Vorwürfe, die nukleare Kooperation innerhalb der NATO verstoße gegen das Weitergabeverbot des NVV, wurden wieder artikuliert. Am Ende konnte der Ausschuß I als Ergebnis seiner Arbeit lediglich einen fragmentarischen Bericht vorlegen, der kaum mehr als eine Auflistung unterschiedlichster Formulierungsvorschläge darstellte. Zu einzelnen Punkten enthielt er bis zu sieben alternative Wortlaute. Die Ausschüsse II und III konnten sich dagegen auf Abschlußberichte einigen, die bis zu den Passagen über Exportkontrollen hin im wesentlichen einvernehmlich erarbeitet worden waren.

Die Stimmung verschlechterte sich schlagartig, als US-Präsident Clinton am 30. April unter Verweis auf die angeblichen nuklearen Pläne Irans ein umfassendes Embargo gegen das Land verhängte. Daraufhin verzögerte und blockierte die iranische Delegation Fortschritte, wann immer sich die Möglichkeit dazu bot. Und sie fand Unterstützung für diesen Kurs. Ein erfolgreicher Abschluß der Konferenz schien in weite Ferne gerückt.

Ein Aufruf zur unbefristeten Verlängerung, den die kanadische Delegation seit Beginn der Konferenz zirkulieren ließ, hatte bis zum 4. Mai erst 70 Miteinbringer gefunden; zum überwiegenden Teil aus dem Lager der westlichen und östlichen Gruppen. Dann schlug die Stimmung plötzlich um. Am 5. Mai hatten 103 Staaten ihre Unterschrift unter den kanadischen Aufruf gesetzt; am Ende waren es 107. Vorschläge aus dem Lager der Blockfreien hatten dagegen keine Chance. Indonesien hatte angeregt, den Vertrag um eine unbestimmte Anzahl 25jähriger Perioden zu verlängern. Mexiko wollte den Vertrag ebenfalls unbefristet verlängern, aber weitergehende Abrüstungsschritte vorgeben, deren Umsetzung von Nachfolgekonzferenzen zu überprüfen wäre. Das indonesische Modell wurde lediglich von zehn Staaten offiziell unterstützt; Mexiko fand keinen Gleichgesinnten. Dem Stimmungswandel zugunsten der unbefristeten Verlängerung lagen vier Ursachen zugrunde. Zum einen hatten westliche Länder, allen voran die USA, noch einmal in den Hauptstädten unentschlossener oder gegenüber der unbefristeten Verlängerung kritisch eingestellter Staaten interveniert; in einigen Fällen durchaus mit Erfolg. So verfügte das Außenministerium in Caracas eine Anpassung an die westliche Position, worauf der venezolanische Delegationsleiter, Botschafter Adolfo Taylhardat, der sich für eine Verlängerung um mehrere Perioden stark gemacht hatte, zurücktrat. Zweitens nahmen viele kleinere Staaten, die die unbefristete Verlängerung unterstützten, ihren Platz erst im Laufe der Konferenz ein. Durch deren Zustimmung wurde drittens eine Dynamik in Gang gesetzt, die viele unentschlossene Staaten mitzog. Viertens schließlich spiegelt das Ergebnis die Schwäche der Bewegung der blockfreien Staaten. Indonesien als Vorsitzender der Nichtpaktgebundenen hatte sich zwar intensiv um eine einheitliche Haltung bemüht, konnte aber ebensowenig eine Meinungsführerschaft erringen wie andere traditionelle Wortführer der Blockfreien. Die Konferenz in New York zeigte, wie belanglos die traditionsreiche Bewegung nach dem Ende der Blockkonfrontation geworden ist.

Bewertung

Mit der unbefristeten Verlängerung des NVV wird das gesamte Nichtverbreitungsregime gestärkt. Dies Votum drückt die Überzeugung der großen Mehrheit der Staaten aus, daß eine weitere Verbreitung von Nuklearwaffen ihrer Sicherheit abträglich wäre und verhindert werden muß. Die politisch-psychologische Wirkung dieser Entscheidung sollte nicht unterschätzt werden. Die Norm der Nonproliferation erhält neues moralisches Gewicht. Dadurch könnten Bemühungen, in Krisensituationen diese Norm auch durchzusetzen, künftig etwas leichter Erfolg haben. Aber auch in der Substanz wurde die Nonproliferation gestärkt. Insbesondere in den Beschlüssen zu den Prinzipien der Abrüstung und zur Stärkung des Überprüfungsprozesses spiegelt sich die Dynamik und Vitalität des Regimes. Sie sind mindestens so bedeutsam wie die Verlängerungsentscheidung selbst. In dem ersten Beschluß wird von einer übergroßen

Mehrheit der Staatengemeinschaft die bis dahin immer noch politisch umstrittene Reform der IAEA-Überwachungsmaßnahmen befürwortet. Erstmals wurde auch von China ein Bekenntnis zu einer Politik der umfassenden Sicherungsmaßnahmen mitgetragen. Dadurch werden Empfänger von nuklearer Technologie und nuklearen Materialien verpflichtet, ihre gesamten nuklearen Einrichtungen den Kontrollen der IAEA zu unterstellen und auf den Bau von Nuklearwaffen zu verzichten. Israel, Indien und Pakistan werden mit diesem Schritt weiter isoliert; der Preis ihrer Nichtmitgliedschaft erhöht sich. Der Katalog der Abrüstungsziele zeichnet einen Weg konkreter Schritte vor, der, wenn er konsequent begangen wird, die im NVV angelegte Diskriminierung abmildern, in der letzten Konsequenz vielleicht sogar überwinden wird. Neben dem Teststopp- und dem Cut-off-Thema können insbesondere die Forderung nach Sicherheitsgarantien und nach Unterstellung von Spaltmaterial aus der Abrüstung unter die Überwachungsmaßnahmen der IAEA einen wichtigen Beitrag leisten. Mit der Stärkung des Überprüfungsprozesses ist dafür gesorgt, daß diese Thematik auf der internationalen Tagesordnung bleibt und die Kernwaffenstaaten in die Verantwortung genommen werden können.

Allerdings wurde mit der Konferenz auch deutlich, daß das Nichtverbreitungsregime die entscheidenden Bewährungsproben erst noch vor sich hat. Die unbefristete Verlängerung allein ist keine Garantie, daß das Regime nicht doch an seinen eigenen Widersprüchen zerbricht. Es wurde deutlich, daß das Regime nur so lange Bestand haben kann, wie die Kernwaffenstaaten berechenbar, der Abrüstung verpflichtet und von ihren Nachbarn nicht als Bedrohung wahrgenommen werden. Ihre Glaubwürdigkeit wurde allerdings nach Abschluß der Konferenz neuerlich in Frage gestellt durch die Entscheidung des neuen französischen Präsidenten Chirac, die Atomwaffentests seines Landes wieder aufzunehmen.

Die bekannten Fragezeichen bezüglich der Zukunft Rußlands und Chinas sind nicht verschwunden; sie wurden auf der Konferenz überhaupt nicht angesprochen. Die Möglichkeit eines Vertragsbruchs wie im Fall Iraks oder Nordkoreas wurde zwar thematisiert; Lösungen wurden aber noch nicht gefunden. Vor allem fehlt nach wie vor ein effektives Sanktionsinstrumentarium. In Krisenlagen bleibt das Regime auf die entschlossene Reaktion der notfalls militärisch handlungsfähigen Staaten angewiesen. Auch in diesem Punkt sind die Fragezeichen, ganz unabhängig vom Ausgang der Konferenz, eher größer als kleiner geworden.

Schließlich verweist der aktuelle Fall Iran auf eine weitere Schwäche. Wenn selbst die Vereinigten Staaten, die Führungsmacht des Nichtverbreitungsregimes, den Mechanismen dieses Regimes so wenig trauen, daß sie – entgegen allen Normen und an allen Verfahrensregeln vorbei – unilaterale Sanktionen gegen einen potentiellen Vertragsbrecher verhängen, stellt sich die Frage, wie es mit der Bindungskraft dieses Vertrages bestellt sein wird, wenn sich zwischenstaatliche und globale Konflikte erneut verschärfen sollten.

Matthias Dembinski □

Waffenregister: Vorbild Völkerbund – Langer Vorlauf – Exporteure und Importeure – Deutschland auf dem zweiten Platz bei den Ausfuhren (15)

(Vgl. auch Thomas Roeser, Rüstungsgüter, Regierungsverantwortung und völkerrechtliche Verpflichtungen. Der internationale Handel mit konventionellen Waffen in der Praxis der Vereinten Nationen, VN 4/1987 S. 123 ff.).

Die Mitglieder des Völkerbundes vereinbarten 1919 in dessen Satzung, sich wechselseitig »über den Stand ihrer Rüstungen . . . und die Lage ihrer auf Kriegszwecke erstellten Industrien« zu informieren (Artikel 8). Auf der Grundlage der offiziellen nationalen Statistiken legte das Völkerbund-Sekretariat seit 1924 ein »Rüstungsbuch« und von 1924 bis 1938 ein »Statistisches Jahrbuch zum Handel mit Waffen, Munition und Kriegsgütern« vor. An diese Erfahrungen knüpft das bei den Vereinten Nationen geführte *Register für konventionelle Waffen* an.

I. Seit Mitte der sechziger Jahre schlugen mehrere Staaten (so schon 1965 Malta und 1967 Dänemark), nichtstaatliche Organisationen etwa aus dem Bereich der Friedensforschung und Expertengruppen (1980 die Brandt-Kommission) vor, ein globales Rüstungshandelsregister zu veröffentlichen. Am 7. Dezember 1988 beschloß die UN-Generalversammlung in ihrer Resolution 43/75 I, Möglichkeiten für mehr Offenheit und Transparenz im Bereich des globalen Rüstungshandels zu untersuchen. Als die dafür eingesetzte Expertengruppe im August 1991 ihre Empfehlungen vorlegte, waren als Folge des weltpolitischen Umbruchs die wichtigsten Hindernisse überwunden. Bereits zuvor hatten es die Mitglieder des KSZE-Rates bei ihrem Berliner Treffen am 20. Juni 1991 für erforderlich gehalten, »hinsichtlich der Verlagerung von konventionellen Waffen und Waffentechnologien, insbesondere in Spannungsgebiete, mehr Zurückhaltung zu üben und größere Transparenz zu gewährleisten«. Auf Initiative der 12 EG-Staaten und Japans nahm die Generalversammlung auf ihrer 46. Ordentlichen Tagung am 9. Dezember 1991 mit 150 Stimmen ohne Gegenstimme bei Enthaltung Iraks und Kubas die Resolution 46/36L zur Einrichtung eines internationalen Waffentransferregisters an. Zur Umsetzung dieses Beschlusses richtete der Generalsekretär in der Hauptabteilung Abrüstung des Sekretariats der Weltorganisation ein Register zur Sammlung von Informationen zu Waffentransfers ein. Mitte Dezember 1992 billigte die Generalversammlung in ihrer Entschließung 47/52L den vom Generalsekretär vorgelegten Bericht (UN Doc. A/47/342 v. 14.8.1992) zu den technischen Modalitäten, wonach die Meldungen folgende Angaben enthalten sollten:

- Zahlen über das im vorangegangenen Kalenderjahr transferierte Großgerät, also die ein- oder ausgeführten Kampfpanzer, gepanzerten Kampffahrzeuge, Kampfflugzeuge, Kampfhubschrauber, großkalibrige Artillerie, Kriegsschiffe und Raketen;
- Informationen über ihre nationalen Rüstungsbestände und die inländische Produktion auf

freiwilliger Basis (dies bereits im Vorgriff auf die angestrebte Ausweitung des Registers);

- Angaben über die innerstaatliche Gesetzeslage zur Einschränkung des Handels mit konventionellen Waffen.

Ziel der Errichtung dieses Transparenzregimes ist die Bildung von Vertrauen und Sicherheit durch den Abbau von Mißtrauen, die Förderung zurückhaltenden Verhaltens und die rechtzeitige Erkennung von Trends beim Rüstungstransfer. Zur Vorbereitung der Staaten führten die Vereinten Nationen im Frühjahr 1993 vier regionale Seminare für den asiatisch-pazifischen Raum (in Japan), für die Mittelmeeranrainerstaaten (in Florenz), für die lateinamerikanischen Staaten (in Buenos Aires) und für die mitteleuropäischen Staaten (in Warschau) durch. Erstmals sollten alle Staaten bis zum 30. April 1993 ihre Rüstungstransfers im Berichtszeitraum 1992 melden.

II. Mit Meldungen für das Jahr 1992 beteiligten sich im ersten Berichtsjahr 90 Staaten, davon 39 von 52 KSZE-Mitgliedern, 19 asiatische, 15 lateinamerikanische, 11 afrikanische und 6 ozeanische Staaten (A/48/344 v. 11.10.1993 mit Add. 1 v. 19.11.1993). Auf der Exportseite waren mehr als neun Zehntel der globalen Waffenausfuhren in den sieben Kategorien für Großgerät erfaßt, während sich bei den Rüstungsimporten nur 14 der 20 wichtigsten Einfuhrländer beteiligten. Es fehlten aber Saudi-Arabien, Kuwait und die Vereinigten Arabischen Emirate, die nach Angaben der US-amerikanischen Rüstungskontroll- und Abrüstungsbehörde (ACDA) 1993 annähernd zwei Drittel aller Rüstungsgüter im Mittleren Osten importierten. Die Bundesregierung übermittelte ihre Meldung fristgerecht auf der Grundlage der von den Firmen erbetenen Angaben sowie von Daten aus dem militärischen Bereich. Nach den Vereinigten Staaten folgte die Bundesrepublik Deutschland als zweitgrößter Rüstungsexporteur, wobei es sich allerdings zu einem beträchtlichen Teil um Exporte von Material der ehema-

ligen Nationalen Volksarmee der DDR handelte. Über die sieben Waffenkategorien hinaus stellten 1992 nur 15 Staaten Hintergrundinformationen zur Rüstungsbeschaffung und über Bestände bereit, weitere 9 Staaten informierten nur zu den Beständen und weitere 9 Staaten gaben zusätzliche Hintergrundinformationen (jedoch nicht zu Beschaffung und Beständen).

Aus der Sicht des deutschen Auswärtigen Amtes war das erste Meldeergebnis als »durchaus erfolgreich« zu bewerten, wenngleich der von ihm vorgelegte Jahresabrüstungsbericht 1993 »zwischen den Angaben einiger Liefer- und Empfängerländer z.T. erhebliche Diskrepanzen« feststellte. Seit 1993 erörtert die Genfer Abrüstungskonferenz (vgl. VN 2/1995 S. 68) im Rahmen ihres Ad-hoc-Ausschusses zur Rüstungstransparenz Möglichkeiten einer Ausweitung des Meldeumfangs der Rüstungstransfers, der nationalen Rüstungsproduktion und -bestände. Im Februar 1994 begann eine Gruppe von Regierungssachverständigen, für die 49. Generalversammlung einen Bericht zur Weiterentwicklung dieses Rüstungsregisters zu erstellen.

Am 13. Oktober 1994 legte der Generalsekretär das zweite Melderegister für das Register für konventionelle Waffen vor (A/49/352), wonach 1993 wieder die USA – gefolgt von Deutschland – zu den wichtigsten Rüstungsexporturen, Türkei und Griechenland zu den wichtigsten Rüstungsimporten zählten. Insgesamt war die Erfüllungsquote von unter 50 vH mit 81 Meldungen rückläufig, wenn auch wiederum 90 vH der internationalen Waffenströme erfaßt wurden. Aus dem KSZE-Bereich fehlen die Staaten des ehemaligen Sowjetisch-Mittelasiens sowie Aserbaidschan und Moldau, was einen Verstoß gegen die ergänzenden KSZE-Regeln darstellt. Das Auswärtige Amt erklärt den zweiten Platz Deutschlands in der Registerskala damit, daß die Ausfuhren »auch 1993 nahezu ausschließlich durch den Waffentransfer von Gerät der ehemaligen Nationalen Volksarmee auf der Grundlage des KSE-Vertrages bedingt« waren.

Kein Mangel herrscht in Bürgerkriegs- und Spannungsgebieten an konventionellen Waffen. Beispiel Afghanistan (Khoster Becken, April 1991): Gefangener aus den Reihen der Regierungstruppen beim Säubern von Waffen, die von den Mudschahedin erbeutet wurden.



Einige der wichtigsten Rüstungsimporteure, zum Beispiel Saudi-Arabien, wirkten auch an der zweiten Meldung nicht mit, weshalb deren Importe nur indirekt aus den Exporten der Staaten ermittelt werden können, die ihrer Berichtspflicht nachkamen.

III. Weder die Erörterung in der Ad-hoc-Gruppe der Genfer Abrüstungskonferenz zu Fragen der Rüstungstransparenz noch der Bericht der Expertengruppe (A/49/316 v. 22.9.1994) führte zu einer Erweiterung des Rüstungstransferregisters. Selbst der Vorschlag des Untergeneralsekretärs für humanitäre Angelegenheiten, gegen Personen gerichtete Landminen in den Berichtsumfang einzubeziehen, war nicht konsensfähig. Die Expertengruppe befürwortete dagegen darüber hinausgehende komplementäre regionale und subregionale Transparenzmaßnahmen, die auch kleinere Waffen einbeziehen und so den Weg für eine spätere Ausweitung des globalen Regimes ebnen könnten. Die Generalversammlung verabschiedete am 15. Dezember 1994 ihre Resolution 49/75G, die eine erneute Befassung der Genfer Abrüstungskonferenz mit dem Register sowie die Einberufung einer weiteren Expertengruppe durch den Generalsekretär für das Jahr 1997 vorsieht.

Da das Rüstungsregister nur die Zahl der in den sieben Kategorien transferierten Waffen, aber nicht die dafür aufgewandten Ausgaben auführt, bleiben auch weiterhin die entsprechenden Angaben in den Jahrbüchern und Berichten des Stockholmer Friedensforschungsinstituts (SIPRI), des Londoner Instituts für Strategische Studien (IISS), der ACDA und des Forschungsdienstes des amerikanischen Kongresses (CRS) unverzichtbare Quellen. Gegenüber dem im Rahmen der Wiener KSZE-Dokumente von 1990, 1992 und 1994 vorgesehenen Informationsaustausch und der dort erreichten Umsetzung bleibt das Register der Vereinten Nationen noch weit zurück. Es bleibt abzuwarten, ob der beim KSZE-Gipfel in Budapest neben dem Wiener Dokument von 1994 vereinbarte »weltweite Austausch militärischer Informationen« und der »Verhaltenskodex zu politischen und militärischen Aspekten der Sicherheit« auf globaler Ebene einen Lernprozeß auslösen. Im OSZE-Rahmen soll dieser umfassende Informationsaustausch bis zum 15. Juli 1995 erstmals das gesamte konventionelle militärische Potential aller Mitgliedstaaten dieser Regionalorganisation einschließlich der Streitkräftekontingente, die außerhalb des OSZE-Raums stationiert sind, erfassen.

Hans Günter Brauch □

Wirtschaft und Entwicklung

Weltsozialgipfel: Erklärung und Aktionsprogramm von Kopenhagen – Mangel an Verbindlichkeit – Armutsbekämpfung – 20-zu-20-Vereinbarungen und ›Tobin-Steuer‹ (16)

(Vgl. auch Jens Martens, Sozialer Sprengstoff liegt nicht bloß im Süden. Vor dem Weltgipfel für soziale Entwicklung, VN 6/1994 S. 203ff.)

Nationale und internationale Maßnahmen zur Bekämpfung von Armut, Arbeitslosigkeit und sozialer Ausgrenzung zu formulieren, hatten sich die Vereinten Nationen mit der Veranstaltung des *Weltgipfels für soziale Entwicklung* (World Summit for Social Development) zum Ziel gesetzt. Die Konferenz fand vom 6. bis 12. März 1995 in Kopenhagen statt. Gemessen an der Zahl der Beteiligten, stellt der Gipfel den bisherigen Höhepunkt in der Kette der Weltkonferenzen der neunziger Jahre dar. Allein 117 Staats- oder Regierungschefs waren, begleitet von rund 4000 Delegierten, in die dänische Hauptstadt gekommen. 2300 Vertreter nichtstaatlicher Organisationen (NGOs) versuchten, auf die letzte Verhandlungsphase Einfluß zu nehmen, 2600 Medienvertreter berichteten über das Ereignis.

Verpflichtungen, die nicht verpflichten

Die Ergebnisse des Gipfels standen weitgehend bereits nach der dritten und letzten Tagung seines Vorbereitungsausschusses im Januar 1995 fest. Wie bei Weltkonferenzen üblich, wurde auch in Kopenhagen eine Abschlusserklärung und ein Aktionsprogramm verabschiedet. Es war von Anfang an klar, daß die Regierungen auf dem Gipfel nicht zu weitergehenden, rechtsverbindlichen Beschlüssen, etwa in Form einer Konvention oder einer Weltsozialcharta, wie sie vom UNDP vorgeschlagen worden war, bereit sein würden.

Im Mittelpunkt der Erklärung von Kopenhagen stehen zehn politische ›Verpflichtungen‹ (Commitments) statt der sonst üblichen ›Grundsätze‹ oder ›Ziele‹. Mit ihnen werden die zentralen Themenbereiche des Gipfels markiert:

1. wirtschaftliche, politische, soziale, kulturelle und rechtliche Rahmenbedingungen;
2. Beseitigung der Armut;
3. Förderung der Vollbeschäftigung;
4. Förderung der sozialen Integration;
5. Respektierung der Menschenwürde sowie Verwirklichung der Gleichstellung und Gleichberechtigung von Mann und Frau;
6. qualifizierte Ausbildung und höchstmöglicher Gesundheitsstandard;
7. Entwicklung Afrikas und der am wenigsten entwickelten Länder;
8. soziale Ausrichtung von Strukturansatzprogrammen;
9. Bereitstellung von Ressourcen für die soziale Entwicklung;
10. Verbesserung und Stärkung der multilateralen Zusammenarbeit.

Diese Verpflichtungen sind in ihrer Zielsetzung weitgehend unumstritten, jedoch so allgemein formuliert, daß sie – entgegen ihrem Namen – die Regierungen faktisch zu nichts verpflichten. Eine größere Verbindlichkeit ergibt sich erst durch ihre Koppelung an konkrete Politikmaßnahmen, Zeitpläne und Zielgrößen.

Diesem Zweck sollte das Aktionsprogramm dienen, dessen Aufgabe es ist, für die zehn Verpflichtungen Umsetzungsempfehlungen zu formulieren. Es wird mit seinen 100 Punkten dem Anspruch, ein ›Aktionsprogramm zu sein, allerdings bestenfalls in Einzelbereichen gerecht. Klar definierte Umsetzungsschritte mit präzisen Zeit- und Zielvorgaben finden sich vor allem

dort, wo auf Beschlüsse aus der Vergangenheit zurückgegriffen wird. So sollen als Voraussetzung zur Beseitigung der Armut beispielsweise bis zum Jahre 2000 mindestens vier Fünftel aller Kinder eine Grundschulausbildung erhalten, und die Analphabetenrate unter Erwachsenen soll mindestens auf die Hälfte des Standes von 1990 reduziert werden – Ziele, die bereits 1990 von der UNESCO auf ihrer Weltkonferenz ›Grundbildung für alle‹ im thailändischen Jomtien festgelegt worden waren.

In weiten Teilen bleibt das Aktionsprogramm von Kopenhagen dagegen eher vage. In seiner Diktion orientiert es sich an früher vereinbarten Sprachregelungen (agreed language). Verwiesen wird meist auf die primäre Eigenverantwortung der Staaten für ihre Entwicklung. Die Industrieländer setzten sich gegenüber der ›Gruppe der 77‹ (G-77) mit ihrer Haltung durch, daß internationale Maßnahmen zur Bekämpfung von Armut, Arbeitslosigkeit und Marginalisierung lediglich unterstützenden Charakter haben könnten.

Staatlichen Eingriffen in den Markt wird allerdings in den Beschlüssen von Kopenhagen eine größere Bedeutung beigemessen, als dies in der neoliberalen Ära der achtziger Jahre häufig der Fall war. Im Aktionsprogramm heißt es ausdrücklich über den sozialen Fortschritt: »Dieser wird jedoch nicht einfach durch das freie Spiel der Marktkräfte herbeigeführt. Es bedarf staatlicher Maßnahmen, um Marktversagen zu korrigieren, die Marktmechanismen zu ergänzen, die soziale Stabilität zu wahren und ein nationales und internationales Wirtschaftsumfeld zu schaffen, das ein nachhaltiges Wachstum in weltweitem Umfang fördert.« (Ziffer 6)

In den Dokumenten spiegelt sich damit zwar keine naive Marktgläubigkeit wider, wohl aber eine undifferenzierte Wachstumsgläubigkeit. Nicht nur Umweltverbände kritisierten in Kopenhagen, daß das Aktionsprogramm – als ob der Erdgipfel von Rio nie stattgefunden hätte – gebetsmühlenhaft ein anhaltendes Wirtschaftswachstum als Grundvoraussetzung jeglichen sozialen Fortschritts propagiere und die negativen ökologischen Folgen eines zügellosen Wachstums im Norden nicht zur Sprache kämen. Es ist bezeichnend, daß die härtesten Verhandlungen in der Schlußphase des Gipfels lediglich über die Frage geführt wurden, ob in den Dokumenten als Ziel durchgängig von »anhaltendem Wirtschaftswachstum und nachhaltiger Entwicklung« (Vorschlag der G-77) die Rede sein sollte, oder von »anhaltendem Wirtschaftswachstum im Kontext nachhaltiger Entwicklung«, wie es die Vereinigten Staaten forderten. Da man sich nicht einigen konnte, finden sich im Abschlußdokument nun beide Formulierungen wieder.

Unterschiedliches Echo

Insgesamt wurden die Ergebnisse von Kopenhagen von den Regierungen überwiegend positiv aufgenommen. Für die Bundesregierung äußerte sich der stellvertretende Delegationsleiter Botschafter Gerhard Henze zufrieden mit den nach seinen Worten »ausgewogenen« Konferenzdokumenten. Für Kubas Staatspräsidenten Fidel Castro war der Gipfel allein schon des-

wegen ein Erfolg, weil mit ihm das Thema »soziale Entwicklung« erstmals international auf höchster Ebene zur Sprache kam.

Weniger einmütig fiel die Bewertung der Gipfel-Ergebnisse auf NGO-Seite aus. Während etwa die nichtstaatlichen Vertreter in der deutschen Regierungsdelegation in ihrem gemeinsamen Bericht von »einigen Fortschritten«, vor allem im Bereich der Armutsbekämpfung, sprachen, und auch internationale NGOs wie der Internationale Rat für Sozialarbeit und EURO-STEP, ein Netzwerk europäischer Entwicklungsorganisationen, in den Ergebnissen eine Reihe positiver Elemente identifizierten, wurde in der »Alternativen NGO-Deklaration von Kopenhagen« harte Kritik an den Ergebnissen der offiziellen Verhandlungen geübt. In der Erklärung, die bei dem parallel zum offiziellen Gipfel veranstalteten NGO-Forum von mehr als 600 Organisationen unterzeichnet wurde, heißt es: »Das Übergewicht, das die Dokumente auf die (niemandem verantwortlichen) »Kräfte offener und freier Märkte« als Basis nationalen und internationalen Wirtschaftens legen, verschärft die derzeitige globale soziale Krise statt sie zu lindern. Diese falsche Prämisse bedroht die Verwirklichung der proklamierten Ziele des Sozialgipfels.« (Text: Informationsbrief Weltwirtschaft & Entwicklung, Bonn, Sonderdienst 4/95).

Der Folgeprozeß

Einig waren sich die Gipfelteilnehmer weitgehend darin, daß Kopenhagen nicht mehr als einen ersten Schritt in einem langwierigen Prozeß markiert, und daß die soziale Frage auf der internationalen Tagesordnung bleiben wird. »Die wahre Bedeutung des Gipfels wird daran gemessen werden, was danach geschieht«, ist die vielfach geteilte Einschätzung des dänischen Ministerpräsidenten Poul Rasmussen, der zugleich der Tagung präsiidierte.

Der Folgeprozeß wird vor allem von folgenden Themen bestimmt werden:

> *Armutsbekämpfung.* Die Regierungen verpflichten sich in Kapitel II des Aktionsprogramms, möglichst bis 1996 nationale Pläne zur Armutsbekämpfung aufzustellen. Darüber hinaus betonen sie die Notwendigkeit, die Erfüllung der Pläne regelmäßig anhand disaggregierter, vergleichbarer Indikatoren zu überprüfen. Diese Ausführungen beziehen sich ausdrücklich auch auf die Armut in den Industrieländern. Damit ist auch die Bundesregierung aufgefordert, einen nationalen Plan zur Bekämpfung der Armut in Deutschland aufzustellen und über seine Verwirklichung regelmäßig zu berichten. Das Thema wird 1996, dem Internationalen Jahr für die Beseitigung der Armut, vermutlich besondere Aufmerksamkeit erfahren.

> *»20-zu-20«-Entscheidung.* Die Regierungen einigten sich im Aktionsprogramm (Ziff. 88 c) auf die wechselseitige Verpflichtung zwischen »interessierten« Industrie- und Industrieländern, durchschnittlich 20 vH der öffentlichen Entwicklungsfinanzierung beziehungsweise 20 vH der Staatsausgaben für grundlegende soziale Dienste zu verwenden. Dies müßte in nahezu allen »interessierten« Ländern zu entwick-

lungs- beziehungsweise haushaltspolitischen Prioritätenverschiebungen führen.

> *Tobin-Steuer.* Von einer globalen Steuer auf spekulative Währungstransaktionen, wie sie vom UNDP im Vorfeld des Weltsozialgipfels in die Diskussion gebracht wurde, ist in den Abschlußdokumenten von Kopenhagen nicht mehr die Rede. Lediglich die Aufforderung an den Wirtschafts- und Sozialrat (ECOSOC) der Vereinten Nationen, »neue und innovative Ideen zur Beschaffung von Mitteln zu prüfen«, zielt in diese Richtung (Ziff. 93). Daß wider Erwarten eine Reihe von Staats- und Regierungschefs sich in ihren Reden in Kopenhagen für eine solche Globalsteuer ausgesprochen haben, unter ihnen François Mitterrand, Gro Harlem Brundtland und der dänische Ministerpräsident Poul Rasmussen, ist Indiz dafür, daß dieses Thema auch im Folgeprozeß weiter auf der Tagesordnung stehen wird.

> *Strukturanpassungsprogramme.* Erstmals wurde in einem internationalen Dokument festgelegt, daß derartige Programme Ziele der sozialen Entwicklung enthalten müssen. Das Aktionsprogramm schreibt in diesem Zusammenhang ausdrücklich vor, daß Ausgaben im Bereich grundlegender sozialer Dienste künftig vor Budgetkürzungen geschützt werden sollten. Die Vereinten Nationen erhalten die Aufgabe, die wirtschaftlichen und sozialen Folgen der Strukturanpassungsprogramme insbesondere von IMF und Weltbank zu untersuchen (Ziff. 92 c). Diese Entscheidung kann als Teil der Bestrebungen interpretiert werden, die Bretton-Woods-Institutionen in ihrer Arbeit stärker an die Vereinten Nationen zu koppeln.

> *Koordination mit den Bretton-Woods-Institutionen.* Bemerkenswert ist die Entscheidung der Regierungen, zwischen den Vereinten Nationen und den Einrichtungen von Bretton Woods einen regelmäßigen und substantiellen Dialog zu etablieren. Zu diesem Zweck sind Treffen des ECOSOC gemeinsam mit dem Entwicklungsausschuß von IMF und Weltbank geplant (Ziff. 95 f). Darüber hinaus sollen sich der Generalsekretär der Vereinten Nationen und die Leiter der beiden Finanzinstitutionen, der ILO und der Entwicklungsfonds und -programme der Vereinten Nationen im Vorfeld der Tagungen des Entwicklungsausschusses treffen, um die Umsetzung der Beschlüsse von Kopenhagen zu erörtern. Dies wird von Konferenzbeobachtern als erster Schritt einer Aufwertung der Vereinten Nationen gegenüber den Bretton-Woods-Einrichtungen gewertet.

Auf nationaler Ebene wird der Folgeprozeß in der ersten Phase vor allem von der Formulierung »nationaler Strategien für die soziale Entwicklung« bestimmt. Sie sollen von den Regierungen unter weitgehender Beteiligung der NGOs bis 1996 zur Umsetzung der Beschlüsse von Kopenhagen ausgearbeitet werden.

Auf internationaler Ebene sind die Entscheidungen über das institutionelle Follow-up eher unklar. Zwar erwähnt das Aktionsprogramm die Generalversammlung, den ECOSOC sowie seine Fachkommission für soziale Entwicklung als wichtigste Gremien im Folgeprozeß, ein zentraler Überwachungs- und Entscheidungsmechanismus wurde jedoch in Kopenhagen nicht festgelegt. Grund dafür sind vor allem die Reformdiskussionen, die sich im Kontext der geplanten

»Agenda für die Entwicklung« vollziehen. Eine eigens von der Generalversammlung eingesetzte Arbeitsgruppe soll aus den vom Generalsekretär im vergangenen Jahr vorgelegten Entwürfen für eine solche Agenda unter anderem Schlußfolgerungen für institutionelle Reformen ableiten und bis zur 50. Tagung der Generalversammlung im Herbst 1995 einen gemeinsamen Rahmen für die Umsetzung der Ergebnisse der bisherigen Weltkonferenzen vorlegen. Auch der ECOSOC soll sich in diesem Jahr mit dem Thema befassen.

Verschiedene Delegierte deuteten in Kopenhagen an, daß die Ergebnisse dieser Erörterungen nicht durch allzu klare Festlegungen im Aktionsprogramm vorweggenommen werden sollten. Die kommenden Beratungen der Arbeitsgruppe zur Agenda für die Entwicklung, die Zusammenkunft des ECOSOC im Sommer und die 50. Ordentliche Tagung der Generalversammlung im Herbst werden daher auch für den Folgeprozeß des Weltsozialgipfels von entscheidender Bedeutung sein.

Jens Martens □

Sozialfragen und Menschenrechte

Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung: 46. Tagung des CERD – Rückführung von Sinti und Roma aus Deutschland nach Rumänien – Ureinwohner in Lateinamerika – Berichte aus dem ehemaligen Jugoslawien (17)

(Dieser Beitrag setzt den Bericht in VN 5/1994 S. 181ff. fort. Text des Übereinkommens: VN 1/1968 S. 28ff.)

Die Prüfung von Staatenberichten beanspruchte auch auf der 46. Tagung des Ausschusses für die Beseitigung der rassistischen Diskriminierung (CERD) vom 27. Februar bis zum 17. März 1995 in Genf den größten Teil der Zeit der 18 Sachverständigen. Meist wurden von den Staaten mehrere Berichte gleichzeitig – so von Guatemala der 2., 3., 4., 5. und 6. Bericht – vorgelegt, was die schleppende Erfüllung der Pflicht der mittlerweile 143 Vertragsstaaten zur Rechtschaffenslegung einmal mehr illustriert. Weiterhin wurden wiederum die von einer Reihe von Staaten angeforderten »weiteren Auskünfte« erörtert. Die Arbeit an Allgemeinen Empfehlungen zu den Artikeln 3 und 5 des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung – zur Unterbindung von Praktiken der Segregation respektive zur Umsetzung des Diskriminierungsverbots durch die Vertragsstaaten – wurde fortgeführt (die zu Art. 5 auf der Grundlage eines Entwurfs des Ausschußmitglieds aus Deutschland, Rüdiger Wolfrum). Eine Individualbeschwerde wurde in nichtöffentlicher Sitzung behandelt. Gleich zu Beginn der Tagung hatte der Ausschuß zudem Anlaß, sich mit der Zunahme rassistischer Gewaltakte und ethnischer Konflikte auseinanderzusetzen; Besorgnis wurde zum Ausdruck gebracht über die Wiederkehr »pseudo-wissenschaftlicher rassistischer Theo-

rien«, mit denen etwa ein Zusammenhang zwischen Rassenzugehörigkeit und Intelligenz hergestellt werden soll, über die Verbreitung rassistischer Propaganda mittels der elektronischen Medien und über die Ausbreitung des Fundamentalismus (der keineswegs allein mit dem Islam verbunden sei).

I. Im Hinblick auf *Trinidad und Tobago* stellte das Expertengremium fest, daß der Bericht nicht seinen Anforderungen im Hinblick auf die Erstellung von Staatenberichten genüge. Auch sei nicht zu erkennen, welchen rechtlichen Status das Übereinkommen in der Gesetzgebung des Landes einnehme. Positiv bewertete der Ausschuß die Tatsache, daß es nach einer achtjährigen Pause überhaupt wieder zu einem Dialog gekommen sei, und lobte die Anstrengungen, die die Regierung im Hinblick auf die Bekämpfung von rassistischer Diskriminierung und Rassenhaß unternommen habe. Der CERD forderte den Karibikstaat sodann auf, künftig regelmäßig zu berichten und die eigene Öffentlichkeit besser darüber zu informieren, daß vor den nationalen Gerichten eine Wiedergutmachung oder Genugtuung für jeden infolge von Rassendiskriminierung erlittenen Schaden geltend gemacht werden kann.

Obwohl der Bericht *Rumäniens* den Anforderungen des Ausschusses entsprach, bedauerten die Experten, daß einige der im Rahmen der Berichtsprüfung gestellten Fragen nicht hinreichend beantwortet worden seien. Insbesondere die von Bukarest gemachten Angaben zu dem zwischen Deutschland und Rumänien geschlossenen Abkommen über die Repatriierung von Sinti und Roma empfand der CERD als nicht befriedigend. Er forderte die Regierung dazu auf, in ihrem nächsten Bericht näher zu spezifizieren, wieviel Personen von diesem Abkommen betroffen seien, welchen ethnischen Gruppen sie tatsächlich angehörten und welche Maßnahmen im Hinblick auf ihre Reintegration getroffen würden. Die Sachverständigen zeigten Verständnis dafür, daß Rumänien als ehemals totalitärer Staat erheblichen Problemen begegne, ein neues, demokratisch geprägtes und von jeder Diskriminierung freies Klima zu schaffen. Der Ausschuß lobte die Fortschritte, die Rumänien im Hinblick auf die Abschaffung von Gesetzen – insbesondere im Bereich des Strafrechts – aus der Zeit der Diktatur gemacht habe, sowie die neuen Ansätze auf dem Gebiet des Schutzes nationaler Minderheiten. Bedenken ergaben sich sowohl im Hinblick auf extremistische Parteien, die fremdenfeindliches Gedankengut verbreiteten, als auch bezüglich des unter den Polizeikräften vorherrschenden Rassismus. Der Ausschuß forderte Bukarest auf, in seinem nächsten Bericht nähere Angaben zu seinem Minderheitenrecht zu machen und darzulegen, inwieweit die Konvention in innerstaatliches Recht umgesetzt worden sei. Er dankte Rumänien für die Einladung, das Land zu besuchen, um die Menschenrechtssituation vor Ort zu überprüfen.

Der CERD begrüßte die Gelegenheit, den regelmäßigen Dialog mit der Vertragspartei *Italien* fortzuführen. Auch wenn der Bericht nicht völlig im Einklang mit den Richtlinien zur Erstellung der Staatenberichte stehe und in einigen Punkten nicht die gewünschte Information ent-

halten habe, habe die Delegation doch sämtliche Fragen zur Zufriedenheit des Ausschusses beantwortet. Besonders positiv wurde hervorgehoben, daß Italien in seiner Verfassung bestimmten Regionen mit ethnischen Minderheiten – so Trentino-Südtirol, Friaul-Julisch-Venetien und Aosta-Tal – weitgehende Rechte zusichert. Bedenken äußerte der Ausschuß im Hinblick auf gerade unter jungen Menschen vorhandene rassistische Strömungen. Zur Umsetzung der Konvention wünscht der Ausschuß von Italien nähere Angaben im nächsten Bericht, ebenso darüber, wie viele Fälle von rassistischer Diskriminierung vor den Gerichten verhandelt, welche Maßnahmen ergriffen und in welcher Höhe die Opfer entschädigt wurden.

Die Fortführung des offenen und konstruktiven Dialoges mit *Zypern* begrüßte der Ausschuß ausdrücklich; zugleich drückte er seine besondere Genugtuung darüber aus, daß eine hochrangige Delegation dem Ausschuß im mündlichen Verfahren Rede und Antwort gestanden habe. Des weiteren lobte der Ausschuß die Umsetzung des Art. 7 der Konvention, der Maßnahmen auf dem Gebiet des Bildungswesens betrifft, und würdigte die Tatsache, daß Zypern das Individualbeschwerdeverfahren anerkannt hat. Allerdings sei Zypern nicht in der Lage, die Hoheitsgewalt über sein gesamtes Staatsgebiet auszuüben, und könne demzufolge auch nicht überall die Implementierung des Übereinkommens sicherstellen. Der CERD gab seinem besonderem Mißfallen über die nach wie vor bestehende Teilung Zyperns Ausdruck und forderte sodann, so bald wie möglich weitergehende Informationen im Hinblick auf die Besetzung eines Teiles von Zypern durch das türkische Militär sowie Angaben im Hinblick auf die demographische Zusammensetzung der Bevölkerung zur Verfügung zu stellen.

Sri Lanka habe zwar den Anforderungen des Ausschusses an die Erstellung von Berichten entsprochen; dennoch bedauerte der Ausschuß, daß die Berichte nicht fristgerecht vorgelegt hatten und er jetzt über einen Zeitraum von fast zehn Jahren zu befinden habe. Das Sachverständigengremium begrüßte die Maßnahmen der Regierung zur Beendigung des Konflikts mit den Tamilen, insbesondere das am 8. Januar in Kraft getretene Waffenstillstandsabkommen, die Ansätze zur Dezentralisierung sowie die Einführung des Tamilischen als offizieller Sprache neben dem Singhalesischen und dem Englischen. Bedauert wurde, daß der Ausnahmezustand nach wie vor in einigen Teilen des Landes fortdauere. Der Ausschuß bat die Vertragspartei von nun an um regelmäßige Berichterstattung; empfohlen wurde, die Angehörigen der Sicherheitskräfte auf das Erfordernis der Achtung der Menschenrechte hinzuweisen.

Der Dialog mit *Peru* sei insbesondere durch die Entsendung einer hochrangigen Delegation und die den Richtlinien entsprechende Berichterstattung äußerst ehrlich und fruchtbar verlaufen, merkte der Ausschuß zum 8. bis 11. Bericht des Landes an, der in einem Dokument vorgelegt wurde. Auch begrüßte der Ausschuß die von Peru in der letzten Zeit ergriffenen Maßnahmen, um die Situation insbesondere der autochthonen Bevölkerungsgruppen zu verbessern. Er zeigte ein gewisses Verständnis dafür, daß die Vertragspartei an der vollen Implemen-

tierung der Konvention sowohl durch die schlechte wirtschaftliche Lage als auch durch die nach wie vor in einigen Landesteilen von Terror und Aktivitäten der Drogenmafia geprägte Situation gehindert sei. Dennoch kritisierte der CERD, daß Peru seit seinem 7. Bericht seinen Berichtspflichten nicht mehr regelmäßig nachgekommen sei und in dem nun vorliegenden Dokument die Regierung keinerlei demographische Angaben mache. Kritikwürdig erschien auch die wirtschaftliche Lage der Ur-einwohner insbesondere in den ländlichen Gebieten und ihre nach wie vor bestehende Benachteiligung gegenüber der weißen Bevölkerung. Eine weitgehende Überprüfung der Rolle der Militärgerichte hielt der Ausschuß für erforderlich und forderte eine unnachsichtige Bestrafung aller Menschenrechtsverletzungen seitens des Militärs. Ferner sollten geeignete Überwachungsmechanismen im Hinblick auf den Schutz der Rechte der autochthonen Bevölkerungsgruppen installiert werden.

Guatemala legte die fünf fälligen Berichte in einem Dokument vor. Der CERD begrüßte die Wiederaufnahme des Dialogs mit dem mittelamerikanischen Land und betonte, daß er insbesondere durch die im mündlichen Verfahren gegebenen Antworten sich nunmehr ein klareres Bild von der Situation in Guatemala machen könne. Das Sachverständigengremium begrüßte die Bestrebungen zur inneren Aussöhnung ebenso wie die Tatsache, daß alle Menschenrechtsinstrumente Vorrang vor der nationalen Gesetzgebung genössen. Ferner lobte der Ausschuß die Anstrengungen zur Verfolgung von Vergehen gegen die Menschenrechte durch Militärpersonal. Mit Befremden allerdings nahm der Ausschuß von der Aussage des Berichts Kenntnis, in Guatemala gebe es keine rassistische Diskriminierung. Es bestünden hinreichende Anhaltspunkte, daß die Ureinwohner ihre sozialen, kulturellen, wirtschaftlichen und bürgerlichen Rechte nicht in vollem Umfange genießen könnten, zumal es immer wieder zu Übergriffen von militärischer und anderer Seite auf diese Bevölkerungsgruppe komme. Der Ausschuß nahm mit Interesse die Einladung der Regierung entgegen, eines seiner Mitglieder nach Guatemala zu entsenden, um der Regierung bei der Umsetzung der Konvention behilflich zu sein.

II. Zu den Staaten, von denen gemäß Art. 9 Abs. 1 des Übereinkommens »weitere Auskünfte« verlangt worden waren, zählten Bosnien-Herzegowina, Kroatien und die Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro).

Tief bestürzt zeigten sich die Sachverständigen über die Menschenrechtsverletzungen, die nach wie vor auf dem Territorium *Bosnien-Herzegowinas* vorkämen und Ausdruck anhaltender »ethnischer Säuberungen« seien. Sie verlangten die sofortige Beendigung dieser Praxis und die Rückkehr der Verschleppten. Der Ausschuß bedauerte, daß es selbst in den Sicherheitszonen keinen ausreichenden Schutz der Bevölkerung gegeben habe. Wegen der nach wie vor agierenden »sezessionistischen Kräfte«, die von außen unterstützt würden, sei die Vertragspartei nicht in der Lage, ihr gesamtes Gebiet zu kontrollieren. Gerade diese Kräfte aber seien für die meisten Menschenrechtsverletzungen verantwortlich. Mit der ausdrücklichen Bezugnahme auf

das »naturegegebene Recht aller Staaten zur Selbstverteidigung, wie es in Artikel 51 der Charta der Vereinten Nationen anerkannt ist«, im Zusammenhang mit der von ihm getroffenen Feststellung, die Regierung sei »daran gehindert worden, die Menschenrechte zu schützen«, forderte der Ausschuß indirekt die Aufhebung des Waffenembargos gegen Bosnien-Herzegowina. Besorgt zeigte sich der CERD angesichts der Bedrohung durch Pläne, ein Großserbien zu schaffen. Er bestätigte, daß Personen, die sich gravierender Menschenrechtsverletzungen schuldig gemacht hätten, dafür auf nationaler oder internationaler Ebene zur Verantwortung zu ziehen seien, und forderte den Sicherheitsrat zu weiteren Maßnahmen auf. Er wiederholte sein Angebot, eine Mission von Mitgliedern des Ausschusses nach Bosnien-Herzegowina zu entsenden.

Bereits auf seiner 43. Tagung hatte der CERD die *Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro)* dazu aufgefordert, über die zur Umsetzung des Übereinkommens ergriffenen Maßnahmen zu berichten. Zwar enthalte der vorgelegte Bericht detaillierte Angaben; bedauerlicherweise habe aber keinerlei Bereitschaft bestanden, einen offiziellen Vertreter zu der Diskussion des Berichts zu entsenden. Unverständnis zeigte der Ausschuß auch angesichts der Weigerung, mit der Menschenrechtskommission im Hinblick auf verschwundene Personen zusammenzuarbeiten oder die Jurisdiktion des Internationalen Gerichts für das ehemalige Jugoslawien anzuerkennen. Er forderte die Vertragspartei auf, in vollem Umfange mit dem Tribunal zusammenzuarbeiten sowie das Übereinkommen umzusetzen. Der Ausschuß erbot sich, dabei technische Hilfe zu leisten. Nach der Meinung der Regierung wird die Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) durch die Suspendierung der Mitgliedschaftsrechte Jugoslawiens in der Versammlung der Vertragsstaaten diskriminiert.

Auch *Kroatien* war auf der 43. Tagung um weitere Informationen gebeten worden. Der CERD lobte die Bereitwilligkeit, mit der Zagreb der Aufforderung nach zusätzlicher Information nachgekommen sei, ebenso wie die zugunsten einer Normalisierung der inter-ethnischen Beziehungen unternommenen Anstrengungen. Beachtung fand insbesondere die Errichtung eines Verfassungsgerichtshofs und die gute Zusammenarbeit Kroatiens mit dem Internationalen Gericht für das ehemalige Jugoslawien. Auf Unverständnis stieß die Tatsache, daß der Zugang für Flüchtlinge aus den benachbarten Kampfgebieten über Gebühr erschwert werde und die Regierung nicht mit dem nötigen Nachdruck Verbrechen verfolge, die einen ethnischen Hintergrund hätten. Der Ausschuß forderte die Vertragspartei auf, den Demokratisierungsprozeß weiter voranzutreiben und alle Vergehen, die gegen Personen auf Grund ihrer ethnischen, religiösen und rassischen Zugehörigkeit verübt würden, unnachlässig zu bestrafen.

III. Eine ausdrückliche Empfehlung erging an Papua-Neuguinea: die Beteiligung aller Petrofenern, unabhängig von rassischer oder ethnischer Zugehörigkeit, an den Verhandlungen zur Wiederherstellung des inneren Friedens sicher-

zustellen. Hintergrund dafür waren die Auseinandersetzungen zwischen der Regierung in Port Moresby und den Bewohnern der Insel Bougainville.

Förmliche Beschlüsse des CERD betrafen sieben Staaten, die jeweils zur Vorlage zusätzlichen Informationen für die nächste Tagung aufgefordert wurden: Algerien (wegen der dortigen Übergriffe auf Einheimische und Fremde), Rußland (im Hinblick auf Tschetschenien), Mazedonien (wegen der dort lebenden albanischen Minderheit), Burundi (angesichts der fortbestehenden inneren Spannungen), Rwanda (hinsichtlich drohender neuerlicher Gewaltakte), und Mexiko (bezüglich der Verhältnisse in dem südlichen Bundesstaat Chiapas).

Im Falle Mexiko zeigte sich, daß in die starre Haltung der lateinamerikanischen Mitglieder des CERD, die auf der 45. Tagung die Lage der Indianer in dem Land als ausschließlich politische innere Angelegenheit, die nicht in den Anwendungsbereich des Übereinkommens falle, gewertet hatten, etwas Bewegung gekommen ist; der Beschluß wurde ohne förmliche Abstimmung getroffen. Ein Dialog mit Israel über das Massaker von Hebron vom Februar 1994, den der Ausschuß sowohl auf der 44. als auch auf der 45. Tagung in Aussicht genommen hatte, kam hingegen nicht zustande.

Christiane Philipp □

Frauenrechtsausschuß: 13. und 14. Tagung – Gewalt gegen Frauen – Gesellschaftlicher Bewußtseinswandel erforderlich – Landrechte und Lohngruppen – Recht auf sexuelle Selbstbestimmung – Sonderberichte aus den Staaten des ehemaligen Jugoslawien (18)

(Der Beitrag setzt den Bericht in VN 5/1993 S. 176f. fort. Text des Übereinkommens: VN 3/1980 S. 108ff.)

Einer erheblichen Arbeitsbelastung sah sich der Ausschuß für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau (CEDAW) bei seinen Tagungen in den Jahren 1994 und 1995 gegenüber. Das aus 23 Sachverständigen bestehende Gremium ist mit der Überprüfung der Umsetzung des gleichnamigen Übereinkommens befaßt, welches von 139 Staaten ratifiziert worden ist (so der Stand bei Ende der 14. Tagung). Die Prüfung der vorgelegten Staatenberichte zeigte noch erheblichen Handlungsbedarf in vielen Staaten der Welt auf, um die bestehenden Benachteiligungen zu beseitigen. Die Diskussion innerhalb des Ausschusses ließ immer wieder deutlich werden, daß alle Menschenrechte auch eine Frauendimension haben und daß der völkerrechtlich gebotene Schutz Frauen häufig nicht zuteil wird. Zu den vorgeschlagenen Verbesserungen der Arbeit des CEDAW gehören außerordentliche Tagungen, um den Berichtserüberhang abzubauen, sowie sein Wechsel nach Genf, um besser mit anderen Menschenrechtsgruppen zusammenarbeiten zu können und um Unterstützung durch das Menschenrechtszentrum zu erfahren.

Auf der 13. Tagung des Ausschusses (17.1.-4.2.1994 in New York) forderte die Generalsekretärin der Vierten Weltfrauenkonferenz den CEDAW auf, die von zahlreichen Staaten bei der Ratifikation der Frauenrechtskonvention angebrachten Vorbehalte auf ihre Vereinbarkeit mit den Zielen des Vertragswerks hin zu überprüfen. In zwei Arbeitsgruppen diskutierten die Expertinnen Möglichkeiten zur Beschleunigung und Verbesserung der Arbeit des Ausschusses sowie die Befugnis des CEDAW, in seinem Bericht an die Generalversammlung auf Grund seiner Prüfung der Staatenberichte »allgemeine Empfehlungen« abzugeben. Gestützt auf die »Erklärung über die Beseitigung der Gewalt gegen Frauen« (Resolution 48/104 der Generalversammlung, Text: VN 1/1995 S. 31f.) stand dieses Thema im Mittelpunkt der Berichtsprüfung, insbesondere die Gewalt innerhalb der Familie und der Schutz von Prostituierten. Als Beitrag zum Internationalen Jahr der Familie 1994 und im Hinblick auf die Vorbehalte zahlreicher Vertragsstaaten analysierte der Ausschuß die Rechte der Ehefrau hinsichtlich der Staatsangehörigkeit (Artikel 9), den Grundsatz der Gleichheit vor dem Gesetz (Art. 15) und die staatliche Verpflichtung zur Beseitigung von Diskriminierung im Ehe- und Familienrecht (Art. 16). Allerdings beschränkte er sich auf einzelne Aspekte des Schutzbereichs dieser Normen; eine umfassende Kommentierung in der Art der Allgemeinen Bemerkungen des Menschenrechtsausschusses wurde nicht erreicht.

Der Erstbericht der *Niederlande* konzentrierte sich auf eine detaillierte Darstellung der gesetzgeberischen Maßnahmen zur Umsetzung des Übereinkommens. Dazu zählen umfassende Änderungen des Steuer- und des Sozialrechts, die Strafbarkeit der Vergewaltigung in der Ehe und der Diskriminierung auf Grund des Geschlechts sowie ein geplantes Gleichberechtigungsgesetz. Die Expertinnen kritisierten die unzureichende Darstellung der Situation von Frauen im Arbeitsleben; für den Zweitbericht forderten sie außerdem eine Analyse der Hindernisse für eine tatsächliche Gleichstellung der Frau. Kontrovers wurde auch die Rolle von nichtstaatlichen Organisationen (NGOs) gesehen: Während der Ausschuß deren Einbeziehung bei der Erstellung des Berichts favorisierte, hielt die Regierungsdelegation es für sinnvoller, wenn NGOs »Gegenberichte« erstellen, um damit eine kritische Prüfung des Staatenberichts zu ermöglichen. Der Bericht umfaßte neben den Niederlanden selbst auch die Niederländischen Antillen und Aruba; die Regierungsvertreter merkten dazu selbstkritisch an, daß wirtschaftliche Schwierigkeiten eine unzureichende Umsetzung der Konvention nicht rechtfertigen könnten. Schwerpunkt der Aktivitäten zur Frauenförderung sind auf den Niederländischen Antillen Informationsprogramme, mit denen erst das Bewußtsein für die berechtigten Belange der Frauen geschaffen werden müsse. Dazu gehören insbesondere die Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und von sexueller Belästigung am Arbeitsplatz. In Aruba hat infolge des Wirtschaftswachstums in den vergan-

genen fünf Jahren zwar der Anteil von Frauen an der Erwerbsbevölkerung zugenommen, eine Änderung der Arbeitsbedingungen und des Sozialrechts zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf, etwa durch Teilzeitarbeit und Einrichtung von Kinderbetreuungseinrichtungen, steht jedoch noch aus.

Im Zentrum der Diskussion über den Bericht *Guyanas* stand die Verschlechterung der Situation der Frauen infolge des Wechsels von einer Zentralverwaltungswirtschaft hin zur Marktwirtschaft und wegen des Zusammenbruchs des Ölmarktes. Armut trifft in besonderem Maße die Frauen, zumal die Männer häufig außerhalb des Landes Arbeit suchen und die Familien unter der Obhut der Frauen zurücklassen. Die Lage wird durch einen Anstieg der Lebensmittelpreise, durch den Niedergang des Bildungswesens und fehlende medizinische Versorgung verschlimmert. Die Expertinnen forderten die Regierung auf, diese Probleme gegenüber IMF und Weltbank unmißverständlich deutlich zu machen, damit Abhilfe geschaffen werden kann.

Die Prüfung des Berichts *Madagaskars* ergab das Bild einer patriarchalischen Gesellschaft, in der die Gleichstellung der Frau noch in weiter Ferne liegt. Am drastischsten zeigt sich dies in der Strafbarkeit des Ehebruchs nur für die Frau und darin, daß ein Ehemann in einem solchen Fall sogar straflos seine Frau töten darf. Auch im Familien- und Erbrecht sind die Frauen noch erheblich benachteiligt. Zwar ist die Regierung bestrebt, diese gesetzlichen Vorschriften zu reformieren und hat dies im Scheidungsfolgenrecht auch bereits erreicht, doch werden diese Bemühungen durch bestehende Traditionen und Bräuche erschwert. Die Expertinnen regten angesichts der erheblichen Rückstände bei der Durchsetzung der Gleichstellung Fördermaßnahmen und eine positive Diskriminierung an, wie sie die Konvention ausdrücklich zuläßt. Insbesondere sollten Frauen verstärkt finanzielle Unterstützung, etwa in Form von Darlehen, erhalten, weil die Verbesserung der wirtschaftlichen Situation der Frauen langfristig am ehesten Erfolg auch hinsichtlich ihrer gesellschaftlichen Stellung verspricht.

Der Bericht *Libyens* zeichnete ein rundum positives Bild von der Rechtslage im Land: weder sähen die Gesetze eine Diskriminierung von Frauen vor, noch bestehe eine Politik der Unterscheidung zwischen Männern und Frauen. Die Expertinnen verwiesen dagegen auf den libyschen Vorbehalt zum Übereinkommen, wonach dieses nicht im Gegensatz zum islamischen Recht stehen dürfe, und forderten seine Rücknahme. Die Sachverständigen aus islamischen Ländern hoben dabei hervor, daß die Scharia die volle Gleichheit von Mann und Frau vorsehe. Dementsprechend habe man sich den Erfordernissen der Konvention anzupassen. Dies gelte insbesondere im Familien- und Erbrecht. Auch fehlten statistische Angaben, anhand derer sich die tatsächliche Umsetzung des Vertragswerks überprüfen lasse. Die positive Bewertung der Schul- und Berufsbildung von Frauen seitens der Regierung wurde angezweifelt, da eine deutliche Diskrepanz zwischen der Zahl der männlichen und der weiblichen Schulabbrecher besteht. Angesichts der schweren Strafen, die wegen Prostitution verhängt

werden, verlangte der CEDAW Informationen über die Strafandrohung gegenüber Zuhältern und Freiern.

Sambia hatte den weitreichenden wirtschaftlichen, politischen und sozialen Wandel seit der Einführung eines Mehrparteiensystems 1991 in den Mittelpunkt gestellt. Vor allem die erforderlichen Struktur Anpassungen ließen die von der Konvention geforderte Berücksichtigung von Frauenbelangen auch in der Zukunft noch in den Hintergrund treten. Dagegen vertrat der CEDAW die Auffassung, daß gerade in einer solchen Situation Frauenförderung erforderlich sei, welche mit der Entwicklung eines Landes auch in wirtschaftlicher Hinsicht eng verbunden sei. Doch stellt die Regierung Darlehen für Frauen bereit, die nicht von der Zustimmung des Ehemannes abhängig sind, und hat eine Frauenquote in weiterführenden Schulen und anderen Bildungsstätten festgelegt. Die Expertinnen gaben dabei zu bedenken, daß in diesem Bereich Frauenförderung nicht durch ein Absenken der Zulassungsvoraussetzungen für Frauen betrieben werden darf, da dies zu einer Abwertung der Berufsqualifikation von Frauen führt. Die afrikanischen Expertinnen wiesen auf die Notwendigkeit hin, bestehende Bräuche nicht resignierend hinzunehmen, sondern auf einen Bewußtseinswandel in der Bevölkerung hinzuwirken, wenn diese Bräuche konventionswidrig sind. Dies gilt beispielsweise für das Züchtigungsrecht des Ehemannes oder die Praxis des Brautkaufes.

Sehr kritisch bewertete der CEDAW die Lage in *Guatemala*. Das im Land herrschende Klima der Gewalt begünstige die Duldung von Gewalt gegen Frauen, und die patriarchalische Gesellschaftsstruktur werde durch das Familienrecht aufrecht erhalten. So gilt der Mann als das »natürliche Oberhaupt der Familie«, die Frau ist zur Sorge für Haushalt und Kinder verpflichtet und bedarf für die Aufnahme eines Arbeitsverhältnisses der Zustimmung ihres Ehemannes. Kaum geschützt sind Frauen, die im informellen Sektor arbeiten; sie haben keinen Anspruch auf Sozial- oder Gesundheitsfürsorge und laufen Gefahr, bei Schwangerschaft gekündigt zu werden. In der Diskussion zeigten sich die Expertinnen entsetzt über die Bemühungen der Regierungsvertreterin, die diskriminierenden nationalen Normen zu rechtfertigen. Weitere Fragen betrafen die Situation von Frauen in ländlichen Gebieten, insbesondere angesichts der ungleichen Landverteilung (weniger als 5 vH der Bevölkerung besitzen über 65 vH des Landes). Probleme bestehen auch bei der Familienplanung; während der Ausschuß sexistische Rollenklischees als Hindernis für eine selbstverantwortliche Familienplanung hervorhob, betonte die Delegation die nach ihrer Ansicht auftretenden negativen Folgen solcher Programme: die Auflösung der Familie und der Gesellschaft.

Ein weitgehend positives Ergebnis ergab die Prüfung des Berichts von *Neuseeland*. Schwerpunkt der staatlichen Maßnahmen der letzten Jahre waren umfassende Fördermaßnahmen zugunsten von Frauen, die der Urbevölkerung angehören. Als ein Hauptproblem wird mittlerweile die Gewalt gegen Frauen angesehen; ein gewachsenes Problembewußtsein hat neben gesetzgeberischen Initiativen zur Einrichtung von

Beratungs- und Schutzinstitutionen für Frauen geführt. Zwar hat der Anteil der Frauen an der Erwerbsbevölkerung zugenommen, doch gehört ein Großteil von ihnen den niedrigeren Lohngruppen an. Kontrovers diskutiert wurde der Ausschuß mit der Regierungsdelegation die neuseeländischen Vorbehalte zum Übereinkommen; das Land ist nach wie vor nicht bereit, seine Vorbehalte gegenüber dem Kampfeinsatz von Soldatinnen und hinsichtlich der Pflicht zur Sicherstellung eines bezahlten Mutterschaftsurlaubes zurückzuziehen. Letzterer Streitpunkt ist allerdings eher rechtsdogmatischer Natur – die Regierung sieht dies als eine zwischen den beteiligten Parteien zu regelnde Angelegenheit an – als von tatsächlicher Bedeutung, da ein Großteil der Frauen in den Genuß solcher Leistungen kommt.

Als sehr selbstkritisch lobte der CEDAW die Berichterstattung *Ecuadors*. Das Land sieht sich einer Vielzahl von Problemen gegenüber, die die Lage der Frauen erheblich beeinträchtigen. Der wirtschaftliche Niedergang hat zu einer Reduzierung der Sozialausgaben geführt, die die niedrigsten in ganz Lateinamerika sind. Hinzu kommen hohe Arbeitslosigkeit, Überbevölkerung, Unterernährung, eine katastrophale Gesundheitslage (nur 31 vH der Bevölkerung haben Zugang zu sauberem Trinkwasser) und ein äußerst geringes Bildungsniveau. Förderprogramme der Regierung bevorzugten die städtische Bevölkerung, was zur Landflucht beiträgt. Den gesetzgebenden Körperschaften fehle es an politischem Willen zu einer nachhaltigen Verbesserung der rechtlichen Stellung der Frau; aus diesem Grund forderte die Regierungsvertreterin den Ausschuß auf, eine Gesetzesinitiative zur Reform des Familien- und Strafrechts, die auch der Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen innerhalb der Familie dienen soll, zu unterstützen. Da eine derartige Stellungnahme außerhalb der Befugnis des CEDAW liegt, beschränkten sich einzelne Expertinnen darauf, Ecuador zu einer Beseitigung frauendiskriminierender Gesetze aufzurufen. Sie schlugen vor, die Beteiligung von Frauen am öffentlichen Leben beispielsweise durch die Einführung von Frauenquoten in den gesetzgebenden Körperschaften zu verbessern und durch ein Bewußtmachen von Frauenrechten politischen Druck zu fördern.

Barbados stellte die umfangreichen Reformen dar, durch welche das Land den Anforderungen des Übereinkommens in rechtlicher Hinsicht weitgehend nachgekommen sei. Hervorgehoben wurden in diesem Zusammenhang das Familienrecht, das Sozialrecht sowie der verbesserte Schutz von Frauen gegen Gewalt in der Familie. Die tatsächliche Umsetzung der Konvention habe damit jedoch nicht Schritt gehalten. Der CEDAW lobte zwar die Bemühungen der Regierung, über das Erziehungswesen Rollenklischees abzubauen und Frauen und Mädchen Zugang zu traditionellen Männerberufen zu verschaffen. Er kritisierte aber die geringe Vertretung von Frauen im politischen Leben und in den Entscheidungspositionen. Der Ausschuß empfahl, die Auswirkungen der staatlichen Förderprogramme für Frauen in den genannten Bereichen sowie die Verwirklichung des Prinzips der gleichen Entlohnung von Mann und Frau regelmäßig zu überprüfen und erbat

für den nächsten Bericht detaillierte statistische Angaben.

Bezüglich *Senegals* hob der CEDAW den politischen Willen der Regierung zur Verbesserung der Situation der Frauen hervor. Während die rechtliche Gleichstellung erhebliche Fortschritte gemacht hat, kommt die Veränderung in tatsächlicher Hinsicht nur langsam voran, da insoweit noch zahlreiche kulturell bedingte Hindernisse bestehen. So ist nur eine marginale Zunahme der Alphabetisierung von Frauen und ein geringer Rückgang der Zahl weiblicher Schulabbrecher zu verzeichnen. Auch in traditionellen Männerberufen und dem öffentlichen Leben sind Frauen noch erheblich unterrepräsentiert. Bedenklich ist, daß etwa ein Fünftel der Bevölkerung die Beschneidung der weiblichen Geschlechtsorgane praktiziert, welche zudem nicht gesetzlich verboten ist. Bei den Bemühungen, den in vielen Lebensbereichen erforderlichen Bewußtseinswandel in der Bevölkerung herbeizuführen, beweist die Regierung Einfallsreichtum; so versucht sie beispielsweise, mit Hilfe des Steuerrechts die verbreitete Praxis der Polygynie zurückzudrängen. Der Ausschuß betonte den Zusammenhang zwischen der Bildung der Frauen und der aktiven Durchsetzung ihrer eigenen Rechte und forderte insbesondere eine stärkere Beteiligung von Frauen am politischen Entscheidungsprozeß auf nationaler Ebene.

Bei der Prüfung des Berichtes *Japans* wurde deutlich, wie schwer die Verbesserung der Situation der Frauen auch in einem Industriestaat ist – zumal, wenn dieser noch stark von Traditionen und Rollenklischees geprägt ist. So hat die Zahl von Frauen in Managementpositionen und in Universitätsausbildung nur geringfügig zugenommen; Frauen werden schlechter bezahlt als Männer, weil die Gehaltseingruppierung die durch Geburt und Kindererziehung begründeten Ausfallzeiten von Frauen unberücksichtigt läßt und Frauen weniger häufig als Männer von ihren Arbeitgebern die Gelegenheit zu Weiterbildung und beruflichem Aufstieg erhalten. Die Expertinnen forderten eine Bekämpfung des Sextourismus und der Pornographie, den Schutz ausländischer Arbeitnehmerinnen vor Ausbeutung und Prostitution sowie eine umfassende Entschädigungsregelung für Frauen, die während des Zweiten Weltkriegs von der japanischen Armee zur Prostitution gezwungen worden waren. Der Ausschuß hob schließlich den positive Beitrag hervor, den NGOs zur Beseitigung von Rollenklischees und zum Bewußtmachen von Frauenrechten leisten können.

Anders als die meisten anderen lateinamerikanischen Staaten hat *Kolumbien* während des vergangenen Jahrzehnts keine erheblichen Auslandsschulden gemacht, so daß die Förderung des Wohnungsbaus, Sozialleistungen für bedürftige Bevölkerungsgruppen und die Befriedigung ihrer Grundbedürfnisse weitgehend aufrecht erhalten werden konnten. Nach Ansicht des CEDAW kann das Land als Vorbild für seinen Kontinent erscheinen: Neben einem auf langer Verfassungstradition beruhenden politischen Willen der Regierung zur rechtlichen Gleichstellung der Frau ist eine Vielzahl von Institutionen mit der Verbesserung der tatsächlichen Lage der Frauen befaßt. Dies reicht von

der Frauenförderung im öffentlichen Sektor über die Berücksichtigung von Frauenbelangen und die Beseitigung von Rollenklischees im Unterrichtswesen bis hin zur Gesundheitsversorgung von Frauen und der sozialen Absicherung bei Schwangerschaft und Geburt. Gegen den Widerstand kirchlicher Kreise wurde die Möglichkeit der Ehescheidung durchgesetzt.

Im wesentlichen zufrieden zeigte sich der Ausschuß bezüglich der Umsetzung der Konvention in *Australien*. Der Bericht stellte die Förderung von Frauen, welche der Urbevölkerung angehören, in den Mittelpunkt. Vor allem ihre geringe berufliche Ausbildung und die daraus resultierende überproportionale Arbeitslosigkeit sowie ein schlechter Gesundheitszustand, häufig infolge von Alkoholabhängigkeit, machen diese Bevölkerungsgruppe besonders hilfsbedürftig. Inwieweit die Gerichtsentscheidung des Jahres 1992, wonach die Urbevölkerung einen Anspruch auf Rückgabe von Land hat, unmittelbar auch Frauen zugute kommt, bleibt abzuwarten. Zweiter Schwerpunkt des Berichts war die Situation von Frauen im Arbeitsleben; hier sind noch deutliche Ungleichbehandlungen von Männern und Frauen, insbesondere in der Entlohnung und bei den Aufstiegschancen, festzustellen. Umfangreiche staatliche Förderprogramme zeitigen nur langsam Wirkung. Die Expertinnen gingen der Frage nach, welches die Gründe für die Zunahme der Teilzeitarbeit bei Frauen sind und inwieweit die ihnen zustehenden Sozialleistungen ausreichend sind. Als besonders unterstützungsbedürftige Gruppe sieht die Regierung »Frauen mit nicht-englischsprachigem Hintergrund« an, welche häufig zur Prostitution gezwungen werden. Während Gesetze gegen sexuelle Belästigung bereits verabschiedet sind, steht die Strafbarkeit von innerfamiliärer Gewalt gegen Frauen noch aus. Der CEDAW forderte Australien auf, die bei Ratifikation der Konvention angebrachten Vorbehalte – inhaltsgleich mit denen Neuseelands – zu überprüfen.

Auf Grund der kriegerischen Auseinandersetzung im ehemaligen Jugoslawien hatte der CEDAW auf seiner Tagung Anfang 1993 erstmals Sonderberichte angefordert, nämlich von Bosnien-Herzegowina, Kroatien und der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro).

In ihrem mündlichen Bericht beschrieb die Vertreterin von *Bosnien-Herzegowina* die systematischen Vergewaltigungen von Frauen und Kindern durch serbische und kroatische Truppen als Mittel zur Vertreibung bosnischer Bevölkerungsteile und brandmarkte sie als Völkermord, der mittels erzwungener Schwangerschaften begangen werde. Sie fand die Unterstützung des CEDAW für ihre Forderung, daß derartige Verbrechen durch das zur Verfolgung der Kriegsverbrechen im ehemaligen Jugoslawien eingesetzte Internationale Gericht im Haag verfolgt werden sollten. In der Diskussion konzentrierten sich die Expertinnen auf die notwendigen Maßnahmen zur medizinischen und psychologischen Betreuung von Vergewaltigungsopfern und Zeugen, auf die Möglichkeit der Abtreibung und das Schicksal von Kindern, die aus Vergewaltigungen hervorgegangen sind. Weitere Fragen betrafen die Wirksamkeit von Hilfs-

maßnahmen durch internationale Organisationen, insbesondere die materielle und personelle Unterstützung für medizinische Zentren. Dabei wurde jedoch auch die Hilflosigkeit der internationalen Gemeinschaft gegenüber der Behinderung von humanitärer Hilfe durch serbische Truppen deutlich.

Der Sonderbericht der *Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro)* stellte die negativen Auswirkungen des vom Sicherheitsrat verhängten Embargos insbesondere für Frauen und Kinder dar, die zudem einen Großteil der im Land befindlichen Flüchtlinge ausmachen. Mit Besorgnis nahm der CEDAW die Informationen über die drastische Verschlechterung der medizinischen Versorgung zur Kenntnis, verwies jedoch auf die Rechtmäßigkeit der Entscheidungen des Sicherheitsrats. Die Regierungsvertreterin bestritt die Verantwortlichkeit der serbischen Regierung für die in Bosnien-Herzegowina begangenen Verbrechen mit der Begründung, daß sich dort kein serbischer Soldat mehr aufhalte. Vergewaltigungen würden von allen Kriegsparteien begangen und von der serbischen Regierung scharf verurteilt. Serbien sei das Opfer einer internationalen Kampagne und werde zu Unrecht für den Ausbruch des Bürgerkriegs in Bosnien-Herzegowina verantwortlich gemacht. Der Ausschuß kritisierte den Versuch, die Verbrechen herunterzuspielen, und forderte die Frauen in Serbien und Montenegro auf, Widerstand gegen die Fortführung des Krieges und gegen Vergewaltigungen als Mittel der Kriegsführung zu artikulieren. Die Expertinnen machten deutlich, daß das Sammeln von Daten über Vergewaltigungen nicht ausreiche, sondern staatliche Anstrengungen sich auf die Rehabilitation der Opfer konzentrieren müssen.

14. Tagung

Eine herausragende Stellung nahm die bevorstehende Weltfrauenkonferenz auf der 14. Tagung des CEDAW (16.1.-3.2.1995 in New York) ein. Der Beitrag des Ausschusses zu dieser bedeutsamen Konferenz wird in einer Darstellung der Verbindungen zwischen den Konventionsrechten und den auf der Weltfrauenkonferenz von 1985 verabschiedeten »Zukunftsstrategien von Nairobi zur Förderung der Frau« bestehen sowie in der Zusammenstellung von Hintergrund- und Referenzmaterial über das Übereinkommen und die Geschichte der Frauenrechte in den Vereinten Nationen. Die Generalsekretärin der Weltfrauenkonferenz hob hervor, daß die Konferenz eine Stärkung der Frauenrechte innerhalb der Menschenrechtsaktivitäten der UN und eine Stärkung der mit Frauenrechten befaßten Institutionen bezweckt. Darüber hinaus wird die Rücknahme von Vorbehalten gegen die Frauenrechtskonvention ein zentrales Anliegen sein.

Eine Arbeitsgruppe des CEDAW befaßte sich mit der Verbesserung der Arbeitsmethoden, eine zweite mit der Umsetzung des Art. 21, welcher die Möglichkeit von »Vorschlägen« und »allgemeinen Empfehlungen« des Ausschusses auf Grund der ihm vorgelegten Berichte und Informationen vorsieht. Des weiteren untersuchte der CEDAW Vorbehalte gegenüber Art. 2, wel-

cher die Verpflichtung zur Bekämpfung der Diskriminierung statuiert. Die Sachverständige aus Neuseeland brachte den Vorschlag ein, eine Beschwerdemöglichkeit vergleichbar dem Fakultativprotokoll zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte einzuführen; dies war bereits von der Wiener Menschenrechtskonferenz 1993 gefordert worden, im Ausschuß aber nicht auf ungeteilte Zustimmung gestoßen.

Die Exekutivdirektorin des UNFPA rief den CEDAW auf, die sexuelle Selbstbestimmung der Frau und eine freibestimmte Familienplanung als Menschenrechte zu behandeln.

Bolivien zog selbstkritisch Bilanz nach einem Jahrzehnt demokratischer Regierungsform; noch immer besteht eine beträchtliche Benachteiligung von Frauen, die zu 44 vH in der Landwirtschaft tätig sind und durchschnittlich nur drei Viertel des Lohnes von Männern in vergleichbaren Stellungen erhalten. Einer der Gründe für diese Situation liegt in dem niedrigen Bildungsniveau – etwa die Hälfte der weiblichen Bevölkerung sind Analphabeten, ein Viertel ist der spanischen Sprache nicht mächtig. Die bolivianische Regierung bemüht sich daher um eine Verbesserung des Schulwesens auf dem Lande und um eine Aufwertung der Kulturen und Sprachen der autochthonen Bevölkerungsgruppen. Eine verbesserte Berücksichtigung von Anliegen der Frauen soll durch das neugeschaffene Sekretariat für Frauenangelegenheiten und durch eine Förderung von Frauenorganisationen erreicht werden. Der Ausschuß forderte in dieser Hinsicht auch eine gesetzliche Absicherung der verstärkten Beteiligung der Frauen am öffentlichen Leben. Die Expertinnen riefen die Regierung zu einer Umsetzung der Beschlüsse der Weltbevölkerungskonferenz von 1994 auf, insbesondere um der hohen Kinder- und Müttersterblichkeit entgegenzuwirken.

Chile konstatierte eine »Feminisierung« der Armut im Lande, welche noch ein Erbe der Militärdiktatur sei, Resultat vor allem der neoliberalen Wirtschaftspolitik und der Kürzung von Sozialausgaben. Dieser Zustand setze sich trotz stetigen Wirtschaftswachstums bis heute fort. Fortschritte sind dagegen in der Bekämpfung der Säuglingssterblichkeit und der Verbesserung der medizinischen Versorgung der Frauen sowie bei der Unterstützung der Familienplanung erreicht worden. Der CEDAW forderte eindeutige Prioritäten im Bereich der Wirtschaftspolitik und die Beseitigung von Rollenklischees durch das Erziehungswesen. Er mahnte außerdem eine verstärkte Repräsentation von Frauen im politischen Prozeß und in Entscheidungspositionen an.

Im Gegensatz zu vielen anderen Entwicklungsländern ist es *Mauritius* nach eigener Einschätzung gelungen, während der Phase der Struktur Anpassung die Frauen an der Entwicklung des Landes teilhaben zu lassen. So wurden beispielsweise Sozialprogramme nicht gekürzt, der Frauenanteil an der berufstätigen Bevölkerung gesteigert und der Grundsatz der Lohngleichheit von Mann und Frau gesetzlich festgeschrieben. Der Ausschuß begrüßte die Bereitschaft der Regierung, den diesbezüglichen Vorbehalt gegenüber dem Übereinkommen zurückzuzie-

hen. Der Rechtsgleichheit ist allerdings noch nicht die faktische Gleichstellung gefolgt: Frauen sind überwiegend in schlecht bezahlten Berufen tätig, nur wenige bekleiden Positionen mit Entscheidungsbefugnissen. Auf das Interesse des CEDAW stieß die Tatsache, daß Mauritius verstärkt Frauen in den Polizeidienst aufnimmt, weil diesen bei Straftaten gegen Frauen von den Opfern besonderes Vertrauen entgegengebracht wird. Weitere Fördermaßnahmen zugunsten der Frauen sind nach übereinstimmender Ansicht der Expertinnen wie der Regierungsdelegation im Schul- und Ausbildungswesen notwendig. Zu den Empfehlungen des Ausschusses gehörte schließlich die zu besonderer Wachsamkeit in bezug auf die Ausbeutung von Prostituierten und die Ausübung von Gewalt gegen diese Frauen, die vor allem infolge der Zunahme des Tourismus zu befürchten sind.

Trotz eines zunehmenden religiösen Fundamentalismus zeigt sich *Tunesien* nach eigener Darstellung entschlossen, die Gleichheit von Mann und Frau als Grundlage einer modernen islamischen Gesellschaft zu verteidigen. Die Expertinnen lobten die Förderung von Erziehung, Berufstätigkeit und Aufstiegschancen von Frauen durch staatliche Maßnahmen. Seit der Ratifikation der Konvention hat Tunesien Reformen des Familienrechts begonnen und dafür die partnerschaftliche Stellung der Eheleute zur Grundlage gemacht; Ungleichheiten bestehen jedoch immer noch im Erbrecht. Ein zentraler Bereich der staatlichen Frauenförderung betrifft gegenwärtig den Zugang von Frauen, vor allem von berufstätigen Müttern, zum Arbeitsmarkt und die Unterstützung von Privatbetrieben. Angesichts des weitgehend positiven Befundes rief der CEDAW die tunesische Regierung zur Rücknahme ihrer Vorbehalte gegenüber dem Übereinkommen auf.

Mit Quoten versucht *Uganda*, Frauen den Zugang zur Universität zu erleichtern und ihre Vertretung im Parlament zu verbessern. Mangels eines institutionellen Rahmens zur Frauenförderung besteht jedoch in weiten Bereichen des gesellschaftlichen Lebens weiterhin faktische Diskriminierung. So nimmt beispielsweise der Anteil von Mädchen, welche die Schule besuchen, mit zunehmendem Lebensalter ab. Die Regierung ist zudem bemüht, durch Aufklärungskampagnen frauenfeindliche Rollenklischees abzubauen und über Methoden der Familienplanung zu informieren. Besorgniserregend ist die schlechte Versorgung der Bevölkerung im Bereich des Gesundheitswesens, zumal die Zahl der HIV-Infizierten erschreckend hoch ist. Ihr besonderes Augenmerk richteten die Expertinnen auf die Beratungen über eine neue Verfassung für Uganda und vor allem auf das in diesem Rahmen geplante Diskriminierungsverbot. Auf Nachfrage des Ausschusses führte die Regierungsdelegation aus, daß sich die Regierung bemühe, die Polizei für das Problem der Strafverfolgung bei Vergewaltigung zu sensibilisieren. Im Hinblick auf die – nur von einem kleinen Teil der Bevölkerung praktizierte – Beschneidung von Mädchen sieht der Verfassungsentwurf ein Verbot vor; darüber hinaus versucht die Regierung, solche Praktiken durch Aufklärungskampagnen zu bekämpfen.

Als modellhaft bezeichnete der CEDAW *Finnlands* liberale Abtreibungspolitik, welche zu-

sammen mit der Sexualerziehung an den Schulen und dem leichten Zugang zu Familienberatungsdiensten zu einem deutlichen Rückgang der Abtreibungen geführt hat. Bedenklich ist dagegen das Auftreten von Gewalt gegen Frauen, insbesondere im familiären Bereich; davon betroffen sind Frauen aus allen Bevölkerungsschichten. Neben der Einrichtung von Beratungs- und Schutzzentren für Frauen bemüht sich die Regierung um eine Änderung der verbreiteten Auffassung, daß familiäre Gewalt eine private Angelegenheit sei, in die der Staat nicht einzugreifen habe. Zudem soll die Vergewaltigung in der Ehe unter Strafe gestellt werden. Eine heftige Diskussion hat in Finnland in den vergangenen Jahren über die Beteiligung von Frauen an der Landesverteidigung stattgefunden; gegenwärtig dienen Frauen auch in Blauhelm-Einsätzen, jedoch noch nicht mit militärischen Aufgaben. Die Gleichheit von Mann und Frau ist bislang nicht in der Verfassung niedergelegt; auch hier wird eine Reform angestrebt. Allerdings ist das Diskriminierungsverbot im Arbeitsrecht bereits in Kraft; die komplizierten Rechtsmittel gegen Diskriminierung werden jedoch selten in Anspruch genommen, zumal der zu zahlende Schadensersatz häufig gering ist.

Ein düsteres Bild der Lage der Frauen zeichnete die Delegation *Rußlands*, welche neben dem aktuellen Bericht noch den dritten Bericht der Sowjetunion zu erläutern hatte. Massenarmut und Massenarbeitslosigkeit, die zu 70 vH Frauen trifft, kennzeichnen die Lage im Land. Hinzu kommt die Zunahme der Zahl zerrütteter Familien und eine drastische Verschlechterung der Gesundheitsversorgung. Die Abtreibung ist mangels verfügbarer Verhütungsmittel die verbreitetste Methode der Geburtenkontrolle (100 Geburten stehen 252 Abtreibungen gegenüber). Zwar sind Frauen vor Diskriminierung rechtlich weitgehend geschützt, doch hält die tatsächliche Situation damit nicht Schritt, und die Regierung verfolgt keine spezifische Gegenstrategie. Ein weiterer Problembereich betrifft die Gewalt gegen Frauen; so sind beispielsweise im Jahre 1993 14 500 Frauen an den Folgen von Gewalt innerhalb der Familie gestorben. Eine weitere Verschlechterung der allgemeinen Lage ist nicht zuletzt wegen des erwarteten Zustroms von russischen Flüchtlingen aus anderen Staaten der ehemaligen Sowjetunion zu befürchten. Schon jetzt ist die Zahl von verlassenen und verwahrlosten Minderjährigen erschreckend hoch.

Peru kam dem bei der Prüfung seines ersten Berichts geäußerten Verlangen des CEDAW nach, statistische Angaben und eine genaue Beschreibung der staatlichen Strukturen vorzulegen. Nach Einschätzung der Regierung hat sich die Situation der Frauen im Lande in den letzten Jahren verbessert, nachdem der Staat zuvor infolge der terroristischen Bedrohung und des damit verbundenen Drogenhandels nahezu unregierbar gewesen sei. Als positive Entwicklung nannte sie, daß der Anteil der Mädchen, welche die Schule besuchen, zugenommen hat; auch am politischen Prozeß sind Frauen verstärkt beteiligt. Allerdings sind Frauen vor allem in den abgelegenen ländlichen Regionen besonders belastet, da sie häufig allein für ihre Familie zu sorgen haben und in unterbezahlten Stellungen tätig sind. Der Ausschuß kritisierte, daß erst

kürzlich ein Gremium eingerichtet wurde, welches die verschiedenen Aktivitäten zugunsten der Frauen koordiniert. Zu den Maßnahmen im Hinblick auf Gewalt gegen Frauen gehört neben der Aufnahme von Frauen in den Polizeidienst (allerdings in untergeordneter Position) die Errichtung von besonderen Frauenkommissariaten, welche Frauen vor allem bei Fällen von Gewalt in der Familie schützen sollen. Der CEDAW mahnte außerdem eine Strafverfolgung von Vergewaltigungen und anderen Gewalttaten gegen Frauen durch Armee wie Guerilla an.

Vorbildlich ist nach Ansicht der Expertinnen die Gleichstellungspolitik, welche Norwegen verfolgt. Im Mittelpunkt der Berichtsprüfung standen die Frauenfördermaßnahmen, die zur Verwirklichung der tatsächlichen Gleichstellung von Mann und Frau ergriffen wurden. Die Kontrolle obliegt dem Amt eines Ombudsmann; erste Erfolge zeigen sich darin, daß der Anteil von Frauen in traditionellen Männerberufen zugenommen hat. Allerdings läßt die Präsenz von Frauen in Entscheidungspositionen des privaten Sektors noch zu wünschen übrig, während ihre Beteiligung am politischen Leben im internationalen Vergleich an der Spitze liegt. Für die neunziger Jahre strebt die norwegische Regierung eine Verbesserung der Entlohnung der weiblichen Beschäftigten an, welche gegenüber der der Männer noch deutlich niedriger liegt. Als notwendig wird auch eine verstärkte Nutzung des Erziehungsurlaubs durch die Väter angesehen und eine gerechtere Verteilung der Hausarbeit zwischen den Ehepartnern. Ihr besonderes Augenmerk richtet die Regierung zudem auf die Bekämpfung der zunehmenden Kommerzialisierung des weiblichen Körpers, welche sich im Handel mit pornographischem Material und in der Ausbreitung des Telefonsex widerspiegeln, sowie der sexuellen Belästigung am Arbeitsplatz.

Bei der Prüfung des Sonderberichts Kroatiens brachten einige der Ausschußmitglieder ihr Entsetzen über den systematischen Einsatz der Vergewaltigung als Mittel der Einschüchterung und des Völkermords durch serbische Milizen zum Ausdruck. Die kroatische Regierung bemüht sich um die medizinische und psychologische Betreuung der Opfer und um deren Wiedereingliederung in Familie und Gesellschaft. Unklar blieb jedoch, weshalb diese Maßnahmen (trotz der aus Westeuropa geflossenen Spendengelder) nur schleppend finanziert werden. Erneut rief der Ausschuß die Frauen im ehemaligen Jugoslawien auf, gegen die Fortführung des Krieges Position zu beziehen und dabei die ethnischen Grenzen zu überschreiten.

Nach Abschluß der 14. Tagung beschlossen die Vertragsparteien der Frauenrechtskonvention, der Generalversammlung vorzuschlagen, die – im Vergleich zu allen anderen menschenrechtlichen Verträgen einzigartige – Begrenzung der Tagungsdauer auf zwei Wochen aufzuheben. Statt dessen ist vorgesehen, daß die Vertragsparteien mit Zustimmung der Generalversammlung die Dauer der jeweils nächsten Tagung festlegen. Diese Änderung soll nach Annahme durch die Generalversammlung in Kraft treten, sobald zwei Drittel der Vertragsparteien ihr zu-

gestimmt haben. Dieses Abänderungsverfahren sieht die Konvention zwar nicht vor, wird aber von den Vertragsparteien wegen seiner nur technischen Natur als zulässig angesehen, zumal die Kosten des Ausschusses ohnehin von den Vereinten Nationen getragen werden. In die Beratungen des CEDAW werden auf seiner nächsten Zusammenkunft die Ergebnisse der Weltfrauenkonferenz von Beijing im September dieses Jahres einfließen können. Die 15. Tagung des Ausschusses wird voraussichtlich vom 15. Januar bis zum 2. Februar 1996 stattfinden.

Beate Rudolf □

Anti-Apartheid-Konvention: Einstellung der Tätigkeit der Dreiergruppe – Hinreichender Schutz durch das Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung (19)

(Dieser Beitrag setzt den Bericht in VN 5/1993 S. 177f. fort. Text des Übereinkommens: VN 2/1975 S. 57f.)

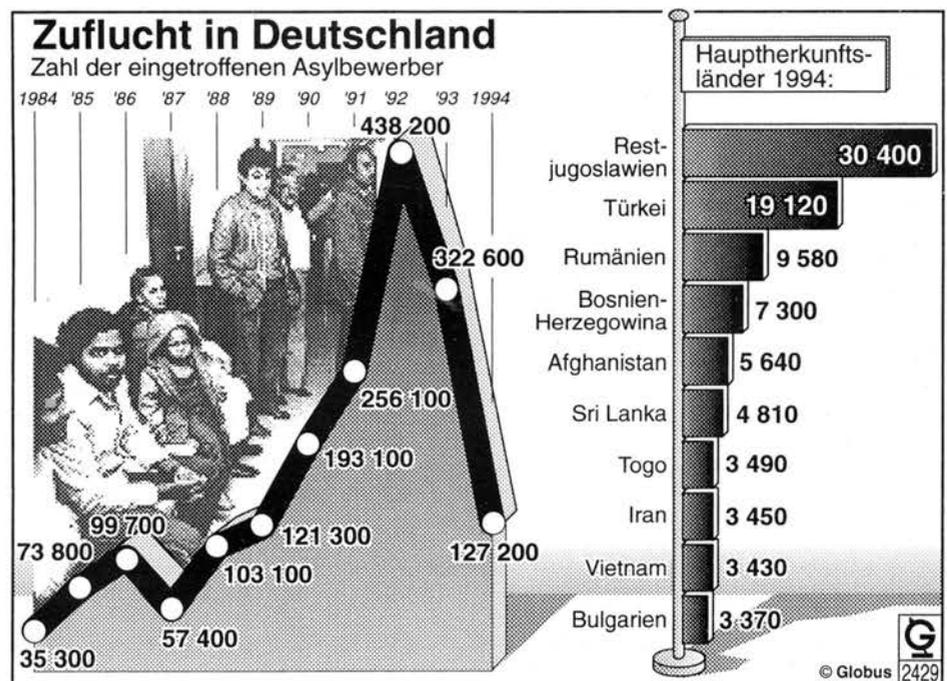
Als eines der letzten der mit der Bekämpfung der Apartheid befaßten Gremien der Vereinten Nationen stellte die im Rahmen des *Internationalen Übereinkommens über die Bekämpfung und Ahndung des Verbrechens der Apartheid* (Anti-Apartheid-Konvention) geschaffene Dreiergruppe ihre Tätigkeit auf ihrer 16. Tagung (23.1.1995 in Genf) ein. Zwar war die Anzahl der Vertragsparteien gegenüber der vergangenen Tagung noch um vier auf nunmehr 99 gestiegen (Stand: 31.12.1994), doch waren seitdem keine neuen Staatenberichte mehr vorgelegt worden; 213 Berichte sind mittlerweile überfällig (UN Doc. E/CN.4/1995/76 v. 25.1.1995). Die drei von dem Vorsitzenden der Menschenrechtskommission ernannten Mitglieder – in diesem Jahr die Vertreter Ecuadors, der Philippinen und Rumäniens – begrüßten die erheblichen Fortschritte, die Südafrika seit der

Anfang 1993 abgehaltenen letzten Tagung erzielt hat, insbesondere das Inkrafttreten der ersten demokratischen Verfassung und die Durchführung freier Wahlen; durch sie ist das System der Apartheid abgeschafft worden. Aus demselben Grund hat die Generalversammlung im Herbst 1993 durch Resolution 48/1 ihre Empfehlungen zu Wirtschaftssanktionen gegen Südafrika aufgehoben und der Sicherheitsrat Ende Mai 1994 durch Resolution 919 (Text: VN 4/1994 S. 159f.) das Waffenembargo beendet; auch der von der Generalversammlung geschaffene Sonderausschuß gegen Apartheid und das UN-Zentrum gegen Apartheid, welches die Anti-Apartheid-Aktivitäten koordinierte, haben zwischenzeitlich ihre Arbeit eingestellt.

In ihrer abschließenden Betrachtung hob die Dreiergruppe hervor, daß Systeme der institutionalisierten Rassentrennung eine Mißachtung der fundamentalen Menschenrechte darstellen und die Staaten verpflichtet sind, Maßnahmen zur deren Verhinderung und Bekämpfung zu ergreifen. Unter Hinweis darauf, daß fast alle Vertragsparteien auch das Internationale Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung ratifiziert haben und zum Bericht über die Umsetzung des in dessen Artikel 3 enthaltenen Verbots der Segregation und der Apartheid verpflichtet sind, empfahl das Gremium der Menschenrechtskommission, seine Tätigkeit bis auf weiteres zu suspendieren. Dadurch bleibt eine Wiederbelebung des Kontrollmechanismus bei Bedarf möglich. Die Menschenrechtskommission kam dem nach und beendete zudem die Tätigkeit ihrer Sonderberichterstatterin, die den Übergang zur Demokratie in Südafrika überwacht hatte.

Eine detaillierte Dokumentation der Aktivitäten der Vereinten Nationen zur – nunmehr vom Erfolg gekrönten – Bekämpfung der Apartheid ist Ende 1994 als UN-Veröffentlichung (*The United Nations and Apartheid, 1948-1994*, UN Publ. E.95.1.7) erschienen.

Beate Rudolf □



Dokumente der Vereinten Nationen

›Agenda für den Frieden‹, Angola, Burundi, Burundi und Rwanda, Kernwaffen, Liberia, Libyen, Rwanda, Somalia, Westsahara, UN-Personal

›Agenda für den Frieden‹

SICHERHEITSRAT – Erklärung des Präsidenten vom 22. Februar 1995 (UN-Dok. S/PRST/1995/9)

Auf der 3503. Sitzung des Sicherheitsrats am 22. Februar 1995 gab der Präsident des Sicherheitsrats im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes ›Agenda für den Frieden‹ durch den Rat im Namen des Rates die folgende Erklärung ab:

»Der Sicherheitsrat begrüßt das Positionspapier des Generalsekretärs ›Ergänzung zur Agenda für den Frieden‹ (S/1995/1) als einen wichtigen Beitrag zur Diskussion über die Entwicklung der Aktivitäten der Vereinten Nationen im Zusammenhang mit dem Weltfrieden und der internationalen Sicherheit unter allen Aspekten, der zum Beginn des Jahres erscheint, in dem die Organisation ihren fünfzigsten Jahrestag begeht. Der Rat stellt fest, daß das Dokument eine breite Palette von Schlußfolgerungen und Empfehlungen in bezug auf Instrumente der Konfliktlösung enthält. Der Rat vertritt die Auffassung, daß angesichts der jüngsten Entwicklungen und Erfahrungen Anstrengungen unternommen werden sollten, um die Fähigkeit der Organisation zur Wahrnehmung der in der Charta vorgesehenen Aufgaben zu stärken. Der Rat wiederholt, daß bei der Durchführung dieser Aufgaben die Ziele und Grundsätze der Charta stets streng eingehalten werden sollen.

Der Sicherheitsrat begrüßt, daß der Generalsekretär Maßnahmen zur Konfliktverhütung vorrangigen Stellenwert einräumt, und stimmt darin mit dem Generalsekretär überein. Er ermutigt alle Mitgliedstaaten, das Instrument der vorbeugenden Maßnahmen so weit wie möglich auszuschöpfen, einschließlich der Guten Dienste des Generalsekretärs, der Entsendung von Sonderabgesandten des Generalsekretärs und der Dislozierung von kleinen Feldmissionen für die vorbeugende Diplomatie und Friedensschaffung, gegebenenfalls mit Zustimmung des Gastlandes beziehungsweise der Gastländer. Der Rat ist der Auffassung, daß innerhalb des Systems der Vereinten Nationen angemessene Mittel für solche Maßnahmen zur Verfügung gestellt werden müssen. Er nimmt Kenntnis von dem vom Generalsekretär genannten Problem, Persönlichkeiten zu finden, die als seine Sonderbeauftragten oder Sonderabgesandten tätig werden, und fordert die Mitgliedstaaten auf, soweit sie es noch nicht getan haben, dem Generalsekretär Personen zu nennen, die für solche Positionen in Betracht kommen, sowie andere personelle wie auch materielle Ressourcen, die für solche Missionen nützlich sein könnten. Er ermutigt den Generalsekretär, die ihm so zur Verfügung gestellten Ressourcen voll zu nutzen.

Der Sicherheitsrat unterstützt die Auffassung des Generalsekretärs in bezug auf die elementare Bedeutung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung als sichere Grundlage für einen dauerhaften Frieden. Soziale und wirtschaftliche Entwicklung kann für die Verhütung von Konflikten ebenso nützlich sein wie dafür, nach einem Kon-

flikt die Wunden zu heilen. Der Rat bittet die Staaten nachdrücklich, die Anstrengungen des Systems der Vereinten Nationen in bezug auf vorbeugende Maßnahmen und die Friedenskonsolidierung in Konfliktfolgezeiten zu unterstützen und in diesem Zusammenhang die erforderliche Unterstützung für die wirtschaftliche und soziale Entwicklung der Länder bereitzustellen, insbesondere der Länder, die einen Konflikt durchgemacht haben oder gegenwärtig durchmachen.

Der Sicherheitsrat begrüßt die Analyse des Generalsekretärs in bezug auf die Friedenssicherungseinsätze. Er verweist auf die Erklärung des Präsidenten vom 3. Mai 1994 (S/PRST/1994/22), in der er unter anderem die bei der Aufstellung von Friedenssicherungseinsätzen zu berücksichtigenden Faktoren anführt. Er stellt fest, daß bei der Konfliktlösung das Gewicht nach wie vor auf den Einsatz friedlicher Mittel statt Gewalt zu legen ist. Unbeschadet seiner Fähigkeit, auf Situationen von Fall zu Fall zu reagieren und rasch und flexibel nach Maßgabe der Umstände vorzugehen, verweist er nochmals auf die Grundsätze der Zustimmung der Parteien, der Unparteilichkeit und der Nichtanwendung von Gewalt, außer zur Selbstverteidigung. Er unterstreicht die Notwendigkeit, Friedenssicherungseinsätze in Unterstützung von Bemühungen um eine friedliche Konfliktlösung mit einem klar umrissenen Mandat, einer eindeutigen Kommandostruktur und einem festen Zeitrahmen sowie einer gesicherten Finanzierung durchzuführen; er betont die Bedeutung der consequenten Anwendung dieser Grundsätze bei der Schaffung und Durchführung aller Friedenssicherungseinsätze. Er betont, welche Bedeutung er der Versorgung des Rates mit möglichst umfassenden Informationen beimißt, um ihm die Beschlußfassung in bezug auf das Mandat, die Dauer und die Beendigung der laufenden Einsätze zu erleichtern. Er betont außerdem, daß es wichtig ist, die truppenstellenden Länder mit möglichst umfassenden Informationen zu versorgen.

Der Sicherheitsrat teilt die Besorgnis des Generalsekretärs in bezug auf die Verfügbarkeit von Truppen und Ausrüstung für Friedenssicherungseinsätze. Er verweist auf frühere diesbezügliche Erklärungen des Ratspräsidenten und wiederholt, daß es wichtig ist, die Kapazität der Vereinten Nationen zur raschen Dislozierung und Verstärkung der Einsätze zu verbessern. Er ermutigt in diesem Zusammenhang den Generalsekretär, seine Untersuchungen hinsichtlich der Möglichkeiten, die Kapazität zu einer solchen raschen Dislozierung und Verstärkung zu verbessern, fortzusetzen. Der Rat ist der Auffassung, daß bei der Verbesserung der Kapazität zur raschen Dislozierung an oberster Stelle die weitere Stärkung der bestehenden Verfügungsbereitschaftsabkommen stehen sollte, unter Einbeziehung des gesamten Spektrums der Ressourcen, einschließlich der Regelungen betreffend die Transport- und Stabskapazitäten, die erforderlich sind, um die Friedenssicherungseinsätze zu organisieren und durchzuführen. Er ermutigt den Generalsekretär nachdrücklich, weitere Schritte in dieser Hinsicht zu unternehmen, einschließlich der Erstellung einer umfassenden Datenbank, in der sowohl zivile als auch militärische Mittel erfaßt

werden. In diesem Zusammenhang ist er der Auffassung, daß einer möglichst großen Interoperabilität zwischen den einzelnen Anteilen, die in diesen Abkommen genannt werden, besondere Aufmerksamkeit geschenkt werden soll. Der Rat wiederholt seinen Aufruf an die Mitgliedstaaten, sich an den Verfügungsbereitschaftsabkommen zu beteiligen, falls sie dies noch nicht tun. Obgleich der Rat an dem Grundsatz festhält, daß die truppenstellenden Regierungen dafür Sorge tragen sollen, daß ihre Truppen bereits mit der gesamten Ausrüstung eintreffen, die sie zur vollen Einsatzfähigkeit benötigen, legt er dem Generalsekretär und den Mitgliedstaaten darüber hinaus auch nahe, weitere Mittel zu prüfen, gleichviel ob im Zusammenhang mit den Verfügungsbereitschaftsabkommen oder in einem breiteren Kontext, mit denen dem Bedarf von Kontingenten entsprochen werden kann, die möglicherweise zusätzliche Ausrüstung oder Ausbildung benötigen.

Der Sicherheitsrat unterstützt nachdrücklich die Schlußfolgerung des Generalsekretärs, wonach Friedenssicherungseinsätze über eine wirksame Informationskapazität verfügen müssen, sowie seine Absicht, diesem Bedürfnis bei zukünftigen Friedenssicherungseinsätzen bereits in der Planungsphase Rechnung zu tragen.

Der Sicherheitsrat begrüßt die Ideen des Generalsekretärs in bezug auf die Friedenskonsolidierung in der Konfliktfolgezeit. Er stimmt zu, daß nach dem erfolgreichen Abschluß eines Friedenssicherungseinsatzes auch weiterhin ein entsprechend bedeutender Gesamtbeitrag der Vereinten Nationen erbracht werden muß, und fordert den Generalsekretär auf, Mittel und Wege zur Gewährleistung einer effektiven Koordinierung zwischen den Vereinten Nationen und anderen an der Friedenskonsolidierung in der Konfliktfolgezeit beteiligten Organisationen zu untersuchen und aktive Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, daß diese Koordinierung sofort nach einem Friedenssicherungseinsatz beginnt. Die vom Generalsekretär beschriebenen Maßnahmen können sich auch, mit Zustimmung des betreffenden Staates beziehungsweise der betreffenden Staaten, im Anschluß an erfolgreiche vorbeugende Maßnahmen sowie in anderen Fällen als erforderlich erweisen, in denen keine Dislozierung von Friedenssicherungstruppen stattgefunden hat.

Der Sicherheitsrat teilt die Einschätzung des Generalsekretärs hinsichtlich der vorrangigen Bedeutung, die der Verhinderung der Verbreitung von Massenvernichtungswaffen zukommt. Diese Verbreitung stellt eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit dar. In dieser Hinsicht werden angemessene Maßnahmen insbesondere in jenen Fällen getroffen werden, in denen internationale Verträge bei einem Verstoß gegen ihre Bestimmungen die Befassung des Rates vorsehen. Der Rat unterstreicht, daß alle Staaten ihren Verpflichtungen hinsichtlich der Rüstungskontrolle und der Abrüstung nachzukommen haben, insbesondere in bezug auf Massenvernichtungswaffen.

Der Sicherheitsrat nimmt Kenntnis von der Einschätzung des Generalsekretärs hinsichtlich der Bedeutung der in seinem Papier beschriebenen

›Mikroabrüstung‹, was die Lösung von Konflikten anbelangt, mit denen die Vereinten Nationen derzeit befaßt sind, sowie von seiner Ansicht, daß Kleinwaffen vermutlich für die meisten Todesopfer in diesen Konflikten verantwortlich sind. Er teilt die Besorgnis des Generalsekretärs hinsichtlich der nachteiligen Auswirkungen auf den Weltfrieden und die internationale Sicherheit, die oft durch den unerlaubten Handel mit konventionellen Waffen, einschließlich Kleinwaffen, entstehen, und nimmt Kenntnis von seiner Auffassung, daß die Suche nach wirksamen Lösungen für dieses Problem jetzt beginnen sollte. In diesem Zusammenhang betont der Rat die ausschlaggebende Wichtigkeit einer strikten Anwendung der bestehenden Waffenembargos. Er begrüßt und unterstützt die Bemühungen in bezug auf internationale Maßnahmen zur Eindämmung der Verbreitung von Schützenminen und zur Bewältigung des Problems der bereits verlegten Landminen und begrüßt in dieser Hinsicht die Resolutionen der Generalversammlung 49/75 D vom 15. Dezember 1994 und 49/215 vom 23. Dezember 1994. Er bekräftigt seine große Besorgnis angesichts der gewaltigen humanitären Probleme, die durch das Vorhandensein von Minen und anderen nicht zur Wirkung gelangten Vorrichtungen für die Bevölkerung in minenverseuchten Ländern entstehen, und unterstreicht die Notwendigkeit einer Verstärkung der Minenräummaßnahmen seitens der betroffenen Länder und mit Unterstützung der internationalen Gemeinschaft.

Der Sicherheitsrat betont die Bedeutung, die er der effektiven Durchführung aller von ihm getroffenen Maßnahmen zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit, einschließlich der Wirtschaftssanktionen, beimißt. Er stimmt der Auffassung zu, daß der Zweck von Wirtschaftssanktionen nicht darin besteht, ein Land oder eine Partei, die eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellen, zu bestrafen, sondern bei ihnen eine Verhaltensänderung herbeizuführen. Die von dem betreffenden Land oder der betreffenden Partei verlangten Schritte sollten in den Ratsresolutionen klar genannt sein, und die gegenständlichen Sanktionsregelungen sollten einer regelmäßigen Überprüfung unterliegen und aufgehoben werden, sobald die Ziele der entsprechenden Bestimmungen der jeweiligen Resolutionen des Sicherheitsrats verwirklicht worden sind. Dem Rat ist weiterhin daran gelegen, daß innerhalb dieses Rahmens geeignete Maßnahmen getroffen werden, um sicherzustellen, daß humanitäre Hilfsgüter die betroffene Bevölkerung erreichen und daß Anträge von Nachbarstaaten oder anderen Staaten, die auf Grund der Verhängung von Sanktionen von spezifischen wirtschaftlichen Problemen betroffen sind, gebührend geprüft werden. Der Rat bittet den Generalsekretär nachdrücklich, bei der Prüfung der Zuteilung der ihm innerhalb des Sekretariats zur Verfügung stehenden Mittel geeignete Schritte zur Stärkung derjenigen Abteilungen des Sekretariats zu ergreifen, die direkt mit Sanktionen und ihren unterschiedlichen Aspekten befaßt sind, um sicherzustellen, daß alle Angelegenheiten so effektiv, konsequent und rechtzeitig wie möglich behandelt werden. Er begrüßt die Bemühungen des Generalsekretärs, Mittel und Wege zur Behandlung der verschiedenen Aspekte im Zusammenhang mit Sanktionen in seinem Bericht zu untersuchen.

Der Sicherheitsrat erklärt erneut, welche Bedeutung er der Rolle beimißt, die regionale Organisationen und Abmachungen bei der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit

spielen können. Er unterstreicht, daß es notwendig ist, ihre Anstrengungen und jene der Vereinten Nationen im Einklang mit Kapitel VIII der Charta wirksam zu koordinieren. Er erkennt an, daß die Verantwortlichkeiten und Fähigkeiten der verschiedenen regionalen Organisationen und Abmachungen ebenso wie ihre Bereitschaft und Kompetenz, sich an Maßnahmen zur Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit zu beteiligen, jeweils unterschiedlich geartet sind, wie in ihren Satzungen und anderen einschlägigen Dokumenten festgehalten ist. Er begrüßt die Bereitschaft des Generalsekretärs, die regionalen Organisationen und Abmachungen bei der Entwicklung einer Kapazität für vorbeugende Maßnahmen, Friedenschaffung und gegebenenfalls Friedenssicherung entsprechend zu unterstützen. Er verweist in dieser Hinsicht insbesondere auf die Bedürfnisse Afrikas. Er ermutigt den Generalsekretär und die Mitgliedstaaten, weiter Mittel und Wege zu prüfen, um die praktische Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen den Vereinten Nationen und den regionalen Organisationen und Abmachungen in diesen Bereichen zu verbessern. Der Rat ermutigt den Generalsekretär, die Praxis der Treffen über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und den regionalen und sonstigen Organisationen beizubehalten.

Der Sicherheitsrat erkennt an, welche außerordentliche Bedeutung der Verfügbarkeit der erforderlichen Finanzmittel zukommt, sowohl für die vorbeugenden Maßnahmen als auch für die Einsätze zur Aufrechterhaltung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit. Er fordert daher die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber den Vereinten Nationen nachzukommen. Gleichzeitig betont der Rat, daß es nach wie vor notwendig ist, die Kosten der Friedenssicherung sorgfältig zu überwachen und die Mittel für die Friedenssicherung und sonstige Finanzmittel so sparsam wie möglich zu verwenden.

Der Sicherheitsrat wird das Positionspapier des Generalsekretärs weiter prüfen. Der Rat bittet alle interessierten Mitgliedstaaten, ihm die Ergebnisse weiterer Überlegungen hinsichtlich der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen und insbesondere über Mittel und Wege zur Verbesserung der Kapazität der Vereinten Nationen zur raschen Dislozierung vorzulegen. Er bittet den Generalsekretär, den Rat über die von ihm ergriffenen Folgemaßnahmen zu dem Positionspapier und dieser Erklärung genau unterrichtet zu halten. Er hofft, daß die Generalversammlung sowie andere Organisationen und Stellen der Prüfung des Papiers hohen Vorrang einräumen und Beschlüsse zu denjenigen Punkten fassen werden, die unmittelbar in ihren Verantwortungsbereich fallen.«

Angola

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Neufestsetzung des Mandats der Verifikationsmission der Vereinten Nationen für Angola (künftig UNAVEM III). – Resolution 976 (1995) vom 8. Februar 1995

Der Sicherheitsrat,

- in Bekräftigung seiner Resolution 696(1991) vom 30. Mai 1991 und aller danach verabschiedeten einschlägigen Resolutionen,
- nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs vom 1. Februar 1995 (S/1995/97 und Add.1),

- in Bekräftigung seines Eintretens für die Erhaltung der Einheit und territorialen Unversehrtheit Angolas,
- mit Genugtuung über die Unterzeichnung des Protokolls von Lusaka am 20. November 1994 (S/1994/1441, Anhang), die einen wichtigen Schritt zur Wiederherstellung des Friedens und der Stabilität in Angola darstellt,
- erneut erklärend, welche Bedeutung er der vollen Durchführung der ›Acordos de Paz‹ (S/22609, Anhang), des Protokolls von Lusaka und der einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats beimißt,
- unter Hinweis auf den im Protokoll von Lusaka enthaltenen Zeitplan für die Durchführung, insbesondere die Notwendigkeit, daß die Regierung Angolas und die UNITA den Vereinten Nationen alle sachdienlichen militärischen Daten zur Verfügung stellen, die Freizügigkeit von Personen und Gütern ermöglichen und dort, wo ihre Truppen miteinander in Berührung stehen, eine begrenzte Truppenentflechtung beginnen,
- mit Genugtuung über die Aufrechterhaltung einer Waffenruhe, die bislang im allgemeinen eingehalten wurde,
- sowie mit Genugtuung über die Fortschritte, die bei den am 10. Januar 1995 in Chipipa und vom 2. bis 3. Februar 1995 in Waco Kungo abgehaltenen Treffen zwischen den Stabschefs der angolanischen Streitkräfte und der UNITA erzielt wurden,
- ferner mit Genugtuung über die Dislozierung der Beobachtertruppen der Verifikationsmission der Vereinten Nationen für Angola (UNAVEM II) und die Beiträge der Mitgliedstaaten zu dieser Mission,
- mit Genugtuung über das Angebot der angolanischen Regierung, erhebliche Beiträge in Form von Sachleistungen an die Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen in Angola zu leisten, wie in dem Dokument ›Kosten der Durchführung des Protokolls von Lusaka‹ (S/1994/1451) ausgeführt,
- zutiefst besorgt über die Verzögerungen bei der Durchführung des Protokolls von Lusaka,
- betonend, daß es notwendig ist, daß der Präsident Angolas, José Eduardo dos Santos, und der Führer der UNITA, Dr. Jonas Savimbi, unverzüglich zusammentreffen, um den für die erfolgreiche Durchführung des Protokolls von Lusaka erforderlichen politischen Impuls zu geben,
- unter Begrüßung der Entsendung einer Ministerdelegation der Organisation der Afrikanischen Einheit (OAU) zum Sicherheitsrat, mit dem Auftrag, an seiner Prüfung der Lage in Angola teilzunehmen,

1. genehmigt die Einrichtung eines Friedenssicherungseinsatzes, der UNAVEM III, mit dem Auftrag, den Parteien bei der Wiederherstellung des Friedens und der Herbeiführung der nationalen Aussöhnung in Angola auf der Grundlage der ›Acordos de Paz‹, des Protokolls von Lusaka und der einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats behilflich zu sein, wie in Teil IV des Berichts des Generalsekretärs vom 1. Februar 1995 ausgeführt, mit einem anfänglichen Mandat bis zum 8. August 1995 und einer Höchsttruppenstärke von 7000 Soldaten, zusätzlich zu den 350 Militär- und 260 Polizeibeobachtern, die in dem Bericht des Generalsekretärs genannt werden, und einer entsprechenden Anzahl von internationalem und lokalem Personal;
2. fordert nachdrücklich die rasche Dislozierung

- der Militär- und Polizeibeobachter zur Überwachung der Waffenruhe;
3. genehmigt die unverzügliche Dislozierung der Planungs- und Unterstützungsanteile, die für die Vorbereitung der Dislozierung der Friedenssicherungstruppen erforderlich sind, unter der Voraussetzung, daß der Generalsekretär nach wie vor die Gewißheit hat, daß eine wirksame Waffenruhe und wirksame gemeinsame Überwachungsmechanismen für die Waffenruhe vorhanden sind, und daß beide Parteien die ungehinderte und sichere Lieferung von humanitären Hilfsgütern im gesamten Land zulassen, und genehmigt die darauffolgende Dislozierung der zusätzlichen Anteile, die erforderlich sind, um operationelle Kasernierungszonen für die Streitkräfte der UNITA einzurichten;
 4. beschließt, daß die Dislozierung von Infanterieeinheiten auf der Grundlage eines Berichts des Generalsekretärs an den Sicherheitsrat zu erfolgen hat, in dem erklärt wird, daß die in Ziffer 32 des Berichts des Generalsekretärs genannten Bedingungen, unter anderem die effektive Einstellung der Feindseligkeiten, die Bereitstellung aller sachdienlichen militärischen Daten und die Festlegung aller Kasernierungszonen, erfüllt worden sind, vorausgesetzt, daß der Rat nichts anderes beschließt;
 5. betont, welche Bedeutung er der raschen Einrichtung eines gut koordinierten und umfassenden Minenräumprogramms in Angola beimißt, wie im Bericht des Generalsekretärs vom 1. Februar 1995 ausgeführt, und ersucht ihn, den Rat über die bei der Durchführung erzielten Fortschritte zu unterrichten;
 6. unterstützt die Auffassung des Generalsekretärs, die in seinem Bericht (S/1995/97 und Add.1) zum Ausdruck kommt, wonach es notwendig ist, daß die UNAVEM III über eine wirksame Informationskapazität verfügt, einschließlich einer im Benehmen mit der Regierung Angolas einzurichtenden Radiostation der Vereinten Nationen;
 7. ersucht den Generalsekretär, den Rat monatlich über die bei der Dislozierung der UNAVEM III und bei der Durchführung des Protokolls von Lusaka erzielten Fortschritte zu unterrichten, einschließlich der Aufrechterhaltung einer wirksamen Waffenruhe, des freien Zugangs der UNAVEM III zu allen Gebieten im gesamten Land, der freien Lieferung humanitärer Hilfsgüter im gesamten Land und der Einhaltung der nach dem Protokoll von Lusaka bestehenden Verpflichtungen sowohl durch die Regierung Angolas als auch die UNITA, und ersucht den Generalsekretär ferner, dem Rat bis zum 15. Juli 1995 einen vollständigen Bericht vorzulegen;
 8. begrüßt die Absicht des Generalsekretärs, in den politischen Anteil der UNAVEM III Menschenrechtsexperten aufzunehmen, die die Durchführung der Bestimmungen im Zusammenhang mit der nationalen Aussöhnung überwachen sollen;
 9. bekundet seine Absicht, die Rolle der Vereinten Nationen in Angola zu überprüfen, falls der Generalsekretär berichten sollte, daß die erforderliche Kooperation von Seiten der Parteien sich erheblich verzögert oder überhaupt ausbleibt;
 10. bekundet seine Absicht, die Mission der UNAVEM III abzuschließen, sobald die Ziele des Protokolls von Lusaka in Übereinstimmung mit dem diesem Protokoll beigefügten Zeitplan verwirklicht worden sind, in der Erwartung, daß die Mission bis Februar 1997 abgeschlossen sein wird;
 11. begrüßt die beträchtlichen Beiträge der Mitgliedstaaten, der Organisationen der Vereinten Nationen und der nichtstaatlichen Organisationen zur Deckung des humanitären Bedarfs des angolanischen Volks, und fordert zur Leistung zusätzlicher erheblicher Beiträge auf;
 12. bekräftigt die Verpflichtung aller Staaten, die Bestimmungen von Ziffer 19 der Resolution 864(1993) zu erfüllen, und fordert die Regierung Angolas und die UNITA auf, während der Präsenz der UNAVEM III in Angola jeglichen Ankauf von Waffen und Kriegsmaterial einzustellen, wie in den »Acordos de Paz« vereinbart, und ihre Ressourcen stattdessen vorrangig humanitären und sozialen Bedürfnissen zu widmen;
 13. fordert die Regierung Angolas auf, bis spätestens 20. März 1995 mit den Vereinten Nationen eine Vereinbarung über die Rechtsstellung der Truppen abzuschließen;
 14. ermutigt den Generalsekretär, das Angebot der Regierung Angolas zur direkten Unterstützung der UNAVEM III mit Nachdruck zu verfolgen, dies in dem in Ziffer 13 genannten Truppenstatut entsprechend zu berücksichtigen und mit der Regierung Angolas und der UNITA Möglichkeiten einer maßgeblichen zusätzlichen Unterstützung im Zusammenhang mit der Friedenssicherung zu sondieren und dem Rat über die Ergebnisse dieser Sondierungen Bericht zu erstatten;
 15. bittet die Mitgliedstaaten nachdrücklich, auf das Ersuchen des Generalsekretärs, der UNAVEM III Personal, Ausrüstung und andere Mittel zur Verfügung zu stellen, positiv zu reagieren, um deren baldige Dislozierung zu erleichtern;
 16. verlangt, daß alle Beteiligten in Angola die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um die Sicherheit und Bewegungsfreiheit des Personals der Vereinten Nationen und des sonstigen im Rahmen der UNAVEM III dislozierten Personals zu gewährleisten;
 17. begrüßt die Anwesenheit der Ministerdelegation der Organisation der Afrikanischen Einheit und weist in diesem Zusammenhang auf die Notwendigkeit der fortgesetzten Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der OAU zur Förderung des Friedens und der Sicherheit in Angola sowie auf den Beitrag hin, den die Regionalorganisationen zur Krisenbewältigung und Konfliktlösung leisten können;
 18. beschließt, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

SICHERHEITSRAT – Erklärung des Präsidenten vom 10. März 1995 (UN-Dok. S/PRST/1995/11)

Auf der 3508. Sitzung des Sicherheitsrats am 10. März 1995 gab der Präsident des Sicherheitsrats im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes »Die Situation in Angola« durch den Rat im Namen des Rates die folgende Erklärung ab:

»Der Sicherheitsrat hat den Bericht des Generalsekretärs vom 5. März 1995 (S/1995/177) über die Verifikationsmission der Vereinten Nationen für Angola (UNAVEM III) geprüft. Der Sicherheitsrat begrüßt die Einschätzung des Generalsekretärs, wonach die Waffenruhe bislang im allgemeinen eingehalten wird. Er begrüßt

außerdem die weitere Dislozierung von Militär- und Polizeibeobachtern der Vereinten Nationen an Standorte außerhalb Luandas. Er stellt jedoch fest, daß diese Dislozierung durch die unvollständige Kooperation der Parteien, insbesondere der UNITA, erschwert worden ist. Im Laufe des Monats seit der Verabschiedung seiner Resolution 976 (1995) haben eine Reihe von Entwicklungen stattgefunden, die zu ernsthafter Besorgnis Anlaß geben. Dazu zählen das Ausbleiben von Fortschritten bei der Truppenflechtung in der Umgebung von Uige und Negage, die Eskalation der Spannungen in den vergangenen Wochen, insbesondere im Norden des Landes, die Nichteinräumung freien Geleits für den Besuch bestimmter Gebiete und Einschränkungen der Bewegungsfreiheit des Personals der UNAVEM III, Angriffe auf Dörfer, die Verlegung von Minen, unerlaubte Truppenbewegungen und militärischer Flugbetrieb sowie Angriffe auf Luftfahrzeuge der Vereinten Nationen, insbesondere durch die UNITA am 13. Februar 1995 in Quibaxe. Der Rat fordert die Parteien, insbesondere die UNITA, auf, solche Handlungen zu unterlassen, die negative Propaganda zu beenden, ihre Zusammenarbeit untereinander und mit den Vereinten Nationen durch die Gemeinsame Kommission zu verbessern und mit den humanitären Einsätzen voll zusammenzuarbeiten. Der Sicherheitsrat wiederholt seinen Aufruf an Präsident Dos Santos und Dr. Savimbi, als Zeichen ihrer gemeinsamen Verpflichtung auf den Friedensprozeß unverzüglich zusammenzutreffen, und fordert die Regierung Angolas und die UNITA nachdrücklich auf, ihre diesbezüglichen Vorkehrungen sofort abzuschließen, um die erforderlichen politischen Impulse für die erfolgreiche Durchführung des Protokolls von Lusaka sicherzustellen. Er fordert außerdem die Beobachterstaaten des Friedensprozesses, die Organisation der Afrikanischen Einheit und die beteiligten Nachbarstaaten auf, ihre auf die volle Durchführung des Friedensprozesses abzielenden Bemühungen fortzusetzen. Der Sicherheitsrat bekräftigt die Verpflichtung aller Staaten, die Bestimmungen von Ziffer 19 der Resolution 864(1993) vollinhaltlich durchzuführen, und wiederholt seinen Aufruf an die Regierung Angolas und die UNITA, den Ankauf von Waffen und Wehrmaterial einzustellen, wie in den »Acordos de Paz« vereinbart. Der Sicherheitsrat stellt fest, daß die Vereinten Nationen derzeit bemüht sind, von der Regierung Angolas die Bereitstellung wichtiger Dienstleistungen und den Zugang zu wichtigen Einrichtungen, wie Häfen und Flughäfen, für die UNAVEM III zu erhalten. Eine rasche und positive Reaktion der Regierung Angolas auf die diesbezüglichen Erfordernisse der Vereinten Nationen ist für die Dislozierung der UNAVEM III unabdingbar. Er fordert beide Parteien auf, den Abschluß der ursprünglichen Aufgaben zu beschleunigen, um die rasche Dislozierung der Einheiten der UNAVEM III zu gewährleisten. Der Rat unterstreicht die Bedeutung, die er dem Abschluß einer Vereinbarung über die Rechtsstellung der Truppen zwischen der Regierung Angolas und den Vereinten Nationen bis zum 20. März 1995 beimißt, wie in Ziffer 13 seiner Resolution 976(1995) gefordert. Er wird die Entwicklungen in diesen Bereichen weiterhin genau verfolgen. Der Sicherheitsrat würdigt die fortgesetzten Bemühungen der Organisationen der Vereinten Nationen und der nichtstaatlichen Organisationen um die Bereitstellung humanitärer Hilfe in ganz Angola. Er unterstreicht, welche Bedeutung er einem gut koordinierten und umfassenden Minen-

räumprogramm beimißt, das unter anderem die Logistik der humanitären Einsätze verbessern wird. Er ruft beide Parteien auf, mit den Vereinten Nationen und den nichtstaatlichen Organisationen bei der Durchführung dieses Programms zu kooperieren. Er beklagt die am 2. März erfolgte Tötung von drei Angolanern und einem Deutschen, alle Mitglieder der nichtstaatlichen Organisation »Cap Anamur«, die an Minenräumarbeiten teilnahmen, sowie die im letzten Monat erfolgten Angriffe auf Luftfahrzeuge und Straßentransporte des IKRK, und erinnert die Parteien an seine wiederholten Aufforderungen, alle Handlungen zu unterlassen, welche die Sicherheit des humanitären Personals in Angola gefährden könnten.

Der Sicherheitsrat unterstützt die Schlußfolgerungen des Generalsekretärs, wonach die Regierung Angolas und die UNITA konkretere Zeichen der Kooperationsbereitschaft und des guten Willens beim Vollzug des Friedensprozesses setzen müssen. Er erinnert die Parteien daran, daß die Dislozierung der Einheiten der UNAVEM III erst erfolgen wird, wenn die in Ziffer 32 seines Berichts vom 1. Februar 1995 (S/1995/97) genannten Bedingungen erfüllt worden sind. Er hat aufmerksam von der Erklärung des Generalsekretärs Kenntnis genommen, wonach der Beginn der Dislozierung am 9. Mai 1995 nicht gewährleistet werden kann, wenn er nicht bis spätestens zum 25. März 1995 in der Lage ist zu berichten, daß die Parteien diese Bedingungen erfüllt haben. Die Zeit drängt, wenn die durch das Protokoll von Lusaka und die mit Ratsresolution 976(1995) geschaffene Gelegenheit nicht versäumt werden soll. Der Rat schließt sich dem Aufruf des Generalsekretärs an die Parteien an, jetzt die erforderlichen Schritte zu unternehmen, um sicherzustellen, daß die Dislozierung dieser Einheiten wie geplant am 9. Mai 1995 beginnen kann. Er ersucht den Generalsekretär, ihn über die diesbezüglichen Entwicklungen genau unterrichtet zu halten.«

SICHERHEITSRAT – Erklärung des Präsidenten vom 13. April 1995 (UN-Dok. S/PRST/1995/18)

Auf der 3518. Sitzung des Sicherheitsrats am 13. April 1995 gab der Präsident des Sicherheitsrats im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes »Die Situation in Angola« durch den Rat im Namen des Rates die folgende Erklärung ab:

»Der Sicherheitsrat hat den Zwischenbericht des Generalsekretärs vom 7. April 1995 (S/1995/274) über die Verifikationsmission der Vereinten Nationen für Angola (UNAVEM III) geprüft.

Der Sicherheitsrat begrüßt die Bestätigung des Generalsekretärs, daß die Waffenruhe bislang im allgemeinen eingehalten wird und daß die Zahl der Verletzungen der Waffenruhe verhältnismäßig niedrig geblieben ist. Er begrüßt außerdem die weitere Dislozierung von Militär- und Polizeibeobachtern der UNAVEM III an Gruppenstandorte und regionale Hauptquartiere außerhalb Luandas sowie die in einer Reihe von wichtigen Bereichen gemeldeten Fortschritte, einschließlich der Verbindung mit der UNITA, des Abschlusses der ersten Phase der Truppenflechtung und der Erörterungen über die Modalitäten für die Eingliederung der UNITA in die Nationalarmee. Er lobt die Parteien für ihre diesbezüglichen Bemühungen.

Der Sicherheitsrat stellt fest, daß eine Reihe von Entwicklungen Anlaß zu Sorge geben. Dazu gehören Berichte über fortgesetzte militärische Handlungen und Vorbereitungen, insbesondere der Angriff auf den Landstreifen in Andulo durch

die angolansische Luftwaffe, weiter der Umstand, daß die zweite Phase der Truppenflechtung nicht bis zum 10. April 1995 abgeschlossen werden konnte, gewisse Beschränkungen des Zugangs der UNAVEM III zu militärischen Einrichtungen der Regierung sowie die jüngsten Angriffe auf Personal der UNAVEM III und der nichtstaatlichen Organisationen. Der Rat begrüßt den verbesserten Zugang der UNAVEM III zu von der UNITA kontrollierten Gebieten, stellt aber fest, daß einige örtliche Kommandeure der UNITA die Bewegungsfreiheit des Personals der UNAVEM III nach wie vor einschränken, und fordert die UNITA auf, den uneingeschränkten Zugang zu gewährleisten.

Der Sicherheitsrat fordert die Parteien auf, mit den Vereinten Nationen, insbesondere durch die Gemeinsame Kommission, voll zu kooperieren und die Sicherheit des Personals der UNAVEM III und der nichtstaatlichen Organisationen zu gewährleisten. Er stellt mit Befriedigung fest, daß die Mitglieder der Gemeinsamen Kommission, einschließlich der Vertreter der Regierung Angolas, am 7. April in Bailundo mit Dr. Savimbi zusammengetroffen sind und daß dieser bei dem Treffen öffentlich sein Eintreten für das Protokoll von Lusaka bekräftigt hat. Der Rat wiederholt seinen Aufruf zu einem umgehenden Zusammentreffen von Präsident dos Santos und Dr. Savimbi, da ein solches Treffen das Vertrauensklima fördern und dem Friedensprozeß in Angola neue Impulse verleihen könnte.

Der Sicherheitsrat begrüßt den Beschluß des Generalsekretärs, mit den Vorbereitungen für die Dislozierung der Infanterieeinheiten der UNAVEM III fortzufahren (S/1995/230). Er stellt fest, daß er die angolansischen Parteien daran erinnert hat, daß es ihnen obliegt, unverzüglich den Verpflichtungen aus dem Protokoll von Lusaka nachzukommen, der UNAVEM III die unverzichtbare logistische Unterstützung bereitzustellen und grundlegende Aufgaben wahrzunehmen, namentlich die Minenräumung, die Wiederherstellung der wichtigsten Transportwege und die Festlegung der Kasernierungszonen, damit im Mai 1995 die Dislozierung von Infanteriebataillonen der Vereinten Nationen in Angola stattfinden kann. Der Rat unterstützt den Generalsekretär in dieser Hinsicht voll und betont, daß das Protokoll von Lusaka vollinhaltlich durchzuführen ist. Er begrüßt die Absicht des Generalsekretärs, die Infanteriebataillone stufenweise zu dislozieren. Er betont, welchen Wert er darauf legt, daß die Regierung Angolas der UNAVEM III wie vorgesehen logistische Unterstützung gewährt. In diesem Zusammenhang begrüßt er das Einverständnis der angolansischen Regierung, den Vereinten Nationen vollen operativen Zugang zum Flugplatz Catumbela zu gewähren, und fordert die Regierung Angolas auf, sicherzustellen, daß diese Regelung so lange gilt wie von der UNAVEM III benötigt. Er begrüßt außerdem die Absicht der Regierung Angolas, bis zum 15. April 1995 mit den Vereinten Nationen eine Vereinbarung über die Rechtsstellung der Truppen abzuschließen.

Der Sicherheitsrat erklärt erneut, daß alle Staaten gehalten sind, die Bestimmungen von Ziffer 19 der Resolution 864(1993) vollinhaltlich durchzuführen, und stellt fest, daß die unter Verstoß gegen die Bestimmungen der »Acordos de Paz« und der Resolution 976(1995) weiter andauernde Zufuhr von Waffen nach Angola zur Instabilität des Landes beiträgt und die Bemühungen zur Vertrauensbildung untergräbt.

Der Sicherheitsrat zeigt sich ermutigt durch den Umstand, daß der Generalsekretär für den Monat, der seit seinem letzten Bericht an den Rat vergan-

gen ist, allgemeine Fortschritte in der humanitären Lage melden konnte. Er fordert die Parteien auf, weiterhin den Zugang zu allen Gebieten des Landes für die Auslieferung humanitärer Hilfsgüter zu erleichtern. Er fordert die Parteien außerdem erneut auf, die Sicherheit und Unversehrtheit des gesamten humanitären Personals in Angola zu achten. Er unterstützt den Aufruf der drei Beobachterstaaten des angolansischen Friedensprozesses an die Parteien (S/1995/239), bei der Freilassung aller kriegsbedingt in Haft gehaltenen Personen über das Internationale Komitee vom Roten Kreuz sowie bei der Freilassung aller gefangenen ausländischen Staatsangehörigen voll zu kooperieren oder über den Verbleib der Betroffenen Auskunft zu geben.

Der Sicherheitsrat nimmt Kenntnis von den bei der Durchführung des umfassenden Minenräumprogramms erzielten Fortschritten, verweist dabei aber gleichzeitig auf die in dem Bericht des Generalsekretärs enthaltene Erklärung, wonach die Situation in bezug auf die Minen in Angola weiterhin kritisch ist. Der Rat fordert daher beide Parteien nachdrücklich auf, die Minenräumung zu unterstützen und zu erleichtern und die einschlägigen Bestimmungen des Protokolls von Lusaka voll einzuhalten. Er begrüßt in diesem Zusammenhang die im Anschluß an die dreizehnte Sitzung der Gemeinsamen Kommission abgegebene Erklärung des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs, wonach die Regierung Angolas und die UNITA sich verpflichtet haben, der UNAVEM III 800 beziehungsweise 400 Mann für Minenräumaktivitäten zur Verfügung zu stellen.

Der Sicherheitsrat wird die Situation in Angola weiterhin genau überwachen. Er sieht dem nächsten monatlichen Bericht des Generalsekretärs mit Interesse entgegen und ersucht ihn, zwischenzeitlich sicherzustellen, daß der Rat über die Entwicklungen in Angola und über die Aussichten für eine rasche Dislozierung der Infanteriebataillone der UNAVEM III unterrichtet gehalten wird.«

SICHERHEITSRAT – Erklärung des Präsidenten vom 11. Mai 1995 (UN-Dok. S/PRST/1995/27)

Auf der 3534. Sitzung des Sicherheitsrats am 11. Mai 1995 gab der Präsident des Sicherheitsrats im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes »Die Situation in Angola« durch den Rat im Namen des Rates die folgende Erklärung ab:

»Der Sicherheitsrat hat den dritten Zwischenbericht des Generalsekretärs vom 3. Mai 1995 (S/1995/350) über die Verifikationsmission der Vereinten Nationen für Angola (UNAVEM III) und den mündlichen Bericht des Sekretariats geprüft.

Der Sicherheitsrat begrüßt die positiven Entwicklungen in Angola. Er begrüßt insbesondere das am 6. Mai 1995 in Lusaka abgehaltene Treffen zwischen Präsident dos Santos und Dr. Savimbi, das in einer positiven Atmosphäre verlaufen ist und der Festigung des Friedensprozesses und der Förderung der nationalen Aussöhnung in Angola neue Impulse verliehen hat. Der Rat würdigt die Bemühungen des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs, der Beobachterstaaten des angolansischen Friedensprozesses, der Staaten der Region und insbesondere des Präsidenten Sambias, der bei der Verwirklichung dieses Treffens behilflich war. Er verleiht der Hoffnung Ausdruck, daß das Treffen den Beginn eines regelmäßigen und konstruk-

tiven Dialogs zwischen dem Präsidenten Angolas und dem Führer der UNITA darstellt.

Der Sicherheitsrat vermerkt mit Befriedigung die bei der Durchführung des Protokolls von Lusaka (S/1994/1441, Anhang) erzielten Fortschritte betreffend unter anderem die Reduzierung der Verletzungen der Waffenruhe, die Truppenentflechtung, die Zusammenarbeit zwischen den Parteien und der UNAVEM III, die Unterzeichnung der Vereinbarung über die Rechtsstellung der Truppen und die Bereitstellung logistischer Einrichtungen für die Mission. Der Rat begrüßt die laufende Dislozierung von Unterstützungseinheiten der UNAVEM III und betont die Bedeutung einer rechtzeitigen Dislozierung der Infanteriebataillone der UNAVEM III.

Der Sicherheitsrat ist jedoch besorgt über die schleppenden Fortschritte in anderen Bereichen. Er betont die Notwendigkeit einer verstärkten Zusammenarbeit der Regierung und der UNITA mit den Vereinten Nationen bei der Ausführung aller maßgeblichen Bestimmungen des Protokolls von Lusaka und der einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats. Der Rat begrüßt zwar die Entlassung der ersten Gruppe von Gefangenen, fordert jedoch die Parteien nachdrücklich auf, diesen Prozeß zu beschleunigen. Die Parteien und die Vereinten Nationen sollten der Kasernierung der UNITA-Soldaten sowie dem Rückzug der Regierungstruppen in ihre Kasernen dringende Aufmerksamkeit schenken, damit die Eingliederung der UNITA-Truppen in die Nationalarmee und in die Polizei im Einklang mit dem Protokoll von Lusaka ermöglicht wird. Der Rat betont außerdem die Bedeutung des Abschlusses des Entflechtungsprozesses und der Verbesserung der Kommunikationsverbindungen mit der UNITA in allen Regionen. Er verweist auf die in Resolution 976(1995) des Sicherheitsrats enthaltenen Bedingungen für die Dislozierung von Infanterieeinheiten und fordert die Parteien in Angola auf, alle erforderlichen Schritte zu unternehmen, um sicherzustellen, daß diese Bedingungen rasch erfüllt werden, um die rechtzeitige Dislozierung von durchhaltefähigen Infanterieeinheiten in ganz Angola zu ermöglichen, die in der Lage sind, die ihnen übertragenen Aufgaben voll zu erfüllen.

Der Sicherheitsrat unterstreicht insbesondere die Dringlichkeit eines Minenräumprogramms und fordert die Parteien auf, wie versprochen die erforderlichen Mittel und die erforderliche Ausrüstung für die Durchführung des Programms zur Verfügung zu stellen und auf den unter ihrer Kontrolle stehenden Hauptstraßen mit den Minenräumarbeiten zu beginnen. Die Minenräumung, die Öffnung der Hauptstraßen und die Wiederherstellung von Flugfeldern und sonstiger Infrastruktur sind für die rasche Dislozierung der UNAVEM-Infanterieeinheiten, die Auslieferung von humanitären Hilfsgütern und die Rückkehr der Vertriebenen an ihre Heimstätten von entscheidender Bedeutung. Der Rat bittet die Geber und die Vereinten Nationen und ihre Organisationen sowie die nichtstaatlichen Organisationen, die Minenräumaktivitäten aktiv zu unterstützen.

Der Sicherheitsrat stellt mit Befriedigung fest, daß sich die humanitäre Lage in Angola gebessert hat, und fordert die Parteien auf, ohne Einschränkungen mit den Vereinten Nationen und sonstigen internationalen humanitären Organisationen bei der Erleichterung der Auslieferung von humanitären Hilfsgütern in allen Regionen zusammenzuarbeiten und ihre Bemühungen zur Gewährleistung der Sicherheit der humanitären Transporte und des UNAVEM-Personals zu verstärken. Er ersucht die Mitgliedstaaten, die laufenden humanitären Akti-

vitäten in Angola auch weiterhin zu unterstützen und die auf dem Gebertreffen im Februar 1995 angekündigten Beiträge so bald wie möglich bereitzustellen.

Der Sicherheitsrat wird die Lage in Angola auch weiterhin genau überwachen und sieht dem nächsten Monatsbericht des Generalsekretärs mit Interesse entgegen.«

Burundi

SICHERHEITSRAT – Erklärung des Präsidenten vom 31. Januar 1995 (UN-Dok. S/PRST/1995/5)

Im Anschluß an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats gab der Ratspräsident auf der 3497. Sitzung des Rates am 31. Januar 1995 im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes »Die Situation in Burundi« durch den Rat im Namen des Rates die folgende Erklärung ab:

»Der Sicherheitsrat, der die Entwicklungen in Burundi aufmerksam verfolgt, hat mit Besorgnis davon Kenntnis genommen, daß sich die Situation in dem Land in den letzten Tagen erheblich verschlechtert hat.

In diesem Zusammenhang mißbilligt der Sicherheitsrat entschieden die von der Führung einer politischen Partei abgegebenen Erklärungen, in denen diese die Absetzung des Premierministers und den Sturz seiner Regierung mit allen verfügbaren Mitteln fordert.

Der Sicherheitsrat mißbilligt diese Versuche, die gemäß dem Regierungspakt vom 10. September 1994 eingesetzte Koalitionsregierung durch Einschüchterung zu bedrohen. Er verurteilt ferner die extremistischen Gruppen, die den nationalen Aussöhnungsprozeß weiter untergraben.

Der Sicherheitsrat fordert alle Parteien und sonstigen Beteiligten, insbesondere die nationalen Sicherheitskräfte, auf, Gewalttaten zu unterlassen und die im Einklang mit dem genannten Pakt geschaffenen staatlichen Institutionen zu unterstützen.

Der Sicherheitsrat ersucht den Generalsekretär, ihn über die Entwicklungen in Burundi auch künftig voll unterrichtet zu halten. Der Rat wird mit der Angelegenheit aktiv befaßt bleiben.«

SICHERHEITSRAT – Erklärung des Präsidenten vom 9. März 1995 (UN-Dok. S/PRST/1995/10)

Auf der 3506. Sitzung des Sicherheitsrats am 9. März 1995 gab der Präsident des Sicherheitsrats im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes »Die Situation in Burundi« durch den Rat im Namen des Rates die folgende Erklärung ab:

»Der Sicherheitsrat hat die Berichte seiner Mission in Burundi, die sich am 10. und 11. Februar 1995 in Bujumbura aufgehalten hat, begrüßt und begrüßt die in dem Bericht der Mission (S/1995/163) enthaltenen Feststellungen und Empfehlungen. Er dankt den Mitgliedern der Mission für ihre Bemühungen.

Der Sicherheitsrat erinnert an seine früheren Erklärungen zur Situation in Burundi, insbesondere die Erklärung vom 31. Januar 1995 (S/PRST/1995/5). Er ist auch weiterhin zutiefst besorgt über das Klima der Unsicherheit, das in Burundi nach wie vor herrscht. Er verurteilt die Aktivitäten der-

jenigen, die innerhalb Burundis und im Ausland versuchen, die im Regierungspakt vom 10. September 1994 enthaltenen einvernehmlichen Regelungen für die gemeinsame Teilhabe an der Macht zunichte zu machen, indem sie sich undemokratischer Methoden bedienen, wie der Einschüchterung und Anstiftung zur Gewalt sowie der Guerillatätigkeit und subversiver politischer Aktivitäten. Diese Vorgehensweisen bedrohen den Frieden, die Stabilität und die nationale Aussöhnung.

Der Sicherheitsrat erklärt erneut, daß er den Regierungspakt und die im Rahmen dieses Paktes eingesetzte Koalitionsregierung unterstützt. In diesem Zusammenhang nimmt er Kenntnis von der Ernennung des Premierministers und seines Kabinetts und bittet alle Parteien in Burundi nachdrücklich, zusammenzuarbeiten, um für Stabilität im Land zu sorgen.

Der Sicherheitsrat bekundet erneut die Auffassung, daß die Straffreiheit ein grundlegendes Problem in Burundi ist, das die Sicherheit dort ernstlich gefährdet, und betont, daß er es für notwendig hält, Unterstützung zu gewähren, um das Justizsystem des Landes stärken zu helfen. In diesem Zusammenhang unterstreicht er die mögliche Rolle einer im Einklang mit dem Regierungspakt geschaffenen internationalen Kommission zur Untersuchung des versuchten Staatsstreichs von 1993 und der Massaker, die sich daran anschlossen.

Der Sicherheitsrat bekräftigt nachdrücklich seine Unterstützung für die Anwendung der Bestimmungen des Regierungspakts, die zur Förderung des politischen Dialogs die Veranstaltung einer landesweiten Debatte unter Mitwirkung aller Teile der Gesellschaft in Burundi vorsehen.

Der Sicherheitsrat unterstreicht, daß es geboten ist, der Regierung bei ihren Bemühungen um die Wiederherstellung der Stabilität und die Förderung der nationalen Aussöhnung zu helfen. In diesem Zusammenhang legt er dem Generalsekretär nahe, im Benehmen mit der Regierung Burundis die Präsenz der Vereinten Nationen in dem Land auszubauen, um der Regierung bei der Stärkung des Justizsystems des Landes, bei der Ausbildung der Zivilpolizei und bei der Schaffung einer wirksamen Verwaltungspräsenz in den Provinzen zu helfen. Er würdigt die wichtige Rolle, die der Sonderbeauftragte des Generalsekretärs wahrnimmt.

Der Sicherheitsrat erklärt erneut, daß der Verbesserung der Sicherheitslage in Burundi hoher Vorrang eingeräumt werden muß. Er ermutigt den Hohen Kommissar für Menschenrechte, im Benehmen mit der Regierung Burundis und in enger Koordinierung mit dem Sonderbeauftragten des Generalsekretärs das von ihm in Burundi errichtete Büro zu verstärken. Es wäre ebenfalls zu prüfen, welche Rolle Menschenrechtsbeobachter spielen könnten.

Der Sicherheitsrat anerkennt außerdem den bedeutsamen Beitrag, den die Militärbeobachter der Organisation der Afrikanischen Einheit (OAU) leisten. Er legt der OAU nahe, im Benehmen mit der Regierung Burundis die Zahl der Militärbeobachter weiter zu erhöhen, und fordert die internationale Gemeinschaft auf, der OAU in dieser Hinsicht zu helfen.

Der Sicherheitsrat fordert ferner alle Parteien in Burundi auf, mit den internationalen Beobachtern und dem sonstigen internationalen Personal zusammenzuarbeiten, indem sie ihnen ungehinderten Zugang zu allen Teilen des Landes gewähren.

Der Sicherheitsrat ersucht den Generalsekretär, ihn über die Entwicklungen in Burundi auch weiterhin voll unterrichtet zu halten. Der Sicherheitsrat wird mit der Angelegenheit aktiv befaßt bleiben.«

SICHERHEITSRAT – Erklärung des Präsidenten vom 29. März 1995 (UN-Dok. S/PRST/1995/13)

Auf der 3511. Sitzung des Sicherheitsrats am 29. März 1995 gab der Präsident des Sicherheitsrats im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes »Die Situation in Burundi« durch den Rat im Namen des Rates die folgende Erklärung ab:

»Der Sicherheitsrat ist zutiefst besorgt über die Eskalation der Gewalt in Burundi. Er verurteilt den von Extremisten verübten Mord an dem Minister für Energie und Bergbau und dem ehemaligen Bürgermeister von Bujumbura und beklagt die ethnisch motivierte Tötung vieler Menschen, zu der es daraufhin gekommen ist und die Tausende veranlaßt hat, von ihren Heimstätten zu fliehen. Er hebt hervor, wie sinnlos es ist, zur Gewalt zu greifen, und verurteilt die Aktivitäten der extremistischen Elemente, die das Land zu destabilisieren trachten und die ganze Region bedrohen. Er legt allen Staaten nahe, diejenigen Maßnahmen zu ergreifen, die sie für erforderlich halten, um zu verhindern, daß sich diese Elemente ins Ausland begeben und eine wie auch immer geartete Unterstützung erhalten. Er bekräftigt seine Entschlossenheit, den Regierungspakt vom 10. September 1994 zu unterstützen, dessen Bestimmungen den institutionellen Rahmen für die erforderliche nationale Aussöhnung darstellen. Der Rat ruft alle politischen Parteien, die Streitkräfte und alle Teile der Zivilgesellschaft auf, den Pakt im Geist des Dialogs, der Mäßigung und des Kompromisses vollinhaltlich zu achten und umzusetzen.

Der Sicherheitsrat bittet alle Parteien nachdrücklich, zur Förderung des Dialogs zusammenzuarbeiten. Er unterstreicht, daß es dringend notwendig ist, in Übereinstimmung mit dem Regierungspakt eine landesweite Debatte unter Mitwirkung aller Teile des Staates zu veranstalten, mit dem Ziel, die nationale Aussöhnung zu konsolidieren und die Demokratie wiederherzustellen. Er bittet den Generalsekretär, den verschiedenen politischen Parteien und Teilen der Zivilgesellschaft bei der Einleitung dieser umfassenden Konsultationen behilflich zu sein.

Der Sicherheitsrat weist warnend darauf hin, daß diejenigen, die Verbrechen gegen die Menschlichkeit begehen, dafür individuell verantwortlich sind und vor Gericht gestellt werden. Der Rat weist insbesondere warnend darauf hin, daß er im Falle der Begehung von Völkermordhandlungen in Burundi erwägen wird, geeignete Maßnahmen zu treffen, um diejenigen, die solche Handlungen begangen haben, nach dem Völkerrecht vor Gericht zu stellen.

Der Sicherheitsrat bekräftigt seine Auffassung, daß die als gegeben vorausgesetzte Straffreiheit ein grundlegendes Problem in Burundi darstellt, das die Sicherheit dort ernstlich gefährdet. Der Rat bringt erneut seine ernsthafte Besorgnis über Berichte zum Ausdruck, aus denen hervorgeht, daß in Burundi systematische, weitverbreitete flagrante Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht verübt wurden.

Der Sicherheitsrat verweist auf die Erklärung des Präsidenten des Sicherheitsrats vom 9. März 1995 (S/PRST/1995/10), in welcher der Sicherheitsrat unter anderem die Rolle unterstreicht, die eine internationale Kommission zur Untersuchung des versuchten Staatsstreichs vom Oktober 1993 und der Massaker, die sich daran anschlossen, in Burundi spielen könnte. Er ersucht den Generalsekretär, dem Rat dringend darüber zu berichten, welche Schritte unternommen werden sollten, um eine solche unparteiische Untersuchungskommission einzurichten.

Der Sicherheitsrat befürwortet Maßnahmen zur Wiederherstellung der Rechtsstaatlichkeit und zur Verbesserung der Aufgabenwahrnehmung durch die Justiz. Er befürwortet außerdem die Veranstaltung einer Rundtischkonferenz der Geber. Er bittet die Staaten nachdrücklich, für diese Vorhaben finanzielle Beiträge direkt oder mittels eines eigens einzurichtenden Treuhandfonds zur Verfügung zu stellen.

Der Sicherheitsrat unterstützt die vom Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte getroffene Entscheidung, sein Vorgehen zu verstärken, und begrüßt die Entsendung von Sachverständigen.

Der Sicherheitsrat würdigt die von der Organisation der Afrikanischen Einheit (OAU) getroffenen Maßnahmen. Er fordert die OAU und ihre Mitglieder in der Subregion auf, auch weiterhin ihren Einfluß geltend zu machen, um bei der Stabilisierung der Situation in Burundi behilflich zu sein. Er fordert ferner alle Staaten, insbesondere die Nachbarstaaten, auf, Waffen weder zur Verfügung zu stellen noch deren Durchfuhr zu gestatten und denjenigen extremistischen Elementen, die die Situation in Burundi zu destabilisieren trachten, weder Zuflucht noch sonstige Unterstützung zu gewähren.

In dem Bewußtsein des engen Zusammenhangs zwischen den verschiedenen humanitären und politischen Problemen in der Region und der Gefahr der daraus erwachsenden Destabilisierung bekräftigt der Sicherheitsrat seine Unterstützung für eine Regionalkonferenz über Frieden, Stabilität und Sicherheit, und fordert die Länder der Region auf, dringend eine solche Konferenz einzuberufen.

Der Sicherheitsrat bleibt mit der Angelegenheit befaßt. Der Rat wird je nach Entwicklung der Lage erwägen, welche Maßnahmen zu ergreifen sind.«

Burundi und Rwanda

SICHERHEITSRAT – Mitteilung des Präsidenten vom 6. Februar 1995 (UN-Dok. S/1995/112)

1. Im Verlauf der am 6. Februar 1995 abgehaltenen Plenarkonsultationen beschlossen die Mitglieder des Sicherheitsrats, eine Mission nach Burundi und Rwanda zu entsenden.

2. Die Ratsmitglieder kamen überein, daß die Mission, die am 8. Februar 1995 aus New York abreisen wird, aus den folgenden sieben Ratsmitgliedern bestehen wird: China, Deutschland, Honduras, Indonesien, Nigeria, Tschechische Republik und Vereinigte Staaten von Amerika.

3. Die Ratsmitglieder kamen außerdem überein, daß die Mission folgenden Auftrag hat:

1. BURUNDI

a) Konsultationen mit dem Sonderbeauftragten des Generalsekretärs über die Entwicklungen in bezug auf die politische Situation und die Sicherheitsverhältnisse in Burundi und über seine diesbezüglichen Bemühungen sowie darüber zu führen, wie die Vereinten Nationen seine Bemühungen sonst weiter unterstützen können;

b) mit dem Präsidenten, dem Premierminister, der Führung der Sicherheitskräfte und den Führern der Oppositionsparteien sowie mit den Organisationen der Vereinten Nationen, den Mitgliedern des diplomatischen Korps, den nichtstaatlichen Organi-

sationen, dem Büro der Organisation der Afrikanischen Einheit und anderen interessierten Parteien Gespräche abzuhalten und ihnen die ernste Sorge des Sicherheitsrats über die jüngsten politischen Entwicklungen in Burundi vorzutragen;

- c) allen Parteien gegenüber zu betonen, daß der Regierungspakt vom 10. September 1994 und die auf seiner Grundlage gebildete Regierung und der Prozeß der nationalen Aussöhnung die nachdrückliche Unterstützung des Sicherheitsrats haben und daß der Rat alle Versuche, sie zu untergraben oder die Region zu destabilisieren, zurückweist;
- d) dem Sicherheitsrat einen Bericht vorzulegen.

2. RWANDA

a) mit der rwandischen Regierung Konsultationen hinsichtlich ihrer Bemühungen um die nationale Aussöhnung und den Wiederaufbau sowie über das Problem der Rückkehr der Flüchtlinge zu führen;

b) mit dem Sonderbeauftragten des Generalsekretärs, den Organisationen der Vereinten Nationen, dem UNAMIR-Personal, den Mitgliedern des diplomatischen Korps und den nichtstaatlichen Organisationen in Kigali Konsultationen zu führen;

c) dem Sicherheitsrat einen Bericht vorzulegen.

Kernwaffen

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Sicherheitsgarantien für Nichtkernwaffenstaaten. – Resolution 984(1995) vom 11. April 1995

Der Sicherheitsrat,

- in der Überzeugung, daß alles getan werden muß, um die Gefahr eines Atomkriegs zu vermeiden und abzuwenden, die Verbreitung von Kernwaffen zu verhindern und die internationale Zusammenarbeit bei der friedlichen Nutzung der Kernenergie unter besonderer Betonung der Bedürfnisse der Entwicklungsländer zu erleichtern, sowie in Bekräftigung der entscheidenden Bedeutung, die dem Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen bei diesen Bemühungen zukommt,
- in Anerkennung des berechtigten Interesses der Nichtkernwaffenstaaten, die Vertragsparteien des Vertrages über die Nichtverbreitung von Kernwaffen sind, Sicherheitsgarantien zu erhalten,
- mit Genugtuung darüber, daß mehr als 170 Staaten Vertragsparteien des Vertrages über die Nichtverbreitung von Kernwaffen geworden sind, sowie betonend, daß ein allgemeiner Beitritt zu dem Vertrag wünschenswert ist,
- in Bekräftigung der Notwendigkeit, daß alle Vertragsstaaten des Vertrages über die Nichtverbreitung von Kernwaffen alle ihre Verpflichtungen voll einhalten,
- unter Berücksichtigung des berechtigten Interesses der Nichtkernwaffenstaaten daran, daß in Verbindung mit ihrem Beitritt zu dem Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen weitere geeignete Maßnahmen zur Gewährleistung ihrer Sicherheit ergriffen werden,
- in der Erwägung, daß die vorliegende Resolution einen Schritt in diese Richtung darstellt,
- ferner in der Erwägung, daß im Einklang mit

- den einschlägigen Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen jeder Angriff unter Einsatz von Kernwaffen den Weltfrieden und die internationale Sicherheit gefährden würde,
1. nimmt mit Dank Kenntnis von den von einem jeden der Kernwaffenstaaten abgegebenen Erklärungen (S/1995/261, S/1995/262, S/1995/263, S/1995/264, S/1995/265), in denen diese Staaten den Nichtkernwaffenstaaten, die Vertragsparteien des Vertrages über die Nichtverbreitung von Kernwaffen sind, Sicherheitsgarantien gegen den Einsatz von Kernwaffen geben;
 2. anerkennt das berechtigte Interesse der Nichtkernwaffenstaaten, die Vertragsparteien des Vertrages über die Nichtverbreitung von Kernwaffen sind, Garantien zu erhalten, wonach der Sicherheitsrat und insbesondere die ständigen Mitglieder, die Kernwaffenstaaten sind, im Einklang mit den entsprechenden Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen sofort tätig werden für den Fall, daß solche Staaten Opfer einer Angriffshandlung unter Einsatz von Kernwaffen werden oder mit einer solchen Angriffshandlung bedroht werden;
 3. anerkennt ferner, daß im Falle eines Angriffs mit Kernwaffen oder der Androhung eines solchen Angriffs gegen einen Nichtkernwaffenstaat, der Vertragspartei des Vertrages über die Nichtverbreitung von Kernwaffen ist, jeder Staat die Angelegenheit sofort dem Sicherheitsrat zur Kenntnis bringen kann, um es dem Rat zu ermöglichen, umgehende Maßnahmen zu ergreifen, mit dem Ziel, dem Staat, der Opfer einer solchen Angriffshandlung ist oder mit einer solchen Angriffshandlung bedroht wird, im Einklang mit der Charta Beistand zu leisten; und anerkennt außerdem, daß die Kernwaffenstaaten, die ständige Mitglieder des Sicherheitsrats sind, die Angelegenheit sofort dem Rat zur Kenntnis bringen und bestrebt sein werden, Maßnahmen des Rates zu veranlassen, um dem betroffenen Staat im Einklang mit der Charta den erforderlichen Beistand zu leisten;
 4. verweist auf die Mittel, die ihm zur Verfügung stehen, um einem solchen Nichtkernwaffenstaat, der Vertragspartei des Vertrages über die Nichtverbreitung von Kernwaffen ist, Beistand zu leisten, wozu auch eine Untersuchung der Situation und geeignete Maßnahmen zur Beilegung der Streitigkeit und zur Wiederherstellung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit gehören;
 5. bittet die Mitgliedstaaten für den Fall, daß ein Nichtkernwaffenstaat, der Vertragspartei des Vertrages über die Nichtverbreitung von Kernwaffen ist, Opfer einer Angriffshandlung mit Kernwaffen wird, bei einem Ersuchen des Opfers um technische, medizinische, wissenschaftliche oder humanitäre Hilfe einzeln oder gemeinsam geeignete Maßnahmen zu ergreifen, und bekräftigt seine Bereitschaft, im Falle einer solchen Angriffshandlung zu prüfen, welche Maßnahmen in dieser Hinsicht erforderlich sind;
 6. bekundet seine Absicht, auf Ersuchen eines Nichtkernwaffenstaates, der Vertragspartei des Vertrages über die Nichtverbreitung von Kernwaffen ist und der Opfer einer solchen Angriffshandlung wird, geeignete Verfahren zur Entschädigung dieses Staates durch den Angreifer nach dem Völkerrecht für infolge des Angriffs erlittene Verluste, Schäden oder Verletzungen zu empfehlen;
 7. begrüßt es, daß bestimmte Staaten die Absicht

- bekundet haben, jedem Nichtkernwaffenstaat, der Vertragspartei des Vertrages über die Nichtverbreitung von Kernwaffen ist und Opfer einer Angriffshandlung unter Einsatz von Kernwaffen wird oder mit einer solchen Angriffshandlung bedroht wird, im Einklang mit der Charta sofortigen Beistand zu leisten oder eine solche Beistandsleistung zu unterstützen;
8. fordert alle Staaten nachdrücklich auf, gemäß Artikel VI des Vertrages über die Nichtverbreitung von Kernwaffen in redlicher Absicht Verhandlungen zu führen über wirksame Maßnahmen zur nuklearen Abrüstung und über einen Vertrag zur allgemeinen und vollständigen Abrüstung unter strenger und wirksamer internationaler Kontrolle, der ein universelles Ziel bleibt;
 9. bekräftigt das in Artikel 51 der Charta anerkannte naturgegebene Recht zur individuellen oder kollektiven Selbstverteidigung im Falle eines bewaffneten Angriffs auf ein Mitglied der Vereinten Nationen, bis der Sicherheitsrat die zur Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit erforderlichen Maßnahmen getroffen hat;
 10. unterstreicht, daß die in dieser Resolution aufgeworfenen Fragen auch in Zukunft ein ständiges Anliegen des Rates bleiben werden.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

Liberia

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Verlängerung des Mandats der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Liberia (UNOMIL). – Resolution 972(1995) vom 13. Januar 1995

Der Sicherheitsrat,

- unter Hinweis auf seine Resolutionen 788 (1992) vom 19. November 1992, 813(1993) vom 26. März 1993, 856(1993) vom 10. August 1993, 866(1993) vom 22. September 1993 sowie 911(1994) vom 21. April 1994 und 950(1994) vom 21. Oktober 1994,
- nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs vom 18. Mai 1994 (S/1994/588), 24. Juni 1994 (S/1994/760), 26. August 1994 (S/1994/1006), 14. Oktober 1994 (S/1994/1167) und 6. Januar 1995 (S/1995/9) über die Beobachtermission der Vereinten Nationen in Liberia (UNOMIL),
- erfreut über den diplomatischen Erfolg, den der derzeitige Vorsitzende der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten (ECOWAS), der ghanaische Präsident Jerry Rawlings, erzielt hat, indem er die Führer der Splittergruppen Liberias am 21. Dezember 1994 zusammengebracht hat, um das Übereinkommen von Accra (S/1995/7) zu unterzeichnen, das auf den Übereinkommen von Yamoussoukro, Cotonou und Akosombo aufbaut und einen Zeitplan für die Durchführung ihrer Bestimmungen enthält,
- mit dem erneuten Ausdruck seiner Anerkennung für die Bemühungen der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten (ECOWAS), die bei der Suche nach einer friedlichen Lösung des liberianischen Konflikts eine entscheidende Rolle gespielt hat,
- sowie mit dem Ausdruck seiner Anerkennung für diejenigen afrikanischen Staaten, die Truppen für die ECOWAS-Überwachungsgruppe

(ECOMOG) gestellt haben, und für die Mitgliedstaaten, die zur Unterstützung der Friedensverhandlungen und der Friedenstruppen Hilfe gewährt haben, namentlich indem sie Beiträge an den Treuhandfonds für Liberia entrichtet haben,

- mit dem Ausdruck der Hoffnung, daß zu einem möglichst baldigen Termin ein Gipfeltreffen der ECOWAS-Staaten veranstaltet wird, um die Liberia betreffenden Politiken dieser Staaten miteinander abzustimmen und die Durchführung des Übereinkommens von Accra, insbesondere eine striktere Anwendung des Waffenembargos, zu fördern,
- mit Besorgnis Kenntnis davon nehmend, daß unter Verstoß gegen das bestehende Waffenembargo weiterhin Waffen nach Liberia geflossen sind, was die Situation in Liberia weiter destabilisiert hat,
- in großer Sorge darüber, daß sich die humanitäre Situation in Liberia verschlechtert hat, was bedingt wird durch die mangelnde Sicherheit in dem Land und dadurch, daß die nationalen und internationalen Hilfsorganisationen demzufolge außerstande sind, wirksam tätig zu werden,
- mit der Aufforderung an die führenden Politiker und Splittergruppen Liberias, ihr Eintreten für den Friedensprozeß dadurch unter Beweis zu stellen, daß sie die Waffenruhe, die am 28. Dezember 1994 in Kraft getreten ist, aufrechterhalten, sich erneut auf den Entwaffnungsprozeß verpflichten und unverzüglich alle Bestimmungen des Übereinkommens von Accra durchführen,
- 1. begrüßt den Bericht des Generalsekretärs vom 6. Januar 1995;
- 2. beschließt, das Mandat der UNOMIL bis zum 13. April 1995 zu verlängern;
- 3. verleiht seiner tiefen Besorgnis darüber Ausdruck, daß die liberianischen Parteien bei den jüngsten Gesprächen in Accra keine Einigung über die Zusammensetzung des Staatsrats gemäß dem Übereinkommen von Accra erzielt haben, und fordert sie auf, zusammenzuarbeiten, um das Übereinkommen von Accra durch die Aufrechterhaltung der Waffenruhe, die Wiederaufnahme der Entwaffnung und der Demobilisierung der Kombattanten sowie die Umsetzung der anderen einschlägigen Aspekte des Übereinkommens, insbesondere auch durch die umgehende Einsetzung des neuen Staatsrats, im Einklang mit dem Zeitplan durchzuführen;
- 4. ersucht den Generalsekretär, jedweden Beschluß, die UNOMIL und ihren zivilen Personalanteil wieder auf die mit Resolution 866 (1993) genehmigte Stärke zu erweitern, davon abhängig zu machen, ob eine wirksame Waffenruhe besteht und die UNOMIL in der Lage ist, ihren Auftrag wahrzunehmen;
- 5. ersucht den Generalsekretär ferner, dem Sicherheitsrat am oder vor dem 1. März 1995 über die Situation in Liberia sowie über die Rolle der UNOMIL und der ECOMOG Bericht zu erstatten, insbesondere auch über die Unterstützung, die die ECOWAS-Staaten benötigen, um ihre Truppen in der ECOMOG zu belassen;
- 6. erinnert alle Mitgliedstaaten daran, daß sie gehalten sind, das mit Resolution 788(1992) verhängte Embargo für alle Lieferungen von Waffen und militärischem Gerät nach Liberia genauestens zu befolgen und einzuhalten;
- 7. verlangt erneut, daß alle Splittergruppen in Liberia den Status des Personals der ECOMOG und der UNOMIL sowie der Organisationen

und des Personals, die in ganz Liberia humanitäre Hilfe gewähren, strikt achten, und verlangt ferner, daß die Splittergruppen die Auslieferung von Hilfsgütern erleichtern und sich genauestens an die anwendbaren Regeln des humanitären Völkerrechts halten;

8. bittet die Mitgliedstaaten nachdrücklich, den Friedensprozeß in Liberia dadurch zu unterstützen, daß sie Beiträge an den Treuhandfonds der Vereinten Nationen für Liberia entrichten und finanzielle, logistische und sonstige Hilfe zur Unterstützung der an der ECOMOG beteiligten Truppen gewähren, damit die ECOMOG voll zum Einsatz gelangen und ihren Auftrag, insbesondere soweit er die Kantonierung und Entwaffnung der liberianischen Splittergruppen betrifft, erfüllen kann;
9. ersucht in diesem Zusammenhang den Generalsekretär, sich weiterhin darum zu bemühen, von den Mitgliedstaaten finanzielle und logistische Ressourcen zu erhalten;
10. würdigt die Anstrengungen der Mitgliedstaaten und humanitären Organisationen zur Gewährung humanitärer Nothilfe und insbesondere die Anstrengungen der Nachbarländer zur Unterstützung der liberianischen Flüchtlinge;
11. würdigt außerdem die derzeitigen Anstrengungen der ECOWAS zur Förderung des liberianischen Friedensprozesses und die Entschlossenheit der ECOMOG, die Sicherheit der Militärbeobachter und des zivilen Personals der UNOMIL zu gewährleisten;
12. begrüßt die unermüdlichen Bemühungen des Generalsekretärs und seines Sonderbeauftragten um die Sache des Friedens in Liberia;
13. beschließt, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Verlängerung des Mandats der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Liberia (UNOMIL); Überwachung des Waffenembargos. – Resolution 985(1995) vom 13. April 1995

Der Sicherheitsrat,

- unter Hinweis auf seine Resolutionen 813(1993) vom 26. März 1993, 856(1993) vom 10. August 1993, 866(1993) vom 22. September 1993, 911(1994) vom 21. April 1994, 950(1994) vom 21. Oktober 1994 und 972(1995) vom 13. Januar 1995,
- sowie unter Hinweis auf seine Resolution 788(1992) vom 19. November 1992, in der er beschloß, nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen, daß alle Staaten zum Zweck der Herstellung von Frieden und Stabilität in Liberia sofort so lange ein allgemeines und vollständiges Embargo für alle Lieferungen von Waffen und militärischem Gerät nach Liberia verhängen werden, bis der Sicherheitsrat etwas anderes beschließt, und in der er außerdem beschloß, daß das Embargo nicht für Waffen und militärische Gerätschaften gilt, die ausschließlich zur Verwendung der Friedenstruppen der Wirtschaftsgemeinschaft der Westafrikanischen Staaten (ECOWAS) in Liberia bestimmt sind, vorbehaltlich einer auf Grund des Berichts des Generalsekretärs gegebenenfalls erforderlichen Überprüfung,
- nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs vom 24. Februar 1995 (S/1995/158) und 10. April 1995 (S/1995/279) über die Be-

obachtermission der Vereinten Nationen in Liberia (UNOMIL),

- in großer Sorge über das Scheitern der Waffenruhe in Liberia, was die volle Dislozierung der UNOMIL und die volle Wahrnehmung ihres Auftrags verhindert,
- zutiefst besorgt darüber, daß in Verletzung der Resolution 788(1992) nach wie vor Waffen nach Liberia importiert werden, was den Konflikt noch zusätzlich verschärft,
- erfreut über den Beschluß der ECOWAS, im Mai 1995 ein Gipfeltreffen der Staatsechfs abzuhalten,
- 1. beschließt, das Mandat der UNOMIL bis zum 30. Juni 1995 zu verlängern;
- 2. fordert alle liberianischen Parteien nachdrücklich auf, die Übereinkommen von Akosombo (S/1994/1174) und Accra (S/1995/7) durchzuführen, indem sie wieder eine wirksame Waffenruhe herbeiführen, umgehend den Staatsrat einsetzen und konkrete Schritte zur Durchführung der anderen Bestimmungen der Übereinkommen unternehmen;
- 3. ermutigt die ECOWAS-Staaten, die Durchführung der Übereinkommen von Akosombo und Accra zu fördern und weiterhin alles in ihren Kräften Stehende zu tun, um eine politische Regelung in Liberia zu erleichtern;
- 4. fordert alle Staaten, und insbesondere alle Nachbarstaaten, nachdrücklich auf, das mit Resolution 788(1992) verhängte Embargo für alle Lieferungen von Waffen und militärischem Gerät nach Liberia voll einzuhalten, und beschließt zu diesem Zweck, im Einklang mit Regel 28 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einen aus allen Ratsmitgliedern bestehenden Ausschuß des Sicherheitsrats einzusetzen, mit dem Auftrag, die nachstehenden Aufgaben wahrzunehmen, dem Rat über seine Tätigkeit Bericht zu erstatten und dabei auch Bemerkungen und Empfehlungen vorzulegen:
 - a) Einholung von Informationen von allen Staaten über die Maßnahmen, die sie zur wirksamen Durchführung des mit Ziffer 8 der Resolution 788(1992) verhängten Embargos ergriffen haben;
 - b) Prüfung aller ihm von den Staaten zur Kenntnis gebrachten Informationen über Verstöße gegen das Embargo und in diesem Zusammenhang Abgabe von Empfehlungen an den Rat über Möglichkeiten zur Erhöhung der Wirksamkeit des Embargos;
 - c) Empfehlung angemessener Maßnahmen im Falle von Verstößen gegen das mit Ziffer 8 der Resolution 788(1992) verhängte Embargo und regelmäßige Versorgung des Generalsekretärs mit Informationen zur Weiterleitung an die Mitgliedstaaten;
- 5. dankt dem Vorsitzenden der ECOWAS für seine Initiative zur Veranstaltung eines regionalen Gipfeltreffens über Liberia, und der Regierung Nigerias für ihre Bereitschaft, dieses Gipfeltreffen auszurichten, und fordert alle Parteien nachdrücklich auf, daran teilzunehmen;
- 6. verlangt abermals, daß alle Parteien in Liberia die Rechtsstellung des Personals der ECOWAS-Überwachungsgruppe (ECOMOG) und UNOMIL sowie die Rechtsstellung der Organisationen und des Personals, die in ganz Liberia humanitäre Hilfsgüter ausliefern, streng achten, und verlangt ferner, daß diese Parteien solche Lieferungen erleichtern und sich streng an die anwendbaren Regeln des humanitären Völkerrechts halten;
- 7. ersucht den Generalsekretär, dem Sicherheitsrat bis zum 15. Juni 1995 über die Situation in

Liberia Bericht zu erstatten, namentlich auch über die Frage, ob eine wirksame Waffenruhe besteht und ob die UNOMIL ihren Auftrag erfüllen kann, sowie über den Stand der finanziellen und logistischen Ressourcen, die die internationale Gemeinschaft zur Unterstützung der an der ECOMOG beteiligten Truppen bereitgestellt hat, und stellt fest, daß der Rat die Zukunft der UNOMIL im Lichte des Berichts des Generalsekretärs prüfen wird;

8. beschließt, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

Libyen

SICHERHEITSRAT – Erklärung des Präsidenten vom 30. März 1995 (UN-Dok. S/PRST/1995/14)

Im Anschluß an die am 30. März 1995 abgehaltenen Konsultationen gab der Präsident des Sicherheitsrats im Zusammenhang mit dem die Libysch-Arabische Dschamahirija betreffenden Punkt im Namen der Mitglieder die folgende Erklärung ab:

»Die Mitglieder des Sicherheitsrats führten am 30. März 1995 informelle Konsultationen gemäß Ziffer 13 der Resolution 748(1992), mit welcher der Rat beschlossen hatte, die in den Ziffern 3 bis 7 gegen die Libysch-Arabische Dschamahirija verhängten Maßnahmen alle 120 Tage oder, falls es die Situation erfordere, früher zu überprüfen. Nach Anhörung aller im Verlauf der Konsultationen zum Ausdruck gebrachten Meinungen gelangte der Ratspräsident zu der Schlußfolgerung, es bestehe keine Übereinstimmung dahin gehend, daß die notwendigen Voraussetzungen für eine Änderung der in den Ziffern 3 bis 7 der Resolution 748(1992) festgelegten Sanktionsmaßnahmen gegeben seien.«

Rwanda

SICHERHEITSRAT – Erklärung des Präsidenten vom 10. Februar 1995 (UN-Dok. S/PRST/1995/7)

Auf der 3500. Sitzung des Sicherheitsrats am 10. Februar 1995 gab der Präsident des Sicherheitsrats im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes »Die Situation betreffend Rwanda« durch den Rat im Namen des Rates die folgende Erklärung ab:

- »1. Der Sicherheitsrat hat den zweiten Bericht des Generalsekretärs vom 25. Januar 1995 über die Sicherheit in den rwandischen Flüchtlingslagern (S/1995/65), insbesondere in Zaire, sowie sein Schreiben vom 1. Februar 1995 (S/1995/127) zu dieser Frage geprüft.
2. Der Sicherheitsrat teilt die Einschätzung des Generalsekretärs, daß die derzeitige Situation in vielen Flüchtlingslagern sowohl für die Flüchtlinge als auch für das humanitäre Hilfspersonal weiterhin gefährlich und außerdem für die Subregion insgesamt potentiell destabilisierend ist. Er ist ernsthaft besorgt über Berichte über weiter auftretende Fälle von Einschüchterung und Sicherheitsprobleme in den Lagern, insbesondere in Zaire, und bekräftigt seine Verurteilung des Vorge-

hens der in den Lagern lebenden ehemaligen politischen Führer Rwandas und der ehemaligen Regierungstruppen und Milizen, die – in einigen Fällen mit Gewalt – die Repatriierung von Flüchtlingen zu verhindern suchen. Er ist außerdem nach wie vor besorgt über die Bedrohung der Sicherheit der internationalen Helfer. Er begrüßt die Schritte, die einige der betroffenen Aufnahmeländer zur Verbesserung der Sicherheit in den Lagern unternommen haben. Der Rat ist nach wie vor besorgt über die Hindernisse, die die ehemaligen Zivil- und Militärbehörden und Milizen den Aufnahmeländern bei ihren Bemühungen um eine wirksame örtliche Verwaltung und dem Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge (UNHCR) bei der Durchführung seines Auftrags in den Weg stellen.

3. Der Sicherheitsrat mißt möglichst raschen Maßnahmen zur Bewältigung der Sicherheitsprobleme in den Lagern große Bedeutung bei. In diesem Zusammenhang begrüßt er den Beschluß, wonach das Amt des Hohen Kommissars im Rahmen seines Auftrags zum Schutz der Flüchtlinge und zur humanitären Hilfe mit der Regierung Zaires entsprechende Vereinbarungen zur Verbesserung der Sicherheit in den Lagern treffen soll. Er begrüßt die zwischen dem Amt des Hohen Kommissars und der Regierung Zaires am 27. Januar 1995 getroffene Vereinbarung, 1500 zairische Sicherheitskräfte und eine UNHCR-Verbindungsgruppe zu dislozieren. Er begrüßt außerdem die zwischen den Regierungen Zaires und Rwandas getroffene Vereinbarung über die Rückführung von Flüchtlingen und Vermögenswerten und fordert nachdrücklich ihre vollinhaltliche Durchführung. Der Sicherheitsrat fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, dem Amt des Hohen Kommissars die Ressourcen zur Verfügung zu stellen, die im Kontext der zwischen dem Amt des Hohen Kommissars und der Regierung Zaires geschlossenen Vereinbarung erforderlich sind. Er betont, wie wichtig es ist, daß alle Einsätze eng mit der Hilfsmision der Vereinten Nationen für Rwanda (UNAMIR) koordiniert werden. Der Rat befürwortet die Bemühungen, die das Amt des Hohen Kommissars in Zusammenarbeit mit der Vereinigten Republik Tansania unternimmt, um in den tansanischen Lagern Sicherheitsvorkehrungen zu treffen, und ermutigt das Amt des Hohen Kommissars, auch Maßnahmen in bezug auf die Situation in Burundi zu treffen. Der Rat ersucht den Generalsekretär, ihm regelmäßig über die Durchführung der vom Amt des Hohen Kommissars durchgeführten Einsätze Bericht zu erstatten.

4. Der Sicherheitsrat betont, wie wichtig es ist, sicherzustellen, daß in den Lagern genaue Informationen über die Situation im Innern Rwandas verbreitet werden. In diesem Zusammenhang bekräftigt er, wie wichtig es ist, daß Radio UNAMIR seine Sendungen so bald wie möglich aufnimmt.

5. Der Sicherheitsrat unterstützt die Bemühungen um die Gewährleistung der Sicherheit in den Lagern und stellt fest, daß diese Bemühungen mit weiteren Anstrengungen innerhalb Rwandas Hand in Hand gehen müssen, durch die sichergestellt wird, daß die Flüchtlinge ohne Furcht vor Vergeltung oder Verfolgung an ihre Heimstätten zurückkehren können. In diesem Zusammenhang erkennt er an, was die Regierung Rwandas trotz der schwierigen Aufgabe und trotz mangelnder Ressourcen geleistet hat. Er ermutigt die Regierung Rwandas, auch weiterhin die erforderlichen Rahmenbedingungen für die Maßnahmen zur Repatriierung der Flüchtlinge zu gewährleisten, die nationale Aussöhnung zu fördern und den politischen Prozeß mit neuem Leben zu erfüllen, und fordert

die internationale Gemeinschaft auf, die Regierung Rwandas bei dieser Aufgabe auch weiterhin zu unterstützen. Der Rat bekräftigt seine Auffassung, daß zu diesen Rahmenbedingungen auch ein geeigneter Mechanismus zur Aufrechterhaltung eines Dialogs zwischen der Regierung Rwandas, den Flüchtlingen und den Vereinten Nationen gehören sollte. Er begrüßt die Schlußfolgerungen des Gipfeltreffens der führenden Politiker der Subregion, das am 7. Januar 1995 in Nairobi stattgefunden hat. Der Rat unterstützt die Arbeit des mit Resolution 955(1994) geschaffenen Internationalen Gerichts für Rwanda sowie die Bemühungen um den Wiederaufbau des rwandischen Gerichtswesens zur Erleichterung der Aufrechterhaltung von Recht und Ordnung. Der Rat begrüßt die auf der vor kurzem durchgeführten Rundtschkonferenz über Rwanda und als Antwort auf den konsolidierten interinstitutionellen Appell eingegangenen Verpflichtungen, die der Regierung Rwandas bei ihren Bemühungen um den Wiederaufbau des Landes und um die Förderung der nationalen Aussöhnung helfen werden.

6. Der Sicherheitsrat sieht der Regionalkonferenz über Hilfe für Flüchtlinge, Rückkehrer und Vertriebene im ostafrikanischen Zwischenseengebiet, die von der Organisation der Afrikanischen Einheit und dem Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge vom 15. bis 17. Februar 1995 in Bujumbura ausgerichtet wird, mit Interesse entgegen. Der Rat verleiht seiner Hoffnung Ausdruck, daß diese Konferenz zu weiteren Fortschritten bei der Schaffung der erforderlichen Voraussetzungen für die Rückkehr der Flüchtlinge und Vertriebenen an ihre Heimstätten führen und die Erarbeitung von langfristigen Lösungen zur Förderung und Gewährleistung von Frieden, Sicherheit und Entwicklung in der Subregion erleichtern wird, wobei diese Fragen Gegenstand einer weiteren, breiter angelegten politischen Konferenz sein werden.

7. Der Sicherheitsrat unterstreicht, daß die Präsenz der Flüchtlingslager nur vorübergehender Natur sein soll und daß die Rückkehr der Flüchtlinge an ihre Heimstätten in Rwanda nach wie vor das eigentliche Ziel ist. Er ersucht den Generalsekretär, weiter alle Möglichkeiten zu prüfen und alle sonstigen erforderlichen Empfehlungen zur möglichst baldigen Gewährleistung der Sicherheit in den Lagern zu unterbreiten und unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Konferenz in Bujumbura einen weiteren Bericht zu dieser Frage vorzulegen.

8. Der Sicherheitsrat wird mit der Angelegenheit befaßt bleiben und sie weiter genau verfolgen.«

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Sitz des Internationalen Gerichts für Rwanda. – Resolution 977(1995) vom 22. Februar 1995

Der Sicherheitsrat,

- unter Hinweis auf seine Resolution 955(1994) vom 8. November 1994,
- unter Berücksichtigung seines Beschlusses in Ziffer 6 der Resolution 955(1994), wonach der Sitz des Internationalen Gerichts für Rwanda vom Rat bestimmt wird,
- nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs vom 13. Februar 1995 (S/1995/134) sowie Kenntnis nehmend von der Empfehlung des Generalsekretärs, wonach vorbehaltlich entsprechender Vereinbarungen zwischen den Vereinten Nationen und der Regierung der Vereinigten Republik Tansania, die für den Rat annehmbar sind, Aruscha zum Sitz des Interna-

tionalen Gerichts für Rwanda bestimmt werden soll,

- in Anbetracht der Bereitschaft der Regierung Rwandas, mit dem Gericht zusammenzuarbeiten,
- > beschließt, daß vorbehaltlich des Abschlusses entsprechender Vereinbarungen zwischen den Vereinten Nationen und der Regierung der Vereinigten Republik Tansania das Internationale Gericht für Rwanda seinen Sitz in Aruscha haben wird.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Zusammenarbeit mit dem Internationalen Gericht für Rwanda. – Resolution 978(1995) vom 27. Februar 1995

Der Sicherheitsrat,

- unter Hinweis auf alle seine früheren Resolutionen über die Situation in Rwanda, insbesondere seine Resolutionen 935(1994) und 955(1994),
- mit dem erneuten Ausdruck seiner ernststen Besorgnis über Berichte, wonach in Rwanda Völkermord und andere systematische, weitverbreitete und flagrante Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht begangen worden sind,
- im Hinblick darauf, daß diese Berichte in dem gemäß Resolution 935(1994) vorgelegten Schlußbericht der Sachverständigenkommission (S/1994/1405, Anhang) bestätigt wurden,
- unter Hinweis auf die in seiner Resolution 955(1994), mit der das Internationale Gericht für Rwanda geschaffen wurde, enthaltenen Verpflichtungen,
- besorgt über die in den Flüchtlingslagern außerhalb Rwandas herrschenden Bedingungen, namentlich auch die Meldungen über Gewalt-handlungen gegen Flüchtlinge, die freiwillig nach Rwanda zurückkehren möchten,
- entschlossen, den Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht und den schweren Gewalt-handlungen gegen Flüchtlinge ein Ende zu setzen und wirksame Maßnahmen zu ergreifen, um die für diese Verbrechen verantwortlichen Personen vor Gericht zu bringen,
- Kenntnis nehmend von den Berichten des Generalsekretärs vom 18. November 1994 (S/1994/1308) und 25. Januar 1995 (S/1995/65) über die Sicherheit in den rwandischen Flüchtlingslagern,
- mit Genugtuung über den Bericht des Generalsekretärs vom 13. Februar 1995 (S/1995/134) und betonend, wie wichtig es ist, daß alle Maßnahmen für das rasche und wirksame Tätigwerden des Internationalen Gerichts für Rwanda ergriffen werden,

- betonend, daß es notwendig ist, daß die Staaten möglichst bald alle nach ihrem innerstaatlichen Recht erforderlichen Maßnahmen zur Durchführung der Resolution 955(1994) und zur Anwendung des Statuts des Internationalen Gerichts für Rwanda ergreifen,

1. fordert die Staaten nachdrücklich auf, in ihrem Hoheitsgebiet befindliche Personen, gegen die ausreichende Beweise vorliegen, daß sie für Handlungen, die in die Zuständigkeit des Internationalen Gerichts für Rwanda fallen, verantwortlich sind, im Einklang mit ihrem innerstaatlichen Recht und den einschlägigen Normen des Völkerrechts festzunehmen und zu inhaftieren, bis sie von dem Internationalen Gericht für Rwanda oder von den zuständigen ein-

zelstaatlichen Behörden verfolgt werden können;

2. fordert die Staaten, die in Ziffer 1 genannte Personen inhaftiert haben, nachdrücklich auf, den Generalsekretär und den Leiter der Anklagebehörde des Internationalen Gerichts für Rwanda von der Identität der inhaftierten Personen, der Art der Verbrechen, deren sie verdächtigt werden, den Beweismitteln, die hinreichenden Grund für die Inhaftierung bieten, dem Tag ihrer Inhaftierung und von ihrem Haftort in Kenntnis zu setzen;
3. fordert die Staaten, die solche Personen inhaftiert haben, nachdrücklich auf, mit den Vertretern des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz sowie mit den Ermittlungsbeamten für das Internationale Gericht für Rwanda zusammenzuarbeiten, um den ungehinderten Zugang zu diesen Personen sicherzustellen;
4. verurteilt alle Angriffe auf in den Flüchtlingslagern in der Nähe der Grenzen Rwandas lebende Personen, verlangt, daß diese Angriffe sofort aufhören, und fordert die Staaten auf, geeignete Schritte zur Verhinderung solcher Angriffe zu unternehmen;
5. fordert die Staaten, in deren Hoheitsgebiet schwerwiegende Gewalthandlungen in Flüchtlingslagern stattgefunden haben, nachdrücklich auf, Personen, gegen die ausreichende Beweise vorliegen, daß sie zu solchen Handlungen angestiftet oder sich daran beteiligt haben, im Einklang mit ihrem innerstaatlichen Recht und den einschlägigen Normen des Völkerrechts festzunehmen und zu inhaftieren und sie den zuständigen Behörden zur Strafverfolgung zu überstellen, und fordert die betreffenden Staaten ferner nachdrücklich auf, den Generalsekretär über die von ihnen zu diesem Zweck ergriffenen Maßnahmen unterrichtet zu halten;
6. beschließt, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Zusammensetzung des Internationalen Gerichts für Rwanda. – Resolution 989(1995) vom 24. April 1995

Der Sicherheitsrat,

- unter Hinweis auf seine Resolution 955(1994) vom 8. November 1994,
- in Anbetracht seines Beschlusses, die beim Generalsekretär vor dem 7. April 1995 eingegangenen Benennungen für das Richteramt beim Internationalen Gericht für Rwanda zu behandeln,
- > stellt gemäß Artikel 12 des Statuts des Internationalen Gerichts für Rwanda die nachstehende Bewerberliste auf:

Lennart ASPEGREN (Schweden)
Kevin HAUGH (Irland)
Laïty KAMA (Senegal)
T. H. KHAN (Bangladesch)
Wamulungwe MAINGA (Sambia)
Yakov A. OSTROVSKY
(Russische Föderation)
Navanethem PILLAY (Südafrika)
Edilbert RAZAFINDRALAMBO
(Madagaskar)
William H. SEKULE
(Vereinigte Republik Tansania)
Anne Marie STOLTZ (Norwegen)
Jifi TOMAN (Tschechische Republik/
Schweiz)

Lloyd G. WILLIAMS (Jamaika/
St. Kitts und Nevis)

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

SICHERHEITSRAT – Erklärung des Präsidenten vom 27. April 1995 (UN-Dok. S/PRST/1995/22)

Auf der 3526. Sitzung des Sicherheitsrats am 27. April 1995 gab der Präsident des Sicherheitsrats im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes »Die Situation betreffend Rwanda« durch den Rat im Namen des Rates die folgende Erklärung ab:

»Der Sicherheitsrat hat den Zwischenbericht des Generalsekretärs über die Hilfsmission der Vereinten Nationen für Rwanda (UNAMIR) (S/1995/297 vom 9. April 1995) und seinen dritten Bericht über die Sicherheit in den rwandischen Flüchtlingslagern (S/1995/304 vom 14. April 1995) sowie die mündlichen Informationen des Sekretariats über die tragischen Ereignisse vom 22. April 1995 im Kibeho-Lager für Binnenvertriebene geprüft.

Der Sicherheitsrat verurteilt die Tötung zahlreicher Zivilpersonen in dem Lager und heißt die Entscheidung der Regierung Rwandas gut, unverzüglich eine vollständige Untersuchung dieser Ereignisse vorzunehmen und die Verantwortlichen vor Gericht zu bringen. Er begrüßt in dieser Hinsicht die Entscheidung der rwandischen Behörden, zur Durchführung dieser Untersuchung ein unabhängiges Untersuchungsorgan unter Beteiligung der Vereinten Nationen und anderer internationaler Stellen einzurichten. Der Rat ersucht außerdem den Generalsekretär, ihm unverzüglich über diese Ereignisse und über die Rolle der UNAMIR Bericht zu erstatten.

Der Sicherheitsrat ist besorgt über die allgemeine Verschlechterung der Sicherheitslage in Rwanda. Er unterstreicht, daß die Regierung Rwandas die Hauptverantwortung für die Aufrechterhaltung der Sicherheit im ganzen Land und für die Sicherheit der Binnenvertriebenen und Rückkehrer sowie für die Gewährleistung der Achtung ihrer grundlegenden Menschenrechte trägt. Er bekräftigt in diesem Zusammenhang die Notwendigkeit einer entsprechenden Koordinierung zwischen der Regierung Rwandas und der UNAMIR und anderen Stellen. Der Rat stellt jedoch mit Befriedigung fest, daß die Regierung Rwandas in den vorangegangenen Monaten erhebliche Anstrengungen im Hinblick auf die nationale Aussöhnung, die Normalisierung und den Wiederaufbau unternommen hat, die von maßgeblicher Bedeutung sind. Der Rat richtet die Anforderung an die Regierung Rwandas, diese Bemühungen zu verstärken, und an die internationale Gemeinschaft, dieselben auch weiterhin zu unterstützen, um ein Klima des Vertrauens und der Zuversicht herbeizuführen, das der baldigen und sicheren Rückkehr der Flüchtlinge förderlich wäre. Er unterstreicht in diesem Zusammenhang die Bedeutung, die er der Minenräumung, einschließlich des Vorschlags der Vereinten Nationen, beimißt.

Der Sicherheitsrat nimmt mit tiefer Besorgnis Kenntnis von den beunruhigenden Berichten über vermehrte Einfälle aus Nachbarländern in Rwanda sowie von Behauptungen, wonach Waffenlieferungen im Flughafen von Goma eintreffen und Einheiten der ehemaligen rwandischen Regie-

rungsstreitkräfte in einem Nachbarland ausgebildet werden. Er fordert alle Staaten, insbesondere die Nachbarstaaten Rwandas, auf, alles zu unterlassen, was die Sicherheitslage in Rwanda weiter verschärfen könnte, und von ihrem Hoheitsgebiet ausgehende Einfälle in Rwanda zu verhindern. Der Rat bittet Staaten und Organisationen, die über Informationen verfügen, wonach Waffen in Nachbarländern Rwandas transportiert werden, um unter Verstoß gegen die Resolution 918(1994) in Rwanda eingesetzt zu werden, diese Informationen an den Ausschuß nach Resolution 918(1994) weiterzuleiten, und ersucht den Ausschuß, sie vordringlich zu behandeln und dem Sicherheitsrat darüber Bericht zu erstatten.

Der Sicherheitsrat stellt mit Genugtuung fest, daß die Dislozierung des zairischen Kontingents für die Sicherheit der Lager und der Verbindungsgruppe für die Sicherheit von Zivilpersonen positive Auswirkungen auf die Sicherheitssituation in den Flüchtlingslagern in Zaire gehabt hat.

Der Sicherheitsrat bekundet allen Mitgliedern der UNAMIR seine Hochachtung. Er bekräftigt, daß die UNAMIR ein sehr wichtiger Faktor für die Schaffung eines Vertrauensklimas und der Förderung von Stabilität und Sicherheit ist. Er unterstreicht in diesem Zusammenhang die Verantwortung der Regierung Rwandas für die Sicherheit und Unversehrtheit des gesamten UNAMIR-Personals und des sonstigen in Rwanda tätigen internationalen Personals. Er fordert die rwandischen Behörden nachdrücklich auf, den Briefwechsel vorzunehmen, der in Anbetracht der Veränderungen im Mandat der UNAMIR auf Grund von Resolution 918(1994) des Sicherheitsrats die Vereinbarung über die Rechtsstellung der UNAMIR und ihres Personals ergänzen soll. Der Rat fordert eine verstärkte Zusammenarbeit zwischen der Regierung Rwandas, den Nachbarländern und der UNAMIR sowie anderen Organisationen, so auch im humanitären Bereich.

Der Sicherheitsrat bringt seine ernste Besorgnis über die Situation zum Ausdruck, die durch die überfüllten Gefängnisse in Rwanda entstanden ist und zum Tod zahlreicher dort in Haft gehaltener Personen geführt hat, und ersucht den Generalsekretär, umgehend zu prüfen, welche Maßnahmen gemeinsam mit der Regierung Rwandas und humanitären Organisationen rasch ergriffen werden könnten, um die Lebensbedingungen derjenigen zu verbessern, die sich in Straf- oder Untersuchungshaft befinden. Der Rat betont, daß die Entwicklung der rwandischen Justiz auch weiterhin ein wichtiger Faktor für die Schaffung von Bedingungen der Sicherheit und der öffentlichen Ordnung ist, die für die Rückkehr der Flüchtlinge aus dem Ausland und für die Heimkehr der Vertriebenen förderlich sind. Der Rat fordert die internationale Gemeinschaft auf, die Regierung Rwandas beim Wiederaufbau der Justiz zu unterstützen, als Beitrag zur Vertrauensbildung und zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung.

Der Sicherheitsrat bekundet denjenigen Staaten, die im Anschluß an die Verabschiedung der Resolution 978(1995) Personen festgenommen und inhaftiert haben, seine Anerkennung für ihr Vorgehen. Er fordert die Staaten nachdrücklich auf, in Übereinstimmung mit der genannten Resolution Personen, gegen die ausreichende Beweise vorliegen, daß sie für Handlungen, die in die Zuständigkeit des Internationalen Gerichts für Rwanda fallen, verantwortlich sind, festzunehmen und zu inhaftieren. Er ersucht den Generalsekretär, die rasche Einrichtung des Gerichts zu erleichtern.

Der Sicherheitsrat ersucht die Regierung Rwandas, die Auslieferung und Verteilung humanitärer

Hilfsgüter an notleidende Flüchtlinge und Vertriebene zu erleichtern, in Übereinstimmung mit den Grundsätzen und der derzeitigen Praxis des Amtes des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge. Er bittet die Staaten und Geberorganisationen, ihren früheren Verpflichtungen nachzukommen und ihre Unterstützung weiter zu erhöhen. Er fordert alle Regierungen der Region nachdrücklich auf, ihre Grenzen zu diesem Zweck offenzuhalten.

Der Sicherheitsrat appelliert an alle Staaten, im Einklang mit den Empfehlungen zu handeln, die bei der im Februar 1995 in Bujumbura veranstalteten Regionalkonferenz über Hilfe für Flüchtlinge, Rückkehrer und Vertriebene im ostafrikanischen Zwischenseengebiet verabschiedet wurden, um zur Erleichterung der Rückkehr von Flüchtlingen beizutragen. Der Rat begrüßt die trilaterale Vereinbarung von Daressalam vom 12. April 1995 über die freiwillige Repatriierung rwandischer Flüchtlinge aus Tansania.

Der Sicherheitsrat bestätigt die Ansicht, wonach eine internationale Konferenz maßgeblich zum Frieden und zur Sicherheit in der Subregion beitragen würde. Er begrüßt die Absicht des Generalsekretärs, mit allen Beteiligten Konsultationen zu führen, mit dem Ziel, eine solche Konferenz zu einem möglichst baldigen Termin abzuhalten.

Der Sicherheitsrat wird mit der Angelegenheit befaßt bleiben.«

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Verlängerung des Mandats der Hilfsmission der Vereinten Nationen für Rwanda (UNAMIR) und Ausdehnung des Waffenembargos auf rwandische Lager in den Nachbarländern. – Resolution 997 (1995) vom 9. Juni 1995

Der Sicherheitsrat,

- unter Hinweis auf alle seine früheren Resolutionen über die Situation in Rwanda, insbesondere auf seine Resolution 872(1993) vom 5. Oktober 1993, mit der er die Hilfsmission der Vereinten Nationen für Rwanda (UNAMIR) eingerichtet hat, und seine Resolutionen 912(1994) vom 21. April 1994, 918(1994) vom 17. Mai 1994, 925(1994) vom 8. Juni 1994 und 965(1994) vom 30. November 1994, in denen das Mandat der UNAMIR festgelegt ist,
- nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die UNAMIR vom 4. Juni 1995 (S/1995/457),
- sowie unter Hinweis auf seine Resolution 955(1994) vom 8. November 1994, mit der das Internationale Gericht für Rwanda geschaffen wurde, sowie seine Resolution 978(1995) vom 27. Februar 1995 betreffend die Notwendigkeit der Festnahme von Personen, die bestimmter Straftaten in Rwanda verdächtigt sind,
- betonend, wie wichtig es ist, daß eine echte Aussöhnung zwischen allen Mitgliedern der rwandischen Gesellschaft im Rahmen des Friedensabkommens von Aruscha herbeigeführt wird,
- mit großer Besorgnis Kenntnis nehmend von Berichten, wonach Elemente des früheren Regimes militärische Vorbereitungen treffen und immer häufiger in Rwanda einfallen, sowie in Unterstreichung der Notwendigkeit, durch wirksame Maßnahmen sicherzustellen, daß rwandische Staatsangehörige, die sich zur Zeit in Nachbarländern aufhalten, einschließlich derjenigen, die sich in Lagern befinden, keine auf die Destabilisierung Rwandas gerichteten militärischen Aktivitäten durchführen oder

Waffenlieferungen entgegennehmen, angesichts der hohen Wahrscheinlichkeit, daß diese Waffen zum Einsatz innerhalb Rwandas bestimmt sind,

- unterstreichend, daß verstärkte Anstrengungen erforderlich sind, um der Regierung Rwandas bei der Förderung eines Klimas der Stabilität und des Vertrauens behilflich zu sein, damit die Rückkehr der in Nachbarländern befindlichen rwandischen Flüchtlinge erleichtert wird,
 - betonend, daß für die Normalisierung und den Wiederaufbau Rwandas die beschleunigte Auszahlung internationaler Hilfsgelder erforderlich ist,
 - mit der erneuten Aufforderung an alle Staaten, im Einklang mit den Empfehlungen zu handeln, die auf der im Februar 1995 in Bujumbura veranstalteten Regionalkonferenz über Hilfe für Flüchtlinge, Rückkehrer und Vertriebene im ostafrikanischen Zwischenseengebiet verabschiedet wurden,
 - in Anerkennung des wertvollen Beitrags, den die vom Hohen Kommissar für Menschenrechte in Rwanda eingesetzten Menschenrechtsbeauftragten zur Verbesserung der Gesamtlage geleistet haben,
 - in Anerkennung dessen, daß die Regierung Rwandas für die Sicherheit des gesamten UNAMIR-Personals und des übrigen in dem Land tätigen internationalen Personals verantwortlich ist,
 - in Bekräftigung der Notwendigkeit einer langfristigen Lösung des Flüchtlingsproblems und der damit zusammenhängenden Probleme in den Staaten des ostafrikanischen Zwischenseengebiets und daher unter Begrüßung der Absicht des Generalsekretärs, einen Sonderabgesandten zu ernennen mit dem Auftrag, Konsultationen über die Vorbereitung und möglichst rasche Einberufung der regionalen Konferenz über Sicherheit, Stabilität und Entwicklung zu führen,
1. beschließt, das Mandat der UNAMIR bis zum 8. Dezember 1995 zu verlängern, und genehmigt eine Verminderung der Truppenstärke auf 2330 Soldaten innerhalb von drei Monaten nach Verabschiedung dieser Resolution und auf 1800 Soldaten innerhalb von vier Monaten;
 2. beschließt, die derzeitige Zahl von Militärbeobachtern und Zivilpolizisten beizubehalten;
 3. beschließt im Lichte der derzeitigen Lage in Rwanda, das Mandat der UNAMIR anzupassen und ihr die folgenden Aufgaben zu übertragen:
 - a) Wahrnehmung ihrer Guten Dienste, um zur Herbeiführung der nationalen Aussöhnung im Rahmen des Friedensabkommens von Aruscha beizutragen;
 - b) Unterstützung der Regierung Rwandas bei der Erleichterung der freiwilligen und sicheren Rückkehr der Flüchtlinge und ihrer Wiedereingliederung in ihre Heimatgemeinden und zu diesem Zweck Unterstützung der Regierung Rwandas bei ihren laufenden Anstrengungen zur Förderung eines Klimas des Vertrauens durch die Wahrnehmung von Überwachungsaufgaben im ganzen Land durch Militär- und Polizei-beobachter;
 - c) Unterstützung der humanitären Hilfe sowie der Gewährung von Hilfe und Bereitstellung von Fachkenntnissen auf den Gebieten Ingenieurwesen, Logistik, Gesundheitsversorgung und Minenräumung;
 - d) Unterstützung bei der Ausbildung einer nationalen Polizei;

e) Hilfe bei der Gewährleistung der Sicherheit des Personals und der Räumlichkeiten der Organisationen der Vereinten Nationen in Rwanda, des Internationalen Gerichts für Rwanda, insbesondere des ständigen Schutzes des Büros des Leiters der Anklagebehörde, sowie der Menschenrechtsbeauftragten und außerdem, wenn notwendig, Hilfe bei der Gewährleistung der Sicherheit der humanitären Organisationen;

4. erklärt, daß die mit Resolution 918(1994) auferlegten Beschränkungen nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen für den Verkauf und die Lieferung von in der genannten Resolution aufgeführten Rüstungsgütern und sonstigem Wehrmaterial an Personen in den Nachbarstaaten Rwandas gelten, wenn der Verkauf oder die Lieferung zum Zwecke des Einsatzes dieser Rüstungsgüter oder dieses Wehrmaterials in Rwanda erfolgen;
5. fordert die Nachbarstaaten Rwandas auf, Maßnahmen zu ergreifen mit dem Ziel, die zur Destabilisierung Rwandas beitragenden Faktoren zu beseitigen, um sicherzustellen, daß solche Rüstungsgüter und solches Wehrmaterial nicht an rwandische Lager innerhalb ihres Hoheitsgebiets weitergegeben werden;
6. ersucht den Generalsekretär, sich mit den Regierungen der Nachbarländer hinsichtlich der Möglichkeit ins Benehmen zu setzen, Militärbeobachter der Vereinten Nationen zu dislozieren, und sich vorrangig mit der Regierung Zaires hinsichtlich der Dislozierung von Beobachtern, namentlich auch auf den Flugfeldern im östlichen Zaire, ins Benehmen zu setzen, um den Verkauf oder die Lieferung der genannten Rüstungsgüter und des genannten Wehrmaterials zu überwachen; und ersucht den Generalsekretär ferner, dem Rat innerhalb eines Monats nach Verabschiedung dieser Resolution über diese Angelegenheit Bericht zu erstatten;
7. nimmt Kenntnis von der Zusammenarbeit zwischen der Regierung Rwandas und der UNAMIR bei der Erfüllung ihres Auftrags und fordert die Regierung Rwandas und die UNAMIR nachdrücklich auf, die zwischen ihnen geschlossenen Vereinbarungen, insbesondere die Vereinbarung vom 5. November 1993 über die Rechtsstellung der Mission und alle danach geschlossenen, diese Vereinbarung ersetzenden Vereinbarungen durchzuführen, um die Erfüllung des neuen Mandats zu erleichtern;
8. würdigt die Anstrengungen der Staaten, der Organisationen der Vereinten Nationen und der nichtstaatlichen Organisationen, die notleidenden Flüchtlingen und Vertriebenen humanitäre Hilfe leisten, ermutigt sie, diese Hilfe fortzusetzen, und fordert die Regierung Rwandas auf, die Anlieferung und Verteilung der Hilfsgüter zu erleichtern;
9. fordert die Staaten und Geberorganisationen auf, ihren früher eingegangenen Verpflichtungen zur Hilfeleistung bei den von Rwanda unternommenen Normalisierungsbemühungen nachzukommen, diese Hilfe zu erhöhen und insbesondere das rasche und wirksame Tätigwerden des Internationalen Gerichts und den Wiederaufbau des rwandischen Justizsystems zu unterstützen;
10. ermutigt den Generalsekretär und seinen Sonderbeauftragten, die Tätigkeit der Vereinten Nationen in Rwanda, namentlich auch die Tätigkeit der humanitären Gebiete und im Entwicklungsbereich tätigen Organisationen und Stellen sowie der Menschenrechtsbeauftragten, auch weiterhin zu koordinieren;

11. ersucht den Generalsekretär, dem Rat bis zum 9. August 1995 und 9. Oktober 1995 über die Erfüllung des Mandats der UNAMIR, über die humanitäre Lage und über die bei der Rückführung der Flüchtlinge erzielten Fortschritte Bericht zu erstatten;
12. beschließt, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

Somalia

SICHERHEITSRAT – Erklärung des Präsidenten vom 6. April 1995 (UN-Dok. S/PRST/1995/15)

Auf der 3513. Sitzung des Sicherheitsrats am 6. April 1995 gab der Präsident des Sicherheitsrats im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes »Die Situation in Somalia« durch den Rat im Namen des Rates die folgende Erklärung ab:

»Der Sicherheitsrat hat den Bericht des Generalsekretärs über die Situation in Somalia vom 28. März 1995 (S/1995/231) sorgfältig geprüft und nimmt Kenntnis von dem erfolgreichen Abschluß des Abzugs der UNOSOM-II-Truppen aus Somalia. Er dankt jenen Regierungen und Organisationen, die Personal, humanitäre Hilfe und sonstige Unterstützung für den Friedenssicherungseinsatz in Somalia bereitgestellt haben, namentlich jenen Regierungen, die an dem multinationalen Einsatz zum Abzug der UNOSOM teilgenommen haben. Er würdigt insbesondere das Andenken all derer, die im Dienste dieser Mission ihr Leben gelassen haben. Der Sicherheitsrat unterstreicht, daß die rechtzeitige Intervention der UNOSOM II und die Somalia gewährte humanitäre Hilfe zur Rettung vieler Menschenleben und zahlreicher Sachwerte, zur Milderung des allgemeinen Leids und zur Suche nach Frieden in Somalia beigetragen haben. Der Rat stellt fest, daß die Vereinten Nationen und die internationale Gemeinschaft im Laufe der letzten drei Jahre wesentliche Anstrengungen zur Wiederherstellung des Friedens und der Stabilität und zur Erleichterung des Wiederaufbaus einer zivilen Gesellschaft unternommen haben. Das ständige Ausbleiben von Fortschritten im Friedensprozeß und bei der nationalen Aussöhnung, insbesondere das Ausbleiben einer entsprechenden Zusammenarbeit von Seiten der somalischen Parteien in Sicherheitsfragen, haben jedoch die Ziele der Vereinten Nationen in Somalia in Frage gestellt und die Fortsetzung des Mandats der UNOSOM II über den 31. März 1995 hinaus verhindert.

Der Sicherheitsrat ist der Auffassung, daß aus dem Einsatz in Somalia wichtige Lehren für die Theorie und Praxis der Friedensschaffung, der Friedenssicherung und der Friedenskonsolidierung gezogen werden können.

Der Sicherheitsrat auch ist weiterhin davon überzeugt, daß im Hinblick auf die Aussöhnung nur ein tatsächlich alle Seiten einbindender, breiter Prozeß zu einer dauerhaften politischen Regelung führen und das Wiederaufstehen einer zivilen Gesellschaft in Somalia zulassen wird. Der Rat bekräftigt auf der Grundlage der im Rahmen der UNOSOM II gesammelten Erfahrungen, daß das somalische Volk letztlich selbst die Verantwortung für die nationale Aussöhnung und die Wiederherstel-

lung des Friedens in Somalia trägt. Die internationale Gemeinschaft kann diesen Prozeß lediglich erleichtern, anregen und unterstützen, dabei jedoch keine bestimmte Lösung aufzwingen. Der Rat fordert die somalischen Parteien daher auf, im Interesse des Friedens, der Sicherheit und der Entwicklung die nationale Aussöhnung, die Normalisierung und den Wiederaufbau zu verfolgen.

Der Sicherheitsrat nimmt Kenntnis von den jüngsten Vereinbarungen zwischen den Parteien in Mogadischu, insbesondere hinsichtlich der Kontrolle der See- und Flughafeneinrichtungen. Er bringt die Hoffnung zum Ausdruck, daß diese erfreuliche Entwicklung Zeichen eines neuen Geistes der Zusammenarbeit zwischen den Parteien ist und zu weiteren Fortschritten bei der Suche nach einem dauerhaften Frieden in Somalia führen wird.

Der Sicherheitsrat unterstützt die Auffassung des Generalsekretärs, wonach Somalia von den Vereinten Nationen nicht im Stich gelassen werden darf, die das somalische Volk bei der Herbeiführung einer politischen Regelung weiter unterstützen werden und weiterhin humanitäre und sonstige Unterstützung bereitstellen werden, sofern die Somalier selbst die Bereitschaft zu einer friedlichen Lösung des Konflikts und zur Zusammenarbeit mit der internationalen Gemeinschaft unter Beweis stellen. Er begrüßt die Absicht des Generalsekretärs, eine kleine politische Mission weiterzuführen, falls die somalischen Parteien dies wünschen, um ihnen bei der nationalen Aussöhnung behilflich zu sein, und sieht mit Interesse dem Bericht entgegen, den der Generalsekretär zu dieser Angelegenheit angekündigt hat. Der Rat bitet im Rahmen dieser Bemühungen nachdrücklich um eine enge Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und den Regionalorganisationen, namentlich der Organisation der Afrikanischen Einheit (OAU), der Liga der Arabischen Staaten und der Organisation der Islamischen Konferenz (OIC), sowie den Regierungen der Nachbarstaaten. Der Rat hält es für unbedingt notwendig, daß die somalischen Parteien ihre Annahme einer solchen Unterstützung sowie ihre Bereitschaft, mit den Vereinten Nationen zusammenzuarbeiten, deutlich zum Ausdruck bringen.

Der Sicherheitsrat erkennt an, daß die humanitäre Hilfe in Somalia ein wichtiger Bestandteil der Bemühungen zur Wiederherstellung von Frieden und Sicherheit in dem Land darstellt. Es ist daher wichtig, die humanitären Aktivitäten der Vereinten Nationen in Somalia fortzuführen und auch die nichtstaatlichen Organisationen dazu zu ermutigen. Inwieweit sie tatsächlich dazu in der Lage sein werden, wird jedoch vom Grad der Kooperationsbereitschaft und von den Sicherheitsgarantien der somalischen Parteien abhängen. Der Rat begrüßt die von den internationalen humanitären Organisationen gezeigte Bereitschaft, in Gebieten, in denen die Somalier die Sicherheit garantieren, weiterhin Unterstützung bei der Normalisierung und beim Wiederaufbau zu gewähren. Der Rat betont, daß die Schaffung eines dauerhaften, stabilen und sicheren Umfelds im ganzen Land für die Wiederaufnahme umfassender Aktivitäten in diesen Bereichen unentbehrlich ist.

Der Sicherheitsrat bekräftigt, daß die Staaten verpflichtet sind, das mit Ziffer 5 der Resolution 733(1992) verhängte Embargo für alle Lieferungen von Waffen und militärischem Gerät nach Somalia voll anzuwenden, und fordert die Staaten, insbesondere die Nachbarstaaten, auf, von allen Handlungen Abstand zu nehmen, welche den Konflikt in Somalia verschärfen könnten.

Der Sicherheitsrat ersucht den Generalsekretär, die Situation in Somalia weiterhin zu überwachen und ihn über weitere Entwicklungen unterrichtet zu halten. Der Rat wird mit der Angelegenheit befaßt bleiben.«

Westsahara

SICHERHEITSRAT – Erklärung des Präsidenten vom 12. April 1995 (UN-Dok. S/PRST/1995/17)

Auf der 3516. Sitzung des Sicherheitsrats am 12. April 1995 gab der Präsident des Sicherheitsrats im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes »Die Situation betreffend Westsahara« durch den Rat im Namen des Rates die folgende Erklärung ab:

»Der Sicherheitsrat nimmt Kenntnis von dem Bericht des Generalsekretärs vom 30. März 1995 (S/1995/240). Er begrüßt die bislang erzielten Fortschritte im Identifizierungs- und Registrierungsprozeß, insbesondere den schnelleren Fortgang der Identifizierung, und betont, daß es diese größere Schnelligkeit beizubehalten gilt. Er macht sich das Ziel des Generalsekretärs zu eigen, eine Zahl von mindestens 25000 Identifizierungen pro Monat zu erreichen. Der Rat bedauert jedoch, daß nicht genügend Fortschritte erzielt werden konnten, um den Generalsekretär in die Lage zu versetzen, den 1. Juni 1995 als Datum für den Beginn des Übergangszeitraums zu empfehlen.

Der Sicherheitsrat stellt außerdem mit Besorgnis die Verzögerungen fest, die dadurch entstehen, daß es nicht möglich ist, die ständige Präsenz der erforderlichen Vertreter der Untergruppierungen in den Identifizierungszentren sicherzustellen. Er begrüßt die Einigung über eine Methode zur Auswahl von Ersatzvertretern der Untergruppierungen, wo dies erforderlich ist, und verleiht seiner Hoffnung Ausdruck, daß dies zu einer weiteren Beschleunigung des Prozesses im Hinblick auf die Abhaltung des Referendums im Januar 1996 beitragen wird. Der Rat unterstützt den Aufruf des Generalsekretärs an beide Parteien, mit der Identifizierungskommission bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben voll zu kooperieren, indem sie insbesondere nicht mehr auf strenger Reziprozität bei der Zahl der Zentren und auf der Verknüpfung eines Zentrums der einen Partei mit einem bestimmten Zentrum der anderen Partei bestehen.

Der Sicherheitsrat bringt seine Besorgnis über die schleppenden Fortschritte in bezug auf die anderen Aspekte zum Ausdruck, die für die Erfüllung des Regelungsplans bedeutsam sind und die verwirklicht werden müssen, bevor das Referendum stattfinden kann. Er fordert beide Parteien auf, mit dem Generalsekretär, mit seinem Stellvertretenden Sonderbeauftragten und mit der Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara (MINURSO) voll zusammenzuarbeiten und diese Zusammenarbeit zu koordinieren, um die rasche und vollständige Durchführung aller Aspekte des Regelungsplans zu gewährleisten.

Der Sicherheitsrat hofft, bis zur Vorlage des nächsten Berichts des Generalsekretärs im Mai 1995 stetige und rasche Fortschritte verzeichnen zu können, was den Rat in die Lage versetzen würde, die mögliche Verlängerung des Mandats der MINURSO wohlwollend zu prüfen.«

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Verlängerung des Mandats der Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara (MINURSO). – Resolution 995(1995) vom 26. Mai 1995

Der Sicherheitsrat,

- in Bekräftigung seiner Resolutionen 621 (1988) vom 20. September 1988, 658(1990) vom 27. Juni 1990, 690(1991) vom 29. April 1991, 725(1991) vom 31. Dezember 1991, 809(1993) vom 2. März 1993, 907(1994) vom 29. März 1994 und 973(1995) vom 13. Januar 1995,
- unter Hinweis auf die Erklärung des Präsidenten des Sicherheitsrats vom 12. April 1995 (S/PRST/1995/17),
- unter Kenntnisnahme des Berichts des Generalsekretärs vom 19. Mai 1995 (S/1995/404),
- 1. bekundet erneut sein Eintreten für die unverzügliche Abhaltung eines freien, fairen und unparteiischen Selbstbestimmungsreferendums des Volkes von Westsahara im Einklang mit dem Regelungsplan, der von den beiden Parteien angenommen wurde;
- 2. begrüßt die seit Jahresbeginn erzielten Fortschritte bei der Identifizierung der Wahlberechtigten;
- 3. gibt jedoch seiner Besorgnis darüber Ausdruck, daß bestimmte, in dem Bericht des Generalsekretärs genannte Praktiken weitere Fortschritte in Richtung auf die Durchführung des Regelungsplans behindern, und unterstreicht die Notwendigkeit, daß die Parteien den Aufruf des Generalsekretärs befolgen, mit der Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara (MINURSO) in einem Geist echter Kooperationsbereitschaft zusammenzuarbeiten;
- 4. beschließt in diesem Zusammenhang und mit dem Ziel der beschleunigten Durchführung des Regelungsplans, eine Mission des Rates in die Region zu entsenden;
- 5. beschließt daher, in diesem Stadium das derzeitige Mandat der Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara (MINURSO) bis zum 30. Juni 1995 zu verlängern;
- 6. beschließt, die weitere Verlängerung des Mandats der MINURSO über den 30. Juni 1995 hinaus im Lichte des Berichts des Generalsekretärs vom 19. Mai 1995 und des Berichts der in Ziffer 4 erwähnten Mission des Sicherheitsrats zu prüfen;
- 7. beschließt, mit der Angelegenheit befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

SICHERHEITSRAT – Mitteilung des Präsidenten vom 30. Mai 1995 (UN-Dok. S/1995/431)

1. Der Präsident des Sicherheitsrats möchte auf die Resolution 995(1995) verweisen, die vom Sicherheitsrat auf seiner 3540. Sitzung am 26. Mai 1995 im Zusammenhang mit dem Punkt »Die Situation betreffend Westsahara« verabschiedet wurde.
2. In Ziffer 4 dieser Resolution beschloß der Sicherheitsrat, mit dem Ziel der beschleunigten Durchführung des Regelungsplans eine Mission des Rates in die Region zu entsenden.
3. Im Anschluß an Konsultationen sind die Ratsmitglieder übereingekommen, daß die Mission am 3. Juni 1995 aus New York abreisen wird, für die Dauer von etwa sechs Tagen, und aus den folgen-

den sechs Ratsmitgliedern bestehen wird: Argentinien, Botswana, Frankreich, Honduras, Oman und den Vereinigten Staaten von Amerika.

4. Die Ratsmitglieder sind außerdem übereingekommen, daß die Mission den folgenden Auftrag haben wird:

- den Parteien deutlich zu verstehen zu geben, daß es notwendig ist, bei der Durchführung aller Aspekte des Regelungsplans mit der MINURSO voll zusammenzuarbeiten, und zu unterstreichen, daß jede neuerliche Verzögerung die gesamte Zukunft der Mission gefährden würde;
- unter Berücksichtigung des Termins für das Referendum im Januar 1996 die Fortschritte beim Identifizierungsprozeß zu bewerten und die aufgetretenen Probleme aufzuzeigen;
- Probleme in anderen Bereichen, die für die Verwirklichung des Regelungsplans maßgeblich sind, aufzuzeigen (einschließlich der Verringerung der marokkanischen Militärpräsenz, der Kasernierung der Polisario-Truppen, der Entlassung von politischen Gefangenen und Häftlingen, des Austauschs der Kriegsgefangenen und der Rückkehr der Flüchtlinge).

UN-Personal

GENERALVERSAMMLUNG – Gegenstand: Konvention über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal. – Resolution 49/59 vom 9. Dezember 1994

Die Generalversammlung,

- in der Erwägung, daß die Kodifizierung und fortschreitende Entwicklung des Völkerrechts zur Verwirklichung der in den Artikeln I und 2 der Charta der Vereinten Nationen verankerten Ziele und Grundsätze beiträgt,
- in ernster Besorgnis über die steigende Zahl von Angriffen auf Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetes Personal, die zu Todesfällen und schweren Verletzungen geführt haben,
- eingedenk dessen, daß Einsätze der Vereinten Nationen in Situationen durchgeführt werden können, die Gefahren für die Sicherheit des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals mit sich bringen,
- in Erkenntnis der Notwendigkeit, die Vorkehrungen für den Schutz des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals zu verstärken und weiter zu verfolgen,
- unter Hinweis auf ihre Resolution 48/37 vom 9. Dezember 1993, mit der sie den Ad-hoc-Ausschuß zur Ausarbeitung eines internationalen Übereinkommens über die Sicherheit und Unversehrtheit des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals eingerichtet hat, mit besonderer Bezugnahme auf die Verantwortlichkeit für Angriffe auf dieses Personal,
- unter Berücksichtigung des Berichts des Ad-hoc-Ausschusses, insbesondere des überarbeiteten Verhandlungswortlauts, der aus den Arbeiten des Ad-hoc-Ausschusses hervorgegangen ist,
- unter Hinweis auf ihren entsprechend der Empfehlung des Ad-hoc-Ausschusses gefaßten Be-

schluß, auf ihrer laufenden Tagung im Rahmen des Sechsten Ausschusses wieder eine Arbeitsgruppe einzusetzen mit dem Auftrag, die Prüfung des überarbeiteten Verhandlungswortlauts und der damit zusammenhängenden Vorschläge fortzusetzen,

- nach Behandlung des Entwurfs der Konvention, der von der Arbeitsgruppe erstellt und dem Sechsten Ausschuß zur Prüfung und Annahme vorgelegt wurde,
- 1. verabschiedet die Konvention über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal, deren Wortlaut in der Anlage zu dieser Resolution enthalten ist, und legt die Konvention zur Unterzeichnung und Ratifikation, Annahme oder Genehmigung beziehungsweise zum Beitritt auf;
- 2. fordert die Staaten nachdrücklich auf, alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal in ihrem Hoheitsgebiet zu gewährleisten;
- 3. empfiehlt allen zuständigen Organen der Organisation, die Frage der Sicherheit des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals laufend weiterzuverfolgen;
- 4. unterstreicht die Bedeutung, die sie dem raschen Abschluß einer umfassenden Überprüfung der Regelungen betreffend die Gewährung von Schadenersatz im Falle von Tod, Invalidität, Verletzung oder Krankheit beimißt, die auf die Wahrnehmung von Aufgaben der Friedenssicherung zurückzuführen sind, mit dem Ziel, gerechte und angemessene Regelungen auszuarbeiten und eine rasche Entschädigung sicherzustellen.

Abstimmungsergebnis: Ohne förmliche Abstimmung angenommen.

ANLAGE

Konvention über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal

Die Vertragsstaaten dieser Konvention,

- zutiefst besorgt über die wachsende Zahl von Todesfällen und Verletzungen durch vorsätzliche Angriffe gegen Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetes Personal,
- in dem Bewußtsein, daß Angriffe gegen Personal, das im Namen der Vereinten Nationen handelt, oder sonstige Mißhandlungen dieses Personals, gleichviel von wem sie begangen werden, nicht gerechtfertigt und nicht hingenommen werden können,
- in der Erkenntnis, daß Einsätze der Vereinten Nationen im Interesse der gesamten Völkergemeinschaft und im Einklang mit den Grundsätzen und Zielen der Charta der Vereinten Nationen durchgeführt werden,
- in Anerkennung des wichtigen Beitrags, den Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetes Personal zu den Bemühungen der Vereinten Nationen in den Bereichen vorbeugende Diplomatie, Friedensschaffung, Friedenssicherung, Friedenskonsolidierung sowie humanitäre und andere Einsätze leistet,
- eingedenk der bestehenden Vereinbarungen zur Gewährleistung der Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal, einschließlich der von den Hauptor-

- ganen der Vereinten Nationen in dieser Hinsicht unternommenen Schritte,
- jedoch in der Erkenntnis, daß die bestehenden Schutzmaßnahmen für Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetes Personal unzureichend sind,
 - in der Erkenntnis, daß die Wirksamkeit und Sicherheit der Einsätze der Vereinten Nationen erhöht werden, wenn solche Einsätze mit Zustimmung und unter Mitwirkung des Gaststaats durchgeführt werden,
 - mit dem Aufruf an alle Staaten, in denen Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetes Personal eingesetzt ist, und an alle anderen, auf die dieses Personal angewiesen ist, umfassende Unterstützung zu leisten, um die Durchführung der Einsätze der Vereinten Nationen und die Erfüllung ihres Mandats zu erleichtern,
 - überzeugt, daß dringend angemessene und wirksame Maßnahmen zur Verhütung von Angriffen gegen Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetes Personal und zur Bestrafung derjenigen, die solche Angriffe durchgeführt haben, getroffen werden müssen,
- > sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Konvention

- a) bedeutet »Personal der Vereinten Nationen«
 - i) Personen, die vom Generalsekretär der Vereinten Nationen als Angehörige militärischer, polizeilicher oder ziviler Bestandteile von Einsätzen der Vereinten Nationen eingestellt oder eingesetzt werden,
 - ii) andere Bedienstete und Sachverständige im Auftrag der Vereinten Nationen oder ihrer Sonderorganisationen oder der Internationalen Atomenergie-Organisation, die sich in amtlicher Eigenschaft in dem Gebiet aufhalten, in dem ein Einsatz der Vereinten Nationen durchgeführt wird;
 - b) bedeutet »beigeordnetes Personal«
 - i) Personen, die von einer Regierung oder einer zwischenstaatlichen Organisation mit Zustimmung des zuständigen Organs der Vereinten Nationen abgestellt werden,
 - ii) Personen, die vom Generalsekretär der Vereinten Nationen oder von einer Sonderorganisation oder der Internationalen Atomenergie-Organisation eingestellt werden,
 - iii) Personen, die von einer humanitären nicht-staatlichen Organisation oder Einrichtung im Rahmen einer Vereinbarung mit dem Generalsekretär der Vereinten Nationen oder mit einer Sonderorganisation oder der Internationalen Atomenergie-Organisation eingesetzt werden,
- um Tätigkeiten zur Unterstützung der Erfüllung des Mandats eines Einsatzes der Vereinten Nationen durchzuführen;
- c) bedeutet »Einsatz der Vereinten Nationen« einen Einsatz, der von dem zuständigen Organ der Vereinten Nationen im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen festgelegt und unter der Autorität und Aufsicht der Vereinten Nationen durchgeführt wird,
 - i) wenn der Einsatz dem Zweck der Wahrung oder Wiederherstellung des Weltfriedens

und der internationalen Sicherheit dient oder

- ii) wenn der Sicherheitsrat oder die Generalversammlung für die Zwecke dieser Konvention erklärt hat, daß ein außergewöhnliches Risiko für die Sicherheit des an dem Einsatz teilnehmenden Personals besteht;
- d) bedeutet »Gaststaat« einen Staat, in dessen Hoheitsgebiet ein Einsatz der Vereinten Nationen durchgeführt wird;
- e) bedeutet »Transitstaat« einen Staat, mit Ausnahme des Gaststaats, in dessen Hoheitsgebiet sich Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetes Personal oder seine Ausrüstung im Zusammenhang mit einem Einsatz der Vereinten Nationen im Transit oder vorübergehend befindet.

Artikel 2

Anwendungsbereich

1. Diese Konvention findet auf Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetes Personal sowie auf Einsätze der Vereinten Nationen im Sinne des Artikels 1 Anwendung.
2. Diese Konvention findet keine Anwendung auf einen vom Sicherheitsrat als Zwangsmaßnahme nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen genehmigten Einsatz der Vereinten Nationen, bei dem Angehörige des Personals als Kombattanten gegen organisierte bewaffnete Verbände eingesetzt sind und auf den das Recht der internationalen bewaffneten Konflikte anwendbar ist.

Artikel 3

Kennzeichnung

1. Die militärischen und polizeilichen Bestandteile eines Einsatzes der Vereinten Nationen sowie ihre Fahrzeuge, Schiffe und Luftfahrzeuge tragen eine Schutzkennzeichnung. Anderes Personal sowie andere Fahrzeuge, Schiffe und Luftfahrzeuge, die an dem Einsatz der Vereinten Nationen beteiligt sind, werden auf geeignete Weise gekennzeichnet, sofern der Generalsekretär der Vereinten Nationen nichts anderes beschließt.
2. Das gesamte Personal der Vereinten Nationen und beigeordnete Personal führt geeignete Ausweispapiere mit sich.

Artikel 4

Vereinbarungen über die Rechtsstellung des Einsatzes

Der Gaststaat und die Vereinten Nationen schließen so bald wie möglich eine Vereinbarung über die Rechtsstellung des Einsatzes der Vereinten Nationen und des gesamten an dem Einsatz beteiligten Personals, die unter anderem Bestimmungen über Vorrechte und Immunitäten für militärische und polizeiliche Bestandteile des Einsatzes umfaßt.

Artikel 5

Transit

Ein Transitstaat erleichtert den ungehinderten Transit des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals und seiner Ausrüstung zum und vom Gaststaat.

Artikel 6

Achtung der Gesetze und sonstigen Vorschriften

1. Unbeschadet der Vorrechte und Immunitäten, die es genießt, oder der Erfordernisse seiner Aufgaben
 - a) achtet das Personal der Vereinten Nationen und das beigeordnete Personal die Gesetze und sonstigen Vorschriften des Gaststaats und des Transitstaats und
 - b) unterläßt das Personal der Vereinten Nationen und das beigeordnete Personal jede Handlung oder Tätigkeit, die mit dem unparteilichen und internationalen Charakter seiner Aufgaben unvereinbar ist.
2. Der Generalsekretär der Vereinten Nationen trifft alle geeigneten Maßnahmen zur Gewährleistung der Einhaltung dieser Verpflichtungen.

Artikel 7

Verpflichtung zur Gewährleistung der Sicherheit des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals

1. Das Personal der Vereinten Nationen und das beigeordnete Personal, seine Ausrüstung und seine Räumlichkeiten dürfen nicht angegriffen oder zum Gegenstand einer Handlung gemacht werden, die sie an der Erfüllung ihres Mandats hindert.
2. Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, um die Sicherheit des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals zu gewährleisten. Insbesondere unternehmen die Vertragsstaaten alle geeigneten Schritte, um das Personal der Vereinten Nationen und das beigeordnete Personal, das in ihrem Hoheitsgebiet eingesetzt ist, vor den in Artikel 9 bezeichneten Straftaten zu schützen.
3. Die Vertragsstaaten arbeiten mit den Vereinten Nationen und gegebenenfalls mit anderen Vertragsstaaten bei der Durchführung dieser Konvention zusammen, insbesondere in allen Fällen, in denen der Gaststaat selbst nicht in der Lage ist, die notwendigen Maßnahmen zu treffen.

Artikel 8

Verpflichtung zur Freilassung oder Rückgabe von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal, das in Gefangenschaft oder in Haft gehalten wird

Sofern in einem anwendbaren Truppenstatut nichts anderes vorgesehen ist, darf Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetes Personal, das bei der Durchführung seiner Aufgaben gefangen oder in Haft genommen wird und dessen Identität festgestellt worden ist, nicht verhört werden

und muß umgehend freigelassen und den Stellen der Vereinten Nationen oder anderen zuständigen Stellen zurückgegeben werden. Bis zu seiner Freilassung wird dieses Personal im Einklang mit weltweit anerkannten Menschenrechtsnormen sowie den Grundsätzen und dem Geist der Genfer Abkommen von 1949 behandelt.

Artikel 9

Straftaten gegen Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetes Personal

1. Die vorsätzliche Begehung
 - a) einer Tötung, einer Entführung oder eines sonstigen Angriffs auf die Person oder Freiheit eines Angehörigen des Personals der Vereinten Nationen oder des beigeordneten Personals;
 - b) eines gewaltsamen Angriffs auf die Diensträume, die Privatwohnung oder die Beförderungsmittel eines Angehörigen des Personals der Vereinten Nationen oder des beigeordneten Personals, der geeignet ist, deren Person oder Freiheit zu gefährden;
 - c) einer Bedrohung mit einem solchen Angriff mit dem Ziel, eine natürliche oder juristische Person zu einem Tun oder Unterlassen zu nötigen;
 - d) eines Versuchs eines solchen Angriffs und
 - e) einer Teilnahmehandlung an einem solchen Angriff oder an einem Versuch eines solchen Angriffs oder an der Organisation oder Anordnung eines solchen Angriffs

wird von jedem Vertragsstaat nach innerstaatlichem Recht mit Strafe bedroht.

2. Jeder Vertragsstaat bedroht die in Absatz 1 bezeichneten Straftaten mit angemessenen Strafen, welche die Schwere der Taten berücksichtigen.

Artikel 10

Begründung der Gerichtsbarkeit

1. Jeder Vertragsstaat trifft die notwendigen Maßnahmen, um seine Gerichtsbarkeit über die in Artikel 9 bezeichneten Straftaten in folgenden Fällen zu begründen:
 - a) wenn die Straftat im Hoheitsgebiet dieses Staates oder an Bord eines in diesem Staat eingetragenen Schiffes oder Luftfahrzeugs begangen wird,
 - b) wenn der Verdächtige Angehöriger dieses Staates ist.
2. Ein Vertragsstaat kann seine Gerichtsbarkeit über eine solche Straftat auch begründen,
 - a) wenn sie von einem Staatenlosen begangen wird, der seinen gewöhnlichen Aufenthalt in diesem Staat hat,
 - b) wenn das Opfer Angehöriger dieses Staates ist oder
 - c) wenn sie begangen wird, um diesen Staat zu einem Tun oder Unterlassen zu nötigen.
3. Jeder Vertragsstaat, der seine Gerichtsbarkeit nach Absatz 2 begründet hat, notifiziert dies dem Generalsekretär der Vereinten Nationen. Wenn dieser Vertragsstaat später auf diese Gerichtsbarkeit verzichtet, notifiziert er dies dem Generalsekretär der Vereinten Nationen.
4. Jeder Vertragsstaat trifft die notwendigen Maßnahmen, um seine Gerichtsbarkeit über die in Artikel 9 bezeichneten Straftaten für den Fall zu begründen, daß der Verdächtige sich in seinem Ho-

heitsgebiet befindet und er diese Person nicht nach Artikel 15 an einen der Vertragsstaaten ausliefert, die ihre Gerichtsbarkeit nach Absatz 1 oder 2 begründet haben.

5. Diese Konvention schließt eine Strafgerichtsbarkeit, die nach innerstaatlichem Recht ausgeübt wird, nicht aus.

Artikel 11

Verhütung von Straftaten gegen Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetes Personal

Die Vertragsstaaten arbeiten bei der Verhütung der in Artikel 9 bezeichneten Straftaten zusammen, indem sie insbesondere

- a) alle durchführbaren Maßnahmen treffen, um Vorbereitungen in ihren jeweiligen Hoheitsgebieten für die Begehung dieser Straftaten innerhalb und außerhalb ihrer Hoheitsgebiete zu verhindern, und
- b) im Einklang mit ihrem innerstaatlichen Recht Informationen austauschen sowie gegebenenfalls Verwaltungs- und andere Maßnahmen miteinander abstimmen, um die Begehung dieser Straftaten zu verhindern.

Artikel 12

Weitergabe von Informationen

1. Nach Maßgabe der in seinem innerstaatlichen Recht vorgesehenen Bedingungen übermittelt der Vertragsstaat, in dessen Hoheitsgebiet eine der in Artikel 9 bezeichneten Straftaten begangen wurde und der Grund zu der Annahme hat, daß ein Verdächtiger aus seinem Hoheitsgebiet geflohen ist, dem Generalsekretär der Vereinten Nationen und dem oder den in Betracht kommenden Staaten unmittelbar oder über den Generalsekretär alle sachdienlichen Angaben über die begangene Straftat und alle verfügbaren Informationen, welche die Identität des Verdächtigen betreffen.

2. Ist eine der in Artikel 9 bezeichneten Straftaten begangen worden, so bemüht sich jeder Vertragsstaat, der Informationen über das Opfer und die Umstände der Straftat besitzt, diese Informationen nach Maßgabe der in seinem innerstaatlichen Recht vorgesehenen Bedingungen in vollem Umfang sofort dem Generalsekretär der Vereinten Nationen und dem oder den betroffenen Staaten zu übermitteln.

Artikel 13

Maßnahmen zur Gewährleistung der Strafverfolgung oder Auslieferung

1. Wenn die Umstände es rechtfertigen, trifft der Vertragsstaat, in dessen Hoheitsgebiet sich der Verdächtige befindet, nach seinem innerstaatlichen Recht die geeigneten Maßnahmen, um die Anwesenheit des Verdächtigen zum Zweck der Strafverfolgung oder der Auslieferung sicherzustellen.

2. Nach Absatz 1 getroffene Maßnahmen sind in Übereinstimmung mit innerstaatlichem Recht unverzüglich dem Generalsekretär der Vereinten Nationen und unmittelbar oder über den Generalsekretär folgenden Staaten zu notifizieren:

- a) dem Staat, in dem die Straftat begangen wurde,
- b) dem oder den Staaten, deren Angehöriger der Verdächtige ist, oder, wenn er Staatenloser ist, in deren Hoheitsgebiet er seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat,
- c) dem oder den Staaten, deren Angehöriger das Opfer ist,
- d) anderen interessierten Staaten.

Artikel 14

Strafverfolgung Verdächtiger

Der Vertragsstaat, in dessen Hoheitsgebiet sich der Verdächtige befindet, hat, wenn er ihn nicht ausliefert, den Fall ohne irgendeine Ausnahme und ohne unangemessene Verzögerung seinen zuständigen Behörden zum Zweck der Strafverfolgung in einem Verfahren nach seinem Recht zu unterbreiten. Diese Behörden treffen ihre Entscheidung in der gleichen Weise wie im Fall einer gemeinrechtlichen strafbaren Handlung schwerer Art nach dem Recht dieses Staates.

Artikel 15

Auslieferung von Verdächtigen

1. Soweit die in Artikel 9 bezeichneten Straftaten von einem zwischen den Vertragsstaaten bestehenden Auslieferungsvertrag nicht als der Auslieferung unterliegende strafbare Handlungen erfaßt werden, gelten sie als von diesem Vertrag erfaßt. Die Vertragsstaaten verpflichten sich, in jeden zwischen ihnen zu schließenden Auslieferungsvertrag diese Straftaten als der Auslieferung unterliegende strafbare Handlungen aufzunehmen.

2. Erhält ein Vertragsstaat, der die Auslieferung vom Bestehen eines Vertrags abhängig macht, ein Auslieferungersuchen von einem anderen Vertragsstaat, mit dem er keinen Auslieferungsvertrag hat, so steht es ihm frei, diese Konvention in bezug auf diese Straftaten als Rechtsgrundlage für die Auslieferung anzusehen. Die Auslieferung unterliegt den im Recht des ersuchten Staates vorgesehenen Bedingungen.

3. Vertragsstaaten, welche die Auslieferung nicht vom Bestehen eines Vertrags abhängig machen, erkennen unter sich diese Straftaten als der Auslieferung unterliegende strafbare Handlungen vorbehaltlich der im Recht des ersuchten Staates vorgesehenen Bedingungen an.

4. Diese Straftaten werden für die Zwecke der Auslieferung zwischen Vertragsstaaten so behandelt, als seien sie nicht nur an dem Ort, an dem sie sich ereignet haben, sondern auch in den Hoheitsgebieten der Vertragsstaaten begangen worden, die ihre Gerichtsbarkeit nach Artikel 10 Absatz 1 oder 2 begründet haben.

Artikel 16

Rechtshilfe in Strafsachen

1. Die Vertragsstaaten gewähren einander die weitestgehende Hilfe im Zusammenhang mit Verfahren, die in bezug auf die in Artikel 9 bezeichneten Straftaten eingeleitet werden, einschließlich der

Hilfe bei der Beschaffung der ihnen zur Verfügung stehenden und für das Verfahren erforderlichen Beweismittel. In allen Fällen ist das Recht des ersuchten Staates anwendbar.

2. Absatz 1 läßt Verpflichtungen über die gegenseitige Rechtshilfe unberührt, die in anderen Verträgen enthalten sind.

Artikel 17

Gerechte Behandlung

1. Jedem, in bezug auf den Ermittlungen oder ein Verfahren wegen einer der in Artikel 9 bezeichneten Straftaten durchgeführt werden, sind während der gesamten Ermittlungen oder des gesamten Verfahrens eine gerechte Behandlung, ein gerechtes Verfahren und voller Schutz seiner Rechte zu gewährleisten.

2. Jeder Verdächtige ist berechtigt,

- a) unverzüglich mit dem nächsten zuständigen Vertreter des oder der Staaten, deren Angehöriger er ist oder die sonst zur Wahrung seiner Rechte befugt sind, oder, wenn der Betreffende staatenlos ist, des Staates, der auf seine Bitte zur Wahrung seiner Rechte bereit ist, in Verbindung zu treten und
- b) den Besuch eines Vertreters dieses oder dieser Staaten zu empfangen.

Artikel 18

Notifikation des Ausgangs des Verfahrens

Der Vertragsstaat, in dem ein Verdächtiger strafrechtlich verfolgt wird, teilt dem Generalsekretär der Vereinten Nationen den Ausgang des Verfahrens mit; dieser unterrichtet die anderen Vertragsstaaten.

Artikel 19

Verbreitung

Die Vertragsstaaten verpflichten sich, diese Konvention so weit wie möglich zu verbreiten und insbesondere das Studium ihrer Bestimmungen sowie der einschlägigen Bestimmungen des humanitären Völkerrechts in die militärischen Ausbildungsprogramme aufzunehmen.

Artikel 20

Vorbehaltsklauseln

Diese Konvention berührt nicht

- a) die Anwendbarkeit des humanitären Völkerrechts und weltweit anerkannter Menschenrechtsnormen, wie sie in völkerrechtlichen Übereinkünften enthalten sind, hinsichtlich des Schutzes der Einsätze der Vereinten Nationen sowie des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals oder der Pflicht dieses Personals zur Achtung dieses Rechts und dieser Normen,
- b) die Rechte und Pflichten der Staaten in Übereinstimmung mit der Charta der Vereinten Nationen hinsichtlich der Zustimmung zur

Einreise von Personen in ihre Hoheitsgebiete,

- c) die Verpflichtung des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals, im Einklang mit den Bedingungen des Mandats eines Einsatzes der Vereinten Nationen zu handeln,
- d) das Recht der Staaten, die freiwillig Personal für einen Einsatz der Vereinten Nationen zur Verfügung stellen, ihr Personal von der Teilnahme an einem solchen Einsatz zurückzuziehen, oder
- e) das Recht auf angemessenen Schadenersatz im Fall des Todes, der Invalidität, der Verletzung oder der Krankheit, die auf die Wahrnehmung von Aufgaben der Friedenssicherung durch Personen, die freiwillig von Staaten für Einsätze der Vereinten Nationen zur Verfügung gestellt werden, zurückzuführen sind.

Artikel 21

Recht zur Selbstverteidigung

Diese Konvention ist nicht so auszulegen, als beeinträchtigt sie das Recht zur Selbstverteidigung.

Artikel 22

Beilegung von Streitigkeiten

1. Jede Streitigkeit zwischen zwei oder mehr Vertragsstaaten über die Auslegung oder Anwendung dieser Konvention, die nicht durch Verhandlungen beigelegt wird, ist auf Verlangen eines dieser Staaten einem Schiedsverfahren zu unterwerfen. Können sich die Parteien binnen sechs Monaten nach dem Zeitpunkt, zu dem das Schiedsverfahren verlangt worden ist, über seine Ausgestaltung nicht einigen, so kann jede dieser Parteien die Streitigkeit dem Internationalen Gerichtshof unterbreiten, indem sie einen seinem Statut entsprechenden Antrag stellt.

2. Jeder Vertragsstaat kann bei der Unterzeichnung, der Ratifikation, der Annahme oder der Genehmigung dieser Konvention oder dem Beitritt zu dieser erklären, daß er sich durch Absatz 1 oder einen Teil des Absatzes 1 nicht als gebunden betrachtet. Die anderen Vertragsstaaten sind gegenüber einem Vertragsstaat, der einen solchen Vorbehalt gemacht hat, durch Absatz 1 oder den betreffenden Teil des Absatzes 1 nicht gebunden.

3. Ein Vertragsstaat, der einen Vorbehalt nach Absatz 2 gemacht hat, kann diesen Vorbehalt jederzeit durch eine an den Generalsekretär der Vereinten Nationen gerichtete Notifikation zurückziehen.

Artikel 23

Überprüfungstreffen

Auf Antrag eines oder mehrerer Vertragsstaaten und mit Genehmigung der Mehrheit der Vertragsstaaten beruft der Generalsekretär der Vereinten Nationen ein Treffen der Vertragsstaaten zur Überprüfung der Durchführung der Konvention und im Zusammenhang mit ihrer Anwendung etwa aufgetretener Probleme ein.

Artikel 24

Unterzeichnung

Diese Konvention liegt bis zum 31. Dezember 1995 am Sitz der Vereinten Nationen in New York für alle Staaten zur Unterzeichnung auf.

Artikel 25

Ratifikation, Annahme oder Genehmigung

Diese Konvention bedarf der Ratifikation, Annahme oder Genehmigung. Die Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunden werden beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt.

Artikel 26

Beitritt

Diese Konvention steht allen Staaten zum Beitritt offen. Die Beitrittsurkunden werden beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt.

Artikel 27

Inkrafttreten

1. Diese Konvention tritt dreißig Tage nach Hinterlegung von zweiundzwanzig Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunden beim Generalsekretär der Vereinten Nationen in Kraft.

2. Für jeden Staat, der die Konvention nach Hinterlegung der zweiundzwanzigsten Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde ratifiziert, annimmt oder genehmigt oder ihr beitreibt, tritt sie am dreißigsten Tag nach Hinterlegung der Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde durch diesen Staat in Kraft.

Artikel 28

Kündigung

1. Ein Vertragsstaat kann diese Konvention durch eine an den Generalsekretär der Vereinten Nationen gerichtete schriftliche Notifikation kündigen.

2. Die Kündigung wird ein Jahr nach Eingang der Notifikation beim Generalsekretär der Vereinten Nationen wirksam.

Artikel 29

Verbindliche Wortlaute

Die Urschrift dieser Konvention, deren arabischer, chinesischer, englischer, französischer, russischer und spanischer Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist, wird beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt; dieser übermittelt allen Staaten beglaubigte Abschriften.

Quelle für die Übersetzungen der UN-Dokumente: Deutscher Übersetzungsdienst der Vereinten Nationen, New York

*Wiederkehrende Gedenkanlässe
sowie laufende und künftige Jahre und Jahrzehnte der Vereinten Nationen*

Internationale Tage

- 8. März***
Tag der Vereinten Nationen für die Rechte der Frau und den Weltfrieden (Internationaler Frauentag)
- 21. März**
Internationaler Tag für die Beseitigung der rassistischen Diskriminierung
- 22. März**
Weltwassertag
- 23. März**
Welttag der Meteorologie (WMO)
- 7. April**
Weltgesundheitstag (WHO)
- 3. Mai**
Welttag der Pressefreiheit
- 15. Mai**
Internationaler Tag der Familie
- 17. Mai**
Weltfernmeldetag (ITU)
- 21. Mai**
Welttag für kulturelle Entwicklung (UNESCO)
- 31. Mai**
Weltnichtrauchertag (WHO)
- 5. Juni**
Tag der Umwelt
- 17. Juni**
Welttag für die Bekämpfung der Wüstenbildung und der Dürre
- 20. Juni**
Tag des afrikanischen Flüchtlings (UNHCR)
- 26. Juni**
Internationaler Tag gegen Drogenmißbrauch und unerlaubten Suchtstoffverkehr
- Erster Samstag im Juli**
Internationaler Tag der Genossenschaften
- 11. Juli**
Weltbevölkerungstag (UNDP)
- 9. August****
Internationaler Tag der autochthonen Bevölkerungsgruppen der Welt
- 8. September**
Weltbildungstag (UNESCO)
- 16. September**
Internationaler Tag für die Erhaltung der Ozonschicht
- Dritter Dienstag im September**
Internationaler Friedenstag
- 27. September**
Welttourismustag (WTO)
- Ein Tag in der letzten Septemberwoche**
Weltschiffahrtstag (IMO)
- 1. Oktober**
Internationaler Tag der älteren Menschen
- Erster Montag im Oktober**
Welttag des Wohn- und Siedlungswesens (Habitat-Tag)
- 5. Oktober**
Internationaler Tag des Lehrers (UNESCO)
- Zweiter Mittwoch im Oktober**
Internationaler Tag der Katastrophenvorbeugung
- 9. Oktober**
Tag des Weltpostvereins (UPU)
- 16. Oktober**
Welternährungstag (FAO)
- 17. Oktober**
Internationaler Tag für die Beseitigung der Armut
- 24. Oktober**
Tag der Vereinten Nationen, zugleich Welttag der Information über Entwicklungsfragen
- 20. November***
Weltkindertag***

- 20. November**
Tag der Industrialisierung Afrikas
- 29. November**
Internationaler Tag der Solidarität mit dem palästinensischen Volk
- 1. Dezember**
Welt-Aids-Tag (WHO)
- 3. Dezember**
Internationaler Tag der Behinderten
- 5. Dezember**
Internationaler Entwicklungshelfertag für die wirtschaftliche und soziale Entwicklung
- 10. Dezember**
Tag der Menschenrechte
- 29. Dezember**
Internationaler Tag für die biologische Vielfalt

Internationale Wochen

- Beginn am 21. März**
Woche der Solidarität mit den gegen Rassismus und rassistische Diskriminierung kämpfenden Völkern
- Beginn am 24. Oktober**
Abrüstungswoche
- Woche, in die jeweils der 11. November fällt**
Internationale Woche für Wissenschaft und Frieden

Internationale Jahre

- 1995**
Jahr der Vereinten Nationen für die Toleranz, zugleich Internationales Jahr des Gedenkens an die Opfer des Zweiten Weltkriegs
- 1996**
Internationales Jahr für die Beseitigung der Armut
- 1998**
Internationales Jahr des Ozeans
- 1999**
Internationales Jahr der älteren Menschen

Internationale Jahrzehnte

- 1985–1996**
Verkehrs- und Kommunikationsdekade für Asien und den Pazifik
- 1988–1997**
Weltdekade für kulturelle Entwicklung
- Neunziger Jahre**
Internationale Dekade für Katastrophenvorbeugung
Dritte Abrüstungsdekade
- 1990–1999**
Völkerrechtsdekade der Vereinten Nationen
- 1990–2000**
Internationale Dekade für die Beseitigung des Kolonialismus
- 1991–2000**
Vierte Entwicklungsdekade der Vereinten Nationen
Zweite Verkehrs- und Kommunikationsdekade in Afrika
Dekade der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Drogenmißbrauchs
- 1993–2002**
Zweite Dekade für die industrielle Entwicklung Afrikas
Asiatisch-pazifische Behindertendekade
- 1993–2003**
Dritte Dekade zur Bekämpfung von Rassismus und rassistischer Diskriminierung
- 1994–2004**
Internationale Dekade der autochthonen Bevölkerungsgruppen der Welt
- 1995–2005**
Dekade für Menschenrechtserziehung

* keine generell gültige kalendermäßige Festlegung
** nur während der Internationalen Dekade autochthonen Bevölkerungsgruppen der Welt
*** wird in Deutschland am 20. September begangen



United Nations Publications

New titles on WOMEN

The World's Women 1970-1995: Trends and Statistics

Updated and expanded, this stunning book remains the most complete description to-date of women's conditions and contributions worldwide. Although women's status has improved over the last 20 years, the majority still lag far behind men in power, wealth and opportunity. Using innovative techniques in a form non-specialists can readily understand, this book is an academically-sound blend of fact and interpretation. Covering more issues than the very popular first edition, users will be stimulated by the use of this volume especially in undergraduate courses in women's studies, sociology on women, social statistics and economic development. Numbers and analyses enrich a fact-filled source on how much women contribute to economic, political and family life.

E.95.XVII.2 92-1-161372-8
Forthcoming mid-1995 \$15.95

Women in a Changing Global Economy - 1994 World Survey on the Role of Women in Development

This Survey analyses three central development issues - poverty, productive employment and economic decision-making - using a gender perspective. In so doing, it questions some basic assumptions about gender and development. The Survey's investigation is not a matter of development and women's role in it. Rather, it is a matter of women in development, men in development and those aspects of development where gender does not matter.

E.95.IV.1 92-1-130163-7
105pp. \$9.95

Women and Men in Europe and North America, 1995

New publication on gender statistics produced by the United Nations Economic Commission for Europe jointly with INSTRAW, Eurostat and Statistics Sweden. The publication compares the situation of women and men in countries of Europe and North America along various dimensions, including population and households, time use, care of children, education, gainful employment, wages, health and lifestyle, crime and violence, and power and influence. Basic statistics and indicators for UN/ECE member countries are presented in it.

GV.E.95.0.12 92-1-100698-8
Forthcoming mid-1995 \$28.00

The Health Rationale for Family Planning: Timing of Birth and Survival

Examines the relations between fertility and child survival in the 1980s and formulates policy guidelines based on more recent findings. In the first part of the study, tabular analysis is used to assess the excess risks of child mortality associated with child bearing too early or with short intervals between births. The second part uses multivariate analysis in order to examine how far the differences observed are affected by a range of controls, such as mother's education, father's education, father's occupation and place of residence. The study uses data from the Demographic and Health Surveys and covers 25 developing countries.

E.95.XIII.3 92-1-151275-1
112pp. \$17.50

The United Nations and the Status of Women, 1948-1995

The campaign for equality between women and men has witnessed momentous changes and undeniable advances since the first United Nations Conference on Women two decades ago. This book chronicles and identifies the role played by the United Nations in promoting the status of women. Vital documents related to the advancement of women have been compiled into one comprehensive volume. The introduction by Secretary General Boutros Boutros-Ghali provides an exhaustive account of the Organizations' crucial role in the international process to promote gender equality.

E.95.I.29 92-1-100567-1
Forthcoming mid-1995 \$29.95

Strategies for Confronting Domestic Violence: A Resource Manual

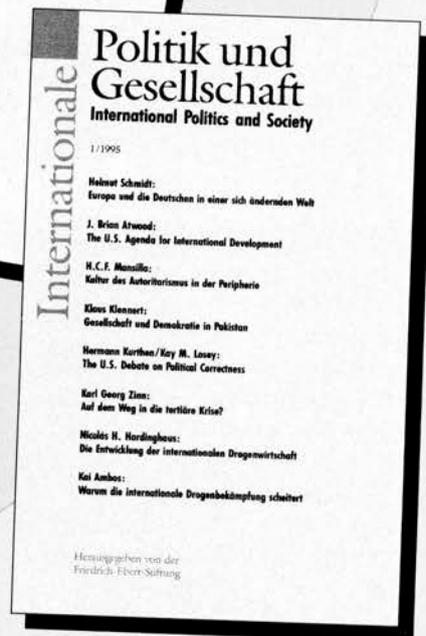
This manual focuses on the violence committed by husbands and male partners against wives and female partners. It offers a comprehensive and in-depth discussion of the nature, extent, effects and causes of violence, as well as: using the law; improving the criminal justice system; community, national and international cooperation; responding to victims and working with perpetrators. It also provides strategies with regard to training practitioners; preventing domestic violence; and gathering and sharing information. Everyone with a responsibility for or an interest in ending violence against women should have this manual.

E.94.IV.1 92-1-130158-0
122pp. \$19.95

Politik und Gesellschaft

International Politics and Society

Eine Zeitschrift, die sich das Ziel steckt, jenseits der Tagespolitik über eine Welt nachzudenken, die nah zusammenrückt und doch zerstritten ist wie eh und je. Frankfurter Rundschau



Herausgegeben von der Friedrich-Ebert-Stiftung
 Zu beziehen über den Buchhandel oder den
 Verlag J.H.W. Dietz Nachfolger
 In der Raste 2, 53129 Bonn,
 Tel. 02 28/23 80 83, Fax 02 28/23 41 04
 Erscheint 4 x im Jahr, Einzelheft 26,- DM,
 Jahresabonnement 68,- DM frei Haus.
 Probeheft kostenlos.

Herausgegeben von der
 Friedrich-Ebert-Stiftung